Eggert

Das

heutige Gewerbewesen

in den Königl. Preusz. Staaten.

Eine übersichtliche Darstellung
der die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe und die Gewerbesteuer betreffenden Gesetze, Ministerial-Erlasse u. s. w.

für

Polizei- und Kommunalbehörden und Beamte, Gewerbe-Räthe, Innungen und Gewerbtreibende aller Art

von

L. Eggert.

Berlin, 1852.
Verlag der Stuhr'schen Sortiments-Buchhandlung.
(Albert Abelsdorff.)
Charlottenstr. 35a.

Vorwort.

Die verschiedenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften, welche das Gewerbewesen betreffen, greifen so vielfach in einander, daß eine Darstellung derselben, welche den heutigen Bestand leicht übersehen läßt, ein Bedürfniß geworden ist. Ihm zu begegnen, ist der Zweck des vorliegenden Werks, welches die Einrichtung hat, daß die die Gewerbepolizei betreffenden Hauptgesetze, nemlich:

1) die allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845,
2) die Verordnung v. 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845,
3) das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren vom 28. April 1824

den Text des Buchs bilden — die Gewerbe-Ordnung und der die Abänderungen derselben betreffende Theil der Verordnung in einer Zusammenstellung, bei welcher die Paragraphen der Verordnung in dem System der Gewerbe-Ordnung die ihrem allgemeineren oder spezielleren Inhalte entsprechende Stelle erhalten haben. Diesem Texte schließt sich die Darstellung sowohl der übrigen in die Gewerbepolizei einschlagenden Gesetzesbestimmungen als der Bestimmungen der Gewerbesteuergesetze in Anmerkungen an, in welchen zugleich der wesentliche Inhalt der zur Ausführung der Gesetze oder sonst

bei ihrer Anwendung ergangenen wichtigeren Ministerial-Erlasse ꝛc. in gedrängter Kürze zusammengestellt und der Text in Rücksicht auf den heutigen Bestand erläutert ist. Es ergeben sich demnach drei Abtheilungen, von denen die erste die Verordnung v. 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen — die zweite die allgemeine Gewerbe-Ordnuug v. 17. Januar 1845 mit Einschluß der verschiedene Abänderungen derselben betreffenden Verordnung v. 9. Februar 1849 — die dritte das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 enthält. Das Nähere ergiebt das Inhaltsverzeichniß, wobei zu bemerken ist, daß in der zweiten Abtheilung die Paragraphen der Verordnung von denen der Gewerbe-Ordnung **durch größeren Druck der Paragraphenzahlen** unterschieden und kenntlich gemacht sind. Dasselbe gilt von der Zusammenstellung dieser Gesetze selbst. Eine spezielle Nachweisung der in dieser Zusammenstellung vorhandenen Paragraphen des betreffenden Theils der Verordnung befindet sich S. 15. — Bei dieser Einrichtung, hoffe ich, wird das Buch allen Denen, welche über den heutigen Bestand der mannigfaltigen, in voluminösen Sammlungen zerstreuten Bestimmungen Belehrnng suchen, nützlich sein, insbesondere aber auch Polizei- und Kommunalbehörden und Beamten, Gewerberäthen, Innungen und Gewerbtreibenden aller Art als ein brauchbares Handbuch dienen können.

Berlin, im März 1852.

Der Herausgeber.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Erste Abtheilung.

Die Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen.

§§. 1—22 1

Zweite Abtheilung.

Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit Einschluß der verschiedene Abänderungen derselben betreffenden Verordnung vom 9. Februar 1849.

Titel I. Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbebetriebs. §§. 1—13 14
Titel II. Bedingungen des Gewerbebetriebs. §§. 14, 15 26
I. Allgemeine Bestimmungen. §§. 16—18, **§. 67**, §§. 19—25 27
II. Erforderniſſe beſonderer polizeilicher Genehmigung. §. 26 34
1. Gewerbliche Anlagen, welche einer beſonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen. §§. 27—41 35
2. Gewerbtreibende, welche einer beſonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen. §§. 42—49, **§. 68**, §§. 50—53 45
3. Beſondere Beſtimmungen. §§. 54—58 . . 54
III. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb. **§§. 23—34** 63
IV. Prüfungen der Handwerker. **§§. 35—43** . . . 74
Titel III. Umfang, Ausübung und Verluſt der Gewerbebefugniſſe. §. 59, **§. 69**, §§. 60—74 81
Titel IV. Marktverkehr. §. 75, **§. 70**, §§. 76—79, **§. 71**, §§. 80—87 88
Titel V. Taxen. §§. 88—90, **§§. 72, 73**, §§ 91—93 96

Seite

Titel VI. Innungen von Gewerbtreibenden.
I. Bestehende Innungen. §§. 94, 95, **§. 66**, §§. 96 — 100 99
II. Neue Innungen.
1. Innungen, bei denen die Mitgliedschaft von einer besonderen Aufnahme abhängig ist. §§. 101 — 117 108
2. Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist. §§. 118, 119 122
3. Gemeinsame Bestimmungen. §§. 120 — 124 124
III. Innungsgebühren und Abgaben. **§§. 60 — 65** 126

Titel VII. Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.
I. Befugniß, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu halten. §. 125, **§. 47**, §§. 126 — 133 . . . 128
II. Verhältniß der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.
1. Im Allgemeinen. §§. 134 — 136, **§. 49**, §. 137 132
2. Insbesondere.
a) der Gesellen und Gehülfen. **§§. 46, 48**, §§. 138 — 145, **§§. 50 — 55** . 136
b) der Lehrlinge. §. 146, **§. 44**, §. 147, **§. 45**, §§. 148 — 161 143

Titel VIII. Ortsstatuten. §. 168, **§. 56**, §. 169, **§§. 57—59**, §. 170 151

Titel IX. Verbrechen und Vergehen der Gewerbtreibenden. §§. 171 — 177, **§. 74**, §§. 178 — 181, **§. 75**, §§. 182 — 189 . 161

Schlußbestimmungen. §. 190, **§§. 76, 77** 175

Dritte Abtheilung.

Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824.

Einleitung 178
Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört. §§. 1 — 6 . . 180
Ertheilung und Form des Gewerbscheins §§. 7 — 10 191
Persönliche Erfordernisse zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. §§. 11 — 13 195
Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet ist. §§. 14 — 16 202
Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen §§. 17 — 19 207
Verhaltungsregeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben. §§. 20 — 25 211
Strafbestimmungen. §§. 26 — 34 216
Transitorische Bestimmungen. §§. 35 — 37 222

Seite

Anlagen.

A. Anweisung für die nach §§. 37, 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüfungskommissionen (für Handwerker), vom 31. März 1849 (ad §. 42 der Verordnung) 224
B. Normalstatut, welches den Behörden durch Verfügung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 8. Januar 1850 zur Benutzung bei der Aufstellung des Innungsstatuts zugefertigt ist (ad §. 95 der Gewerbeordnung) 229
C. Statut der Tischlergesellenkasse in N. nebst Bestimmungen, welche in den Statuten der einzelnen Kassen aufzunehmen sind (ad §. 169 der Gewerbeordnung) 244

Erklärung der Abkürzungen.

N. C. C.	bedeutet	Novum corpus constitutionum Marchicarum (neue Ediktensammlung).
G.	"	Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten.
Ann.	"	v. Kamptz, Annalen für die innere Staatsverwaltung.
Jahrb.	"	v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.
M. Bl.	"	Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Justiz M. Bl.	"	Justiz-Ministerialblatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege.
Centr. Bl.	"	Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung.
Entsch.	"	Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals.
Rabe	"	Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen.
C. O.	"	Cabinets-Ordre.
C. R.	"	Cirkular-Reskript.

u. s. w., u. s. w.

Druckfehler.

S. 14, Zeile 4 von unten, statt „§§. 73 bis 77" zu lesen: „§§. 74 bis 77".
S. 16 Anmerkung, Zeile 7 von oben, statt „Handwerkern" zu lesen: „Handwerken".
S. 30 Anmerkung, Zeile 3 von oben, statt „6" zu lesen: „9".
S. 45 in der Ueberschrift, statt „Bedürfniß" zu lesen: „Erforderniß".
S. 47 desgleichen.
S. 49, Zeile 9 von unten, statt „Juli" zu lesen: „Juni".
S. 72, Zeile 11 von unten, statt „1850" zu lesen: „1810".
S. 106, Zeile 1 von unten, statt „bestehenden" zu lesen: „bestandenen".
S. 107 Anmerkung, Zeile 1 von oben, statt „werden" zu lesen: „worden".
Ebendaselbst Zeile 2 von unten, nach „115" einzuschalten: „120".
S. 129, statt der Paragraphenzahl „74" zu lesen: „47".
S. 179 Anmerkung, Zeile 16 von oben, statt „und 18" zu lesen: „18 und 19".
Ebendaselbst Zeile 14 von unten, statt „1836" zu lesen „1837".
S. 208 Anmerkung, Zeile 8 von oben, statt „bis 6" zu lesen: „bis 7".

Erste Abtheilung.

Die Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen*).

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet**), soll ein solcher auf den Antrag von Gewerb-

*) Die Verordnung vom 9. Februar 1849 ist auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 erlassen und demnächst von den Kammern genehmigt. Bekanntmachung vom 30. Januar 1850 (G. S. 43). Dieselbe betrifft die Errichtung von Gewerberäthen (sub Nr. I, §. 1—22) und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (sub II—VIII, §. 23—77). Wegen der letztern s. Abtheilung II dieses Werks und die Anmerkung zur Ueberschrift daselbst. —

**) Zur Erörterung der Anträge auf Errichtung von Gewerberäthen bedarf die K. Reg. keiner besonderen Ermächtigung. Sie hat, wenn nach Anhörung der gewerblichen Korporationen, der Kaufmannschaften und der Gemeindevertreter das Bedürfniß zur Errichtung eines Gewerberaths anzuerkennen ist, die außerdem erforderlichen Vernehmungen über die Abgrenzung des Bezirks (§. 1), über die im Gewerberath zu vertretenden Klassen der Gewerbtreibenden (§. 3) und über die festzusetzende Zahl der Mitglieder zu veranlassen. C. R. vom 31. März 1849 ad I (M. Bl. S. 137). — Die Verordnung weist dem Gewerberath eine Wirksamkeit zu, welche in die gesammten gewerblichen und sozialen Verhältnisse eingreift und von welcher sich ein günstiger Erfolg nur bei gleichmäßiger Vertretung aller betheiligten Klassen des Gewerbestandes im Gewerberathe erwarten läßt. Um diesen zur umsichtigen Würdigung der verschiedenen In-

treibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit Geneh-

---

teressen zu befähigen, welche in der einen oder in der anderen Richtung der gewerblichen Thätigkeit sich geltend machen, sollen die Mitglieder des Gewerberaths, nach dem §. 3, Alinea 1, zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikstande und aus dem Handelsstande gewählt werden. Demzufolge kann der Gewerberath als das im §. 2 bezeichnete gemeinsame Organ nur da ins Leben treten, wo alle betheiligte Klassen der Gewerbtreibenden das Bedürfniß fühlen, durch Vertreter aus ihrer Mitte die gewerblichen Interessen wahrzunehmen und bei der Regelung der gewerblichen Verhältnisse mitzuwirken. C. R. vom 30. Dezember 1850 (M. Bl. 1851, S. 17). — Es sind bereits Gewerberäthe genehmigt, resp. errichtet in: Aachen, Altena, Arnsberg, Barmen, Berlin, Bochum, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Bunzlau, Burg, Burscheid, Crefeld, Danzig, Dingelstädt, Dortmund, Düren, Düsseldorf, Eulenburg, Elberfeld, Erfurt, Eschweiler, Eupen, Glatz, Gleiwitz, Görlitz, Hagen, Hagenschwelm, Halberstadt, Halle, Halver, Hamm, Höxter, Hückeswagen, Jauer, Iserlohn, Königsberg in Pr., Langenberg, Lauban, Lennep, Liegnitz, Lippstadt, Luckau, Lünenscheid, Magdeburg, Marienburg, Menden, Merseburg, Montjoie, Minden, Münster, Mühlhausen in Sachsen, Naumburg, Neiße, Neu-Haldensleben, Nordhausen, Olpe, Paderborn, Posen, Potsdam, Quedlinburg, Radevormwald, Ratibor, Ravicz, Reichenbach, Remscheid, Sagan, Schönebeck, Schwedt, Schweidnitz, Siegen, Söst, Solingen, Sommerfeld, Stendal, Stettin, Stralsund, Suhl, Trier, Wahrendorf, Warmbrunn, Weißenfels, Werden an der Ruhr, Wernigerode, Wriezen. —

Handelskammern haben die Bestimmung, auf Verlangen der vorgesetzten Provinzial- und Centralbehörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu erstatten, auch nach eignem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, so wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegenstehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind. Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848 (G. S. 63). Dergleichen sind errichtet in Düsseldorf, Erfurt, Hagen und Halle, sodann für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho, ferner für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen Theil des Kreises Herford, für den Bezirk der Stadt Breslau, für die Kreise Glatz und Habelschwert, die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, den Kreis Siegen, die Kreise Hirschberg und Schönau, den Kreis Landshut, die Stadt und den

migung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden.

§. 2.

Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26, 27, 29, 30, 34, 67, 70), mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebs eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und Gesellenverbindungen, so wie von den auf Grund der §§. 168, 169 der Gewerbe-Ordnung und der §§. 45, 56, 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung durch Ortsstatuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §§. 28, 35, 36, 47, 49 bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

Kreis Görlitz, den Kreis Altena, den Landkreis Aachen mit Ausschluß von Burscheid und den Landkreis Düren, den Kreis Iserlohn, die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz, für die Stadt Posen und für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe. —

§. 3.

Die Mitglieder des Gewerberaths sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirks eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberaths nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten (§. 1)*).

§. 4.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5.

In der Handwerks- und in der Fabrikabtheilung des Gewerberaths sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrikinhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden

*) Die Regel, nach welcher die Mitglieder des Gewerberaths zu gleichen Theilen aus den drei verschiedenen Klassen des Gewerbestandes gewählt werden sollen, ist im Gesetze nicht von dem Vorhandensein einer gleichen Zahl von Wahlberechtigten in jeder Klasse abhängig gemacht, vielmehr darf von jener Regel nur insoweit abgewichen werden, als die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirks eine andere Zusammensetzung des Gewerberaths nothwendig machen; wo dagegen die Verhältnisse die Bildung jeder der drei Abtheilungen aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern gestatten, ist auf eine ungleiche Vertretung der verschiedenen Klassen im Gewerberathe um so weniger einzugehen, als in mehreren Fällen, in welchen ausnahmsweise nach den übereinstimmenden Anträgen der Betheiligten und der Behörden eine andere Zusammensetzung des Gewerberaths genehmigt wurde, das einer Abtheilung eingeräumte Uebergewicht bei den gemeinsamen Abstimmungen zu begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben und unter den verschiedenen Abtheilungen des Gewerberaths Zerwürfnisse hervorgerufen hat, welche vermeidlich sind und vermieden werden müssen, wenn die Wirksamkeit des Gewerberaths den Absichten des Gewerberaths entsprechen soll. C. R. vom 22. Oktober 1850 (M. Bl. S. 346).

Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6.

Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amts verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 19) einberufen.

§. 7.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbstständige Handeltreibende, welche das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberaths wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
2) welche in Konkurs sich befinden, oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren (§§. 50—52) bestraft worden sind.

§. 8.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben

Handels-, Fabrik- oder Handwerksgeschäfts sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberaths sein.

§. 9.

Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberaths werden auf vier Jahre von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören.

Für die Handwerks- und für die Fabrikabtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderen Wahlversammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10.

Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11.

In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbtreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrags entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12.

Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13.

Die bei der Einsetzung des Gewerberaths ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Komissarius der Regierung durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) aus der Handwerks- und aus der Fabrikabtheilung des Gewerberaths die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber,

b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14.

Vor dem Ausscheiden der im §. 13 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberaths verpflichtet und eingeführt.

§. 15.

Die Mitglieder des Gewerberaths verwalten ihr Amt unentgeltlich*).

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Kommunalbeamten stattfindet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren**).

---

*) Der Grundsatz des §. 15 schließt nicht allein die Gewährung einer Entschädigung für die Versäumnisse der Mitglieder des Gewerberaths, sondern auch die Erstattung der Reisekosten aus, welche für die nicht am Sitze des Gewerberaths wohnenden Mitglieder durch die Betheiligung bei den Sitzungen entstehen. Denn dieser Aufwand ist lediglich durch persönliche Verhältnisse derjenigen, welche das außerhalb ihres Wohnorts auszuübende Amt übernommen haben, veranlaßt und kann nach der Absicht des Gesetzes zu den Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gewerberaths (§. 21), welche durch Beiträge des Bezirks aufzubringen sind, nicht gerechnet werden. Eben so wenig sind die in Rede stehenden Reisekosten solchen baaren Auslagen gleich zu achten, welche ausnahmsweise durch die Erledigung eines von dem Gewerberathe ertheilten kommissarischen Auftrags entstehen können. C. R. vom 7. Januar 1851 (M. Bl. S. 16).

**) Nach §. 143 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (G. S. 247) kann der Minister des Innern einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und nach §. 144 a. a. O. kommen in Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Gemeindebeamten die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. Dies sind die Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienst-

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberaths oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7 erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den eben gedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberaths befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amts vorläufig zu untersagen; er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16.

Die Berathung der zum Geschäftskreise des Gewerberaths gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen.

In anderen Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen*).

---

vergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (G. S. 271) und die §§. 309—331 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (G. S. 164). —

*) Wenn die Verordnung im §. 16 die Berathung der zum Geschäftsbetriebe des Gewerberaths gehörigen Angelegenheiten, soweit solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, den gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen zuweist, in andern Fällen aber von der Erledigung in getrennten Sitzungen der einzelnen Abtheilungen redet, so folgt aus der Zusammenstellung beider Absätze dieses Paragraphen noch keineswegs, daß in dem letztern Falle den einzelnen Abtheilungen in Bezug auf die Ausführung der aus ihren Berathungen hervorgegangenen Beschlüsse eine größere Wirksamkeit habe beigelegt werden sollen, als in dem Falle des gemeinschaftlichen Interesses mehrerer Abtheilungen diesen zusammen durch die Wortfassung im ersten Absatze übertragen worden, wonach sie den Gegenstand durch ihre Berathung und Beschlußfassung zu einem Wirksamwerden des Gewerberaths selbst vorzubereiten haben. Der §. 2 der Verordnung weist vielmehr die dem Gewerberathe zustehenden Befugnisse dem ganzen Gewerberathe, nicht einzelnen Abtheilungen zu, und in allen Stellen der Verordnung, wo es sich um die Wirksamkeit des Gewerberaths handelt, ist immer nur der Gewerberath als ein Ganzes genannt, nicht aber in dessen Wirksamwerden als von einzelnen Abtheilungen ausgehend gedacht. Die Gutachten und Entscheidun-

§. 17.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberaths ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

---

gen, welche der Gewerberath abzugeben berufen ist, greifen tief in die gesammten gewerblichen und sozialen Verhältnisse ein. Darüber, ob eine Angelegenheit nur die Interessen einer Abtheilung berührt oder deren Entscheidung zu einer weitergreifenden Wirkung Veranlassung giebt und deshalb zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Erledigung mehrerer Abtheilungen sich eignet, können leicht Meinungsverschiedenheiten entstehen, und die Entscheidung des Gewerberaths als solchen wird oft eine andere sein, als die Beschlußfassung einer abgesonderten einzelnen Abtheilung solche zunächst in Aussicht genommen hatte. Das Gesetz hat wesentlich um deshalb die Zusammensetzung des Gewerberaths aus Mitgliedern des Handwerks-, des Fabriken- und des Handelsstandes und beziehungsweise die gleichmäßige Vertetung dieser drei Klassen in dem Gewerberathe angeordnet, um diesen zu einer umsichtigen Würdigung der verschiedenartigen Interessen, welche in der einen oder der anderen Richtung der gewerblichen Thätigkeit sich geltend machen, und des Einflusses der darüber zu treffenden Entscheidung auf die gesammte bürgerliche Gesellschaft zu befähigen.

Demnach muß aber auch durch die Organisation des Geschäftsbetriebs der Gewerberäthe dafür Vorsorge getroffen werden, daß, wenn auch ein Gegenstand vorläufig nur als das Interesse einer oder mehrerer Abtheilungen betreffend erachtet worden, doch die Prüfung nicht ausgeschlossen ist, ob die darüber Seitens der einzelnen Abtheilungen in abgesonderter Berathung getroffenen Beschlüsse in der That nur einseitige Interessen angehen oder für mehrseitige von Einfluß sind. Dies ist nur dadurch zu erreichen, und der dem Gewerberathe überwiesene Standpunkt, sowohl den Behörden als den Gewerbtreibenden und dem Publikum gegenüber, kann nur dann gewahrt werden, wenn in Absicht der Form, in welcher die Beschlüsse der Gewerberathsabtheilungen demnächst zu einer Geltung nach außen hin gelangen sollen, der von der Regierung aufgestellte Grundsatz festgehalten wird, daß dies nur von Seiten des Gewerberaths als solchen und in seiner Gesammtheit geschehen dürfe. Nur wenn dies beobachtet wird, ist es dem Gewerberathe und dessen Vorsitzenden möglich, Beschlußfassungen der einzelnen Abtheilungen, bevor sie in das Leben treten, einer nochmaligen Prüfung und eventuell anderweitigen Erledigung von dem Standpunkte des gesammten Gewerberaths aus zu unterwerfen, und wenn der Gewerberath als solcher mit der Abtheilung in Widerspruch tritt, welche die Sache vorweg berathen hatte, die Angelegenheit in angemessener Weise zum Austrage zu bringen. Dem Gesetze, welches nur dem Gewerberathe selbst die im §. 2 der Verordnung ausgesprochenen Befugnisse beilegt, ist es hiernach vollkommen entsprechend, wenn darauf gehalten wird, daß alle

Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18.

Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist*).

Entscheidungen, Begutachtungen und Anträge der Gewerberäthe, auch wenn sie von einzelnen Abtheilungen ausgehen und vorberathen werden, doch immer nur nach einer vorgängigen Kenntnißnahme von Seiten des Gesammtgewerberaths, und nur als Entscheidungen, Begutachtungen und Anträge des letztern, unter dessen Namen und unter derjenigen Unterschrift ausgehen, welche nach der Vorschrift des genehmigten Geschäftsregulativs für die Ausfertigungen der Beschlüsse ꝛc. des Gewerberaths vorgesehen wird. Eine nachtheilige Beschränkung der Wirksamkeit der Abtheilungen kann hierin in keiner Weise gefunden werden. C. R. vom 7. November 1850 (M. Bl. S. 347).

*) Bei den Berathungen der Behörden und Kollegien, welchen der Staat die Entscheidung streitiger Angelegenheiten oder die Wahrnehmung allgemeiner Interessen übertragen hat, ist die Oeffentlichkeit nur insoweit zuläßig, als sie, wie für die gerichtlichen Verhandlungeu und für die Berathungen der Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Volksvertretungen, durch die Verfassungsurkunde oder durch besondere Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist. Diese Voraussetzung trifft für die Sitzungen der Gewerberäthe nicht zu, und von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Verordnung hat insbesondere die Rücksicht abgehalten, daß die öffentliche Verhandlung der den Gewerberäthen zugewiesenen Angelegenheiten, bei welchen theils gewerbliche und persönliche Verhältnisse einzelner Gewerbtreibenden zur Erörterung kommen, die unbefangene Würdigung der obwaltenden Fragen erschweren, manche Mitglieder von der freien Aeußerung ihrer Meinung abhalten und unter Umständen die Vereinbarung über Vorschläge zur Verhütung gegenseitiger Beeinträchtigungen vereiteln würde. Gegen solche Einwirkungen auf den Gang der Berathungen muß der Gewerberath gesichert werden, um demselben, der wohlmeinenden Absicht des Gesetzes gemäß, die ungestörte Erfüllung seiner Aufgaben möglich zu machen. Die Angelegenheiten, über welche der Gewerberath zu verhandeln hat, sind

§. 19.

Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämmtliche Mitglieder des Gewerberaths aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberaths und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberaths erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberaths gehören, wieder wählbar.

§. 20.

Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Boten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21.

Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten werden durch Beiträge der Gewerbtreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungsgrundsätzen auszuschreiben.

---

aber auch zum Theil von der Art, daß die unbeschränkte Zulassung der Betheiligten zu den Sitzungen zu Uebelständen führen könnte, gegen welche im polizeilichen Interesse eingeschritten werden müßte. C. R. vom 28. August 1850 (M. Bl. S. 350).

Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege*).

§. 22.

In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen.

---

*) Wird für den Geschäftsbetrieb des Gewerberaths die Ueberlassung geeigneter Räumlichkeiten in Staatsgebäuden beantragt, und sind solche entbehrlich, so darf die Ueberweisung nur unter der Bedingung erfolgen, daß dieselben jederzeit zurückgegeben werden müssen, wenn sie für Staatszwecke in Gebrauch genommen werden sollen. Die Gewerbtreibenden wie die Kommunalvorstände sind davon bei Einleitung der Sache in Kenntniß zu setzen. C. R. vom 31. März 1849 ad I a. a. O. — S. auch die Anmerkung zu §. 15.

Zweite Abtheilung.

Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit Einschluß der verschiedene Abänderungen derselben betreffenden Verordnung vom 9. Februar 1849 *).

Titel I.

Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbebetriebs.

§. 1.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes

*) Die Gewerbeordnung ist für den ganzen Umfang der Monarchie gegeben und dies in den Eingangsworten des Gesetzes ausgesprochen. — Dasselbe ist mit den durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 getroffenen Abänderungen im Text in der Art zusammengestellt, daß die Titelfolge der Gewerbeordnung, mit Ausschluß des Titels VIII (Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen), welcher wegfällt, beibehalten, die Paragraphenfolge aber durch Einschaltung der abändernden Paragraphen der Verordnung unterbrochen ist. Die Abänderungen betreffen, nach den Ueberschriften der Abschnitte der Verordnung, folgende Gegenstände: II. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb, §§. 23 bis 34. — III. Prüfungen der Handwerker, §§. 35 bis 43. — IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, §§. 44 bis 55. — V. Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen, §§. 56 bis 59. — VI. Innungsgebühren und Abgaben, §§. 60 bis 66. — VII. Allgemeine Bestimmungen, §§. 67 bis 73. — VIII. Strafbestimmungen, §§. 73 bis 77. Es folgen nun in dieser Zusammenstellung:

§§. 23—43 der Verordnung auf §. 58 der Gewerbeordnung,
§. 44 " " " §. 146 " "

zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht *).

§. 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

---

§. 45	der Verordnung auf	§. 147 der Gewerbeordnung,
§. 46	= = =	§. 137 = =
§. 47	= = =	§. 125 = =
§. 48	= = =	§. 46 der Verordnung,
§. 49	= = =	§. 136 der Gewerbeordnung,
§§. 50—55	= = =	§. 145 = =
§. 56	= = =	§. 168 = =
§§. 57—59	= = =	§. 169 = =
§§. 60—65	= = =	§. 124 = =
§. 66	= = =	§. 95 = =
§. 67	= = =	§. 18 = =
§. 68	= = =	§. 49 = =
§. 69	= = =	§. 59 = =
§. 70	= = =	§. 75 = =
§. 71	= = =	§. 79 = =
§§. 72 u. 73	= = =	§. 90 = =
§. 74	= = =	§. 177 = =
§. 75	= = =	§. 181 = =
§§. 76 u. 77	= = =	§. 190 = =

*) Die gedachten Landestheile sind das Herzogthum Sachsen, das Herzogthum Magdeburg, das Herzogthum Westphalen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, Neu-Vorpommern. In den neu- oder wiedererworbenen Provinzen war nemlich die Gewerbefreiheit durch das Gewerbesteuer-Edikt vom 2. November 1810 und das Edikt über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht eingeführt worden, in den oben nicht genannten Theilen dieser Provinzen aber die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen bereits anderweit erfolgt. — Von den aufgehobenen Berechtigungen sind übrigens die Real-Gewerbe-Berechtigungen, mit denen jene häufig verbunden waren, zu unterscheiden. Diese früher bestandenen Realberechtigungen dauern nach Ablauf der Ausschließlichkeit der Gewerbeberechtigung fort, es dürfen aber dergleichen nach §. 64 der Gewerbeordnung nicht neu begründet werden. Vergl. §§. 54 und 65.

§. 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer *), werden aufgehoben alle Abgaben,

---

*) Das Gesetz vom 30. Mai 1820 (G. S. 127), wonach die durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer, so wie sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den wieder- oder neuerworbenen Landestheilen erhoben würden, aufhörten, verpflichtet zur Entrichtung der Gewerbesteuer den Handel, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, den Betrieb von Handwerkern mit mehreren Gehülfen, den Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und derjenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Zur Ausmittelung der Steuer theilt das Gesetz sämmtliche Städte und Ortschaften in vier Steuerabtheilungen, wovon die erste die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen und Elberfeld mit Barmen; — die zweite Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawicz, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg an der Havel, Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wriezen, Rathenow, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurt an der Oder, Landsberg an der Warthe, Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargardt in Pommmern, Anklam, Pasewalk, Treptow an der Rega, Demmin, Swinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neiße, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe an der Saale, Halle, Naumburg an der Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Söst, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim an der Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burscheid, Malmedy und Jülich; — die dritte der Regel nach alle übrigen Städte bis zu 1500 Einwohnern — und die vierte diejenigen unter dieser Einwohnerzahl und das Land enthält. Nahe Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, werden als Zubehör derselben angesehen und mit ihr zu einer Abtheilung gebracht. Es

welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist

---

ist nemlich zur Ausmittelung des Steuersatzes entweder die Annahme eines in diesen Abtheilungen verschiedenen Mittelsatzes zum Grunde gelegt, d. h. desjenigen Satzes, welchen die Gewerbtreibenden in gleicher Art in einer bestimmten Stadt oder einem bestimmten Kreise im Durchschnitt dergestalt aufbringen müssen, daß der Ausfall, welcher dadurch entsteht, daß Einzelne den Mittelsatz nicht aufbringen können, durch höhere Beiträge derjenigen, welche vermöge ihres stärkeren Gewerbebetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können, gedeckt werden muß; oder die Gewerbesteuer wird (bei den Bäckern und Schlächtern in der ersten und zweiten Abtheilung) im Verhältniß der Bevölkerung erhoben, so daß die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe aufbringt, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet. Der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende kommt der Steuergesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Bei einigen anderen Gewerbtreibenden finden andere Besteuerungsgrundsätze statt. Wegen dieser und der zur Anwendung kommenden Steuersätze überhaupt siehe die Anmerkung zu §. 22. —

Die Vertheilung der Steuer geschieht in Steuerverbindungen, welche die Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten, die Gast-, Speise- und Schankwirthe, die Bäcker und die Schlächter in den drei ersten Abtheilungen in jeder Stadt, die Bäcker und Schlächter auch in der Nähe mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, soweit sie zur Mahl- und Schlachtsteuer angezogen werden, unter sich, in der vierten Abtheilung aber alle diese Gewerbtreibende zusammen bilden, durch Abgeordnete, deren sie jährlich aus ihrer Mitte fünf nebst Stellvertretern erwählen, und von denen Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben müssen. In den drei ersten Abtheilungen leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben. Die Wahl kann nur aus eben den Gründen, wie eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden (A. L. R. Th. II, Tit. 18, §. 208 seq.). Bei den übrigen Gewerbtreibenden (Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w.) wird die Vertheilung der Steuer in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt; diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbtreibenden zu bedienen, und können Kommunalbeamte ihre Mitwirkung nicht verweigern. Die jährlichen Listen der Gewerbesteuerpflichtigen, auf deren Grund die Vertheilungen vorgenommen werden, so wie die Erhebungsrollen werden in den drei ersten Abtheilungen von den Kommunalbehörden, in der vierten

jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (G. S. 64) zu beurtheilen*).

---

von den Kreisbehörden angefertigt, auch die Erhebungsrollen den Regierungen zur Prüfung eingereicht. Ueber das Verfahren hierbei und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs sind vom Finanzminister besondere Anweisungen ertheilt. Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten hat. Wegen Ermäßigung des Ansatzes steht der Rekurs durch die aufnehmende Behörde an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen; vorläufig muß aber die Gewerbesteuer, unter Vorbehalt des Ersatzes, abgetragen werden.

Die Erhebung erfolgt durch die Kommunalbehörden, jedoch (nach der C. O. vom 6. Februar 1841, G. S. 29) mit Ausnahme der westlichen Provinzen, in denen die Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuer bewirkt wird. Für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte ist den Kommunen der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden. — Die Steuer muß von stehenden Gewerben monatlich, und zwar in den ersten acht Tagen jedes Monats, vorausbezahlt werden, widrigenfalls nach anderweit drei Tagen, binnen welcher die Säumigen zur Zahlung aufzufordern, zur Execution geschritten wird. Bleibt diese fruchtlos, so kann der Schuldner an dem Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Läden und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge verhindert werden. Wegen der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen siehe Abtheilung III dieses Werks. —

*) Der §. 30 des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. November 1810, welcher lautet:

„Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe desselben betreffen, als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Unsere Kasse, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf"

ist durch die Deklaration vom 19. Februar 1832 (G. S. 64) dahin näher

§. 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben*):

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks oder einer Korporation von Gewerbtreibenden zustehen oder von Einem dieser Berechtigten erst nach

bestimmt, daß Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, nicht zu den aufgehobenen Abgaben gehören (§. 1 der Dekl.), und daß, wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Gewerbeabgabe sei oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, das erstere vermuthel wird (§. 2 das.). Was Mühlengrundstücke, einschließlich Schiffsmühlen betrifft, so sind durch das, die auf solchen haftenden Reallasten betreffende, nur jenseits des Rheins nicht geltende Gesetz vom 11. März 1850 (G. S. 146) diese Bestimmungen für nicht mehr anwendbar erklärt, indem es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast bewenden soll (§. 1 des Ges.); zugleich ist bestimmt, daß jeder Prozeß, in welchem die Natur der Abgaben streitig ist oder wird, die Wirkung hat, daß alle auf dem Grundstücke ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850 sofort abgelöst werden müssen, in welchem Falle die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde eintritt (§. 2 das.); bei derselben sind auch sonst alle Ansprüche auf Befreiung von einer auf Mühlengrundstücken haftenden, angeblichen Gewerbeabgabe, bei Verlust dieser Ansprüche, Seitens der Verpflichteten vor dem 1. Januar 1855 anzumelden (§. 4 das.). Hinsichtlich anderer Grundstücke (als Mühlen) steht bei zweifelhafter Natur darauf haftender Abgaben die Deklaration vom 19. Februar 1832 in Gültigkeit. Da die Berechtigung, dergleichen Abgaben zu fordern, privatrechtlicher Natnr ist, so bleibt eine weitere Erörterung dieser Gesetzesbestimmungen hier ausgeschlossen. —

*) Mit Rücksicht darauf, daß das Edikt vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntweinzwangs nach seinem ganzen Inhalte nur auf die damals zur Monarchie gehörigen Provinzen sich beschränkte, bestimmte die C. O. vom 23. März 1836 (G. S. 168), daß dasselbe in den später neu- oder wiedererworbenen Provinzen bei Einführung des A. L. R. nicht mit eingeführt, in diesen Ländertheilen also der Mahl-, Bier- und Branntweinzwang da, wo er wirklich bestanden, zur Zeit noch nicht aufgehoben sei. —

dem 31. Dezember 1836 auf einen Andern übergegangen sind*);

2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und

3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§. 5.

Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. aufgehoben sind**), können von

---

*) Der bezeichnete Grund der Aufhebung tritt nicht ein, wenn dem Fiskus oder einer Korporation nur ein Erbpachtsrecht an der betreffenden Zwangsgerechtigkeit zusteht, oder wenn das Eigenthum der letzteren zwischen dem Fiskus und einer Privatperson getheilt ist; denn in diesen Fällen bildet Fiskus &c. nicht für sich, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Privateigenthümer das berechtigte Subjekt, auf dessen Berechtigungen die Bestimmung des §. 4, Nr. 1 nicht bezogen werden darf, ohne letztere, der Absicht des Gesetzes zuwider, auf Gerechtsame einzelner Privatpersonen auszudehnen. R. vom 27. Oktober 1845 (Justiz M. Bl. S. 318).

**) Außer den auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruhenden Zwangsrechten ist auch das Krugverlagsrecht, d. h. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen,

den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Dem Berechtigten steht die Befugniß auf Ablösung anzutragen nicht zu.

§. 6.

In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden

---

daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme — sofern es nicht unter die Bestimmungen ad 1 und 2 des §. 4 fällt — nicht aufgehoben, und zwar auch dann nicht, wenn es schon vor Publikation des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mahlzwangs durch Verjährung erworben war, jedoch nur auf dem Lande. Es hörte nemlich der Krugverlag nach §. 1 des Edikts überall auf, wurde aber durch §. 54 des Gesetzes vom 7. September 1811, betreffend die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, auf dem Lande, da wo er auf Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge vor Erlassung des Edikts vom 28. Oktober 1810 bereits bestand, wiederhergestellt, konnte auch durch Vertrag ferner errichtet werden. Die jetzt noch zulässigen Erwerbungstitel siehe §. 11 der Gewerbeordnung. — Was den polizeilichen Schutz des Krugverlagsrechts anbetrifft, so sind die Ansichten über die Anwendbarkeit des §. 82, Tit. 23, Th. I des A. L. R. verschieden; indessen ist in einer für das Großherzogthum Posen ergangenen C. O. vom 28. August 1843 allgemein ausgesprochen, daß Revisionen krugverlagspflichtiger Schankstätten unter polizeilichem Beistande mit der privatrechtlichen Natur der Krugverlagsverhältnisse nicht vereinbar sind und in den Gesetzen keinen Anhalt finden. (M. Bl. S. 264.) —

Ferner ist das mit den Ritterguts- und Dorfschmieden in den älteren Provinzen als eine beständige Gerechtigkeit verbunden gewesene Recht auf das sogenannte Schäfergetreide, auch in den Fällen, wo kein älteres vertragsmäßiges Recht vorliegt, durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit nicht aufgehoben. Plenarbeschluß vom 14. März 1842 (Entsch. Bd. 7, S. 341).

Der Intelligenz-Insertions-Zwang ist durch das Gesetz vom 21. Dezember 1849 (G. S. 441) aufgehoben.

Wegen der Zwangsbezirke der Schornsteinfeger siehe §. 56 der Gewerbeordnung.

Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften*).

§. 7.

Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähranstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (G. S. 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§. 8.

Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft**).

---

*) Außer dem Bergwesen gehört hieher auch das Post- und Staats-Fährwesen, das Lotteriemonopol und die Monopole des Salzhandels und des Handels mit Stempelpapier.

**) Im Allgemeinen ist bestimmt, daß solchen Abdeckereibesitzern, welche durch kein unzweifelhaftes Privilegium oder Vertrag die Befugniß, den Viehbesitzern das Abledern gefallenen Viehes zu untersagen, erworben haben, zum Nachtheil der Ackerbauer ein solches Verbietungsrecht nicht eingeräumt und verhindert werden soll, daß bei neuen Verpachtungen oder Verleihungen von Abdeckereigerechtigkeiten den Erwerbern ein Zwangsrecht eingeräumt werde. Es muß daher in jedem einzelnen Falle genau geprüft werden, ob auch den Abdeckereiberechtigten ein Verbietungsrecht nicht blos gegen die Gewerbsgenossen, sondern auch gegen die übrigen Kreiseingesessenen übertragen worden ist. Wo kein Zweifel über die Zuständigkeit des unbedingten Verbietungsrechts obwaltet und die Privilegien deshalb keinen Vorbehalt enthalten, hat die Regierung die Abdeckereiberechtigten gegen jede Beeinträchtigung durch Selbstabledern der Viehbesitzer im vollen Umfange des Privilegiums zu schützen. C. R. vom 26. Februar 1817 und R. vom 25. Februar 1818 (Ann. Bd. 1, S. 85 und Bd. 2, S. 141). — Die Bearbeitung der Scharfrichter- und Abdeckerangelegenheiten, namentlich die Ertheilung der Konsense bei Veräußerungen und Verschuldungen der Scharfrichtereien und Abdeckereien, so wie die Einziehung der bei Besitzveränderungen derselben zu entrichtenden Abgaben ist den Regierungen, ohne Theilnahme der Justizbehörden, übertragen. C. O. vom 4. Mai 1843 (Justiz M. Bl. S. 139). — Siehe auch §§. 27, 45 und 92 der Gewerbeordnung.

§. 9.

Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung*).

---

*) Durch C. O. vom 27. September 1815 ist genehmigt, daß Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist:

1. Von der Fähigkeit ein Patent zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist.

2. Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert oder, im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen, wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt und zur Anwendung gebracht worden ist.

3. Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Provinzialregierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen und Schrift und, soweit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen und sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht. Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Finanzministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt oder auf den Grund der durch die Provinzialregierung angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entscheidet und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt.

4. Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf 6 Monate, die längste auf 15 Jahre bestimmt.

5. Jeder Patentirte muß innerhalb 6 Wochen nach Vollziehung des Patents in den Amts- und Intelligenzblättern jeder Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen, daß und worüber er ein Patent erhalten habe und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen. Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen.

6. Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von 6 Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

7. Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sportelkosten soll, zur Belebung des Kunstfleißes, keine besondere Patentsteuer bezahlt werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbesteuer, gleich allen übrigen Gewerbtreibenden, entrichten muß.

§. 10.

Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§. 1 bis 5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften*).

---

8. Wenn Jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nemliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden oder in der nemlichen Art verbessert hat, so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Weise beschränkt.

9. Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde nach der unten folgenden Bestimmung.

10. Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zurlastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange als das Patent besteht untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfalle mit Konfiskation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche konfiszirte Objekte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen. Publikation vom 14. Oktober 1815 (Ann. Bd. 7, S. 827). — Ad 5 ist dahin abgeändert, daß die Bekanntmachung Seitens des Ministers des Innern durch die Staatszeitung und Seitens der betreffenden Regierung durch die Amtsblätter erfolgt. C. R. vom 17. Dezember 1831 (Ann. Bd. 15, S. 807).

Vergleiche auch die Bekanntmachung der Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 29. Juni 1843 (G. S. 265).

*) Diese Vorschriften enthalten:

1) Das Edikt für Ostpreußen, Lithauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis, die Mühlengerechtigkeit und die durch-

§. 11.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längern als zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrags eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig*).

§. 12.

Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.

---

gängige Aufhebung des Mahlzwangs betreffend, vom 29. März 1808 (G. S. 217) nebst der C. O. vom 22. September 1826 (G. S. 85) und der C. O. vom 25. September 1836 (G. S. 321).

2) Das Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Branntweinzwangs in der ganzen Monarchie vom 28. Oktober 1810 (G. S. 95) nebst der Verordnung vom 15. September 1818 (G. S. 178) und der C. O. vom 24. Oktober 1823 (G. S. 168).

3) Das Edikt, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, vom 7. September 1811, §§. 32 bis 50, (G. S. 265) nebst Deklaration wegen Ablösung der Realberechtigungen vom 11. Juli 1822 (G. S. 187).

4) Drei Gesetze über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang resp. zum Königreich Westphalen, dem ehemaligen Herzogthum Berg und den französischen Departements gehört haben, vom 21. April 1825 (G. S. 74).

5) Zwei Gesetze wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung in den Städten der Provinz Posen, resp. der Zwangs- und Bannrechte in derselben vom 13. Mai 1833 (G. S. 52 bis 59). —

*) Die C. O. vom 19. November 1813 bestimmt, daß Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, wenn sie nach Publikation des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810 geschlossen worden, dergestalt nichtig sind, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, angenommen werden darf (G. S. 69); dagegen sind die vor Publikation des Edikts errichteten Verträge dieser Art als aufgehoben nicht zu erachten. Plenarbeschluß vom 5. Dezember 1842 (Entsch. Bd. 8, S. 112).

§. 13.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Jedem gestattet, so weit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen*).

Titel II.

Bedingungen des Gewerbebetriebs.

§. 14.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, so weit nicht die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 und des §. 60 eine Aenderung begründen.

§. 15.

Die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden, (stehende Gewerbe), ist fortan nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen**).

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben um deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

---

*) I. Nach §. 20 des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810 dürfen Aerzte nicht Arzneien dispensiren, Apotheker nicht die Arzneikunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben. Letzteres verbietet schon das A. L. R. Th. II, Tit. 8, §. 1322; die approbirten Medizinalpersonen aber sind zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel befugt. C. O. vom 11. Juli 1843 (G. S. 305).

Die bei Handwerken zulässige Beschränkung siehe §. 29 der Verordnung vom 9. Februar 1849. —

II. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten. §. 18 des Gewerbesteuergesetzes.

**) Vergleiche §. 190 der Gewerbeordnung. — Die Schlußbestimmung des Paragraphen gilt auch von der Verordnung vom 9. Februar 1849; siehe die §§. 23 bis 25 derselben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a) dispositionsfähig ist*), und

b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat**).

---

*) Nach §. 807 Tit. 18, Th. II des A. L. R. soll kein Minderjähriger vor erlangter Majorennitätserklärung zur eigenen Betreibung bürgerlicher Gewerbe zugelassen werden, und nach Art. 2 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs kann der emanzipirte Minderjährige des einen oder des andern Geschlechts, welcher volle achtzehn Jahre alt ist, Handelsgeschäfte beginnen und rücksichtlich der in Handelssachen eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er 1) von seinem Vater oder, falls dieser verstorben, interdizirt oder abwesend ist, von seiner Mutter oder, in Ermangelung des Vaters und der Mutter, durch einen von dem Civilgerichte bestätigten Familienbeschluß dazu vorher ermächtigt worden und außerdem 2) die Ermächtigungsurkunde bei dem Handelsgerichte des Orts, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz aufschlagen will, einregistrirt und öffentlich angeschlagen worden ist. — Die Untersagung des unerlaubten Gewerbebetriebs geschieht nach §. 22 seq. der Gewerbeordnung durch die Verwaltungsbehörden. Wegen Fortsetzung eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbtreibenden für Rechnung minderjähriger Erben siehe §. 62 der Gewerbeordnung. — Frauenspersonen, welche die für den bezüglichen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, sind persönlich zuzulassen, R. vom 15. November 1850 (M. Bl. S. 402); Ehefrauen jedoch nicht wider den Willen des Mannes, A. L. R. Th. II, Tit. 1, §. 195. — Durch Konkurseröffnung verliert der Gemeinschuldner nicht die Dispositionsfähigkeit im Sinne der Gewerbeordnung. R. vom 23. Januar 1846 (M. Bl. S. 44). —

**) Nach §. 11, Tit. 2 der Prozeßordnung ist aus dem Beginn eines Gewerbes auf die Absicht, einen beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, zu schließen; die Gewerbeordnung aber setzt zum Gewerbebetriebe einen Wohnsitz in den Preußischen Staaten voraus. In dieser Beziehung handelt es sich um die Mitgliedschaft in einer bestimmten Gemeinde, und kommt daher das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (G. 1843, S. 8) zur Anwendung, wonach ein Wohnsitz entweder durch ausdrückliche Aufnahme als Mitglied in einer Gemeinde oder durch dreijährigen Aufenthalt in einer solchen nach erlangter Großjährigkeit begründet wird, in letzterm Falle jedoch vorausgesetzt, daß der Neuanziehende in Gemäßheit des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender

§. 17.

Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist die Zulassung der Minderjährigen zum Beginn des selbstständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes nach Art. 2 des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 18.

Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Unseren Staaten ein stehendes Gewerbe betreiben*).

Personen, vom 31. Dezember 1842 (G. 1843, S. 5), sich bei der Polizeiobrigkeit des Orts gemeldet und über seine persönlichen Verhältnisse die vorschriftsmäßige Auskunft ertheilt hat. —

*) I. Die Genehmigung kann Seitens der Ministerien, welche sie ertheilt haben, jederzeit wieder zurückgenommen werden, was den betreffenden Ausländern bei ihrer Zulassung jedesmal ausdrücklich eröffnet werden soll. R. vom 30. November 1846 (M. Bl. 1847, S. 19). — Der im Text folgende §. 67 der Verordnung spricht zunächst von dem Falle, wo der Gewerbtreibende im Auslande wohnt und sein Gewerbe von dorther im Inlande betreiben will. Was die Naturalisation anbelangt, so bestimmt das allegirte Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan rc., vom 31. Dezember 1842, daß keine Gemeinde einen Ausländer als Mitglied aufnehmen darf, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, und daß dies auch durch Verleihung an Ausländer geschehen kann, welche einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind. In Beziehung auf diese Erfordernisse verpflichtet das Gesetz die Landespolizeibehörden, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten (G. 1843, S. 15); nach eben diesen Vorschriften ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisationsurkunde an gerechnet, die Befuguiß des Aufgenommenen zur Wahl eines andern inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorts in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letztern zu beurtheilen, C. O.

§. 67.

Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, so weit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiederung der

---

vom 10. Januar 1848 (G. S. 25): jetzt sind also nach §. 67 der Verordnung außerdem auch die Innungen und der Gewerberath zu hören. —

Die Genehmigung der Agenten aller ausländischen Gesellschaften bleibt überall den Regierungen vorbehalten, welche sich zuvörderst mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 18 der Gewerbeordnung darüber Gewißheit zu verschaffen haben, ob die betreffenden Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe im diesseitigen Staate Seitens der Ministerien bereits zugelassen worden, R. vom 14. April 1846 (M. Bl. S. 116), — event. die ministerielle Genehmigung einholen können, R. vom 30. April 1849 (M. Bl. S. 73). —

Im Uebrigen bestimmt der Zollvereinsvertrag vom 11. Mai 1833:

Art. 18. Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbe-Betriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. (G. S. 250). —

In dem zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen C. R. vom 2. September 1834 ist bemerkt, daß darnach die vereinsländischen Unterthanen beim Gewerbsbetriebe in diesseitigen Staaten sich allen Bedingungen zu unterwerfen haben, welche auch der Inländer zu erfüllen hat, und wo die Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Inländern geleistet

im Auslande den diesseitigen Gewerbtreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Orts, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichen die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbtreibenden die Naturalisation (§. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, G. 1843, S. 15) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Angehörige Deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbtreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 19.

Die in Reihe und Glied stehenden Militairpersonen, so wie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder,

---

werden können, erstere auf den Gewerbsbetrieb zu verzichten haben werden (Ann. Bd. 18, S. 830). Spezielleres siehe §. 75 der Gewerbeordnung und die Einleitung und §§. 4, 5, 6, 12 des Hausirreglements. — Die Vereinsstaaten sind: Preußen, Kurhessen, das Großherzogthum Hessen, Bayern, Würtemberg, Sachsen, die Staaten des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Hessen-Homburg, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Baden, Nassau, Frankfurt, Braunschweig, die Grafschaft Schaumburg und das Großherzogthum Luxemburg. —

II. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von der Gewerbesteuer frei. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben. §§. 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes.

ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

§. 20.

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbtreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, so weit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebs ausgedehnt werden*).

§. 21.

Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebs, derjenige aber, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebs eines andern verwandten Gewerbes, der besonderen Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Orts. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebs und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Pesonen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen**).

---

*) Die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts ist durch die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 (G. S. 213), welche den Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten nicht kennt, weggefallen. —

**) Die Anzeige muß gemacht werden, das Gewerbe mag steuerfrei oder pflichtig sein, §. 19a des Gewerbesteuergesetzes. Wegen der Strafe

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

---

im Unterlassungsfalle siehe §. 176 der Gewerbeordnung. — Zur Anzeige ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört, §. 19b des Gewerbesteuergesetzes. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet, §. 39c ebendaselbst. —

Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer (siehe Anmerkung zu §. 3 der Gewerbeordnung) zu bewirken, sind:

1. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten ist der Mittelsatz in der ersten Abtheilung 30 Thlr., in der zweiten 18 Thlr., in der dritten und vierten 12 Thlr.; der niedrigste in der ersten Abtheilung 12 Thlr., in der zweiten 8 Thlr., in der dritten und vierten 6 Thlr. jährlich. Die Sätze steigen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und weiter aufwärts jedesmal um 12 Thlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte. Lit. A der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. Die Gewerbesteuer für die nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Gewerbsklassen kann außerdem auch in Jahresbeträgen von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54 und 66 Thlr., und erst von dem Satze von 72 Thlr. ab um jedesmal 12 Thlr. wachsend, veranlagt werden, wobei jedoch die vorgeschriebenen niedrigsten Steuersätze festzuhalten sind. C. O. vom 24. November 1843 (G. S. 350). —

2. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte ist der Mittelsatz in der ersten Abtheilung 8 Thlr., in der zweiten 6 Thlr., in der dritten 4 Thlr., in der vierten 2 Thlr.; der niedrigste in den drei ersten Abtheilungen 2 Thlr., in der vierten 1 Thlr. jährlich. Die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 u. s. w. jedesmal um 12 Thlr. Lit. B der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — Diese Steigungssätze sind eben so wie ad 1 (beim Handel mit kaufmännischen Rechten) vermehrt. C. O. vom 24. November 1843. —

Nähere Bestimmungen für die Gewerbesteuerpflichtigkeit des Handels: Die Gewerbesteuerpflichtigkeit trifft:

a) jedes Groß- oder Einzeln-, Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handelsagenten sind der Steuer unterworfen. Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des A. L. R. §§. 475 und 483 bis 487, Tit. 8, Th. II ein. §. 3 des Gewerbesteuergesetzes. — Die Apotheker sind dieser Gewerbesteuer unterworfen, sie mögen

§. 23.

Die Polizeiobrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen

---

sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken oder daneben andere Waaren führen. C. O. vom 11. Juni 1826 ad I (G. S. 61); übrigens siehe §. 94 der Gewerbeordnung. —

Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir, von jedem einzelnen Laden ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben. §. 4 des Gewerbesteuergesetzes.

b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen oder zum Verkauf in Auftrag zu nehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- und Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w. §. 5 des Gewerbesteuergesetzes. — Desgleichen die Pfandleiher und nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Kommissionäre, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen. C. O. vom 11. Juni 1826 ad 2.

Privatversicherungsgesellschaften und andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, so wie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihren anderweitigen Gewerben entrichten, sind entweder nach §. 3 oder nach §. 5 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterworfen. C. O. vom 3. Mai 1828 (G. S. 64). — Pfandleihanstalten, auch wenn dieselben von Kommunen betrieben werden, sind ohne Rücksicht auf die Verwendung des Ueberschusses der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen. R. vom 17. Dezember 1848 (M. Bl. 1849, S. 24).

Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch aa) wer gewerbsweise Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnlichen Nutzungen, abgesondert zum Gewerbsbetriebe pachtet. §. 6 des Gewerbesteuergesetzes.

Wegen des Handels der Ausländer siehe die Anmerkung zu §. 18 der Gewerbeordnung.

3. Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche 2 Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde 1 Thlr. jährlich. Lit. K der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen. §. 16a des Gewerbesteuergesetzes. — Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Geweebe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei. §. 16b ebendaselbst.

4. Die Rhederei ist nach §. 3 des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit von 3 Last bis 6 Last

oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebs mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 24.

Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizeiobrigkeit genaue Register zu führen.

§. 25.

Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebs können nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht statt.

II. Erfordernisse besonderer polizeilicher Genehmigung.

§. 26.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich:

1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können;

2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
   a) durch ungeschickten Betrieb, oder

---

mit 2 Thlr., über 6 Last bis 12 Last mit 4 Thlr. und von da an steigend mit 2 Thlr. für 6 Last jährlich besteuert. Lit. K der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — Diese Sätze sind auf 1 Thlr. 10 Sgr. für jede 6 Last Tragbarkeit ermäßigt. C. O. vom 1. Mai 1824 (G. S. 121). — Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu 3 Lasten Tragbarkeit einschließlich ist gewerbesteuerfrei. §. 17 des Gewerbesteuergesetzes.

5. Die Sätze für das Müllergewerbe siehe §. 38, für die Brauerei und Brennerei §. 39, für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft §. 55 der Gewerbeordnung, für das Bäcker- und Fleischergewerbe und für die Handwerkssteuer §. 23 der Verordnung und für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden, die Einleitung zum Hausirreglement in den Anmerkungen.

b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht

das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

1) Gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 27.

Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26, zu 1), sollen für jetzt gerechnet werden:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirrmanufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen-, und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien (§. 39).

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind *).

---

*) I. Nur diejenigen Orte, an denen die Steinkohlen zu Tage kommen, so wie die damit in Verbindung stehenden Niederlageplätze der betreffenden Gruben haben mit dem Ausdrucke „Gewinnungsorte“ bezeichnet

§. 28.

Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27) ist die Genehmigung bei der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

---

werden sollen. R. vom 10. April 1846 (M. Bl. S. 96). — Auf diejenigen Feldziegelöfen oder Feldbrände, bei welchen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials handelt, findet §. 27 keine Anwendung. R. vom 14. August 1845 (M. Bl. S. 263). — In Fällen der Verleihung, der Konzession oder Permission der rechtlichen Befugniß zur Ausübung des Hütten- und Hammerwerks-Gewerbebetriebs müssen die bestehenden materiellen und formellen Rechtsbestimmungen von den K. Oberbergämtern in Ausführung gebracht und demgemäß die bei Anlagen von Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien und Hammerwerken auf die örtliche Frage oder auf die Beschaffenheit der Betriebsstätte Bezug habenden polizeilichen Fragen in dem bisherigen Wege der Kommunikation mit den K. Regierungen erledigt werden. Die K. Oberbergämter dürfen nur die von der Regierung nothwendig erachteten polizeilichen Bedingungen solcher Anlage in die dem Finanzministerium zur Bestätigung einzureichende Verleihungs- ꝛc. Urkunde aufnehmen. C. R. vom 1. Juni 1846 (M. Bl. S. 60). — Zu den Fabriken gehören auch Destilliranstalten, R. vom 18. Januar 1847 (M. Bl. S. 63), nicht aber Färbereien, R. vom 30. September 1845 (M. Bl. S. 307). — Unter den „Schlachthäusern“ können nur öffentliche und solche Privatschlachthäuser verstanden werden, welche blos zu dem Behuf, um darin das Schlachten für andere Gewerbtreibende zu bewirken, errichtet werden, nicht aber die Schlächtereien der einzelnen Gewerbtreibenden überhaupt. R. vom 14. April 1848 (M. Bl. S. 170). — Eine Schöpfmühle, welche durch die treibende Kraft des Wassers in Bewegung gesetzt wird, ist für ein Triebwerk im Sinne des §. 27 zu erachten. R. vom 14. Dezember 1850 (M. Bl. 1851, S. 15).

II. Der Hütten- und Hammerbetrieb, zu welchem nach den Provinzialverordnungen eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, ist von Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer frei. C. O. vom 9. Januar 1823 (G. S. 16). — Desgleichen aller Hüttenbetrieb, insofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist, oder Fabrikattonsstätten, wie Glas- und Ziegelhütten, nur mißbräuchlich mit dem Namen „Hütten“ belegt werden. Sämmtliche Hammerwerke sind der Gewerbesteuer unterworfen, da die Konzession keine Belehnung aus dem Titel des Bergregals ist. C. O. vom 17. Dezember 1833 (G. 1834, S. 5).

§. 29.

Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbaren oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Regierung die Ortspolizeiobrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 30.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizeiobrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31.

Die bei der Polizeiobrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage (§. 32) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizeiobrigkeit unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen*).

*) Einwendungen privatrechtlicher Natur sind solche, die auf einem Rechtstitel beruhen, welcher die Verfolgung des Anspruchs im Wege Rechtens zuläßt oder sich auf ein nach der bestehenden Gesetzgebung durch den

§. 32.

Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind*).

§. 33.

Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden durch die Orts-

---

Richter zu schützendes Recht gründen; Einwendungen, die auf Privatinteressen beruhen, dagegen solche, wo ein solcher Rechtstitel nicht besteht, eine Verfolgung im Wege Rechtens also nicht stattfinden kann, wo aber derjenige, der sie geltend macht, doch dabei betheiligt ist, daß ein Dritter eine gewisse Handlung entweder gar nicht oder doch nicht in einer bestimmten Weise vornehme. — Es wird sich häufig ereignen, daß den Privatinteressen auch Privatrechte zur Seite stehen, für die Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheiten in dem polizeilichen Verfahren ist aber ein solches Zusammentreffen völlig gleichgültig, weil die Regierung sich dabei auf den Rechtspunkt nicht einzulassen, vielmehr diesen an den Richter zu verweisen hat; dagegen ist sie verpflichtet, die faktischen Verhältnisse ins Auge zu fassen und muß nach dem Erfolge dieser Erörterung ermessen, ob der Antrag zurückzuweisen. — Es ist Sache des Provokanten, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die erlangte landespolizeiliche Konzession durch das Geltendmachen privatrechtlicher Untersagungsrechte nicht wirkungslos werde. Thut er dies nicht, so hat er sich die Nachtheile davon lediglich selbst beizumessen. C. R. vom 16. Februar 1847 (M. Bl. 1849, S. 229). — Die Widersprechenden müssen aufgefordert werden, ihre Einwendungen gehörig zu substantiiren und solche mit Beweismitteln zu unterstützen, mit deren Aufnahme hiernächst, wenn die behauptete Thatsache für erheblich erachtet werden muß, zu verfahren ist. C. R. vom 9. Februar 1847 (M. Bl. S. 60).

*) Die Rücksicht auf etwanige pekuniäre Nachtheile, welche der künftige Betrieb einer gewerblichen Anlage für dritte Personen möglicher Weise herbeiführen könnte, kann, für sich allein betrachtet, und ohne daß die Ursache davon in jenen polizeilichen Rücksichten läge, niemals ein durchgreifendes Moment abgeben, um die Errichtung zu untersagen oder auch nur zu beschränken. R. vom 23. April 1846 (M. Bl. S. 94).

Polizeiobrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen; derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeiobrigkeit angemeldet werden. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist der Polizeiobrigkeit binnen 4 Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzusenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt*).

§. 34.

An die Stelle der Polizeiobrigkeit des Orts (§§. 29, 30, 31, 33) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

---

*) Die abzufassenden Bescheide sind in der Form von Resoluten zu erlassen und solche mit den Gründen und der Bemerkung, daß der Rekurs dagegen binnen der im Paragraphen gedachten Frist bei der Polizeiobrigkeit anzumelden sei, unter Beifügung des K. Siegels auszufertigen. C. R. vom 16. Mai 1846 (M. Bl. S. 94). Es soll dadurch immer über die Ertheilung der Konzession selbst und nicht blos über die gegen die Anlage gemachten Einwendungen entschieden werden, R. vom 3. September 1847 (M. Bl. S. 264), so daß der Tenor dahin zu fassen: daß dem Provokanten die Erlaubniß zur Errichtung der betreffenden Anlage (welche zugleich durch Angabe ihrer Lage und Beschaffenheit oder durch Bezugnahme auf die zu den Akten gebrachte nähere Beschreibung genau bezeichnet werden muß) zu versagen oder zu ertheilen oder mit der die nöthigen Vorkehrungen und Einrichtungen bezeichnenden Maßgabe zu ertheilen sei. R. vom 11. Oktober 1847 (M. Bl. S. 293). — Die Rekursbeschwerden sind stets durch die betreffende Regierung einzureichen. R. vom 22. März 1846 (M. Bl. S. 114). — Die Ausfertigung und Aushändigung des Konsenses darf nicht eher erfolgen, bis das im §. 28 vorgeschriebene Verfahren entweder dadurch, daß die Parteien bei dem Bescheide der Regierung sich beruhigt haben, oder dadurch, daß in der Ministerialinstanz letztlich entschieden ist, zu Ende geführt worden. C. R. vom 16. Mai 1846 (M. Bl. S. 94). — Die Konzession bildet die eigentliche Urkunde für den Unternehmer über den Umfang seiner Befugnisse — sie muß mit den ergangenen Entscheidungen conform sein. R. vom 4. Juli 1846 (M. Bl. S. 114).

§. 35.

Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36.

Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierung von neuem nachgesucht werden*).

---

*) Der Besitzer der Anlage wird nur dann, wenn er die bisherige Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte, nicht um den bisherigen Zustand beizubehalten, sondern um einen andern herbeizuführen, verändert, der landespolizeilichen Genehmigung bedürfen. Für eine Abänderung dieser Art ist es nicht zu achten, wenn bei der Wiederherstellung der Anlage solche Veränderungen eintreten, welche von der betreffenden Behörde aus polizeilichen Rücksichten für nothwendig oder angemessen erachtet werden, indem diese theils nicht von dem Willen des Besitzers, sondern nur von den Anordnungen der Polizeibehörde abhängen, theils unzweifelhaft eine Verbesserung des bisherigen Zustandes im öffentlichen Interesse bezwecken. Da jedoch bei der Wiederherstellung gewerblicher Anlagen die Beurtheilung darüber, ob eine Veränderung der Betriebsstätte eintritt oder nicht, oft schwierig ist, so scheint es angemessen, daß die K. Reg. sich der diesfälligen Prüfung unterziehe und, auch wenn sich ergiebt, daß keine Veränderung stattfindet, die Genehmigung ertheile. Dies ist schon um deswillen nothwendig, weil es im landespolizeilichen Interesse liegen kann, die Wiederherstellung der Anlage zu verhindern und dem Besitzer derselben nach §§. 69 und 70 der Gewerbeordnung eine Entschädigung zu gewähren, dies zu beurtheilen aber der Ortspolizeibehörde nicht zusteht. R. vom 28. September 1846 (M. Bl. S. 211). — Auch deshalb, weil eine schon vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung bestandene gewerbliche Anlage in die

§. 37.

Bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern sind außer den Bestimmungen der §§. 27 bis 36 auch die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nunmehr nach §. 28 überall der Regierung zusteht*).

§. 38.

Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen ꝛc.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 27 bis 36 die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden**). Es werden jedoch die in einzelnen

---

Hände eines neuen Besitzers übergeht, ist sie als neue Anlage nicht zu behandeln. R. vom 21. Juni 1845 (M. Bl. S. 181).

*) Siehe das Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848 (G. S. 321), durch welches die früheren Vorschriften aufgehoben sind. Das Verfahren bei Dampfmaschinenanlagen in Berg- und Hüttenwerken, die unter Administration oder Kontrole der Bergbehörden stehen, ist in den C. R. vom 3. April und 30. September 1846 (M. Bl. S. 60 und 208) vorgeschrieben. —

**) I. Bei Windmühlen ist nach technischen Grundsätzen anzunehmen, daß die durch einen windfangenden Gegenstand bewirkte Veränderung der Luftströmung auf eine vorhandene Mühle einen Nachtheil nicht äußert, sobald die Entfernung von der letzteren der zwölfmaligen kleineren Dimension (der Höhe oder Breite, je nachdem die eine oder die andere geringer) des windfangenden Gegenstandes gleich kommt; daß ferner, sofern der windfangende Gegenstand eine Windmühle ist, die überragende Flügellänge mit zur Höhe, die ganze Länge der Windruthen aber zur Breite des Windfangs zu rechnen ist. Das A. L. R. Th. II, Tit. 15, §. 247 bestimmt nun blos in Bezug auf Anpflanzung hoher Bäume, daß Niemand berechtigt sei, durch solche da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen, und die Verordnung vom 18. November 1819 (G. S. 250) hat diese Bestimmung rücksichtlich aller nach Verkündigung der Verordnung entstehenden Windmühlen aufgehoben, so daß §. 247 nur noch bei älteren Mühlen gilt. Die Anwendung desselben ist sehr streitig. In Beziehung auf den Ausdruck „hohe" Bäume hat der Plenarbeschluß vom 2. April 1849 (Entsch. Bd. 17, S. 56) angenommen, daß die Bäume sofort bei der Anpflanzung den Wind benehmen; neue Windmühlen-Anlagen sollen nach dem C. R. vom 6. Januar 1849 (M. Bl. S. 24) nur in der nach obigen technischen Grundsätzen zu ermittelnden Entfernung stattfinden, die Errichtung von Gebäuden aber, welche der Mühle den nöthigen Wind nehmen, ist der Besitzer der Mühle zu untersagen nicht

Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener,

---

berechtigt nach dem Plenarbeschluß vom 26. August 1839 (Entsch. Bd. 5, S. 67). Auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungsverfahrens sind, sind die Regierungen veranlaßt, die Anlage von Windmühlen überhaupt nicht stattfinden zu lassen, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist. C. R. vom 2. Dezember 1847 (M. Bl. S. 329). — Bei Anlagen neuer Wasserwerke soll als Bedingung festgestellt werden, daß 1) die Lage des Fachbaumes nach unveränderten Merkmalen bestimmt, 2) die bewilligte Höhe des Standwassers über dem Fachbaume durch Merkpfähle normirt und 3) eine Revision der konzessionirten Wasserbauten durch einen K. Baubeamten stattfindet und unter besonderen Umständen der Betrieb der Werke vor erfolgter Revision gar nicht gestattet wird. C. R. vom 14. Juni 1847 (M. Bl. S. 136). Uebrigens hat der Plenarbeschluß vom 24. Mai 1841 (also vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung) diejenigen Personen, welche auf die nach §. 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810 (wegen der Mühlengrechtigkeit 2c.) erfolgte öffentliche Bekanntmachung einen Widerspruch gegen die Ausführung des Baues oder der dazu gehörigen Gruben, Schleusen und Wehren nicht erhoben haben, nach Ertheilung der Konzession einen solchen Widerspruch noch zu erheben und auf die Fortschaffung der ausgeführten Mühlen- und Wasserbauten anzutragen nicht für berechtigt erachtet. (Entsch. Bd. 7, S. 188). Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen anlangend, sind die Regierungen angewiesen, die Einleitungen zu Konzessionsertheilungen künftig hin auf die Fälle eines unabweislichen Bedürfnisses zu beschränken und Konzessionen nur unter der auf genaue Untersuchungen zu gründenden Voraussetzung zu ertheilen, daß daraus für die Schifffahrt — durch zu treffende Maßregeln — keinerlei Nachtheil entstehen werde, auch zuvor die Ermächtigung hierzu, unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse, von den Ministerien einzuholen. C. R. vom 31. Oktober 1841 (M. Bl. S. 290). Spezielle Vorschriften enthält das Patent wegen Schonung der Buhnen in der Kurmark und dem Herzogthum Magdeburg vom 12. Februar 1727 nebst Deklaration vom 9. August 1793 (Rabe Bd. 1, S. 6 und Bd. 2, S. 468). —

II. Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird blos nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist. Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich 1 Thlr.; solche, deren ganzes Gebäude auf einem an unterm Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken), monatlich 16 Sgr.; solche, deren ganzes Gebäude blos auf einem Zapfen in der Mitte ihrer

auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (§. 242,

---

Grundfläche ruht und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen), monatlich 8 Sgr.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehlmahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang. Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet. In Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang. In anderen Stampfwerken (außer den Oelmühlen) gelten 6 Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang. Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt eine Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich 1 Thlr.; dem es aber in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, monatlich 1/2 Thlr. Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur 2 Thlr.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstille, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, still stehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlt werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von 4 Sgr. monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls 4 Sgr. monatlich. Lit. J der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. —

Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten oder nur zur Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht. §. 14 des Gewerbesteuergesetzes. — Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polier-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, wozu keine Belehnung erforderlich ist, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte

Tit. 15, Th. II des A. L. R. und Order vom 23. Oktober 1826 (G. S. 108), hierdurch aufgehoben.

§. 39.

Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Thlr. haben, werden hiermit aufgehoben*).

§. 40.

Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

a) Tanz- und Fechtschulen, so wie Turn- und Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem

---

getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerksgewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden und nicht zu einer schon außerdem gewerbsteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören. §. 15 des Gewerbesteuergesetzes.

*) Für die Brauerei und für die Brennerei wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des Umfangs und des Ertrags entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter 2, bei Brennereien niemals unter 6 Thlr. betragen. Die Sätze sind so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 und von da ab weiter mit 12 Thlr. steigend bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot mit 8 Sgr. Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, insofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben. Lit. F und G der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — Die Vermehrung der Steigungssätze findet auch auf die für die Brauerei zu entrichtende Gewerbesteuer Anwendung. C. O. vom 24. November 1843; vergleiche die Anmerkung zu §. 22 der Gewerbeordnung.

Landrathe nachzusuchen ist und erst dann ertheilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat*);

b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27 bis 36 die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 41.

Die durch die Steuergesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe bleiben auch ferner in Kraft**).

2) Gewerbtreibende, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 42.

Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privatkranken- und Privat-

---

*) Es ist unzulässig, zur Ertheilung von Tanzunterricht Tabagien zu wählen, R. vom 21. Februar 1847 (M. Bl. S. 46). Wegen der Unternehmer der genannten Anstalten siehe §. 50 der Gewerbeordnung.

**) In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder Dampf getrieben wird, die Genehmigung des Provinzialsteuerdirektors erforderlich, welche zuerst ertheilt sein muß, bevor — in den betreffenden Fällen — das in den §§. 28 seq. der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren nachgesucht werden kann. §. 7 des Schlacht- und Mahlsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (G. S. 144) und C. R. vom 21. April 1846 (M. Bl. S. 96).

Irrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten*).

§. 43.

Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, so wie der Privatlehrer bewendet es bei den besonderen Vorschriften**).

§. 44.

Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungszeugnisses der Oberbaudeputation***).

§. 45.

Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegel-Decker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche

---

*) Wegen der Apotheker siehe die revidirte Apothekerordnung vom 11. Dezember 1801 (N. C. C. Tom. XI, S. 555) und die Verordnung vom 24. Oktober 1811 wegen Anlegung neuer Apotheken (G. S. 359). Vergleiche auch §. 54 der Gewerbeordnung. —

**) Unter Aufhebung der §§. 83 bis 86 des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 ist in Gemäßheit der Vorschriften des A. L. R. Th. II, Tit. 12, §. 3 festgesetzt, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Ministers des Innern erfolgt ist (G. S. 135). Näheres enthält die den Lokalbehörden ertheilte Instruktion vom 31. Dezember 1839 (M. Bl. 1840, S. 94). —

***) Die obere Verwaltung des Bauwesens ist neu organisirt. Die Ober-Baudeputation ist aufgelöst, und werden die Prüfungen der Bauführer und Baumeister durch eine dem Minister für Handel rc. untergeordnete technische Baudeputation bewirkt. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1850 (G. S. 13), Geschäftsreglement vom 28. Februar 1850 (M. Bl. S. 34).

Die Beschränkung der Baumeister durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 siehe §. 25 derselben.

Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebeammen, Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente*).

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Statsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 46.

Wie die Prüfungen der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Gewerbtreibenden vorzunehmen sind, und inwieweit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnungen der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden**).

---

*) Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenmeister und Schornsteinfeger sind in ihren gewerblichen Verhältnissen nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu beurtheilen; vergleiche §. 24 derselben. — Die Erlaubniß zum Operiren der Hüneraugen soll ebenfalls nur nach vorgängigem Nachweise der Geschicklichkeit durch Zeugnisse oder Prüfung von der Regierung ertheilt werden. C. R. vom 25. August 1845 (M. Bl. S. 300). —

**) Wegen der Prüfungen der Bauführer und Baumeister siehe die C. R. vom 17. August und 30. September 1849 und die Bekanntmachungen der Oberbaudeputation vom 18. September und 1. Dezember 1849 (M. Bl. S. 198, 225 und 276). — Wegen der Bestimmungen, nach welchen die Prüfungen der im §. 45 bezeichneten Gewerbtreibenden vorzunehmen, ist auf die für den größten Theil derselben bereits bestehenden Prüfungsvorschriften hingewiesen, welche so lange in Kraft bleiben sollen, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden. R. vom 24. Oktober 1845 (M. Bl. S. 357). Es bestehen noch die Instruktionen zur Meisterprüfung der Zimmergesellen vom 28. Juni 1821 (Ann. Bd. 5, S. 592) — der Maurergesellen de eod. (Ann. Bd. 5, S. 598) — der Mühlenbauer de eod. (Ann. Bd. 5, S. 604) — der Brunnen- und Röhrmacher de eod. (Ann. Bd. 5, S. 615) — der Seeschiffs- oder Bootsbauer vom 26. Februar 1824 (Ann. Bd. 15, S. 808) — der Steinhauer (Steinmetzer, Steinsetzer)

§. 47.

Schauspielunternehmer bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen. Diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Oberpräsidenten versagt werden*).

§. 48.

Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat**).

---

vom 14. August 1833 (Ann. Bd. 17, S. 779) — und die Instruktion zur Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Lootsen vom 15. Oktober 1840 (M. Bl. S. 42) — ferner sind erlassen ein Reglement zur Prüfung der Abdecker vom 29. September 1846 — desgl. zur Prüfung der Viehkastrirer de eod. (M. Bl. S. 212) — ein Reglement für die Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher vom 20. Februar 1847 (M. Bl. S. 51) — eine Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei vom 19. April 1847 (M. Bl. S. 90) — und eine Anweisung zur Meisterprüfung der Schornsteinfeger vom 13. November 1849 (M. Bl. S. 280); bei Prüfung der Schornsteinfegergesellen kommt die Anweisung vom 31. März 1849 (siehe §. 37 der Verordnung vom 9. Februar 1849) zur Anwendung. C. R. vom 13. November 1849 (M. Bl. S. 280). — Wegen Prüfung der Fährmeister siehe das C. R. vom 28. August 1822 (Ann. Bd. 6, S. 752). — Wegen der Schiefer- und Ziegeldecker das in der Anmerkung zu §. 28 der Verordnung vom 9. Februar mitgetheilte C. R. vom 4. Oktober 1850. —

*) Auf Grund der Konzession ist noch die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zu den Vorstellungen nachzusuchen. C. R. vom 6. Mai 1820 (Ann. Bd. 4, S. 270).

**) Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 bestimmt:

§. Zum Gewerbebetrieb eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten,

§. 49.

Schlossern, Pfandleihern, so wie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche

---

Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich. Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungskommission, die nach Anleitung der Gewerbeordnung und der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungskommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe. Der §. 48 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

§. 2. Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebs ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate vom Tage des erlassenen Gesetzes ab einzuholen haben, nicht versagt werden (G. S. 273).

Der §. 3 entspricht in Beziehung auf die im §. 1 aufgeführten Gewerbe den Bestimmungen des §. 61 der Gewerbeordnung und §. 4 den Bestimmungen des §. 62 derselben, auch gelten darnach die letzteren während einer vom Gewerbtreibenden zu verbüßenden Haft. —

Ad §. 1 sind die Bestimmungen über die Prüfung ꝛc. erlassen in dem C. R. vom 10. August 1851 (M. Bl. S. 185).

Ad §. 2 muß angenommen werden, daß diejenigen, welche es versäumt haben, die Erlaubniß einzuholen, sich der Befugniß zum Fortbetriebe des Gewerbes freiwillig begeben haben und daher einer neuen, an die Bedingungen des §. 1 geknüpften Genehmigung der Bezirks-Regierung benöthigt sind. Der Umstand, daß es im §. 2 nicht heißt: „insofern diese Erlaubniß ꝛc.“ macht dabei keinen wesentlichen Unterschied. C. R. vom 7. Oktober 1851 (M. Bl. S. 220).

— Der Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher nach einem nach dem örtlichen Bedürfniß aufzustellenden Verzeichnisse ist auch unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern von der Regierung zu gestatten, C. O. vom 11. Juli 1847 (G. S. 260) — welche Bestimmung durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 für aufgehoben nicht zu erachten, R. vom 29. August 1851 (M. Bl. S. 260) — desgleichen der Handel mit gebundenen oder brochirten Hauskalendern, R. vom 6. Februar 1849 (M. Bl. S. 46). — Die gewerbsmäßige Anfertigung von Waaren-Etiquets zum Absatz an Andere darf nur von denjenigen betrieben werden, welche zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers berechtigt sind. C. R. vom 7. November 1851 (M. Bl. S. 261); vergleiche die Anmerkung zu §. 59 der Gewerbeordnung.

oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, Kammerjägern, Lohnlakaien und anderen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande, unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit, bei dem Landrathe nachzusuchen*).

— Die früheren polizeilichen Maßregeln zur Beaufsichtigung der Leihbibliotheken sind unter Zurücknahme aller diesen Gegenstand betreffenden ministeriellen Anordnungen aufgehoben. C. R. vom 31. August 1848 (M. Bl. S. 380).

*) Welche der genannten Gewerbe und in welcher Art solche jetzt noch weiter beschränkt sind, ergiebt die Vergleichung mit dem im Text folgenden §. 68 der Verordnung. Hinsichtlich der übrigen ist zu bemerken, daß alle hinsichts der Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und des Verkaufs des Schießpulvers bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften auch auf Schießbaumwolle Anwendung finden, C. O. vom 6. November 1846 (G. S. 471). — Der Gifthandel ist nach dem bisher angenommenen Begriffe im Drogueriehandel zwar mitbezeichnet, zum Handel mit Droguen aber nur dann eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich, wenn das Geschäft auch auf die in den Verzeichnissen B und C des Reglements, betreffend den Debit der Arzneiwaaren, vom 16. September 1836 (G. 1837, S. 41) angeführten Gifte ausgedehnt werden soll. R. vom 4. August 1846 (M. Bl. S. 142). — Wegen der Bedingungen, unter welchen Kammerjäger konzessionirt werden, siehe das C. R. vom 11. Juli 1848 (M. Bl. S. 232). — Die Befugniß, Fuhrwerk zum Gebrauch des Publikums auf öffentlichen Plätzen und Straßen aufzustellen, ist an sich jedenfalls von der Polizei-Behörde abhänging und die Versagung derselben keine Beschränkung der gesetzlichen Gewerbefreiheit. Es hängt daher von der Polizeibehörde ab, die Erlaubniß dazu in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Umfange zu ertheilen und sie denjenigen zu versagen, in deren Persönlichkeit oder Ver-

§. 68.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, so wie zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in den Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49 der Gewerbeordnung), ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Kommunalbehörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebs nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt*).

---

mögensverhältnissen sie nicht genügende Bürgschaft für einen ordnungsmäßigen und angemessenen Geschäftsbetrieb findet. R. vom 30. April 1830 (Ann. Bd. 22, S. 465). — Wegen der Schlosser siehe auch §. 23 der Verordnung. —

Der Schlußsatz des §. 49 weist deutlich darauf hin, daß das Attest und die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe von der Behörde, in deren Bezirk die Ausübung des Gewerbes stattfinden soll, zu ertheilen ist, woraus folgt, daß der Gewerbtreibende, wenn er sich in einem andern Bezirke niederlassen will, auch die Genehmigung der betreffenden Behörde nachsuchen muß. R. vom 7. Mai 1846 (M. Bl. S. 95).

*) Reglement für den Betrieb des Trödlergewerbes in Berlin vom 23. April 1849 (M. Bl. S. 101). — Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787 (N. C. C. de 1787, S. 781) und Deklaration vom 4. April 1803 (N. C. C. Tom. XI, S. 1679). — C. O., betreffend die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten, vom 28. Juni 1826 (G. S. 81). — Die Bestätigung der Agenten inländischer Gesellschaften, welche sich ausschließlich oder zugleich mit Versicherung gegen Feuersgefahr beschäftigen, und deren Agenten daher den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der C. O. vom 30. Mai 1841 (das Feuerversicherungswesen betreffend) unterliegen, bleibt den Regierungen vorbehalten. In Betreff der Agenten anderer inländischen Versicherungsgesellschaften dagegen bleibt den Behörden, bei welchen nach §. 49 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe nachzusuchen ist, auch die Ertheilung der Konzession überlassen. R. vom 14. April 1846 (M. Bl. S. 116). —

Zwischen dem sogenannten Kommissionshandel und dem Betriebe von Kommissionsgeschäften besteht der wesentliche Unterschied, daß der Komissions-

§. 50.

Unternehmern von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- oder Turnanstalten ist die nach §. 40 zu a erforderliche Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

§. 51.

Die Geschäfte der Baukondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind*).

---

händler bei der Veräußerung der ihm zum Verkauf in Kommission gegebenen Waaren dem Käufer gegenüber als Verkäufer auftritt, während das Geschäft des Kommissionärs (der Betrieb von Kommissionsgeschäften) sich auf die Vermittelung von Geschäften zwischen anderen Personen beschränkt, welche selbst mit einander abschließen. R. vom 4. Oktober 1847 (M. Bl. S. 263). Uebriges siehe §. 49 der Gewerbeordnung.

*) Wegen der Baukondukteure (Bauführer), Feldmesser und Nivellirer vergleiche die in den Anmerkungen zu §§. 44 und 46 der Gewerbeordnung allegirten Bestimmungen. — Markscheider werden von den Oberbergämtern, außergerichtliche Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäkler (kaufmännische) und Dispacheurs von den Regierungen angestellt resp. bestätigt, Mäkler und Dispacheurs nemlich nach erfolgter Wahl der Kaufmannschaft des Orts, Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811, §§. 120, 121, 105 bis 112, die Mäkler in der Rheinprovinz jedoch werden von dem Minister des Handels ernannt, C. O. vom 9. Dezember 1822 (G. 1823, S. 2) — Gesindevermiether von der Polizeiobrigkeit des Orts. Ges. O. vom 8. November 1810, §. 13 (G. S. 101). — Gerichtliche Auktionatoren sind als Gewerbtreibende nicht zu betrachten. R. vom 11. März 1849 (M. Bl. S. 48). Ein neues Reglement für die außergerichtlichen (ausschließlich derer in den Regierungsbezirken Stralsund, Köln, Aachen, Trier und Coblenz) ist erlassen mit dem R. vom 15. August 1840 (M. Bl. S. 304). — Die außergerichtliche Versteigerung der Immobilien ist ebenfalls eine Auktion und es gehört daher die Konzession zu diesem Gewerbebetriebe nicht zu den im §. 49, sondern zu den im §. 51 der Gewerbeordnung aufgeführten Geschäften, zu welchen mithin die nach §. 49 konzessionirten Kommissionäre keineswegs befugt sind. R. vom 25. November 1848 (M. Bl. S. 384). — Die ausschließlichen Befugnisse der Mäkler beschränken sich auf diejenigen Geschäfte, welche zwischen Kaufleuten unter

§. 52.

Ein Gleiches (§. 51) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern u. s. w., so wie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten*).

§. 53.

Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Personen, über die Zahl, so wie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben

---

einander verhandelt und geschlossen werden, es wäre denn, daß gewisse Arten von Geschäften durch besondere Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Person der Betheiligten den Mäklern allein überwiesen wären oder überwiesen werden möchten. So weit also durch dergleichen besondere Bestimmungen eine Ausnahme nicht begründet wird, können solche Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann betheiligt ist, auch von denjenigen unterhandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde das Gewerbe eines Kommissionärs betreiben. C. R. vom 31. Januar 1836 (Ann. Bd. 20, S. 223). — Der Kaufmann als solcher ist keineswegs befugt kaufmännische Geschäfte zu vermitteln. Vermittelt er solche Geschäfte gewerbsweise zwischen Kaufleuten, so verfällt er nach der in der (vorstehenden) C. Verf. vom 31. Januar 1836 ertheilten Belehrung in die Strafe, welche schon der §. 1308, Tit. 8, Th. II des A. L. R. für den unbefugten Betrieb angedroht hat, und welche seit dem Erscheinen der Gewerbeordnung nach §. 177 der letzteren festzusetzen ist. Vermittelt er gewerbsweise Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann betheiligt ist, oder gehört das vermittelte Geschäft nicht zu den kaufmännischen, so ist er als Kommissionär zu betrachten, und seine Befugniß zu der betreffenden Geschäftsvermittelung nach §. 49 a. a. O. zu beurtheilen. R. vom 4. Oktober 1847 (M. Bl. S. 263).

*) Juweliere ꝛc. bedürfen eines Qualifikationsattestes der Regierung, Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811, §. 123 seq. — Güterbestätiger ꝛc. werden von der Kaufmannschaft gewählt und von der örtlichen Polizeibehörde bestätigt, §. 113 seq. a. a. O. — von letzterer wird auch das Reinigen der Leichen gestattet, §. 131 a. a. O. — das Bestatten der Leichen ist meistens ein Vorrecht von Kirchen, Kommunen oder anderen Korporationen. —

bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

3) Besondere Bestimmungen.

§. 54.

Außer der Approbation (§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß *).

§. 55.

Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft **) behält es bei

---

*) Die Konzessionen zur Fortführung bereits bestehender Apotheken werden von der Regierung ertheilt. R. vom 13. September 1845 (M. Bl. S. 301); vergleiche §. 42 der Gewerbeordnung.

**) I. Die für alle Theile der Monarchie gegebene C. O. vom 7. Februar 1835 bestimmt:

1. Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheins.

2. Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Ortspolizei-Behörde nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks nach vernommenen Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde von dem Kreislandrathe stempel- und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden.

3. Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1 gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheile der Ortspolizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebs gewähren, oder

den unterm 7. Februar 1835 (G. S. 18) und unterm 21. Juni 1844 (G. S. 214) ergangenen Bestimmungen mit der Maß-

---

b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4. Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statthaben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevorwortet und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5. Behufs der Fortsetzung der zu 1 gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zwar ohne einen den Vorschriften zu 1 und 2 entsprechenden Erlaubnißschein aber doch rechtmäßig betreiben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3 und 4 einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6. Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbtreibenden. Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3 und 4 keinen Vorzug vor Anderen, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7. Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (Nr. 2), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig. —

Durch die C. O. vom 21. Juni 1844 ist der in Rede stehende Gewerbebetrieb noch mehr beschränkt; dieselbe lautet:

1. Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordre vom 7. Februar 1835 unterworfen sein.

gabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter stattfindet, und

---

2. In allen zur vierten Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschaftsbetriebs auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.

3. In den unter 2 bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Polizeibehörde, sondern der Kreislandrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre vom 7. Februar 1835 und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen. —

Hiernach ist die C. O. vom 7. Februar 1835 insofern abgeändert, als jetzt die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Getränken überall und in den Ortschaften der vierten Abtheilung auch zur Anlegung solcher städtischen oder ländlichen Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung verbunden ist, von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse abhängt, und daß die Erlaubnißscheine in den gedachten Ortschaften stets vom Kreislandrathe ertheilt werden. Hierbei ist zu bemerken, daß nach dem C. R. vom 13. August 1835 (jetzt auf die Ortschaften der drei ersten Abtheilungen noch anwendbar) bei Anlegung solcher Wirthschaften, deren angeblicher Hauptzweck die Beherbergung von Fremden ist, besonders sorgfältig zu prüfen ist, ob die Beschaffenheit und Einrichtung des Lokals dem angegebenen Zwecke entspricht, damit dieser Zweck nicht blos vorgeschützt werde, um die Erörterung der Bedürfnißfrage zu umgehen (ad 6 des R., Ann. Bd. 19, S. 251). Auch ist darnach der Ausdruck „Schankwirthschaften" im weitesten Sinne zu verstehen, dergestalt, daß die Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses lediglich bei solchen Anlagen wegfällt, bei denen entweder die Beherbergung von Reisenden Hauptzweck ist, oder in denen nur andere Gegenstände, mit gänzlichem Ausschluß geistiger Getränke irgend einer Art, zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden; bei allen übrigen Anlagen dagegen ist jene Prüfung erforderlich, ohne Rücksicht darauf, welche Benennung dem Etablissement beigelegt werden soll, und ob der Ausschank geistiger Getränke als Haupt- oder Nebenzweck angegeben wird (ad 7 a. a. O.). Wenn das Lokal über die wahre Hauptabsicht des zu Konzessionirenden Zweifel übrig läßt, so ist auf die wahrscheinliche Fremdenfrequenz an dem in Rede stehenden Orte und die daselbst bereits vorhandenen ähnlichen Anlagen zu rücksichtigen und hieraus in Verbindung mit der Lokalität und der Einrichtung der Anlage auf die Hauptabsicht des Antragstellers zu schließen, dergestalt, daß wenn die wahrscheinliche Frequenz offenbar zu geringe ist, um die Subsistenz des Gewerbtreibenden unter der Voraussetzung, daß Fremdenbeherbergung das Hauptgewerbe sein soll, zu sichern, die Konzession nicht zu ertheilen ist. C. R. vom 23. Februar 1839 (Ann. Bd. 23, S. 199). — Eben so ist die Gestattung von Gast- und

daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten.

Speisewirthschaften mit Ausschluß des Schanks geistiger Getränke nicht angemessen, weil dergleichen Wirthschaften füglich nicht bestehen können. R. vom 10. April 1841 (M. Bl. S. 136). — Im Uebrigen ist zu den obigen C. O. zu bemerken (nach den Nr. der C. O. vom 7. Februar 1835):

Ad 1. Als Kleinhandel mit Getränken ist der Handel (Kauf zum Wiederverkauf) mit Wein, Branntwein und anderen geistigen Getränken anzusehen, sobald solche anders als in hölzernen Gebinden verkauft werden, C. R. vom 13. August 1835 ad 2 — und zwar in kleineren Gebinden als in halben Ankern. R. vom 15. Januar 1838 (Ann. Bd. 22, S. 202). — Insbesondere bedürfen der Konzession: Inhaber von Weinstuben, R. vom 3. Dezember 1835 (Ann. Bd. 19, S. 1090) — Oekonomen geschlossener Gesellschaften, R. vom 19. August 1837 (Ann. Bd. 21, S. 780) — Destillateure, um zum Kleinhandel berechtigt zu sein, R. vom 15. Oktober 1844 (M. Bl. S. 313) — Besitzer von Brauereien und Brennereien zum Verkauf selbstfabricirter Getränke im Kleinen. Für die Beschränkung des Bierabsatzes waltet ein besonderes polizeiliches Interesse nicht ob, und ist daher bei der Konzessionirung der Brauereibesitzer zum Detailverkauf ihres Fabrikats zu einer strengen Prüfung der Bedürfnißfrage keine Veranlassung. Auch ist ausnahmsweise auf diejenigen Brennereibesitzer, welchen bisher ohne Erlaubniß der Verkauf von Branntwein im Kleinen erweislich nachgelassen ist, und welche sich nunmehr zur Nachsuchung einer solchen veranlaßt finden, jede billige und zulässige Rücksicht zu nehmen. C. R. vom 7. Juni 1850 (M. Bl. S. 193). — Mit der Konzession zum Schankbetriebe wird zugleich auch die Berechtigung zum Verkauf über die Straße ertheilt. R. vom 20. Juni 1849 (M. Bl. S. 144).

Ad 2. Auch die auf die Erlaubniß abzielenden Gesuche bedürfen keines Stempels. R. vom 15. Juli 1837 (Ann. Bd. 21, S. 778). — Im Uebrigen siehe ad 5.

Ad 3a. Hat der Nachsuchende sich solcher Verbrechen schuldig gemacht, welche nach §. 19 der revidirten Städteordnung die Versagung und den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen (zweijährige oder längere Zuchthaus- oder härtere Strafe wegen irgend eines Verbrechens oder irgend eine rechtskräftig ausgesprochene Kriminalstrafe wegen Meineids, Diebstahls oder qualificirten Betruges), so ist ihm die Erlaubniß immer zu versagen, auch wenn ihm die Nationalkokarde nicht abgesprochen oder später wieder verliehen ist. Geringere Verbrechen sind nicht als ein unbedingtes Hinderniß zu betrachten, wenn seit Abbüßung der Strafe mindestens 5 Jahre verstrichen und während dieser Zeit überzeugende Proben der Besserung gegeben sind. Vor erlangter Großjährigkeit ist in der Regel Niemand zuzulassen, auch wenn er veniam aetatis erlangt hat, und ganz besondere

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden.

Vorsicht ist bei der Prüfung der Anträge unverheiratheter Frauenzimmer anzuwenden. C. R. vom 13. August 1835 ad 5. — Dem einmal Berechtigten ist die Errichtung einer zweiten Schankanlage nicht zu gestatten, indem alsdann bei einer von beiden die persönliche unmittelbare Aufsicht und die Bürgschaft, welche darin für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb gefunden wird, wegfällt. R. vom 2. August 1836 (Ann. Bd. 20, S. 696). — Schankwirthe, welche das Lokal verlassen, für welches sie konzessionirt gewesen, haben zwar keinen Anspruch auf die Ertheilung einer Konzession für das neue Lokal; wenn aber in solchen Fällen mit Rücksicht auf das Bedürfniß überhaupt eine neue Konzession ertheilt wird, so müssen sie, vorausgesetzt, daß nicht andere erhebliche Gründe in polizeilicher Hinsicht dagegen sprechen, vor solchen, welche jenes Gewerbe erst beginnen wollen, vorzugsweise berücksichtigt werden. R. vom 25. Oktober 1842 (M. Bl. S. 387). — Ihrer besonderen Verhältnisse wegen sind vom Betriebe eines der in der C. O. vom 7. Februar 1835 bezeichneten Gewerbe ausgeschlossen: Bürgermeister und Gemeindevorsteher, §. 28 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (G. S. 221) — ferner Fabrikinhaber und Fabrikanten, so wie Familienglieder, Bevollmächtigte und Geschäftsführer, Werkmeister, Faktoren, Komtoir- und Fabrikgehülfen derselben und andere von ihnen abhängige Personen am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letztern, es sei denn, daß nach dem übereinstimmenden Urtheile der Kommunalbehörde, des Landraths und der Regierung dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist, in welchen Fällen die Konzession nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs zu ertheilen und sofort zurückzunehmen ist, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann, C. O. vom 16. November 1846 (G. S. 484); auf Inhaber von Brennereien und Brauereien sind diese Bestimmungen nicht aszuwenden, C. R. vom 15. März 1847 (M. Bl. S. 102), sonst aber ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter, R. vom 30. April 1847 (M. Bl. S. 171) — vom Betriebe der Schankwirthschaft: Schullehrer und deren Ehefrauen, R. vom 14. April 1841 (M. Bl. S. 170) — Gutsherrschaften, R. vom 6. Mai 1842 (M. Bl. S. 147) — Beamte, R. vom 25. Mai 1842 (M. Bl. S. 229).

Ad 3b. Im Allgemeinen ist als Regel angenommen, daß der Betrieb der Schankwirthschaft in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten oder in isolirten, schwer zu beaufsichtigenden Lokalen eben so wenig zu gestatten ist als eine zu große Anhäufung solcher Wirthschaften in einer und derselben Gegend des Orts. C. R. vom 13. August 1835 ad 6. — Wenn unter mehreren Bewerbern eine Auswahl getroffen

innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

---

werden muß, so ist dabei vorzugsweise die Beschaffenheit der Lage des Lokals und die davon abhängige Bequemlichkeit des Publikums zu berücksichtigen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein solcher Kollisionsfall dadurch eintritt, daß Jemand, der die Erlaubniß bereits für ein bestimmtes Lokal gehabt, das Gewerbe in einem andern Lokale betreiben will, ein Anderer aber die Erlaubniß zum Betriebe in dem erstern Lokale nachsucht. C. R. vom 13. August 1835 ad 9. — Auch für den konzessionirten Schänker, sobald er sein Lokal wechselt, ist die Ertheilung einer neuen Konzession nöthig, welche alsdann nach den Bestimmungen, die für neue Anlagen der Art überhaupt gegeben sind, beurtheilt werden muß. R. vom 28. Juli 1840 (M. Bl. S. 315).

Ad 4. Außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Orts ist hauptsächlich die Lage des letztern und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Reisenden ꝛc. zu berücksichtigen, und daher eine verhältnißmäßig größere Zahl von Etablissements der in Rede stehenden Art an solchen Orten zu gestatten, in denen sich fortwährend oder periodisch wiederkehrend viele Personen aufhalten, die keine eigene Wirthschaft führen, in denen häufige und besuchte Messen, Märkte ꝛc. stattfinden, die an frequenten Land- oder Wasserstraßen oder in der Nähe großer Städte liegen, desgleichen in Badeorten ꝛc. C. R. vom 13. August 1835 ad 8. — Die Nützlichkeit und das Bedürfniß solcher Anlagen ist, namentlich in größeren Städten, nicht geradehin nach dem Verhältnisse ihrer Gesammtzahl zu der Zahl der Konsumenten im Allgemeinen zu beurtheilen, sondern es muß dabei auf das Verhältniß zur Zahl gleicher Anlagen zu der Zahl der diese Anlagen wahrscheinlich frequentirender Konsumenten gesehen und folglich auf den Unterschied zwischen Weinstuben, Branntweinschänken, Restaurationen, Speiseanstalten, Konditoreien u. dergl. m. geachtet werden, so daß das Bedürfniß nach dem Verhältnisse der Zahl der einzelnen Gattungen von Anstalten zu der Zahl derjenigen Konsumenten, welche solche Anstalten zu besuchen pflegen, zu beurtheilen ist. Anlagen von Speise-Anstalten für die ärmeren Klassen, in welchen warme Speisen verabreicht werden, so wie Restaurationen, wenn darin gleich neben warmen Speisen auch Bier und Wein, jedoch mit Ausschluß von Branntwein und Liqueuren, ausgeschänkt werden soll, sind bei der Bedürfnißfrage minder streng zu beurtheilen und vor eigentlichen Schankstätten zu begünstigen; insofern jedoch in denselben auch Branntwein geschänkt werden soll, sind sie den letzteren in der Regel gleich zu achten, C. R. vom 26. Mai 1838 (Ann. Bd. 23, S. 217). — Bei der Konzessionirung ist diejenige Gattung von Schankwirthschaften zu bezeichnen, welche zugelassen werden soll, und der Konzessionirte zugleich zu bedeuten, daß ihm dieser Gewerbebetrieb nur

§. 56.

Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden,

---

so lange gestattet werden könne, als er denselben nach Maßgabe der ihm ertheilten Konzession ausübe. Es ist aber um deshalb weder erforderlich, noch zweckentsprechend, dem Antragsteller zur Bedingung zu machen, schlechterdings nur bestimmte Getränke mit Ausschluß anderer zu verschänken, indem es im öffentlichen Interesse nicht daranf ankommt, ob z. B. in einem Kaffeehause oder in einem Bierkeller bisweilen auch ein Glas Branntwein ausgeschänkt wird, sondern nur darauf, daß die konzessionirte Wirthschaft im Allgemeinen derjenigen Bestimmung treu bleibt, welche jenem entspricht und die Konzessionirung wesentlich motivirt hat. R. vom 23. September 1841 (M. Bl. S. 296).

Ad 5. Zu den Beschwerden, wegen deren die Erneuerung bereits ertheilter Erlaubnißscheine zu versagen ist, gehören besonders diejenigen, welche sich auf einen wirklichen Mißbrauch des Gewerbes zu unerlaubten Zwecken oder zur Beförderung der unerlaubten Handlungen Anderer, z. B. auf die Duldung verbotener Zusammenkünfte, verbotener Spiele und anderer Excesse, Beförderung der Unsittlichkeit und Völlerei, Aufnahme verdächtiger Personen rc. beziehen. Auch geringere Vergehungen gegen die das Gewerbe betreffeuden polizeilichen Bestimmungen, z. B. wegen des Meldens der Fremden, der Zeit des Schlusses, des Haltens von Tanzmusik rc. sind bei öfterer Wiederholung genügend, um die Verlängerung zu versagen. Dasselbe gilt von Verbrechen und groben Vergehungen, auch wenn sie mit dem Gewerbe-Betrieb in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, namentlich von solchen, welche nach §. 19 der revidirten Städteordnung (siehe oben ad 3a) den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen. Bei notorischem gänzlichen Verfall des Vermögens, und uamentlich bei dem Ausbruch des förmlicheu Konkurses ist ebenfalls die Verlängerung zu versagen. C. R. vom 13. August 1835 ad 10. — Einer Wirthschaft, welche vorzugsweise als Bierschänke zugelassen worden ist, dieser Bestimmung entgegen, vorzugsweise vom Branntweinschanke besteht, wird die Fortsetzung versagt werden können, und sofern die Vermehrung von Branntweinschänken im öffentlichen Interesse unzulässig erscheint, versagt werden müssen. R. vom 23. September 1841 (M. Bl. S. 296). — Uebrigens ist die Versagung der Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes keine Strafe, sondern eine Verwaltungsmaßregel, deren Gründe dem Betheiligten mitzutheilen nicht einmal nothwendig ist. Da die Konzession nur auf das Kalenderjahr ertheilt wird, so ist sie mit diesem Zeitraume erloschen; es liegt mithin auch in der Versagung der Prolongation keine Entziehung der Konzession, vielmehr erlischt diese von selbst, wenn sie nicht auf ein folgendes Jahr ausgedehnt wird. Die Bestimmung, daß unter gewissen Bedingungen die Verlängerung der Konzession nich

beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert

---

versagt werden soll, steht hiermit nicht in Widerspruch, da gerade diese Form gewählt worden ist, um zu bezeichnen, daß jeder Prolongationsantrag in Beziehung auf das Zutreffen dieser Bedingung einer besonderen Beurtheilung der Behörde, welche die Konzession ertheilt, unterliegt. R. vom 14. August 1845 (M. Bl. S. 274). — Wegen Zurücknahme der Konzession während des Jahres siehe §. 71 der Gewerbeordnung und die Anmerkung daselbst.

Ad 6. Den Erben ist in der Regel die Fortsetzung der Wirthschaft bis zum Schluß des Jahres, für welches der Erlaubnißschein ertheilt ist, zu gestatten, ohne daß es deshalb einer besonderen Anfrage oder Erlaubniß bedarf. Dem Ermessen der Behörden, von welchen die Ertheilung der Erlaubnißscheine ressortirt, bleibt es jedoch überlassen, nach den Umständen die frühere oder auch die sofortige Schließung der Wirthschaft anzuordnen oder auch, besonders wenn der Todesfall sich kurz vor dem Jahresschlusse ereignet hat, deren Fortsetzung noch auf einige Monate über diesen Zeitpunkt hinaus zu erlauben. C. R. vom 13. August 1835 ad 11. — Siehe auch §. 63 der Gewerbeordnung.

Ad 7. Sofern kein besonderes Bedenken obwaltet, sind die Gründe kurz anzugeben, weil dadurch die vorgesetzte Behörde sehr oft in den Stand gesetzt wird, auf etwanige Beschwerden ohne vorgängige Einforderung eines Berichts zu entscheiden. C. R. vom 13. August 1835 ad 12.

Wegen der Realberechtigungen siehe §. 65 und wegen der Strafen §. 177 der Gewerbeordnung.

II. Die Gewerbesteuer für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft anlangend, ist der Mittelsatz in der ersten Abtheilung 12 Thlr., in der zweiten 8 Thlr., in der dritten 6 Thlr., in der vierten 4 Thlr.; der niedrigste in der ersten und zweiten Abtheilung 4 Thlr., in der dritten und vierten 2 Thlr. jährlich. Die Sätze über 2 Thlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfangs des Geschäfts, wie beim Handel ohne kaufmännische Rechte (Anmerkung zu §. 22 der Gewerbeordnung) bestimmt worden. Lit. C der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — Die Steigungssätze sind eben so wie dort vermehrt. C. O. vom 24. November 1843. — Nähere Bestimmungen:

a) Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig. — b) Wer gewerbsweise möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher blos Schlafstellen hält. §. 9 des Gewerbesteuergesetzes. — Nur ein möblirtes Zimmer zu vermiethen ist frei, sofern der Miethszins mindestens auf drei Monate verabredet wird. C. O. vom 30. Juni 1823 (Ann. Bd. 7, S. 552). —

werden, ohne daß deshalb den Bezirks-Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 5) zulässig *).

§. 57.

In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden **).

§. 58.

Insoweit die Zulassung zum Betriebe der in den §§. 51 bis 55 bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner stattfinden ***).

---

c) Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig. — d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeschänker, Tabagisten u. dergl. sind hierunter begriffen. — e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf zu besteuern. §. 10 des Gewerbe-Steuergesetzes.

III. Der Verkehr solcher Weinproduzenten, die ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weinguts zum Genuß auf der Stelle während eines höchstens auf die Dauer zweier Herbstmonate beschränkten Zeitraums verkaufen, ist als Schankgewerbe nicht anzusehen und weder der Gewerbesteuer, noch den polizeilichen Beschränkungen des Schankgeweebes unterworfen; es muß aber davon der Ortspolizeibehörde bei Vermeidung der im §. 30 Lit. a des Gewerbesteuergesetzes angedrohten Strafe des unangemeldeten Betriebs eines steuerfreien Gewerbes Anzeige gemacht werden. C. R. vom 18. März 1839 (Ann. Bd. 23, S. 221).

*) Ueber die Behandlung des Schornsteinfegerwesens im Allgemeinen siehe das C. R. vom 13. November 1849 (M. Bl. S. 280).

**) Siehe die bei §. 68 der Verordnung allegirten Vorschriften.

***) Der Betrieb der in den §§. 51, 52, 54 und 55 der Gewerbeordnung genannten Gewerbe ist den Juden fortan freigegeben, insofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist. §. 4 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G. S. 263). — Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen

III. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.

§. 23.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen sind oder diese Befähigung vor einer Prüfungskommission besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind *):

Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (G. S. 17). —

*) I. Der §. 23 der Verordnung bezeichnet die in der Regel handwerksmäßig betriebenen Gewerbe, deren selbstständige Ausübung fortan nur von geprüften Meistern begonnen werden darf. Auf die verschiedenen Abzweigungen dieser Handwerke, mit welchen in einzelnen Orten und Bezirken besondere Klassen von Handwerkern sich ausschließlich beschäftigen, finden, wenngleich sie im §. 23 nicht ausdrücklich genannt sind, die dort vorgeschriebenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung. So gehören die Ledertauer, Saffianmacher, Tuchscherer, Blockdreher, Pfannenschmiede, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Beitelschmiede, Hobeleisenschmiede, Kaffeemühlenschmiede u. s. w. zu den im §. 23 genannten Lederbereitern, Gebern, Tuchbereitern, Drechslern, Grob- und Kleinschmieden u. s. w., weil sie nur örtlich getrennte Unterabtheilungen dieser Handwerkerklassen bilden.

Für solche Unterabtheilungeu der im §. 23 bezeichneten Handwerkerklassen hat die K. Regierung den Nachweis der gewerblichen Befähigung nach §. 26 der Verordnung besonders anzuordnen, wenn darüber Zweifel entstehen, ob ihr Gewerbebetrieb den Bestimmungen des §. 23 unterliegt.

Im Uebrigen ist aber hinsichtlich der Bedingungen des selbstständigen Betriebs der einzelnen Handwerker mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf die möglichste Vereinigung der gleichartigen oder nahe verwandten Gewerbszweige ohne Rücksicht auf ihre hergebrachten verschiedenen Benennungen hinzuwirken. Durch die Fassung des §. 23 ist bereits angedeutet, daß, so weit nicht besondere örtliche Rücksichten entgegenstehen, die Pfefferküchler und Konditoren, die Schuh- und Pantoffelmacher, die Handschuhmacher und Beutler, die Sattler, Riemer und Täschner u. s. w. als gemeinsame Handwerkerklassen behandelt werden sollen. Demgemäß sind sowohl diese wie andere den Namen nach getrennte, jedoch wegen der gemeinsamen Gegenstände der gewerblichen Thätigkeit in einander greifende

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter,

---

Handwerke bei Regelung der Innungsverhältnisse und bei Abgrenzung der Prüfungsgeschäfte für die einzelnen Prüfungskommissionen zusammenzufassen, damit die Befugniß zur selbstständigen Verrichtung aller gleichartigen oder nahe verwandten Handwerksarbeiten durch die Ablegung Einer Meisterprüfung erlangt werden kann. C. R. vom 31. März 1849 ad II (M. Bl. S. 137). —

Zu den Handwerken, deren selbstständiger Betrieb nur nach vorgängigem Nachweise der gewerblichen Befähigung begonnen werden darf, gehören auch die im §. 131 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Eine rückwirkende Kraft ist den betreffenden Bestimmungen des §. 23 nicht beizulegen. Wer daher schon vor Verkündigung dieser Verordnung drn selbstständigen Betrieb eines der im §. 131 der Gewerbeordnung genannten Gewerbe auf Grund der vorschriftsmäßig erfolgten Anmeldung bei der Ortsbehörde (§§. 22, 23 a. a. O.) begonnen hat, bleibt zur Fortsetzung seines selbstständigen Gewerbebetriebs berechtigt. Die Befugniß zum Halten von Lehrlingen konnte aber ein solcher Handwerker, sofern ihm jene Befugniß nicht schon bei Verkündigung der Gewerbeordnung zustand, demnächst nur durch den im §. 131 a. a. O. erforderlichen Nachweis der gewerblichen Befähigung erlangen, und wer diesen Erfordernissen noch nicht genügt hat, erlangt jene Befugniß fortan nur durch die Ablegung der Meisterprüfung vor der Prüfungskommission einer Innung oder vor einer Kreisprüfungskommission. C. R. vom 31. März 1849 ad V (a. a. O.)

II. Die Gewerbesteuer betreffend, wird

1) die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung (siehe Anmerkung zu §. 3 der Gewerbeordnung) in der Art ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung in der ersten 8 Pf. (Brandenburgisch), in der zweiten 6 Pf. vom Kopfe aufgebracht werden. In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanz-Ministers von 6 Pf. auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden. In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker in der dritten Abtheilung 6, in der vierten 4 Thlr. jährlich beträgt. Der niedrigste Satz ist in der dritten Abtheilung 4 Thlr., in der vierten 2 Thlr. jährlich. Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der Art wie beim Handel ohne kaufmännische Rechte (Anmerkung 2 zu §. 22 der Gewerbeordnung). Lit. D der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — Die Steigungssätze sind eben so wie dort vermehrt und findet diese Vermehrung der Steigungssätze auch auf die von den Bäckern in Orten der ersten und zweiten Gewerbesteuer-

Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und

---

Abtheilung Anwendung. C. O. vom 24. November 1843. — Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrodt verkaufen, sind steuerfrei, insofern sie das Backen des Brodtes nur als Nebengeschäft treiben. §. 11 des Gewerbesteuergesetzes.

2) Für das Fleischergewerbe finden die für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Thlr. und 6 Thlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Thlr. beträgt. Wegen der Steigerungen, so wie wegen Vermehrung der Steigerungssätze gilt dasselbe wie bei den Bäckern (ad 1). Lit. E der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz und C. O. vom 24. November 1843.

3) Wegen des Müllergewerbes siehe die Anmerkung zu §. 38 der Gewerbeordnung. — Im Uebrigen ist

4) für die Handwerkersteuer der Mittelsatz in der ersten Abtheilung 8 Thlr., in der zweiten 6 Thlr., in der dritten und vierten 4 Thlr. jährlich; der niedrigste Satz in der ersten Abtheilung 4 Thlr., in der zweiten, dritten und vierten 2 Thlr. jährlich. In Ansehung der Steigerungen findet das beim Handel ohne kaufmännische Rechte angegebene Verhältniß ebenfalls statt. Lit. H der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — Diese Steigerungssätze sind eben so wie dort vermehrt. C. O. vom 24. November 1843. — Gewerbesteuerfrei sind Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben; die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt, §. 12 des Gewerbesteuergesetzes — ferner Weber und Würker mit nicht mehr als 2 Stühlen, welche ihre eigengefertigten und keine zugekauften Waaren absetzen, auch wenn sie die Waare im gefärbten und appretirten Zustande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen, C. O. vom 3. Mai 1829 (G. S. 46) — endlich das Verfertigen von Lichtbildern, so lange es im Wege des stehenden Verkehrs stattfindet, R. vom 13. Mai 1845 (M. Bl. S. 135); vergleiche §. 17 des Hausirregulativs.

III. Insbesondere sind Schneiderinnen, welche für eigene Rechnung in ihrer Wohnung gegen Entgelt arbeiten, als Gewerbtreibende im Sinne des Gewerbesteuergesetzes anzusehen. Die Steuerpflichtigkeit derselben wird gemäß der §§. 2 und 12 des gedachten Gesetzes dadurch bedingt, daß sie entweder ein offenes Lager von fertigen Waaren auch außer den Jahrmärkten halten, oder daß sie ihr Gewerbe mit Hülfe von mehr als 2 Mädchen betreiben. Ob die beschäftigten Mädchen in einem dauern-

Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger,

den Dienstverhältnisse zu der Schneiderin stehen, ist gleichgültig, und ob dieselben als Lehrlinge oder als Gehülfinnen anzusehen sind, nach den Umständen in Gemäßheit der §§. 134 und 146 der Gewerbeordnung zu beurtheilen. R. vom 25. Oktober 1845 (M. Bl. S. 317). — Eine Beschränkung derer, welche den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes schon vor der Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 begonnen haben, ist aus den Bestimmungen dieser Verordnung nicht herzuleiten. Anlangend den Gewerbebetrieb der erst seit dem gedachten Zeitpunkte mit der Anfertigung von Kleidungsstücken beschäftigten Frauen und Mädchen, so sind zwar zu den im §. 23 der Verordnung genannten Handwerkern auch die Inhaberinnen solcher Werkstätten zu rechnen, in welchen das Schneidergewerbe mit Gehülfen und Lehrlingen in gleicher Art wie von den Schneidermeistern betrieben wird. Es kann jedoch in der Beschäftigung derjenigen Frauen, welche in fremden Häusern auf Tagelohn nähen oder bei der Anfertigung weiblicher Kleider helfen, ein selbstständiger Betrieb des Schneidergewerbes im Sinne des §. 23 nicht gefunden werden. Zwischen beiden Arten gewerblicher Thätigkeit begründet einerseits die häufige Betheiligung des weiblichen Publikums bei Herstellung der eigenen Kleidung, andererseits aber die nothwendige Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse der auf weibliche Handarbeit hingewiesenen Frauen und Mädchen einen wesentlichen Unterschied, welcher auch dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Näherinnen einen Theil der ihnen übertragenen Arbeiten zu Hause anfertigen und sich dabei gelegentlich der Hülfe anderer mit ihnen in gleicher Lage befindlichen Frauenzimmer bedienen. Die näheren Festsetzungen hierüber sind mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse vom Gewerberathe (§. 28 a. a. O.) oder, wo ein solcher nicht besteht, von der Kommunalbehörde (§. 22 a. a. O.) zu treffen, und so weit nach deren Entscheidung die erwähnte Beschäftigung weiblicher Personen in das Gebiet des selbstständigen Handwerksbetriebs (§. 23 a. a. O.) nicht eingreift, unterliegt derselbe nach der Schlußbestimmung des §. 47 a. a. O. keiner Beschränkung. C. R. vom 16. September 1849 (M. Bl. S. 230).

IV. Die Strafbestimmung zu dem im §. 23 enthaltenen Verbote siehe §. 74 der Verordnung.

Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend*).

§. 25.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen oder den im §. 23 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen**).

*) Vergleiche die Anmerkung zu §. 40 der Verordnung. — Die bestehenden Gesetze gestatten jedem zur Abschließung gültiger Verträge Befähigten bei der Verdingung der Lieferungen und Arbeiten als Unternehmer aufzutreten, nur muß derjenige, welcher Arbeiten eines der in den §§. 23 und 24 der Verordnung genannten Handwerke liefern will, ohne zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugt zu sein, die Arbeiten durch hierzu befähigte Meister ausführen lassen. Darüber, ob ein Unternehme durch die selbstständige Ausführung von Handwerkerarbeiten gewerbepolizeilichen Vorschriften zuwider handelt, haben nicht die Baubehörden, sondern die mit der Aufrechthaltung der gewerbepolizeilichen Verbotsbestimmungen beauftragten Polizeibehörden und Polizeirichter zu entscheiden, und sofern Streitigkeiten darüber entstehen, ob eine Arbeit zu den Verrichtungen dieses oder jenes Handwerks gehört, ist die Entscheidung dem Gewerberathe (§. 28 der Verordnung) oder, wenn für den Ort der Arbeit ein Gewerberath nicht besteht, der Kommunalbehörde (§. 22 der Verordnung) zugewiesen. C. R., die Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse der Handwerker bei der Ausführung öffentlicher Bauarbeiten betreffend, vom 10. Januar 1851 (M. Bl. S. 19).

**) Die Strafbestimmung siehe §. 74 der Verordnung. —

Zu den im §. 25 gedachten Baumeistern gehören auch die Privatbaumeister. Die beschränkenden Bestimmungen des Paragraphen, welchen nach

§. 26.

So weit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23 genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberaths, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberaths auch für andere als die im §. 23 genannten Gewerbe vorzuschreiben oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen*).

§. 27.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung

---

dem im §. 15 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatze eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist, finden jedoch auf den Gewerbebetrieb der schon vor der Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 geprüften Privatbaumeister insoweit keine Anwendung, als diese durch Ablegung der Prüfung nach §. 24 der Prüfungsvorschriften vom 8. September 1831 (betreffend die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privatbaumeister widmen, Ann. Bd. 15, S. 515,) die Befugniß zum gleichzeitigen selbstständigen Betriebe mehrerer Baugewerbe erlangt haben. C. R. vom 11. Februar 1851 (M. Bl. S. 98).

*) Eine örtliche Ausdehnung der Bestimmungen des §. 23 auf gewerbliche Verrichtungen, die nicht in den Bereich der dort genannten Handwerke fallen, kann für solche Gewerbe eintreten, welche, wie z. B. das Tünchen, zwar nicht im Allgemeinen, aber doch in einzelnen Orten oder in größeren Bezirken die Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden. Umgekehrt können in einzelnen Orten oder in ganzen Gegenden die Verhältnisse einzelner Klassen von Gewerbtreibenden, z. B. der Weber und Seidenwirker, welche zu den im §. 23 bezeichneten Handwerkern gehören, die Entbindung derselben von dem Erfordernisse der Meisterprüfung nothwendig machen. Die hierauf gerichteten Anträge sind, wenn die Regierung solche zur Berücksichtigung geeignet findet, durch Darlegung der für sie sprechenden Gründe zu motiviren, über welche jedesmal zunächst die Gewerberäthe oder, wo diese fehlen, die Kommunalbehörden gehört werden müssen. C. R. vom 31. März 1849 ad III a. a. O. — Die Strafbestimmung für die Uebertretung der getroffenen Festsetzungen siehe §. 74 der Verordnung.

zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberaths, von der im §. 23 vorgeschriebenen oder nach §. 26 angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden.

§. 28.

Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23, 24, 26) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebs zu entscheiden*).

*) Die Entscheidung darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, gebührt, mit Vorbehalt der Entscheidung Seitens der K. Regierung im Beschwerdewege (§. 2 der Verordnung), dem Gewerberathe und in denjenigen Orten, für welche solcher nicht besteht, der Kommunalbehörde (§. 22 der Verordnung). C. R. vom 31. März 1849 ad II a. a. O. — Die in Rede stehende Entscheidung ist zunächst nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebs zu treffen. Dabei hat zwar der Gewerberath die über die Abgrenzung der Handwerke „getroffenen" Anordnungen, so weit solche Anordnungen bestehen oder künftig erlassen werden, zu berücksichtigen. Von dem vorgängigen Erlasse der letzteren hat jedoch das Gesetz die Erledigung der zur Entscheidung des Gewerberaths gelangenden Fälle nicht abhängig gemacht, auch ist die Absicht nicht dahin gegangen, in der vorausgesetzten Weise die Gebiete sämmtlicher Handwerke gegeneinander durch allgemeine Bestimmungen abzugrenzen, welche in die örtlich verschiedene Beschäftigung der betheiligten Handwerkerklassen und in die hergebrachten Erwerbsverhältnisse nachtheilig eingreifen würden. Zu näheren Anordnungen über die Abgrenzung einzelner Handwerke können daher nur ausnahmsweise entweder allgemeine polizeiliche Rücksichten, welche überall gleichmäßige Beachtung erfordern, oder besondere Umstände, welche die Beseitigung etwaiger Meinungsverschiedenheiten über zweifelhafte Fragen nothwendig erscheinen lassen, und für deren Berücksichtigung dann die örtlichen Verhältnisse maßgebend bleiben, Veranlassung geben. In denjenigen Fällen, in welchen der Gewerberath über die bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigenden Vorschriften zweifelhaft ist, hat derselbe die obwaltenden Bedenken dem Magistrate oder der K. Regierung zur Erledigung vorzutragen. C. R. vom 24. Januar 1851 (M. Bl. S. 99). — Zu den in Rede stehenden An-

§. 29.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths, durch Ortsstatuten (§. 168 der Gewerbeordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden*).

---

ordnungen gehört auch die Instruktron zur Prüfung der Maurer vom 28. Juni 1821, so weit sie die Gegenstände dieser Prüfung und durch deren Abgrenzung zugleich den Umfang der Arbeiten bestimmt, auf welche das Befähigungszeugniß für den selbstständigen Betrieb des Maurergewerbes sich beziehen soll. Nach den Bestimmungen des §. 4 zu e a. a. O. ist die Prüfung der Maurer mit auf die Arbeiten der Ziegeldecker zu richten; diese Arbeiten gehören daher zu den unter dem Maurergewerbe begriffenen Verrichtungen, und wenn neben den Maurern denjenigen, welche sich nur mit dem Ziegeldecken befassen wollen, gestattet ist, die Befugniß hierzu durch die Ablegung einer auf das Ziegeldecken beschränkten Prüfung zu erlangen, so darf diese Begünstigung der Ziegeldecker nicht zu einer Beschränkung der durch die Ablegung der Maurerprüfung erlangten Befugnisse führen. Hierbei kommt auch nicht weiter in Betracht, daß nach den vorläufigen Anordnungen der K. Regierung über die Prüfung der Ziegeldecker an diese hinsichtlich ihres beschränkten Arbeitszweiges höhere Anforderungen gestellt werden als an die Maurer, welche die Meisterprüfung nach den Instruktionen vom 28. Juni 1821 bestehen. Denn einerseits bleiben die künftig zu beachtenden Bestimmungen in Betreff der Prüfungen beider Klassen von Gewerbtreibenden nach §. 46 der Gewerbeordnung vorbehalten, andererseits aber wird schon jetzt der Unterschied zwischen den erwähnten Anforderungen durch die Anfgaben ausgeglichen, welche bei der Prüfung der Maurer hinsichtlich der übrigen Arbeiten des Maurergewerbes zu lösen sind, während sie bei der Prüfung der Ziegeldecker wegfallen. Sofern aber die geprüften Maurermeister zugleich als Ziegeldeckermeister anzusehen sind, gehören zu den Gesellen ihres Handwerks auch die Ziegeldeckergesellen, und stehen demnach der Ansicht, daß den Maurermeistern die Beschäftigung solcher Gesellen zu untersagen sei, die Bestimmungen des §. 47 der Verordnung nicht zur Seite. C. R. vom 4. Oktober 1850 (M. Bl. S. 349). — Das Ofensetzn ist nur als ein besonderer Zweig des Töpfergewerbes anzusehen und daher für den Beginn des desfallsigen selbstständigen Gewerbebetriebs nach Maßgabe der Vorschrift des §. 23 der Verordnung fortan der Nachweis der Befähigung erforderlich. R. vom 17. November 1850 (M. Bl. S. 402). — Wegen des Handels der Buchbinder siehe Anmerkung zu §. 48. —

*) Vergleiche §. 13 der Gewerbeordnung und wegen der Strafbestimmung für die Uebertretung der getroffenen Festsetzungen §. 74 der Verordnung.

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 23 finden auf den Betrieb von Fabrikanstalten, so wie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberaths und der Kommunalbehörde, vorbehalten*).

§. 31.

Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur so weit sie dieselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, so wie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet**).

---

*) Das A. L. R. bestimmt Th. II, Tit. 8, Abschn. 4 (von Künstlern und Fabrikanten):

§. 407. Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen getrieben wird, werden Fabriken genannt.

§. 408. Der, welcher eine dergleichen Anstalt für seine Rechnung betreibt, heißt ein Fabrikunternehmer, und diejenigen, welche in einer solchen Anstalt arbeiten, führen den Namen der Fabrikanten.

§. 409. Diejenigen, welche eine zunftmäßige oder andere Profession für eigene Rechnung einzeln betreiben, sind, wenn sie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heißen, dennoch nur nach den Vorschriften des vorhergehenden Abschnitts (von Handwerkern und Zünften), je nachdem das Gewerbe in eine Innung eingeschlossen ist oder nicht, zu beurtheilen.

§. 415. Zur Vereinzelung ihrer Fabrikwaaren sind sie (die Fabrikunternehmer) in der Regel nicht berechtigt.

Die schon hiernach ungewisse Grenze zwischen Handwerk und Fabrik ist durch Abschaffung der Zunftverfassung noch ungewisser geworden. Die Verordnung knüpft zwar wichtige Folgen an diese Unterscheidung (§§. 30 bis 34, 47, 48), aber ohne die Grenze genauer zu bestimmen. Namentlich fehlt es an genügenden Kennzeichen für die Unterscheidung zwischen handwerksmäßig angefertigten und fabrikmäßig hergestellten Waaren derselben Gattung, wie dies in dem C. R. vom 21. Dezember 1850 anerkannt ist; vergleiche die Anmerkung zu §. 34.

**) So wenig hiernach den Inhabern von Spiritusfabriken, welche der Böttcherarbeiten, nicht allein zur Instandhaltung und Anfertigung ihrer

§. 32.

Fabrikinhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23 und 26 dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen*).

§. 33.

Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen,

---

Geräthe und Gefäße, sondern auch bei der Fabrikation und Aufbewahrung von Spiritus bedürfen, die Beschäftigung von Böttchergesellen überhaupt untersagt werden darf, eben so wenig läßt sich bei der zulässigen Beschäftigung solcher Gesellen darauf Gewicht legen, ob die vor denselben angefertigten oder reparirten Fässer lediglich zur Erzeugung des Spiritus oder auch zur Aufbewahrung und zum Verkaufe dieses Fabrikats dienen. Die in letzter Hinsicht beantragte Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse würde ohne nachtheilige, vom Gesetzgeber keineswegs beabsichtigte Störungen des Fabrikbetriebes und ohne Beeinträchtigung des Erwerbes der in den Fabriken beschäftigten Böttchergesellen nicht durchgeführt werden können; sie ist aber auch in Ermanglung einer hierauf gerichteten ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes aus dem Grunde nicht zulässig, weil nach §. 39 der Gewerbeordnung derjenige, welcher zum Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, dabei nur solchen Beschränkungen unterliegen soll, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Die Annahme, daß den Böttchermeistern ein gesetzliches Recht auf die Anfertigung drr zum Fabrikbetriebe benutzten Fässer und Gebinde zustehe, entbehrt aller Begründung, weil diejenigen Bestimmungen der älteren Innungs-Privilegien, aus welchen früher eine derartige ausschließliche Befugniß für die Mitglieder der Böttcher-Innungen gefolgert werden konnte, durch das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1850 (§. 17) aufgehoben und durch spätere Gesetze nicht wieder hergestellt sind. Wie aber seit dem Erlaß jenes Edikts die Fabrikinhaber unzweifelhaft befugt gewesen sind, die zu ihren Fabrikgeschäften erforderlichen Fässer und Gebinde, ohne Zuziehung von Böttchermeistern, durch Gesellen anfertigen zu lassen, so läßt sich auch in der ferneren Ausübung dieser im §. 31 der Verordnung ausdrücklich aufrecht erhaltenen Befugniß eine Störung bestehender Erwerbsverhältnisse nicht erkennen. C. R. vom 8. September 1851 (M. Bl. S. 208). — Im Uebrigen vergleiche §. 48 der Verordnung und wegen der Strafe §. 74 derselben.

*) Die Strafbestimmung siehe §. 74 der Verordnung.

wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunalbehörde gemacht haben*).

§. 34.

Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Orts zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths zu ertheilen ist**).

---

*) Die Strafbestimmung siehe §. 74 der Verordnung. —

Die Annahme von Bestellungen auf Handwerkerwaaren ist eine von deren Anfertigung ganz verschiedene Handlung, und sie ist den zum Handel mit solchen Waaren befugten Gewerbetreibenden weder durch den §. 33, noch auch durch eine andere gesetzliche Vorschrift verboten. Eben so wenig untersagt das Gesetz den Inhabern von Kleidermagazinen, die von ihnen übernommene Lieferungen von Kleidern durch Personen, welche zum selbstständigen Betriebe des Schneidergewerks befugt sind, anfertigen zu lassen. Die in §. 33 aufgenommenen Bestimmungen über die Regelung des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes sind vorzugsweise darauf gerichtet, die Beschäftigung der Handwerksmeister zu erweitern und deren Erwerbsverhältnisse durch Vermehrung der Gelegenheit zur Arbeit zu verbessern; in diesem Sinne soll auch durch die Bestimmungen des §. 33 die Beschäftigung für die Verkaufsmagazine den Meistern zugewendet und die unmittelbare Beschäftigung der Gehülfen für die Magazininhaber beseitigt werden. — Dagegen ist die Ausdehnung der in der Schlußbestimmung des Paragraphen gemachten Ausnahme auf diejenigen Magazininhaber, welche die Versorgung ihres Magazins vor dem Erscheinen der Verordnung faktisch selbst bewirkt haben, ohne neben dem Handel auch die Anfertigung der Kleider angemeldet zu haben, nicht zulässig. C. R. vom 18. September 1850 (M. Bl. S. 281).

**) Die hier vorausgesetzte Einwirkung der Verkaufsmagazine auf die gewerblichen Verhältnisse eines Orts kann nur bei solchen Gegenständen

IV. Prüfungen der Handwerker.

§. 35.

Die Zulassung zu den nach §§. 23, 24, 26 abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der zu Prüfende muß das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre gestatten.
2. Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbtreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36) bestanden haben.
3. Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem

---

stattfinden, welche wie z. B. Kleider und Möbel, ausschließlich oder vorzugsweise Erzeugnisse des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes sind, deren Absatz jedoch den für eigene Rechnung arbeitenden Handwerkern durch die überwiegende Mitbewerbung größerer Verkaufsmagazine erspart wird. Sodann kommt in Betracht, daß soweit nach §. 34 die Anlegung von Magazinen für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren beschränkt wird, bei der Aufrechthaltung dieser Anordnung ein Unterschied zwischen Gegenständen, welche von Handwerkern angefertigt sind, und fabrikmäßig hergestellten Waaren derselben Gattung nicht festgehalten werden kann. In Ermangelung genügender Kennzeichen für diese Unterscheidung müssen alle Waaren der im Ortsstatute bezeichneten Gattungen, auch wenn sie fabrikmäßig angefertigt sind, der festgesetzten Beschränkung unterliegen. Aus diesen Gründen erscheint es sehr bedenklich, in das Verzeichniß des Ortsstatuts solche Handwerkerwaaren aufzunehmen, deren Ergänzung dem handwerksmäßigen Betriebe nicht ausschließlich anheimfällt oder welche zu den gewöhnlichen Kramwaaren gehören und von diesen, sofern auch die Inhaber von Kramläden als Magazinhalter angesehen werden sollten, nicht füglich auszuschließen wären. C. R. vom 21. Dezember 1850 (M. Bl. 1851, S. 23). — Die Strafbestimmung für die Uebertretung der getroffenen Festsetzungen siehe §. 74 der Verordnung.

beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben*).

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe**).

§. 36.

Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe mit Zustimmung des Lehrherrn von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben***).

---

*) Dem Gewerberathe steht die Entscheidung mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu, §. 2 der Verordnung.

**) Die Zulassung zur Prüfung derjenigen, welche schon vor Verkündigung der Verordnung den selbstständigen Betrieb eines der im §. 131 der Gewerbeordnung genannten Gewerbe auf Grund der vorschriftsmäßig erfolgten Anmeldung bei der Ortsbehörde (§§. 22, 23 a. a. O.) begonnen haben, ohne zum Halten von Lehrlingen befugt zu sein, ist nicht von der im §. 35 für die neu zutretenden Meister vorgeschriebenen Bedingungen abhängig, vielmehr genügt dazu die Bescheinigung der Ortspolizei-Obrigkeit über die vor der Verkündigung der Verordnung erfolgte Anmeldung des selbstständigen Gewerbebetriebs. C. R, vom 31. März 1849 ad V; vergleiche §. 23 der Verordnung.

***) Wegen der gegen die Entscheidung des Gewerberaths zulässigen Beschwerde siehe §. 2 der Verordnung.

§. 37.

Die Meister- und Gesellenprüfungen, (§§. 35, 36) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind*).

§. 38.

Wer von der Prüfungskommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39.

Für jedes Handwerk (§. 23) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirks die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vor-

---

*) Für die bei den Innungen zu errichtenden Prüfungskommissionen haben die Kommunalbehörden die nötbigen Wahlen anzuordnen und die Vorsitzenden zu ernennen. C. R. vom 31. März 1849 ad IV a. a. O. — Die bei Innungen, in welchen die aus dem Gesellenstande zu wählenden zwei Mitglieder der Prüfungskommission ausnahmsweise nicht vorhanden sind, abzuhaltende Prüfungen sind, so lange zu den Prüfungskommissionen nur die beiden Mitglieder aus dem Meisterstande und nur ein Mitglied oder kein Mitglied aus dem Gesellenstande gewählt werden können, durch die vorhandenen zwei oder drei Mitglieder zu bewirken. C. R. vom 25. August 1849 (M. Bl. S. 227). —

sitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt*).

---

*) Dagegen hat die K. Regierung zu bestimmen, in welchen Städten ihres Verwaltungsbezirks Kreis-Prüfungskommissionen errichtet und welche Orte den in §. 39 als „Prüfungsbezirk" bezeichneten Wahlbezirk jeder Kreisprüfungskommission bilden sollen.

Den dort ertheilten Bestimmungen gemäß wird für jedes der in einzelnen Kreisen betriebene Handwerke in der Regel eine Kreis-Prüfungs-Kommission in der gewerbereichsten Stadt des Kreises zu errichten sein. In den meisten Kreisen wird sich die Kreisstadt zum Sitze der verschiedenen Kreis-Prüfungskommissionen besonders eignen; es kann aber auch eine andere Stadt des Kreises dazu bestimmt werden, wenn in derselben der gewerbliche Verkehr größer ist als in der Kreisstadt. Andererseies können in einem Kreise, welcher mehrere gewerbreiche Städte enthält, mehrere Kreis-Prüfungskommissionen für dieselben Handwerke eingesetzt werden, um diejenigen, welche nicht am Sitze einer solchen Kommission wohnen, die Ablegung der Prüfung zu erleichtern. Die räumliche Ausdehnung des Prüfungsbezirks ist hierbei mit Rücksicht auf die Lage und die Gewerbsamkeit der vorhandenen Städte in Betracht zu ziehen.

Für diejenigen Handwerke, für welche nur eine Kreis-Prüfungskommission im Kreise besteht, bildet der ganze Kreis den Wahlbezirk der Kreis-Prüfungskommission. Werden mehrere Kreis-Prüfungskommissionen für dasselbe Handwerk im Kreise errichtet, so ist jeder dieser Kommissionen derjenige Theil des Kreises als Wahlbezirk zu überweisen, dessen Gewerbetreibende die zum Sitze der Kommission bestimmte Stadt am leichtesten erreichen können.

Daß für jedes Handwerk eine gleiche Zahl von Kreis-Prüfungskommissionen errichtet werde, ist nicht nothwendig. Für die am stärksten betriebenen Handwerke, z. B. für die Gewerbe der Schuhmacher, Schneider, Tischler u. s. w. werden sich häufig in mehreren Städten desselben Kreises Kreis-Prüfungskommissionen bilden lassen, während für die nur in den größeren Städten betriebenen Gewerbe nur die größte Stadt des Kreises zum Sitze einer Kreis-Prüfungskommission sich eignen kann. Bei der Berücksichtigung solcher Verhältnisse kommt es nicht weiter darauf an, ob die Wahlbezirke der in derselben Stadt für die verschiedenen Handwerke eingesetzten Kreis-Prüfungskommissionen zusammenfallen.

Nach Feststellung der Wahlbezirke hat die K. Regierung die Vorsitzenden der zu errichtenden Kreisprüfungskommissionen zu ernennen. Es ist zulässig, Einen Vorsitzenden für mehrere oder für alle in derselben Stadt eingesetzte Kreis-Prüfungskommissionen zu bestellen und zu den Vorsitzenden Mitglieder der Kommunalbehörde zu wählen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission einer Innung darf jedoch nicht zugleich Vorsitzender der Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks sein.

§. 40.

Gewerbtreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungskommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungskommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungskommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungskommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden*).

Die Ernennung von Gewerbetreibenden zu Vorsitzenden der Kreis-Prüfungskommission ist, soweit die Umstände es gestatten, zu vermeiden, und dieser Grundsatz ist auch den Kommunaloehörden zur Beachtung bei der Wahl der Vorsitzenden für die Prüfungskommissionen der Innungen zu empfehlen.

Die Wahlen der Meister und Gesellen, aus welchen die Kreisprüfungs-Kommissionen gebildet werden sollen, sind durch die Kommunalbehörden nach den Bestimmungen im §. 39 a. a. O. zu veranlassen.

Die Orte, in welchen Kreis-Prüfungskommissionen eingerichtet werden, die Namen der Vorsitzenden und späterhin etwa eintretende Veränderungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen. E. R. vom 31. März 1849 ad IV a. a. O. —

*) Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungskommission seines Handwerks, in deren Wahlbezirk er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungskommission einer in demselben Bezirk bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt von der Gesellenprüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben. — Die Prüfungskommissionen der für die in §. 24 der Verordnung genannten Handwerker bestehenden Innungen haben keine Meisterprüfungen, sondern nur Gesellenprüfungen abzuhalten. Die Errichtungen von Kreis-Prüfungskommissionen für dieselben Handwerker ist im §. 39 der Verordnung nicht angeordnet, weil für die Meisterprüfungen der Bauhandwerke schon besondere Prüfungskommissionen bestehen, bei welchen die zur Erlangung des Befähigungszeugnisses der Regierung (§. 45 der Gewerbeordnung) erforderlichen Prüfungen abzulegen sind. Sollte sich jedoch das Bedürfniß von Kreis-Prüfungskommissionen für die Gesellenprüfungen solcher Lehrlinge von Bauhandwerkern, deren Lehrherrn keiner Innung angehören, herausstellen, so ist mit der Errichtung derselben ebenfalls vorzugehen, damit die bethei-

§. 41.

Wer den Rekurs (§§. 38, 40) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42.

Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungsaufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten*).

---

ligten Lehrlinge den Bestimmungen des §. 40 gemäß, Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung haben. C. R. vom 31. März 1849 ad VI a. a. O.

*) Die (hier als Anlage beigefügte) Anweisung für sämmtliche nach den §§. 37 und 39 zu errichtenden Prüfungskommissionen enthält neben den im §. 42 vorbehaltenen Bestimmungen über die Prüfungsaufgaben und über die Form der Prüfungszeugnisse, die auch in anderer Beziehung nöthigen Anleitungen zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Prüfungen. C. R. vom 31. März 1849 ad VII a. a. O. Bei dieser Anweisung ist Folgendes zu bemerken:

Ad §§. 4 und 10 erklärt das R. vom 5. Juni 1849, daß die Voraussetzung, daß die dem Gesellenstande angehörenden Mitglieder der Kommission bei den Prüfungen nicht als Prüfende mitzuwirken hätten und nur als Zeugen oder Zuhörer zuzulassen sein, der Begründung entbehre, da die Verordnung hinsichtlich der Mitwirkung bei den (Meister- und Gesellen-) Prüfungen zwischen den, aus dem Meisterstande und den aus dem Gesellenstande gewählten Mitgliedern keinen Unterschied festgesetzt habe. (M. Bl. S. 143.)

Ad §§. 2, 3 und 16 erklärte zwar das R. vom 9. Juli 1850, daß zu den Mitgliedern, welchen nach §. 16 ad c eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Mühwaltungen und Versäumnisse gewährt werden soll, auch der Vorsitzende gehöre und der dagegen von den Innungen aus §. 62 der Verordnung erhobene Einwand der Begründung ent-

§. 43.

Die Prüfungszeugnisse der in den §§. 37, 39 erwähnten Präfungskommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe

---

behre, weil die Bestimmungen der §§. 60 und 62 a. a. O. auf Prüfungsgebühren nicht zu beziehen seien (M. Bl. S. 281); auch sind nach dem C. R. vom 4. Mai 1851 die Einwendungen des Gewerberaths hiergegen insofern unbegründet, als sie von der — wie es heißt — nicht zutreffenden Voraussetzung ausgehen, daß die Vorsitzenden der Innungs-Prüfungskommissionen nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern derselben zu rechnen, sondern nur befugt seien, über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei den Prüfungen nach §. 113 der Gewerbeordnung zu wachen. Es ist jedoch bei jener Auslegung des §. 16, nach weiterem Inhalte des zuletzt allegirten C. R., die Frage, ob den Mitgliedern der Kommunalbehörde mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung eine Entschädigung für die Mitwirkung gebühre, nicht besonders zur Erwägung gekommen und in dieser Hinsicht erklärt das C. R. vom 4. Mai 1851 das Verlangen der Kommunalbehörde für nicht gerechtfertigt. Denn nach der Verordnung (§. 37) müsse die Führung des Vorsitzes bei diesen Kommissionen zu den amtlichen Obliegenheiten der damit beauftragten Mitglieder der Kommunalbehörde gerechnet und hieraus die Verpflichtung hergeleitet werden, die betreffenden Geschäfte eben so wie die sonstigen Geschäfte des übernommenen Kommunalamtes ohne besondere Entschädigung für die dadurch veranlaßte Mühwaltnng zu besorgen. Wie hiernach den Vorsitzenden der Kommissionen ein begründeter Anspruch auf einen Antheil an den Prüfungsgebühren nicht zustehe, so entspreche auch die Geltendmachung eines solchen Anspruchs nicht der Stellung und Wirksamkeit, welche das Gesetz den Mitgliedern der Kommunalbehörden hinsichtlich der Beaufsichtigung und Leitung der Prüfungsverhandlungen zuweise. — Hiernach ist mit Bezug auf §. 2 der Anwendung weiter gesagt, daß wenngleich die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der Mühwaltungen, welche mit der Beaufsichtigung der Prüfungsarbeiten nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen Handwerke verbunden seien, die Festsetzung eines gleichmäßigen Gebührensatzes für sämmtliche Kommissionen nicht gestatte, doch die Gewerberäthe, von deren Zustimmung die Höhe der Gebührensätze abhängig gemacht sei, und da, wo Gewerberäthe nicht bestehen, die Kommunalbehörden darauf hinzuweisen sein werden, daß überall die Gebührensätze für die Prüfungskommissionen der Innungen sich niedriger würden bestimmen lassen, als für die Kreis-Prüfungskommissionen der betreffenden Handwerke, weil bei den ersteren der Gebührenantheil des Vorsitzenden wegfalle, welcher den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungskommission nach §. 17 der Anweisung nicht zu versagen sei. (M. Bl. 1851, S. 97.)

des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45 der Gewerbeordnung erforderten Befähigungszeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann, auch wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

Titel III.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 59.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind*). Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebs feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden und, so weit es nach Tit. IV zuläßig ist, auf Märkten verkehren**). Er ist befugt, die

---

*) Eine Beschränkung allgemeiner Art liegt in der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage, zu welchem Zwecke die Regierungen die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote zu sichern befugt sind. C. O. vom 7. Februar 1837 (G. S. 19); die Grenzen bestimmt jetzt das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265). Ferner gehören hieher allgemeine sicherheits- und ordnungspolizeiliche Vorschriften, von denen gewisse Gewerbetreibende betroffen werden, z. B. die Müller von der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810 (G. S. 98) nebst C. O. vom 2. März 1814 (G. S. 16), die Handeltreibenden, Fabrikanten, Gold- und Silberarbeiter, Böttcher 2c. von der Gesetzgebung über Maaß und Gewicht u. s. w. Beschränkungen bei Ausübung derjenigen Gewerbe, welche eine besondere polizeiliche Genehmigung erfordern (§. 26 der Gewerbeordnung seq.), enthalten die betreffenden Konzessionen, Instruktionen, Reglements u. s. w. Andere Beschränkungen betreffen die Gewerbefreiheit oder die Befugniß zum selbstständigen Gewerbetriebe selbst, und sind diejenigen, welche §. 131 der Gewerbeordnung enthält, durch §§. 23 bis 34, 47, 50 bis 55, 69 bis 73 der Verordnung noch weiter ausgedehnt worden. —

**) Fabrikanten, welche lediglich zum eigenen Gebrauch für die von ihnen selbst angefertigten Waaren, nicht aber zum Absatz an Andere,

zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen*).

Waarenetiquets mittelst einer Buchdruckerpresse anfertigen, bedürfen hierzu einer besonderen Genehmigung nicht, und ist auf dieses mit dem Betriebe ihres Geschäfts in Verbindung stehende und auf den eigenen Bedarf beschränkte Drucken von Waarenetiquets die für den Gewerbebetrieb eines Buchdruckers in dem §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 enthal- Bestimmung nicht anwendbar. — Es sind aber die Waarenetiquets, von wem sie auch gefertigt sein mögen, allerdings im Sinne des allegirten Gesetzes zu den Erzeugnissen der Presse zu rechnen, auf welche die hinsichtlich der Druckschriften bestehenden Vorschriften Anwendung finden. C. R. vom 7. November 1851 (M. Bl. S. 261). Siehe auch die Anmerkung zu §. 48 der Gewerbeordnung. — Uebrigens bestimmt das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (in Uebereinstimmung mit dem Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 4. Juli 1840) Folgendes:

§. 269. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können (G. 1851, S. 156).

Die in diesem Paragraphen gedachte Gegenseitigkeit besteht mit dem Königreiche Sachsen (G. 1841, S. 44), mit Reuß-Plauen, jüngere Linie, (G. 1842, S. 311), mit Baiern (G. 1843, S. 309) und mit Braunschweig (G. 1843, S. 320). — Die Firma im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1840 (§. 269 des Strafgesetzbuchs) muß übrigens eine oder mehrere Personen benennen; die Benennung der Anstalt nach der fabricirten Waare kann dafür nicht gelten (Entsch. Bd. 9, S. 325). — Besondere Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren sind in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz eingeführt und zum Schutze derselben die Verordnung vom 18. August 1847 (G. S. 335) erlassen. —

*) Vergleiche §. 5 des Hausirregulativs.

Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse und Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit*).

§. 69.

Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, so weit sie nicht im Wege der Exekution oder im Auftrage eines Gerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunal-Behörde des Versteigerungsorts stattfinden**).

§. 60.

In Ansehung der Befugniß der Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst oder durch Gehülfen Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbtreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört***).

§. 61.

Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen†).

§. 62.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61 qualifizirten Stellvertreter

---

*) Vergl. §. 86 der Gewerbeordnung und §§. 3 u. 4 des Hausirregulativs.

**) Die Strafbestimmung siehe §. 74 der Verordnung.

***) Vergleiche §. 14 der Gewerbeordnung und §. 5 des Hausirregulativs.

†) Diese Bestimmung ist auf den durch die Verordnung erforderten Nachweis der gewerblichen Befähigung ebenfalls anwendbar. Vergleiche die Anmerkung zu §. 108 der Gewerbeordnung ad 3. —

betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung *).

§. 63.

Inwiefern für die in den §§. 51 bis 54 bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzessionirung zusteht.

Bei den im §. 55 bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft **).

---

*) Die Frage, ob Wittwen, welche ihr Gewerbe durch qualificirte Gehülfen ausüben, Lehrlinge zu halten befugt seien, ist in dem R. vom 24. Oktober 1845 für den Fall bejaht, daß der Gehülfe die durch §§. 127 bis 132 bedingte Qualifikation zum Halten von Lehrlingen besitzt, und hinzugefügt, daß dann aber auch aus der Natur des Lehrverhältnisses folge, daß das Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit rc., welches der Lehrling auf Grund des §. 156 zu fordern berechtigt ist, von dem betreffenden Gehülfen und der Wittwe gemeinschaftlich und nicht von letzterer allein auszustellen sei (M. Bl. S. 357). Auch diese Vorschrift erscheint noch jetzt, wo der Stellvertreter allemal zum Halten von Lehrlingen befugt ist, ebenfalls anwendbar. Vergleiche die vorige Anmerkung. —

**) Der Pächter oder Acquirent eines Schanklokals und einer Schankeinrichtung — denn nur von einer Ueberlassung dieser kann eigentlich die Rede sein — ist allerdings, wenn er das Gewerbe exerzirt, ohne zuvor für seine Person Erlaubniß zum Betriebe erhalten zu haben (Art. 6 der C. O. vom 7. Februar 1835), eben so wie jeder Andere, der sich einer solchen Kontravention schuldig macht, zur Strafe zu ziehen. Daß der persönlich Konzessionirte hiermit seine polizeiliche Erlaubniß aufgegeben habe oder diese letztere erloschen sei, ist aber nicht ohne Weiteres anzunehmen. Läßt der Konzessionirte seine Wirthschaft zwar auf eigene Rechnung, aber von einem Stellvertreter oder Verwalter führen ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu, welche immer nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten und welche zu versagen ist, wo anzunehmen, daß eine Umgehung beabsichtigt wird, und die Uebertragung auf ein anderes Individuum versteckt werden soll, so ist dies bei Strafe zu untersagen und nöthigenfalls demnächst zu ahnden; auch kann bei fortgesetztem Ungehorsam die Prolongation der Erlaubniß nach Art. 5 der C. O. vom 7. Februar 1835 versagt werden. Allenfalls mag, namentlich aus besonderen polizeilichen Gründen, die einstweilige Schließung einer solchen Wirthschaft, welcher der Konzessionirte nicht selbst persönlich vorsteht, erfolgen. R. vom 6. September 1835

§. 64.

Neue Real-Gewerbeberechtigungen dürfen forkan nicht mehr begründet werden*).

§. 65.

Die zur Zeit noch bestehenden Real-Gewerbe-Berechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf**).

§. 66.

Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27, 37 und 38 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten, so wie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche

---

(Ann. Bd. 19, S. 258). — Es ist nicht gerechtfertigt, daß bei Ertheilung von Schankkonzessionen an Ehemänner bereits früher konzessionirten Wittwen die Bedürfnißfrage nicht in Erwägung gekommen ist. Denn wenn auch in einem solchen Falle zunächst nur der Name des bisher Konzessionirten verändert wird, so wird doch dadurch eine neue Konzession ertheilt, welche dem Inhaber derselben, auch wenn der früher Konzessionirte in der Folge mit Tode abgehen oder sich wieder von dem Ehegatten trennen sollte, ohne gesetzlichen Grund nicht wieder entzogen werden kann. R. vom 20. Mai 1841 (M. Bl. S. 157).

*) Vergleiche §. 1 der Gewerbeordnung und die Anmerkung daselbst.

**) Im Allgemeinen ist es bedenklich, die Transferirung der Real-Schankgerechtigkeiten als solcher zu genehmigen, da nicht zu verkennen ist, daß dadurch mannigfache und erhebliche Uebelstände hervorgerufen werden; überdies sogar die Zulässigkeit einer solchen Transferirung in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft ist. Denn da das Real-Schankrecht seinem Wesen nach das Annexum eines bestimmten Grundstücks ist, so muß der Transferirung auf ein anderes Grundstück allemal die Trennung des Rechts von dem bisher berechtigten Grundstücke vorangehen; dem früher nicht berechtigten Grundstück wird also immer ein neues Real-Schankrecht beigelegt, was nach den Vorschriften der C. O. vom 7. Februar 1835 als unzulässig anzusehen ist. R. vom 20. Mai 1837 (Ann. Bd. 21, S. 522).

Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 67.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Konzessionen finden die in den §§. 66 und 67 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 69.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen wirklichen Schaden Ersatz geleistet werden.

§. 70.

Die Bestimmung des §. 69 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können*).

§. 71.

Die in den §§. 42 bis 52 und §. 55 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund

*) Vergleiche das R. vom 21. Juni 1845 in der Anmerkung zu §. 36 der Gewerbeordnung.

solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen*).

§. 72.

Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§. 71) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§. 73.

Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 74.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

---

*) Da §. 48 der Gewerbeordnung aufgehoben ist (§. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851), so folgt von selbst, daß §. 71 insofern, als darin das Bestehen des §. 48 vorausgesetzt ist, auf Buchhändler 2c. keine Anwendung mehr finden kann. Es fragt sich aber, ob die Bestimmungen des an die Stelle des §. 48 getretenen §. 1 des Preßgesetzes eine solche Anwendung zu lassen? Diese Frage scheint nur in Bezug auf Unbescholtenheit, nicht aber auf Zuverlässigkeit bejaht werden zu können, weil letztere keine Eigenschaft ist, in deren Ermangelung die Genehmigung versagt werden darf und §. 56 des Preßgesetzes alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmmungen für aufgehoben erklärt hat. — Verschieden von der Zurücknahme der Konzession im Verwaltungswege ist die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe als Strafe nach §. 173 der Gewerbe-Ordnung. —

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 75.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, so wie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer als Erwiederung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten*).

---

*) 1. Den Jahrmärkten können Kirchweih- und Ablaßfeste, ihrer häufigen Wiederkehr wegen, nicht gleichgestellt werden; ausnahmsweise ist denjenigen Individuen, welche bereits in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den stehenden Handel entrichten, auch außer ihrem Wohnorte an Kirchweih- und sonstigen Volksfesten der Betrieb des Handels, jedoch nur mit den in §. 14 des Hausir-Regulativs bezeichneten Waaren und außerdem mit Konditorwaaren, ohne dafür einen Gewerbschein lösen zu müssen, gestattet. R. vom 2. Juli 1836 (Ann. Bd. 19, S. 367). Eben so ist auf Schützenfesten außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts Handwerkern der Verkauf ihrer Waaren nicht gestattet, R. vom 25. Mai 1842 (M. Bl. S. 231); wo aber mit Schützenfesten und Freischießen Jahrmärkte verbunden werden, unterliegt es keinem Bedenken, daß Handeltreibende und Handwerker, solche mit ihren Waaren ohne Lösung eines Gewerbescheins beziehen können. R. vom 16. Januar 1843 (M. Bl. S. 16).

2. Für den Verkehr von Markt zu Markt ist nur die Steuer vom stehenden Handel am Wohnorte zu entrichten, es mag dort ein stehender Handel getrieben werden oder nicht, R. vom 2. Dezember 1830 (Ann. Bd. 14, S. 829); selbst gegen Inländer, welche ohne festen Wohnsitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe behufs der Steuer-Entrichtung angemeldet zu haben, soll die Steuer und Strafe doch nur nach dem Satze für das stehende Gewerbe an dem Orte, wo sie betroffen werden, abgemessen werden. Der Verkehr von Markt zu Markt kann hiernach überall nicht für einen Hausirverkehr gelten. R. vom 23. April 1845 (M. Bl. S. 183).

3. Diejenigen Handwerker, welche regelmäßig ihre selbst gefertigten Waaren auf Wochenmärkten zum Verkauf ausstellen, sind auch dann, wenn sie das Gewerbe nicht mit mehreren Gehülfen betreiben und in ihrer Wohnung oder sonst in einem Hause einen offenen Laden nicht halten, zur Gewerbesteuer heranzuziehen, da in dem regelmäßigen Ausstellen der Waaren zum Verkauf auf den wöchentlich mindestens einmal wiederkehrenden Märkten das Halten eines offenen Lagers fertiger Waaren liegt. Diejenigen Handwerker dagegen, welche ohne sonst ein offenes Waarenlager

§. 70.

Wo nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktverkehrs gehören (§. 78 der Gewerbeordnung), nur von Bewohnern des Marktsorts auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Regierung nach Anhörung des Gewerberaths den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen (§. 75 der Gewerbeordnung).

§. 76.

Die Ministerien sind befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die

---

zu halten und ohne mit mehreren Gehülfen zu arbeiten, zunächst nur auf Bestellung arbeiten und nur von Zeit zu Zeit, nicht regelmäßig, ihre selbstgefertigten, nicht zugekauften Waaren auf den Wochenmärkten ihres Wohnortes verkaufen, mögen von der Gewerbesteuer freigelassen werden. R. vom 13. Oktober 1847 (M. Bl. S. 297).

4. Von dem Handel, welchen Ausländer auf den Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien treiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, soll keine Gewerbesteuer erhoben werden, K. O. vom 30. Juni 1833 (G. S. 81); ihr Verkehr mit andern Gegenständen auf Wochenmärkten ist aber gewerbesteuerpflichtig. R. vom 23. Juli 1840 (M. Bl. S. 317). —

Wegen der Angehörigen zollvereinter Staaten siehe Art. 18 des Zollvereinsvertrags (Anmerkung zu §. 18 der Gewerbe-Ordnung). Das C. R. vom 2. September 1834 weist hierbei auf die schon durch das Gewerbesteuergesetz angeordnete Steuerfreiheit der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten hin und bemerkt, daß in der für sie erforderlichen Legitimation bezeugt sein muß, daß der vereinsländische Messen- und Jahrmarktbesucher die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe. (Ann. Bd. 18, S. 830). — Christliche Fabrikanten, Kaufleute und Handwerker der diesseitigen Staaten dürfen polnische und umgekehrt solche aus dem Königreich Polen diesseitige Jahrmärkte beziehen und können die nicht verkauften Waaren frei von Zöllen und Steuern zurückgeführt werden. Publikandum der K. Regierung zu Posen vom 29. Juni 1819 (Ann. Bd. 3, S. 402).

Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einem speziellen lästigen Titel sich gründet*).

§. 77.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und

---

*) Durch die Gewerbeordnung ist in der Kompetenz der Behörden zur Einrichtung von Märkten nichts geändert. Messen und Wollmärkte werden von den Ministerien, Kram- (Jahr-) und Viehmärkte von den Oberpräsidenten und Wochenmärkte von den Regierungen bewilligt. R. vom 10. Mai 1847 (M. Bl. S. 170). — Nur zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich der im öffentlichen Interesse wünschenswerthen Verlegung oder Verminderung zu häufiger Märkte hin und wieder entgegenstellen, hat durch §§. 76 und 85 die Entscheidung über die gegen derartige Anordnungen geltend gemachten Einsprüche der Marktberechtigten der Ministerien mit Ausschluß des Rechtsweges vorbehalten werden sollen. R. vom 12. Juli 1845 und 10. Mai 1847 (M. Bl. 1845 S. 274 und 1847 S. 170). — Auf Sonn- und Festtage fallende Jahrmärkte sollen auf den nächsten Montag verlegt werden. R. vom 3. September 1821 (Ann. Bd. 5, S. 390). Transitorische Verlegungen dürfen von den Regierungen nicht anders als auf den Antrag der betreffenden Kommunen nach gehöriger Untersuchung und aus triftigen Gründen (da ein zu häufiger Wechsel möglichst zu vermeiden ist) ohne höhere Approbation verfügt werden. Wenn aber benachbarte Städte dabei interessirt sind, müssen die dortigen Polizei- und Kommunalbehörden darüber gehört werden; auch muß, wenn die Stadt, welche eine Verlegung des Marktes wünscht, nahe an der Grenze eines anderen Regierungsbezirkes liegt, das nöthige Vernehmen mit der dortigen Regierung vorangehen. Für solche Fälle, wo dergleichen transitorische Verlegungen wider den Willen der Kommunen aus öffentlichen Gründen geschehen sollen, ist die Entscheidung den Ministerien vorbehalten. C. R. vom 24. Januar 1821 (Ann. Bd. 5, S. 59). —

Mit den Zollvereinsstaaten ist das Uebereinkommen getroffen, daß die Regierungen sich gegenseitig Nachweisungen benachbarter Jahrmärkte mittheilen, hinsichts der Messen und Wollmärkte aber auch entferntere Orte nennen, welche alsdann diesseits in die der Kalenderdeputation einzureichende Hauptnachweisung aufgenommen und von den Regierungen bekannt gemacht werden. R. vom 15. März 1836. (Ann. Bd. 21, S. 525).

Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert*).

---

*) Die für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1847 lautet:

§. 1. An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandsgelder) bisher nicht bestanden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte ertheilt werden, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht. Diese Genehmigung ist stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen.

§. 2. Bei Einführung von Marktstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktverkehr gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauchs zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die nicht in Buden, auf Tischen oder in Haufen feil gehalten werden, anzuwenden und in welcher Weise die Marktstandsgelder für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen seien, haben die Ministerien (§. 1) zu bestimmen.

§. 3. Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1 und 2) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen. Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4. Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine andere erhoben werden. Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Marktort stattfinden. Die Erhebung höherer oder anderer als der tarifmäßigen Abgaben wird nach dem Gesetz wegen Tarifüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837 (G. S. 57) bestraft.

§. 5. Die Erhebung von Marktstandsgeldern (§. 1) darf da, wo sie bisher stattgefunden hat, fortdauern, sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, nach Anleitung der §§. 2, 3 und 4 anderweit regulirt werden. Auch kann nach Umständen eine Ermäßigung der Tarifsätze angeordnet werden. Beruht aber das Recht, diese Abgabe nach bestimmten Sätzen zu erheben, auf einem besonderen Rechtstitel, so wird in

§. 78.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören*).

---

dem Falle, wenn eine Ermäßigung nothwendig befunden und wider den Willen des Berechtigten angeordnet wird, Entschädigung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährt; doch findet selbst in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht statt, wenn die Berechtigung dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustand. Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können gleichfalls aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6. Bei Erhöhuug bereits bestehender Marktstandsgelder finden die Vorschriften der §§. 1 bis 4 Anwendung.

§. 7. Alle den Bestimmungeu der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Ueber die Ausführung dieser Verordnung haben die Ministerien des Innern und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen. (G. S. 395.)

*) Zur Ausführung der Schlußbestimmung des Paragraphen hat das Ministerium die Gegenstände, welche überall auf Wachenmärkten feil gehalten werden dürfen, wie folgt verzeichnet:

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andern Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

§. 79.

Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird.

§. 71.

Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an

---

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit.

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgl. Oel- und Kleesaat und anderer Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh u. dergl.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn. C. R. vom 26. Dezember 1847 (M. Bl. 1848, S. 25).

Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79 der Gewerbe-Ordnung) nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 80.

Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen anderen als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten*).

§. 81.

Von der Bestimmung des §. 80 sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche täglich zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen (§. 86). Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Lokalen zulässig.

§. 82.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 78 benannten Gegenständen auch Südfrüchte und ausländische Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

§. 83.

Der Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen zum Genuß auf der Stelle darf auf Jahrmärkten nur nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse gestattet werden**).

---

*) Im Allgemeinen ist der Polizeibezirk der resp. Marktorte als Grenze festzuhalten, für solche Orte aber, wo das Bedürfniß dazu hervortritt, der Bezirk, worauf das Verbot sich erstrecken soll, nach den Lokalverhältnissen festzusetzen, wobei eine Meile vom Thore als Maximum anzusehen ist. R. vom 15. Dezember 1843 (M. Bl. S. 18). —

Diese Grenzen können auch vor Abfassung der im §. 84 der Gewerbe-Ordnung gedachten Marktordnung von der Landes-Polizeibehörde durch einen Beschluß genehmigt werden, welcher gehörig zu publiziren und später in die Marktordnung zu übernehmen ist. R. vom 17. November 1846 (M. Bl. 1847, S. 21); — siehe auch §. 187 der Gewerbeordnung.

**) Auf Jahrmärkten ist der Verkauf des Branntweins in Gebinden und Flaschen erlaubt und nur das Verschänken desselben in Gläsern unzulässig, R. vom 28. Oktober 1819 (Ann. Bd. 3, S. 915), jedoch in ein-

§. 84.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 76 bis 83 kann die Polizeiobrigkeit unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feibieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen*).

§. 85.

Die Bestimmungen der §§. 76, 77, 79, 80, 81 und 84 finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Vieh-, Butter-, Garn-, Leinwand-Märkte u. dergl. m.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der Regierung nach Vernehmung der Kommunalbehörde angeordnet werden**).

---

zelnen Fällen, namentlich bei Scheibenschießen und andern Volksbelustigungen, überhaupt wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, ausnahmsweise zu gestatten, R. vom 3. Juni 1829 (Ann. Bd. 13, S. 385), in der Rheinprovinz außer Schänkern auch Gast- und Speisewirthen, so wie Schlächtern auf Jahrmärkten, Kirchweihfesten, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Steuerbezirks, zu welchem sie gehören, und nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß des Marktorts. R. vom 31. Dezember 1838 (Ann. Bd. 22, S. 998). —

*) In Betreff der Messen zu Frankfurt a. d. O., siehe die C. O. vom 31. März 1832 (G. S. 149), vom 24. December 1833 (G. 1834, S. 7), vom 18. Juli 1849 (G. S. 346) und des R. vom 8. August 1849 (M. Bl. S. 174) — zu Naumburg die Meßordnung vom 8. Juni 1819 (Ann. Bd. 3, S. 368, Bd. 14, S. 834) und die C. O. vom 24. März 1831 (G. S. 7). —

**) Auf den größern Wollmärkten ist die Verwiegung der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine vor den drei letzten der Eröffnung des Markts vorausgehenden Tagen nicht erlaubt und zugleich darauf zu halten, daß das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten

§. 86.

Inwiefern solche Erzeugnisse, welche nach §. 78 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind, auch außer der Marktzeit auf offener Straße oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feilgehalten oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Orts-Polizeiobrigkeit zu bestimmen*).

§. 87.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§. 88.

Polizeiliche Taxen sollen, so weit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer

---

öffentlichen Orten nicht früher als in diesen drei Tagen erfolge. C. R. vom 26. November 1844 (M. Bl. 1844, S. 312). —

Der Unterschied zwischen Wochen- und Jahrmärkten besteht nicht in der Zulassung Auswärtiger, welche vielmehr hinsichts der Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs auch für auswärtige Verkäufer stattfindet, sondern in der Bestimmung derjenigen Waarengattungen, welche auf den fraglichen Märkten feil gehalten werden dürfen. Ob hiernach auf den Christ- und Schützenmärkten alle Gegenstände des Jahrmarktsverkehrs oder nur gewisse Gattungen von Waaren (Eßwaaren, Spielzeug u. d. m.) verkauft werden dürfen, hängt von der örtlichen Verfassung jeder einzelnen Stadt ab. R. vom 28. März 1831 (Ann. Bd. 15, S. 145). — Der Verkauf aller Waaren, deren Ausstellung auf den Christ-, Schützen-, Pfingst- u. s. w. Märkten überhaupt erlaubt wird, kann auch den sich einfindenden auswärtigen Verkäufern nicht verboten werden. R. vom 13. April 1831 (Ann. Bd. 15, S. 387). —

*) Vergleiche §. 59 der Gewerbeordnung am Schluß.

von der Orts-Polizeiobrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 89.

Brodtaxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden.

§. 90.

Die Orts-Polizeiobrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntniß des Publikums zu bringen*).

§. 72.

Die Orts-Polizeiobrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmeude Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186 der Gewerbeordnung bestraft.

---

*) Auf das im Gesetz gebrauchte Wort „im" (Verkaufslokal) ist kein Gewicht zu legen, sondern die Polizeibehörde ist für befugt zu erachten, für jedes Verkaufslokal die Stelle zu bezeichnen, an welcher die Nachweisung der Preise und Gewichte angeheftet werden soll, R. vom 6. Dezember 1847 (M. Bl. 1848, S. 26) — auch bei Brodverkäufern, welche nicht zugleich Bäcker sind, wenn sie ein stehendes Gewerbe treiben und das Brod nicht allein auf den Wochenmärkten feil haben, R. vom 31. März 1846 (M. Bl. S. 107) — desgl. für Verkaufsstätten der Landbäcker auf dem Markte. R. vom 31. März 1847 (M. Bl. S. 89). — Zu leicht befundenes Brod kann, um es als taxwidrig ausgebacken zu bezeichnen, von den betreffenden Polizeibeamten zerschnitten werden. R. vom 26. Dezember 1846 (M. Bl. 1847, S. 63). — Uebrigens ist nicht in den Preislisten nach gewissen Preisen das Gewicht des Brotes, sondern es sind nach bestimmten Normalgewichten die Preise der verschiedenen Brotsorten anzugeben. R. vom 30. November 1847 (M. B. 1848, S. 26). —

§. 73.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Orts-Polizeiobrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokal eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§. 91.

Die Gastwirthe können durch die Orts-Polizeiobrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeiobrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist*).

§. 92.

Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Orts-Polizeiobrigkeit oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. Ingleichen ist die Orts-Polizeiobrigkeit befugt zur Aufstellung von Taxen für Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49), so wie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

§. 93.

Hinsichtlich der Taxen für die Medizinalpersonen und Apotheker, so wie der Taxen für rohe Bergwerkserzeugnisse wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert**).

---

*) Die Regierungen sind veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden ihres Bezirks auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, damit dieselbe überall da zur Anwendung komme, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen. C. R. vom 10. Februar 1846 (M. Bl. S. 45).

**) Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 (G. S. 121).

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden*).

Titel VI.

Innungen von Gewerbtreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 94.

Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbtreibenden (ältere Innungen) dauern ferner fort. Doch soll die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche Korporation (Innung) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein.

So weit aber der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Korporation bedingt ist, behält es dabei sein Bewenden**).

— R. und Arzneitaxe vom 24. Dezember 1831 (Ann. Bd. 16, S. 829) und 16. Januar 1832 (Bd. 17, S. 240). —

*) Polizeiobrigkeiten, welche Gesinde-Mäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen. §. 21 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 (G. S. 101); vergleiche jedoch §. 53 der Gewerbeordnung am Schluß.

**) Nach Inhalt der Statuten für die Kaufmannschaften zu Berlin vom 2. März 1820 (G. S. 46), zu Stettin vom 15. November 1821 (G. S. 194), zu Danzig vom 25. April 1822 (G. S. 130), zu Memel vom 21. Mai 1822 (G. S. 153), zu Tilsit vom 22. April 1823 (G. S. 77), zu Königsberg vom 25. April 1823 (G. S. 92), zu Elbing vom 27. April 1824 (G. S. 85) und zu Magdeburg vom 9. April 1825 (G. S. 25) ist in diesen Städten der Besitz kaufmännischer Rechte von der Aufnahme in die Korporation abhängig. Im Uebrigen bestimmt das A. L. R. Th. II, Tit. 8.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft betreibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 482. Wo gar keine Gilden vorhanden oder wo dieselben nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel oder ein dergleichen Wechselverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 95.

Die Statuten der älteren Innungen (§. 94) sollen einer Revision unterworfen und mit Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 101 bis 117, so weit es nöthig ist, abgeändert werden. Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden.

Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst*).

---

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern, in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkte; imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualien-Händler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Vergleiche die Anmerkung zu §. 22 der Gewerbeordnung, wonach mit dem Besitz kaufmännischer Rechte die Verpflichtung zur Steuerzahlung in Lit. A verbunden ist.

*) Schon auf Veranlassung des C. R. vom 31. Juli 1845 wurden von den Regierungen revidirte Innungsstatuten vorgelegt, um nach erfolgter Prüfung und Bestätigung bei der Revision der übrigen ältern Innungsstatuten zum Vorbilde zu dienen; sie genügten aber nicht vollständig den an sie gestellten Anforderungen, und dies gab Veranlassung ein Normalstatut (der Weißgerber-Innung) im Entwurf aufzustellen, welches mit den zur nähern Erläuterung bestimmten Bemerkungen mittelst C. R. vom 4. Februar 1848 unter Anführung des gedachten Grundes der Regierung zugefertigt ward, um darnach zu verfahren (M. Bl. S. 102). Bevor aber dieses ausgeführt war, erschien die Verordnung vom 9. Februar 1849 und mußte nunmehr die Revision, wie der im Text folgende §. 66 der Verordnung vorschreibt, nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgen. Die dabei zu berücksichtigenden Bestimmungen der

§. 66.

Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu revidiren und abzuändern. Die revi-

---

Verordnung betreffen a) die Ablegung der Meisterprüfung vor der Prüfungskommission der Innung (§. 37), b) die Regelung der bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge erhobenen Gebühren (§§. 60 seq.), c) die Zuziehung von Vertretern der Gesellen bei der Erledigung solcher Innungs-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen berühren (§. 46); im Uebrigen bleiben die nicht aufgehobenen Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend. Demnach wurden mittelst C. R. vom 31. März 1849 ad VIII die Regierungen veranlaßt, hierüber die Kommunalbehörden und Innungen, so weit es noch nicht geschehen, zu belehren, damit die neuen Statuten in einer den bestehenden Gesetzen entsprechenden Fassung vorgelegt würden (M. Bl. S. 140). Es ergaben sich aber gegen die Fassung der eingereichten Entwürfe bei näherer Prüfung zahlreiche und sehr verschiedenartige Ausstellungen, zu deren Erledigung zeitraubende Prüfungen und Verhandlungen mit den betheiligten Gewerbetreibenden nothwendig waren und zur Vermeidung der hierdurch veranlaßten Verzögerungen und Mißdeutungen, so wie zur Erleichterung der Vorbereitungen über die Aufstellung der einzelnen Statuten erschien es dem Ministerium zweckmäßig, eine geordnete Zusammenstellung der zur Aufnahme in die Statuten geeigneten Festsetzungen zur Kenntniß der Behörden und Gewerbtreibenden zu bringen, damit diese von vorn herein übersehen könnten, in welcher Fassung die Statutenentwürfe ohne Weiterungen die gesetzlich erforderliche, im Interesse des Handwerkerstandes möglichst zu beschleunigende Bestätigung erhalten könnten. Zu diesem Zwecke ist nun das oben gedachte Normal-Innungs-Statut mit Berücksichtigung der neuern Vorschriften über die Regelung des Handwerksbetriebs und der Innungsverhältnisse umgearbeitet und der neue Entwurf als Spezialstatut einer unter bestimmten Verhältnissen gedachten Innung (der Schuhmacher-Innung) mit dazu gehörigen Bemerkungen den Regierungen (ausschließlich der zu Liegnitz, Magdeburg und Merseburg) mittelst C. R. vom 8. Januar 1850, welches sich über die Gründe in gedachter Art ausspricht, zugefertigt, um dasselbe unverzüglich den städtischen Kommunalbehörden zur Benutzung bei Abfassung und Revision der Innungsstatuten mitzutheilen (M. Bl. S. 37). Da bei der Revision abermals Schwierigkeiten entstanden, so sind zur Beseitigung derselben die Regierungen mittelst C. R. vom 13. November 1850 ad 1 veranlaßt, sämmtliche ältere Innungen, deren Statuten noch nicht revidirt sind, durch die betreffenden Kommunalbehörden zur schleunigen Einreichung der Vorschläge, welche nach den Wünschen der Innungsgenossen bei der Revision der Statuten berücksichtigt werden sollen, mit Hinweisung auf die Bestimmungen des

dirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen Behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht werden.

---

§. 66 der Verordnung und mit dem Eröffnen auffordern zu lassen, daß die Statuten derjenigen Innungen, welche den Entwurf zu ihrem revidirten Statute bis Ende März 1851 bei der Kommunalbehörde nicht einreichen, von Amtswegen, ohne weitere Anträge der Betheiligten abzuwarten, revidirt und nach den gesetzlichen Vorschriften abgeändert werden müssen. — Ueber die Rücksichten, durch welche die schleunige Durchführung der gesetzlich angeordneten Revision aller ältern Innungsstatuten geboten sei, spricht sich das allegirte C. R. in folgender Art aus:

Ein großer Theil der vorhandenen älteren Innungen besteht aus so wenigen Mitgliedern, daß diese außer Stande sind, zur Bildung der Prüfungskommission der Innung (§. 37 der Verordnung) zwei befähigte Meister aus ihrer Mitte zu wählen und daß bei ihrer Genossenschaft von einer Förderung gemeinsamer gewerblichen Interessen (§. 104 der Gewerbeordnung) überhaupt nicht die Rede sein kann. Nach §. 94 sollen zwar alle gesetzlich bestehende Korporationen von Gewerbetreibenden mit Vorbehalt der Revision ihrer Statuten (§. 95) fortdauern. Diese Revision ist aber, mit Rücksicht auf die weitern Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Verordnung vom 9. Februar 1849, welche die korporative Stellung der Innungen wesentlich gehoben, und deren Einfluß auf die Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse durch eine Reihe neuer Vorschriften verstärkt hat, mit darauf zu richten, daß Innungen, deren Fortdauer in der bisherigen Abgrenzung die Absichten des Gesetzes vereiteln würde, sich auflösen oder den für verwandte Gewerbe (§. 101) bestehenden oder zu errichtenden Innungen sich anschließen. Dieser Gesichtspunkt muß, um den Zweck zu erreichen, bei der Revision des Statuts jeder Innung in der Weise aufgefaßt werden, daß kein Statut revidirt wird, ohne zugleich zu prüfen, ob neben der betheiligten Innung an demselben Orte noch Innungen für verwandte Gewerbe bestehen, welche in Ermangelung einer genügenden Zahl von Mitgliedern mit jener Innung zu vereinigen sind. Die gleichzeitige Berücksichtigung der Verhältnisse aller an demselben Orte für verwandte Gewerbe bestehenden Innungen ist unerläßlich, weil die Bestätigung des revidirten Statuts einer Innung, bei welcher die nach Befinden nothwendige Ausdehnung der Genossenschaft auf verwandte Gewerbe unterlassen worden, einer spätern Fürsorge für die nicht mehr haltbaren Innungen dieser Gewerbe das Bedenken entgegenstellt, daß in die neu gebildeten Innungsverhältnisse nicht ohne Nachtheil eingegriffen werden kann (M. Bl. S. 393). —

Das Normalstatut ist diesem Werke als Anlage beigefügt. Bei der Ausarbeitung desselben sind, wie im Eingange der ministeriellen Bemer-

§. 96.

Die Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Innungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden und dürfen das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen.

---

kungen ausgesprochen ist, die Verhältnisse der meisten Innungen (in den mittleren und kleineren Provinzialstädten) in Betracht gekommen, insbesondere ist eine mäßige Zahl von Mitgliedern vorausgesetzt. Es ist ferner angenommen, daß die Innung, welche in einer Stadt ihren Sitz hat, auch Gewerbegenossen des platten Landes oder benachbarten Städte, wenn dort keine Innungen für dasselbe Gewerbe bestehen, den Eintritt in die Genossenschaft gestatte. Der Besitz eines Korporationsvermögens, über dessen Verwaltung das Normalstatut Bestimmungen enthält, gehöre zwar zu den Ausnahmen. Diejenigen Innungen, welche kein Vermögen besitzen, würden jedoch auf die allmählige Ansammlung eines solchen Bedacht zu nehmen haben, und da jede Innung in den Fall kommen könne, Vermögen zu erwerben, für dessen Verwaltung das Statut die nöthigen Anordnungen enthalten müsse, so seien die betreffenden Bestimmungen des Normalstatus zur Aufnahme in alle Spezialstatuten geeignet.

Ueber eine Vereinigung mehrerer getrennter Innungen zu einer gemeinsamen Innung ist, wie zum Eingange des Normalstatuts bemerkt ist, außer den betheiligten Innungsgenossen der Gewerberath (§. 2 der Verordnung) und in den Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, die Kommunalbehörde (§. 22 a. a. O.) zu hören. Dabei sei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die in der Verordnung angeordnete Regelung des Handwerksbetriebs darauf gerichtet ist, gleichartige und verwandte Handwerker, welche wegen der gemeinsamen Gegenstände der gewerblichen Thätigkeit ineinander greifen, nicht allein bei der Feststellung der Bedingungen des selbstständigen Gewerbetriebs, sondern auch bei der Abgrenzung der Innungen, so weit es die Umstände gestatten, zusammenzufassen, damit sowohl die Befugniß zur selbstständigen Verrichtung aller gleichartigen oder nahe verwandten Handwerksarbeiten durch die Ablegung Einer Meisterprüfung erlangt, wie die Veranlassung von Streitigkeiten unter verschiedenen Innungen wegen Ueberschreitung der zu den einzelnen Handwerken gerechneten Verrichtungen möglichst vermieden werde.

Andrerseits gelte die Bestimmung im §. 101 der Gewerbeordnung nach §. 95 a. a. O. auch für die Vereinigung schon bestehender Innungen.

Wie weit in dieser Beziehung an sich verschiedene Handwerke als verwandte anzusehen, sei hauptsächlich nach der Aehnlichkeit der bei ihrem Betriebe zur Anwendung kommenden Kenntnisse und Fertigkeiten, weniger nach der Gleichartigkeit des Arbeitsmaterials zu beurtheilen. — In dieser Hinsicht bestimmte das Gewerbepolizei-Gesetz vom 7. September 1811:

§. 97.

Eine solche Innung kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten

---

§. 65. Die Gewerbscheine auf Arbeiten gewisser Art sollen möglichst allgemein ausgestellt und alle kleinlichen Gewerbsunterschiede vermieden werden.

§. 66. Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler erhalten nur einerlei Bäckergewerbschein und mit diesem gleiche Gewerbsrechte.

§. 67. Rothgerber, Weißgerber, Korduaner, Saffianfabrikanten, Lederthauer, Pergamentmacher erhalten nur einerlei Gerbergewerbschein und können darauf jede Art von Leder bereiten.

§. 68. Schuh- und Pantoffelmacher erhalten einen gemeinschaftlichen Schuhmachergewerbschein und sind befugt, darauf alle Arbeiten zu verfertigen, die sonst jeder von ihnen nur einzeln machen durfte.

§. 69. Für alle Weberei und Wirkerei, wovon Gewerbesteuer bezahlt wird, bedarf es nur einerlei Webergewerbscheins. Jeder Inhaber eines solchen Webergewerbscheins hat das Recht, auf denselben Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide, überhaupt jedes verwebbare Material zu jeder Art von Gewerbe, wie sie auch Namen habe, zu verarbeiten. Auch das Strumpf-, Band- und Bortenwirken und überhaupt jede Art von Wirkerei ist in dem Webergewerbscheine einbegriffen u. s. w.

§. 70. Tuchscheerer, Tuchbereiter und Zeugpresser erhalten einerlei Tuch- und Zeugbereiter-Gewerbschein und mit diesem völlig gleiche Gewerbsbefugnisse.

§. 71. Schneider können auch lederne Kleidungsstücke, Pelzfutter und Pelzbesätze auf den Schneidergewerbschein machen, ohne deshalb wegen unbefugten Betriebs von Handschuhmacher- und Kürnschnerarbeit in Anspruch genommen zu werden.

§. 72. Böttcher, Kleinbinder, Faßbauer erhalten nur einerlei Böttchergewerbschein, worauf alle Arten hölzerner Gefäße aus Dauben mittelst Reifen oder Bändern zusammengesetzt werden können.

§. 73. Der Gewerbschein auf feine Holzarbeit berechtigt zu aller Art von Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschnittarbeit.

§. 74. Alle beim innern Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten von Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Verschlägen, Decken, Thüren und Fenstern kann sowohl von Tischlern auf den vorerwähnten Gewerbschein, §. 73, als auch von Hauszimmerleuten auf den Hauszimmermanns-Gewerbsschein verfertigt werden.

§. 75. Fahrzeuge auf einem oder mehreren Kielen darf nur der Schiffs-Zimmermann bauen. Aber Fahrzeuge mit plattem Boden können sowohl von Schiffszimmerleuten als von Hauszimmerleuten auf den Grund ihrer

Mitglieder dafür stimmen, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

Gewerbescheine gebaut werden. Auch können besondere Gewerbscheine, die blos zum Bau von Stromfahrzeugen ohne Kiele berechtigen, ausgefertigt werden.

§. 76. Müller sind auf ihren Erwerbschein befugt, auch Räderwerk für fremde Mühlen zu machen. Wer aber ein Gewerbe damit treibt, Grundbauten an Wassermühlen zu übernehmen oder Windmühlen aufzusetzen, muß den Gewerbschein als Mühlenbaumeister lösen.

§. 77. Huf- und Waffenschmiede, Zeug-, Zirkel-, Sägen-, Bohr- und Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windemacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwerdtfeger, Weiß- und Schwarznagelschmiede, Zweckenschmiede, Kupferschmiede und Klempner, erhalten einerlei Schmiedegewerbschein und können darauf alles das verfertigen, was bisher jedes dieser Gewerke nur besonders machen durfte.

§. 78. Der Barbiergewerbschein giebt kein Recht, die Wnndarzneikunst zu treiben, und der Wundarznei-Gewerbeschein kein Recht zu barbiren. Den Wundärzten ist indeß nach §§. 79, 80 für jetzt unbenommen, auch besondere Gewerbscheine zum Barbieren zu lösen. —

Diese Zusammenstellung gleichartiger und verwandter Gewerbe, erklärt das R. vom 28. August 1850 ad I, könne auch in den Landestheilen, in welchen das Edikt nicht Gesetzeskraft erlangt hat, zum Anhalt dienen. Es erscheine unbedenklich, für diejenigen Handwerke, für deren Betrieb dort die Ertheilung gemeinsamer Gewerbscheine angeordnet sei, gemeinsame Innungen zu bilden, wenn gleich die Bedingungen der Zulassung zum Betriebe der einzelnen Handwerke inzwischen durch die Verordnung (§. 23) abgeändert seien. Die Zusammenstellung sei jedoch weder an sich erschöpfend, noch auch in Beziehung auf die darin aufgenommenen Handwerker als unabänderliche Norm zu betrachten, weil bei der Durchführung des aufgestellten Grundsatzes in jedem Orte die bestehenden Verhältnisse berücksichtigt werden müßten, welche nach der eingeführten Theilung der Arbeit, nach den Gegenständen des örtlichen Gewerbetriebs und nach der herkömmlichen Beschäftigung der einzelnen Handwerkerklassen oft von einander abwichen (M. Bl. S. 369). —

Demnächst ist zum Eingange des Normalstatuts weiter bemerkt, daß bei Gewerben, welche eine durchgängig verschiedene Ausbildung erfordern, der Bildung gemeinsamer Innungen auch die Rücksicht entgegen stehe, daß die nach §. 37 der Verordnung aus zwei Genossen der Innung und aus zwei Gesellen zu errichtende Prüfungskommission im Stande sein müsse, alle bei der Innung vorkommenden Meister- und Gesellen-Prüfungen abzuhalten. — Die Einsetzung mehrerer Prüfungskommissionen für Eine Innung ist nemlich im Gesetze nicht vorbehalten. Wird

§. 98.

Gegen ihren Willen kann eine Innung außer dem am Schlusse des §. 95 erwähnten Falle nur aus überwiegenden

---

nun, wie das allegirte R. vom 28. August 1850 weiter erläutert, eine gemeinsame Innung für mehrere verwandte Gewerbe errichtet, so können zwar Fälle vorkommen, in welchen der Kommission die im Gesetze vorausgesetzte Befähigung zur Beurtheilung der Leistungen des Geprüften nicht vollständig beiwohne. Zur Beseitigung dieses Bedenkens könne jedoch, wenn es sich um verwandte Gewerbe handelt, der Vorsitzende der Kommission angewiesen werden, bei denjenigen Prüfungen, für welche die Befähigung der nach §. 37 a. a. O. gewählten Mitglieder nicht ausreicht, sachverständige Beisitzer aus der Zahl der Innungsgenossen, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, zuzuziehen, deren vorgängige Auswahl der Prüfungsversammlung zu überlassen sei. Diese Beisitzer haben dann bei den Prüfungen insoweit mitzuwirken, als die besonderen Fachkenntnisse ihres Gewerbes in Frage kommen; dagegen haben sie an dem Beschlusse über den Ausfall der Prüfung nicht Theil zu nehmen, weil das Gesetz die Entscheidung hierüber der vorschriftsmäßig gebildeten Kommission übertragen habe. Wenn aber mehrere Handwerke so wenig mit einander gemein haben, daß die für die gemeinsame Innung nach §. 37 zu bildende Prüfungskommission auch durch die Zuziehung von Fachgenossen des zu Prüfenden nicht befähigt würde, dessen Leistungen zu beurtheilen, seien die betreffenden Handwerke als verwandt im Sinne des §. 101 der Gewerbeordnung nicht anzuerkennen (M. Bl. a. a. O.). — Speziell ist bemerkt, daß die Verwandtschaft des Gerbergewerbes mit den Gewerben der Schuhmacher, Sattler und Riemer eine so entfernte sei, daß auf die Bildung einer gemeinsamen Innung für dieselben nur in dem Falle einzugehen sein werde, wenn eine zweckmäßigere Abgrenzung der verschiedenen Innungen nicht zu erreichen sein sollte (ebendaselbst) — daß aber überall auf eine Vereinigung der Schuh- und Pantoffelmacher hinzuwirken sei, theils weil diese, nach der Fassung des §. 23 der Verordnung eine gemeinsame Handwerkerklasse bilden, theils weil die getrennten Innungen der Schuhmacher und der Pantoffelmacher, wo sie noch neben einander bestehen, die Neigung zeigen, veraltete Streitigkeiten über gegenseitige Beeinträchtigungen wieder in's Leben zu rufen. Wenn das Normalstatut als Spezialstatut einer Schuhmacher-Innung entworfen sei, so habe durch diese nur beispielsweise Benennung nicht die Zweckmäßigkeit getrennter Innungen anerkannt werden sollen. C. R. vom 13. November 1850 (M. Bl. S. 394).

Werden bei der Revision älterer Innungsstatuten mehrere verwandte Innungen, z. B. ein Gerbergewerk und ein Kürschnergewerk vereinigt, so ist in den ministeriellen Bemerkungen zum Eingange des Normalstatuts vorgeschrieben, daß statt der daselbst eingeklammerten Worte zu setzen: „Gerber- und Kürschnergewerk bestehenden Korporationen“ — „und die

Gründen des Gemeinwohls durch die Ministerien aufgehoben werden.

§. 99.

Im Falle der Auflösung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der

---

genannten Gewerke zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden" — „diese neue Korporation, welche fortan unter dem Namen Gerber- und Kürschner-Innung in N. fortbesteht" — „jene Gewerke". — Eine Fassung des Status, welche den Meistern der verwandten Handwerke den Beitritt zu der Innung unter den gesetzlichen Bedingungen vorbehält, ist auch dann zu wählen, wenn die eine oder andere Innung auf die Vereinigung nicht eingehen will. Denn, sofern die Beschlüsse der Betheiligten zu einem zufriedenstellenden Ergebnisse nicht führen, gestattet der §. 95 der Gewerbeordnung die ältern Statuten mit Rücksicht auf die Verhältnisse des örtlichen Gewerbetriebs und auf die Zwecke der Innungs-Einrichtungen, auch ohne Zustimmung der Innungsgenossen dahin abzuändern, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden und wenn die Annahme des hiernach revidirten und festgestellten Statuts von einer Innung verweigert wird, ist deren Auflösung nach der Schlußbestimmung des §. 95 zulässig und zu veranlassen. C. R. vom 13. November 1850 (M. Bl. S. 394).

Im Uebrigen sind die Regierungen, um für die zweckmäßige Abgrenzung der Innungsgenossenschaften den nöthigen Anhalt zu gewinnen, durch eben allegirtes C. R. ad 3 veranlaßt, für jeden Ort, in welchem ältere Innungen bestehen, nach einem mitgetheilten Schema die bisherige Benennung der Innung — die Gewerbe, für welche oder für welches die Innung besteht — die Zahl der zur Zeit vorhandenen Mitglieder der Innung — die Gesammtzahl der am Orte wohnenden Meister desselben Gewerbes — von der Kommunalbehörden anzeigen zu lassen und eine Zusammenstellung der hiernach eingehenden Nachrichten über die Verhältnisse der vorhandenen Innungen, nach den gedachten Kolumnen des Schemas geordnet, dem Ministerium einzureichen. —

Das Normalstatut kann, wie mit Bezug auf §. 95 der Gewerbeordnung und §. 66 der Verordnung im Eingange der ministeriellen Bemerkungen ausgesprochen ist, in gleicher Weise bei der Entwerfung der Statuten für neu gebildete Innungen, wie bei der Revision älterer Innungsstatuten zum Vorbilde dienen. Die ministeriellen Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen des Normalstatuts sind daher bei den §§. 101, 104, 106 bis 108, 111 bis 115, 122, 137, 139, 144, 147, 153, 159 der Gewerbeordnung und §. 61 der Verordnung mitgetheilt.

etwa vorhandenen Entschädigungs-Ansprüche für aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10) zu verwenden. So weit der Ueberschuß dazu nicht erforderlich und in den Statuten nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird derselbe der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen; die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeinde auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Innungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt werden.

§. 100.

Werden mehrere Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt (§. 95), so kann das Vermögen derselben mit ihrer Einwilligung der neuen Innung überwiesen werden. So weit eine Vereinbarung über das Vermögen der seither getrennten Innungen nicht erreicht wird, ist nach den Vorschriften des §. 99 zu verfahren.

II. Neue Innungen.

1) Innungen, bei denen die Mitgliedschaft von einer besonderen Aufnahme abhängig ist.

§. 101.

Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten. Die Bildung einer solchen neuen Innung ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Ausschließliche Gewerbeberechtignngen dürfen denselben niemals beigelegt werden*).

---

*) Zum Eingange des Normalstatuts ist bemerkt, daß bei der Erörterung der auf Bildung neuer Innungen gerichteten Anträge, worüber jedesmal der Gewerberath oder wo solcher fehlt, die Kommunalbehörde zu ver-

§. 102.

Zur Bildung einer Innung sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Koblenz und Trier 24 Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen*).

---

nehmen, neben den Bestimmungen in den §§. 101 seq. in Betreff der dazu erforderlichen Zahl befähigter Theilnehmer die örtlichen Verhältnisse besonders in der Hinsicht zu berücksichtigen seien, daß denjenigen Handwerkern, welche wegen ihrer geringen Zahl besondere Innungen für ihre Gewerbe nicht bilden können, wo möglich Gelegenheit gegeben werde, sich der Innung eines verwandten Gewerbes anzuschließen. Was über die Vereiuigung mehrerer bestehenden Innungen bei der Revision der Innungsstatuten bemerkt sei, gelte in gleicher Weise für die Bildung neuer gemeinsamen Innungen für mehrere gleiche oder verwandte Gewerbe. Soweit aber einzelne Handwerker, nach der Beschaffenheit des Handwerks, einer verwandten Inuung nicht zugewiesen werden können, müsse denselben überlassen bleiben, benachbarten Innungen ihres Gewerbes beizutreten.

Wird eine Innung erst neu errichtet, so ist der Eingang des Statuts in folgender Weise vorgeschrieben:

„Unter dem Namen der Schuhmacher-Innung (Gerber- und Kürschner-Innung) in N. ist ein Verein von Schuhmachermeistern (Gerber- und Kürschnermeistern) zur Bildung einer gewerblichen Korporation, nach den §§. 101 seq. der Gewerbeordnung zusammengetreten. Die Verfassung dieser Innung, welche in N. ihren Sitz hat, wird durch das nachstehende Statut bestimmt." — In den Statuten neu gebildeter Innungen muß §. 2 dahin lauten: „Die Schuhmacher-Innung (Gerber- und Kürschner-Innung) in N. wird zunächst gebildet von den in der Verhandlung vom .... genannten Schuhmachermeistern (Gerber- und Kürschnermeistern)" und es muß die in Bezug genommene Verhandlung die Beitritts-Erklärung einer, nach den §§. 101 seq. der Gewerbeordnung zur Bildung der Innung genügenden Zahl von befähigten Theilnehmern enthalten. Minist. Bemerkung zu §. 2 des Normalstatuts. — Dieselbe ist von der Kommunalbehörde aufzunehmen und mit dem Statutentwurfe vorzulegen, C. R. vom 13. November 1850 ad 5 (M. Bl. S. 395).

*) Demzufolge können die Meister der schwach besetzten Gewerbe zu den Vortheilen der Innungsgenossenschaft überall nur durch die Ver-

Die Ministerien sind jedoch ermächtigt, nach Umständen die Bildung von Innungen auch bei einer geringeren Zahl von Theilnehmern zu genehmigen, andererseits auch in kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen, ingleichen zu gestatten, daß die Gewerbtreibenden mehrerer Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Innung sich verbinden.

§. 103.

Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen,

1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind;
2) welche in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs sich befinden; oder
3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diese können jedoch von der Kommunalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

Auch ist die Kommunalbehörde ermächtigt, diejenigen auszuschließen, welche in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

---

einigung mit Meistern verwandter Handwerke gelangen. Um diese Vereinigung rechtzeitig herbeiführen zu können, muß bei der Erörterung jedes Antrages auf Errichtung einer Innung, selbst wenn die Zahl der Antragsteller den Erfordernissen des §. 102 genügt, von der Behörde (§. 105) geprüft werden, ob Veranlassung vorliegt, die neue Innung als eine gemeinsame für mehrere verwandte Gewerbe zu errichten, weil für einzelne dieser Gewerbe die Bildung besonderer Innungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebs nicht möglich wäre. In solchen Fällen ist aus den schon oben (siehe S. 107) angeführten Gründen im §. 3 des Statuts den Meistern der schwach besetzten, verwandten Handwerke der Beitritt zur Innung auch dann vorzubehalten, wenn die zur Zeit vorhandenen Meister des einen oder des anderen Gewerbes die Betheiligung bei der neuen Innung ablehnen. C. R. vom 13. November 1850 (M. Bl. S. 394).

§. 104.

Der Zweck der neu zu gründenden Innungen (§. 101) besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen

1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen beaufsichtigen;
2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten;
3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, sich unterziehen*).

---

*) Im §. 1 des Normalstatuts sind die gemeinsamen Angelegenheiten aufgezählt, bei welchen die Wirksamkeit der Innung sich bethätigen soll. Manche Innungen sind durch die Eigenthümlichkeit ihrer Verhältnisse darauf hingewiesen, jenen Zweck auch durch die Unterhaltung einer dem Einzelnen unentbehrlichen, aber ohne Zutritt der übrigen Mitglieder nicht wohl zu beschaffenden gewerblichen Anstalt zu verfolgen, z. B. die Innungen der Tuchmacher auf die Walkanstalten. In solchen Fällen gehört die Unterhaltung der gemeinsamen Anstalt mit zu den Angelegenheiten der Innung. So weit dagegen ein derartiges, allen Mitgliedern der Innung gemeinsames Bedürfniß und Interesse nicht obwaltet, muß die Betheiligung bei gewerblichen Unternehmungen für gemeinsame Rechnung dem freien Ermessen derjenigen Innungsgenossen anheimgestellt bleiben, welche davon Vortheil erwarten, und wenn derartige Geschäfte gemeinschaftlich von mehreren Innungsgenossen unternommen werden, sind die daraus entspringenden Befugnisse und Obliegenheiten nicht nach den für die Innungsverfassung bestehenden Vorschriften, sondern nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung (§. 124 der Gewerbeordnung) zu beurtheilen.

Hiernach kann in die Statuten keine Bestimmung übernommen werden, welche dahin geht: „die Förderung der Assoziation behufs Anschaffung vollkommener, gemeinsamer Geschäftsmittel und Geschäftseinrichtungen und Herstellung vereinter Kräfte zur Erweiterung des Geschäftsbetriebs und Begegnung schädlicher Konkurrenz" als Innungszweck zu bezeichnen; denn dadurch würde der Innungs-Versammlung unzulässig die Befugniß eingeräumt, über die Verwendung des Gesammtvermögens jedes Innungsgenossen durch Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen.

§. 105.

Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung einer Innung steht der Kommunalbehörde unter Aufsicht der Re-

---

Eine solche Ausdehnung der Innungszwecke könnte, wäre sie überhaupt statthaft, für die Bildung und das Gedeihen der Innungen nur die nachtheiligsten Folgen haben.

Auch die von manchen Seiten vorgeschlagene Bestimmung: „daß die Innung die in der Gewerbeordnung gewährten Gerechtsame zu überwachen habe," ist insofern nicht zu empfehlen, als unter „gewährten Gerechtsamen" ausschließliche gewerbliche Berechtigungen verstanden werden könnten. Die Gesetzgebung giebt den Innungen Gelegenheit, die allgemeinen Interessen des Handwerks bei der Abhaltung der Meister- und Gesellen-Prüfungen, bei der Zulassung ausländischer Gewerbtreibender, bei der Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse, bei der Regelung der Gesellen-Angelegenheiten u. s. w. wahrzunehmen. Zur Bezeichnung dieser Wirksamkeit erscheint aber der erwähnte Ausdruck nicht geeignet.

Aehnlich verhält es sich mit der in manchen Statut-Entwürfen als Zweck der Innung bezeichneten „Uebernahme öffentlicher Arbeiten". Die Uebertragung der öffentlichen Arbeiten kann den Innungen allgemein und statutarisch nicht zugesichert werden. So weit Veranlassung gefunden wird, dergleichen Arbeiten einer Innung als solcher zu überweisen, bleibt dieser, ohne daß es hierüber einer Bestimmung im Statute bedarf, überlassen, die Lieferung unter ihre Mitglieder zu vertheilen.

Ueberhaupt ist zur Vermeidung statutarischer Bestimmungen, welche, unrichtig aufgefaßt, nicht erfüllbare Ansprüche hervorrufen oder die Innungs-Versammlungen zu unzulässigen Beschlüssen verleiten, die Aufzählung der Innungszwecke in den Spezialstatuten auf die im §. 1 des Normalstatuts erwähnten Angelegenheiten zu beschränken, welche im Wesentlichen alle in den Bereich der Innungen zu ziehende Gegenstände umfassen. Min. Bem. zu §. 1 des Normalstatuts.

— Findet eine Innung Veranlassung, die Fürsorge für hülfsbedürftige Genossen oder für die Wittwen und Waisen verstorbener Genossen über die Bestimmungen des Normalstatuts hinaus zu erweitern, z. B. durch die Bestellung eines Schutzmeisters für jede Wittwe, welcher deren Gesellen zu beaufsichtigen und der Wittwe überhaupt beim Gewerbebetriebe Beistand zu leisten hat, oder durch die Zusicherung, daß für unvermögende Söhne verstorbener Genossen in gewissen Fällen das Lehrgeld aus der Innungskasse gezahlt werden solle, so steht der Aufnahme derartiger Festsetzungen in das Innungsstatut kein Bedenken entgegen. Min. Bem. zu §§. 49, 50 des Normalstatuts.

gierung, die Feststellung und Bestätigung der Statuten aber den Ministerien zu*).

§. 106.

In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, so wie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen und dabei die Anträge der Gewerbtreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, besonders zu berücksichtigen**).

§. 107.

Denjenigen, welche nach den Bestimmungen des §. 103 unter 1 und 2 von der Theilnahme an der Bildung einer

---

*) Bei der Vorlegung jedes Statutenentwurfs für eine neue Innung ist ausdrücklich anzuzeigen:

a) daß diejenigen, welche die Innung bilden wollen, ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, und daß keiner derselben nach den Bestimmungen des §. 103 von der Theilnahme an der Bildung einer Innung ausgeschlossen sei;

b) wie viele der zu a erwähnten Theilnehmer in dem Orte der zu bildenden Innungen wohnen;

c) daß die Erörterung stattgefunden habe, ob Veranlassung vorliege, die neue Innung als eine gemeinsame für mehrere verwandte Gewerbe zu errichten und welches Ergebniß sie gehabt habe.

Findet die Regierung Veranlassung, darauf anzutragen, daß ausnahmsweise auf Grund der Schlußbestimmungen des §. 102 die Vereinigung von Gewerbtreibenden mehrerer Ortschaften zur Erfüllung der vorgeschriebenen Zahl der Theilnehmer gestattet werde, so sind die für den Antrag sprechenden besonderen Gründe hervorzuheben. C. R. vom 13. November 1850 ad 4 (M. Bl. S. 395).

**) Die Bestimmungen des §. 29 des Normalstatuts beruhen auf den Vorschriften des A. L. R. Th. II, Tit. 6, §§. 83, 85, Tit. 8, §§. 151, 210, 211 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juni 1838, die Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte betreffend, (G. S. 370). Wo diese Vorschriften Gesetzeskraft haben, bedingt ihre Beachtung die Gültigkeit der ihnen unterliegenden Rechtsgeschäfte. Aber auch in den übrigen Landestheilen empfiehlt die Rücksicht auf möglichste Sicherung der Innungen gegen Uebervortheilungen die Aufnahme des §. 29 in alle Innungsstatuten. Min. Bem. zu §. 29 des Normalstatuts.

neuen Innung unbedingt ausgeschlossen sind, darf auch der Eintritt in eine bereits gebildete Innung nicht gestattet werden. In den Fällen, in welchen nach §. 103 die Kommunalbehörde bei der Bildung einer neuen Innung über die Zulassung oder Ausschließung zu bestimmen befugt ist, hat über die Aufnahme in eine bereits gebildete Innung die Innung selbst zu beschließen; zu dem Beschlusse ist jedoch, wenn dadurch die Aufnahme ausgesprochen wird, die Zustimmung der Kommunalbehörde erforderlich *).

§. 108.

Jedes neu aufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden, der Oberbaudeputation oder des technischen Gewerbeinstituts, so wie die von der Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei der-

---

*) In den Statuten großer Innungen kann die Erörterung der Aufnahme-Gesuche auch in der Weise geregelt werden, daß die beim Obermeister eingegangenen Meldungen, so weit sie durch Erfüllung der allgemeinen Bedingungen der Aufnahme unterstützt sind, in der nächsten Innungs-Versammlung zum Vortrag kommen und zur Geltendmachung der gegen die Aufnahme einzelner Bewerber etwa anzuführenden Gründe eine im Statut bestimmte präklusivische Frist offen bleibt. Werden solche Bedenken erhoben, so muß die Innungs-Versammlung darüber entscheiden. Erfolgt kein Einspruch, so kann der Vorstand der Innung die Aufnahme mit der im §. 5 des Normalstatuts bezeichneten Wirkung bewilligen.

Von verschiedenen Seiten ist eine Milderung der im §. 4 des Normalstatuts in Bezug genommenen Bestimmungen des §. 107 der Gewerbe-Ordnung dahin gewünscht worden: „daß Gewerbtreibenden, welche wegen eines der im §. 103 zu 1 der Gewerbeordnung erwähnten Verbrechen verurtheilt worden, wenn sie nach der Verurtheilung während eines (im Statut zu bestimmenden) Zeitraums sich vorwurfsfrei geführt haben, und wenn ihnen die allgemeinen bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen worden, die Aufnahme durch Beschluß der Innungs-Versammlung bewilligt werden könne". Ein derartiger Zusatz kann in den Spezialstatuten dem §. 4 des Normalstatuts hinzugefügt werden. Die darin enthaltene Abweichung von den Bestimmungen im §. 107 der Gewerbeordnung bedarf aber nach §. 120 a. a. O. der Zustimmung der Gemeinde des Ortes, in welchem die Innung ihren Sitz hat. Min. Bem. zu §. 4 des Normalstatuts.

selben ausgefertigten Diplome sind als genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind, anzusehen. Auch bedürfen Mitglieder älterer Innungen keines besonderen Nachweises der Befähigung.

In allen anderen Fällen muß das aufzunehmende Mitglied seine Befähigung durch eine nach den Bestimmungen des Titels VIII abgelegte Prüfung nachweisen*).

---

*) Die Bestimmungen des Tit. VIII der Gewerbeordnung, über Prüfungen für die Aufnahme in Innungen, sind durch die Verordnung (§. 35 seq.) außer Kraft gesetzt; desgleichen die Bestimmungen des §. 108 in Betreff des Erlasses jener Prüfungen. In Bezug auf die betreffenden Paragraphen des Normalstatuts sprechen sich die ministeriellen Bemerkungen über die jetzt zur Anwendung kommenden Vorschriften dahin aus:

1. Ueber das Verfahren der Prüfungskommission der Innung bei den Meister- und Gesellenprüfungen, über die Prüfungsaufgaben und Prüfungsgebühren sind in die Innungsstatuten keine Bestimmungen aufzunehmen. Ueber alle diese Punkte enthält theils die Verordnung, theils die allgemeine Anweisung für die Innungs- und Kreis-Prüfungskommissionen vom 31. März 1849 die nöthigen Anordnungen, von welchen keine Innung abweichen darf.

Von manchen Innungen ist zu den Bestimmungen im §. 3. I der Zusatz gewünscht: „Der Nachweis der gewerblichen Befähigung kann außer dem im §. 27 der Verordnung erwähnten Falle auch denjenigen, welche schon vor Verkündigung jener Verordnung den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes, nach vorgängiger Anmeldung desselben bei der Ortsbehörde, begonnen haben, durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung erlassen werden". Gegen die Aufnahme dieses Zusatzes in die Innungsstatuten findet sich nichts zu erinnern, dazu ist aber die Zustimmung der Ortsgemeinde erforderlich (§. 120 der Gewerbeordnung), weil jener Zusatz von den Bestimmungen im §. 108 a. a. O. abweicht.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben nach §. 24 der Verordnung über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung sich auszuweisen. Dasselbe wird denjenigen ertheilt, welche die Meisterprüfung vor einer der für jene Gewerbe angeordneten Prüfungskommissionen bestanden haben, und dieses Zeugniß genügt nach §. 108 a. a. O. auch zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in eine Innung. In Ansehung der Meisterprüfungen finden deshalb die Bestimmungen der §§. 37 bis 40 der Verordnung bei den Innungen der im §. 24 a. a. O. erwähnten Gewerbtreibenden keine Anwendung.

Diese Prüfung kann jedoch denjenigen, die das Gewerbe an demselben oder an einem anderen Orte schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, durch einen Beschluß der Innung erlassen werden; zu diesem Beschlusse ist jedoch bei den im §. 131 genannten Gewerben die Zustimmung der Prüfungsbehörde (§§. 162, 167), bei allen anderen Gewerben die Genehmigung der Kommunalbehörde erforderlich.

§. 109.

Die §§. 107, 108 finden auf die kaufmännischen Korporationen keine Anwendung; in Ansehung dieser bewendet es bei den bestehenden Vorschriften*).

Demnach ist die Fassung des §. 3 zu I des Normalstatuts für eine solche Innung, z. B. für eine Maurer-Innung, dahin abzuändern: „I) der Aufzunehmende muß die Befähigung zum Betriebe des (Maurer-Gewerbes) nachweisen. — Zum Nachweise dieser Befähigung genügt das im §. 45 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erforderte Zeugniß der Regierung". Min. Bem. zu §. 3. I des Normalstatuts.

2. Wenn die Innung mehrere (verwandte) Gewerbe, z. B. die Gewerbe der Gerber und Kürschner umfaßt, ist statt der eingeklammerten Worte zu setzen: „Gerber- oder Kürschner-Meister- (Gewerbe ꝛc.)" — minist. Bem. ad §. 3 des Normalstatuts — nicht aber „Gerber und Kürschnermeister ꝛc.", wie das C. R. vom 13. November 1850 ad 6 mit dem Hinzufügen erläutert, damit nicht durch unzweckmäßige Fassung für jedes neu aufzunehmende Mitglied die Verpflichtung vorgeschrieben wird, die Befähigung zum Betriebe mehrerer Gewerbe nachzuweisen. (M. Bl. S. 395).

3. Der §. 6 des Normalstatuts enthält eine Anwendung der Bestimmungen im §. 62 der Gewerbeordnung auf die Innungsverhältnisse. Unter dem dort erwähnten „qualifizirten Stellvertreter" ist ein solcher zu verstehen, welcher zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Gewerbes befähigt ist. Gehört das Gewerbe der Wittwe oder der minderjährigen Erben des verstorbenen Innungsgenossen zu den im §. 23 der Verordnung genannten Handwerken, so muß der Stellvertreter den im §. 3 zu I des Normalstatuts geforderten Nachweis der gewerblichen Befähigung geführt haben. Gehört das Gewerbe zu den im §. 24 jener Verordnung erwähnten, so muß der Stellvertreter das im §. 45 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Befähigungszeugniß der Regierung besitzen. Min. Bem. zu §. 6 des Normalstatuts.

*) Vergleiche §. 94 der Gewerbeordnung.

§. 110.

Bei der Aufnahme einer Innung ist die Erhebung eines mäßigen Antrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut, und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig, festgesetzt werden muß*).

§. 111.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, so wie an anderen Innungen theilzunehmen. Es kann jedoch einem Gewerbtreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnorts stehenden Innung nur dann gestattet werden, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist**).

---

*) Siehe §. 60 seq. der Verordnung.

**) Die Absicht des Gesetzes geht dahin, daß in den Fällen, in welchen die Aufnahme nach obigen Bestimmungen gestattet ist, der Aufzunehmende auch nicht zurückgewiesen werden soll. In diesem Sinne ist der §. 3 des Normalstatuts abgefaßt. Min. Bem. zu §. 3 des Normalstatuts. — Diese Festsetzung (Eingang des §. 3) muß in das Statut jeder Innung aufgenommen werden und demnächst auch bei der im §. 95 der Gewerbe-Ordnung angeordneten Revision und Abänderung der Statuten aller älteren Innungen (§. 94) in deren neue Statuten übergehen. — Auch denjenigen Innungen, deren Statuten noch nicht mit den neueren gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht sind, darf fortan nicht mehr gestattet werden, bei Aufnahme von Innungsgenossen nach anderen Grundsätzen zu verfahren, als dieselben im §. 111 der Gewerbeordnung und im Eingange des §. 3 des Normalstatuts vorgeschrieben sind; vielmehr erfordert das gemeinsame Interesse sämmtlicher Innungen, daß die vorgesetzten Behörden von dem ihnen zustehenden Aufsichtsrechte zur Verhütung der Nachtheile Gebrauch machen, welche durch das Verfahren einzelner Innungen (daß viele Handwerker, welche die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zu erlangen wünschen, der Innung einer von ihrem Wohnorte entfernten Stadt beitreten) entstehen. Die hierdurch begründete Beschränkung des Beitritts zu auswärtigen Innungen macht aber zugleich eine sorgfältige Ueberwachung der Innungen in der Hinsicht unerläßlich, daß Gewerbtreibenden, welche einer in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben bestehenden Innung beitreten wollen, die Aufnahme weder aus ungesetzlichen Gründen verweigert, noch auch durch unzulässige Anforderungen rücksichtlich der Bedingungen des Beitritts erschwert werden darf. Insbe-

§. 112.

Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen und durch die Kommunalbehörde zu bestätigen sind*).

---

sondere sind die Innungen nicht mehr befugt, die Ablegung der Meisterprüfung nach den Bestimmungen der älteren Statuten, so weit diese mit den neuen Prüfungsvorschriften in Widerspruch stehen, zu verlangen, und eben so wenig dürfen nach den Bestimmungen des §. 61 der Verordnung bei den Innungen, deren Statuten noch nicht revidirt sind, die bisherigen hohen Aufnahmegebühren, so weit sie den Betrag von 5 Thlr. übersteigen, forterhoben werden. In beiden Beziehungen ist die neue Regelung der Bedingungen der Aufnahme nicht von der vorgängigen Revision der älteren Statuten abhängig gemacht. Hiernach sind die Regierungen veranlaßt anzuordnen:

a) daß keine Innung befugt sei, einen Gewerbtreibenden, welcher außerhalb des Orts der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des die Aufnahme Verlangenden oder in größerer Nähe des Wohnorts als am Sitze der Innung eine Innung seines Gewerbes besteht;

b) daß bei keiner Innung Meister- oder Gesellenprüfungen nach anderen Bestimmungen als nach den Vorschriften, welche den Prüfungskommissionen durch die Anweisung vom 31. März 1849 ertheilt sind, abgehalten werden dürfen;

c) daß keiner Innung die fernere Erhebung von Aufnahmegebühren, welche den Betrag von 5 Thlr. übersteigen, vor erfolgter Revision des betreffenden Innungsstatuts gestattet sei — diese Anordnungen auch durch die Amtsblätter bekannt zu machen, den Kommunalbehörden aber in Erinnerung zu bringen, daß sie für die Aufrechthaltung der gedachten Bestimmungen verantwortlich sind und jedem Versuche zur Umgehung derselben durch die den Innungen zugeordneten Beisitzer mit Nachdruck entgegenzuwirken haben. C. R. vom 13. November 1850 (M. Bl. S. 392).

*) Im Normalstatut ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes, die Benennung derselben, die Art ihrer Wahl, die Dauer der Wahlzeit und die Vertheilung der dem Vorstande überwiesenen Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder nur beispielsweise festgesetzt. Es bleiben daher die Bestimmungen über alle diese Punkte den einzelnen Innungen nach den Vorschlägen der Betheiligten anheimgegeben. Die Bestätigung der Wahl des Vorstandes durch die Kommunalbehörde ist im §. 112 der Gewerbeordnung vorgeschrieben und in jedem Statut vorzubehalten.

In den Statuten größerer Innungen, deren zahlreiche Mitglieder nicht ohne Schwierigkeiten zur Erledigung aller, im Normalstatut der Innungs-Versammlung vorbehaltenen, Angelegenheiten zusammenberufen werden

§. 113.

Jeder Berathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunalbehörde beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit

---

können, ist zur Erleichterung der Innungsverwaltung ein Theil jener Angelegenheiten, entweder dem Vorstande, oder einem, zwischen dem Vorstande und der Innungsversammlung stehenden Ausschusse der Innung zu übertragen.

Im ersteren Falle kann die Zahl der, im §. 21 erwähnten Mitglieder des Vorstandes, den Verhältnissen der Innung entsprechend, vermehrt, und im §. 24 das Verzeichniß der Angelegenheiten, welche von dem versammelten Vorstande zu erlegen sind, vervollständigt werden.

Soll ein Theil der, im Normalstatut der Innungsversammlung vorbehaltenen Befugnisse auf einen besonderen Ausschuß übergehen, so sind im Statut zu bestimmen: a) die Zahl und die Wahl der Ausschußmitglieder; b) die Bedingungen zur Wählbarkeit zum Mitgliede des Ausschusses; c) die Verpflichtung zur Annahme der Wahl; d) die Dauer der Wahlzeit und die erforderliche Erneuerung der Wahlen; e) die Befugnisse des versammelten Ausschusses, die Berufung der Mitglieder zu den Versammlungen, die Leitung der Berathungen durch den Obermeister, die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder, die Mehrheit der Stimmen, welche bei der Abfassung der Beschlüsse entscheidet, die Niederschreibung und Vollziehung der Beschlüsse, die Form der Ausfertigung der Beschlüsse, wenn solche Ausfertigungen nöthig werden.

Die Zuziehung des Beisitzers bei den Berathungen und Beschlüssen des die Innungsversammlung vertretenden Ausschusses muß ebenso, wie es im §. 18 des Normalstatuts für die Innungsversammlungen geschehen, in den betreffenden Statuten vorgeschrieben werden. Min. Bem. zu §§. 21, 22 des Normalstatuts. — Im §. 22 ist bei der Revision der ältern Statuten statt der Worte „nach Errichtung der Innung" zu setzen: „nach erfolgter Bestätigung dieses Statuts." C. R. vom 13. November 1851 ad 8 (M. Bl. S. 395).

— Die Bestimmungen des Normalstatuts über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder für Zeitversämnisse u. s. w., sind für diejenigen Innungen entbehrlich, bei welchen der geringere Umfang der Geschäftsverwaltung die Gewährung solcher Entschädigungen nicht erfordert. Min. Bem. zu §. 26 des Normalstatuts.

— Bei Innungen, deren Geschäftsführung viele schriftliche Arbeiten erfordert, kann die Annahme eines Innungsschreibens, und dessen Besoldung aus der Innungskasse nothwendig sein. In solchen Fällen sind die Bestimmungen des §. 27 durch Erwähnung des Innungsschreibers neben dem Innungsboten zu ergänzen. Min. Bem. zu §. 27 des Normalstatuts.

der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche diese Innung gebildet ist*).

— Wenn eine Innung die Besorgung der Botengeschäfte (§. 27) dem zuletzt beigetretenen Genossen (Jungmeister) zur Pflicht machen will, so ist diese Verpflichtung jedes neu zutretenden Mitgliedes im §. 9 mit zu erwähnen. Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Jungmeisters, über seine Stellvertretung in Verhinderungsfällen, und über die Mittel, durch welche er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Falle der Weigerung angehalten werden soll, finden dann die geeignete Stelle im §. 27 des Statuts. — Auch wenn die Genossen der Innung gewisse Verpflichtungen in Betreff der Leichenfolge übernehmen sollen, gehören die hierüber zu treffenden Bestimmungen in einem nach §. 9 einzuschaltenden Paragraphen des Innungsstatuts. So kann z. B. festgesetzt werden: „Stirbt ein Innungsgenosse, oder die Ehefrau eines Innungsgenossen, so haben die jüngeren Genossen nach der jedesmaligen Anordnung des Obermeisters die Leiche zu Grabe zu tragen. Wer sich der Erfüllung dieser Verpflichtung ohne zureichende Entschuldigungsgründe entzieht, verwirkt eine Ordnungsstrafe bis zu . . . . Silbergroschen. Auch für die übrigen Genossen der Innung ist es Ehrenpflicht, die Leiche zu begleiten." Min. Bem. zu §. 9 des Normalstatuts.

— In vielen der eingereichten Entwürfe sind für gewisse im §. 24 zu 5 des Normalstatuts nicht erwähnten Fälle, z. B. für den Fall der Weigerung, bei der Beerdigung eines Innungsgenossen die Leiche zu tragen, Ordnungsstrafen angedroht, ohne zu bestimmen, wer diese Ordnungsstrafen, wenn sie verwirkt sind, festzusetzen hat. Zur Beseitigung der hierdurch veranlaßten Zweifel sind alle Paragraphen, in welchen von Ordnungsstrafen die Rede ist, deren Festsetzung nicht der Innungsversammlung vorbehalten bleiben soll, im §. 24 ad 5 zu erwähnen. C. R. vom 13. November 1850 ad 9 (M. Bl. S. 395).

*) Ueber die Zahl und die Zeit der erforderlichen Versammlungen sind in das Spezialstatut jeder Innung die, nach deren Verhältnissen nöthigen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Bestimmungen des Normalstatuts über die Zusammenberufung der außerordentlichen Versammlungen und über die Bekanntmachung der Berathungsgegenstände vor der Abhaltung jeder Versammlung, bezeichnen das geringste Maß der Förmlichkeiten, welche nothwendig sind, um die größere Zahl der Innungsgenossen zur Theilnahme an den Versammlungen, in welchen wichtige Gegenstände zur Berathung kommen, zu veranlassen, und um die Einzelnen gegen die Nachtheile zu sichern, in welche sie durch Beschlüsse schwach besuchter Versammlungen versetzt werden können. Von der Erfüllung der dort vorgeschriebenen Erfordernisse kann daher keine Innung entbunden werden. Befindet sich dagegen eine Innung in der Lage,

§. 114.

Der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. Insbesondere kann darin auch die exekutivische Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungswege und das dabei stattfindende Verfahren bestimmt werden.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, so wie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse der Innung unter Aufsicht der Kommunalbehörde geordnet*).

---

jene Förmlichkeiten zur Bequemlichkeit der Berufenen zu vervollständigen, z. B. durch Bekanntmachung des Versammlungs-Termins im Lokalblatte oder Kreisblatte, oder durch Anschlag der Einladungen an öffentlichen Orten, so bleibt ihr überlassen, die hierauf sich beziehenden Ergänzungen in den Entwurf ihres Statuts aufzunehmen. Min. Bem. zu §§. 15, 16 des Normalstatuts.

— Die Bestimmungen des Normalstatuts in Betreff der Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit der Innungs-Verhandlungen durch den Beisitzer, gründen sich auf den §. 113 der Gewerbeordnung, und es darf davon in keinem Statut abgewichen werden. Min. Bem. zu §. 18 des Normalstatuts.

*) Die Höhe der laufenden Beiträge, die Zeit ihrer Fälligkeit und die Folgen, welche an die Verzögerung der Einzahlung sich knüpfen, sind in jedem Statute nach den besonderen Verhältnissen der Innungen zu bestimmen. Min. Bem. zu §. 31 des Normalstatuts.

— Die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Urkunden, Kassenbestände, Verhandlungen 2c., sowie über die Rechnungslegung können in den Statuten nach den Verhältnissen jeder Innung ergänzt oder abgeändert werden. Min. Bem. zu §. 36 des Normalstatuts.

— Wenn bei der Innung eine Krankenkasse oder Sterbekasse für sämmtliche Genossen schon besteht, können die Theilnahmrechte und die Grundsätze der Verwaltung entweder im Innungsstatut festgesetzt, oder den besonderen Kassenstatuten vorbehalten werden. Letzteres muß geschehen, wenn nicht alle Innungsgenossen bei der Sterbekasse betheiligt sind, oder wenn zur Sterbekasse auch andere Mitglieder als Innungsgenossen gehören, weil in solchen Fällen die Angelegenheiten der Sterbekasse nicht vollständig mit den Angelegenheiten der Innung zusammenfallen.

Besitzt die Innung eine zum Gebrauche aller Innungsgenossen bestimmte Anstalt, z. B. eine Walke, so sind auch die für deren Benutzung und Verwaltung maßgebenden Grundsätze, die für den Mitgebrauch zu entrichtenden Walkgelder u. s. w. entweder in einem besonderen Abschnitte des Innungs-

§. 115.

Nur diejenigen Mitglieder der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, sind berechtigt bei den Beschlüssen mitzustimmen.

Durch die Statuten kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebs abhängig gemacht oder verschiedenartig abgestuft werden*).

§. 116.

Der Austritt aus der Innung ist unter der im §. 96 bezeichneten Bedingung gestattet**).

§. 117.

Ein Mitglied, welches sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107 von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach §. 107 die Aufnahme versagt werden darf, ein Mitglied durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, wieder ausgestoßen werden.

Die Befugniß zum ferneren Betriebe des Gewerbes ist jedoch von dem Verlust der Mitgliedschaft nicht abhängig***).

2) Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist.

§. 118.

Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund

---

statuts festzusetzen, oder einer von der Innungsversammlung zu genehmigenden Walkordnung rc. vorzubehalten. Min. Bem. zu §. 37 des Normalstatuts.

*) Durch die Statuten der einzelnen Innungen kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht, oder verschiedenartig abgestuft werden. Eine Abweichung von der, dem §. 115 der Gewerbeordnung entlehnten Bestimmung des Normalstatuts, daß nur diejenigen Genossen der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, berechtigt sein sollen bei den Beschlüssen mitzustimmen, bedarf nach §. 120 a. a. O. der Zustimmung der Gemeinde. Min. Bem. zu §. 8 des Normalstatuts.

**) Vergleiche §. 13 des Normalstatuts.

***) Vergleiche §. 14 des Normalstatuts.

eines Gemeindebeschlusses, im Einverständnisse mit der betheiligten Innung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibenden, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselben alle Gewerbtreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören*).

Ausgenommen hiervon sind diejenigen:

1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder
2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, ausgeschlossen worden sind.

§. 119.

In den Innungen dieser Art (§. 118) steht Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung denjenigen Mitgliedern nicht zu:

1) welche ihre Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nicht nach §. 108 nachgewiesen haben,
2) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, oder
3) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden.

Auch können von dem Stimmrechte und der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, diejenigen ausgeschlossen werden:

a) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, oder
b) welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

---

*) Vergleiche §. 37 der Verordnung, wonach jetzt bei jeder Innung der in §§. 23 seq. derselben genannten Gewerbe Prüfungskommissionen zu errichten sind.

3) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 120.

Die Gewerbtreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, können bei Aufstellen der Statuten von den Vorschriften der §§. 101 ff. nur insoweit abweichen, als die Gemeinde damit einverstanden ist und die im §. 170 bestimmten Grenzen nicht überschritten werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn bei Abänderung bestehender Statuten dergleichen Abweichungen herbeigeführt werden sollen*).

§. 121.

Die Statuten der umgebildeten älteren, so wie der neugebildeten Innungen können auf den Antrag der Betheiligten

---

*) Bei der Entwerfung des Normalstatuts sind die Festsetzungen, welche in den meisten der bisher zur Bestätigung eingereichten Statutentwürfe vorgeschlagen worden, nach vorgängiger Vergleichung mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Die Gewerbetreibenden und die mit der Aufstellung der Statuten beauftragten Behörden werden daher wohl thun, sich der Fassung dieses Normalstatuts anzuschließen. Unnöthige Abweichungen von demselben, welche die in vorstehenden Bemerkungen bezeichneten Grenzen überschreiten, sind zu vermeiden, weil im allgemeinen Interesse des Handwerkerstandes auf eine möglichst gleichmäßige Regelung der Innungs-Einrichtungen hingewirkt werden muß. Wiefern die besonderen Verhältnisse einer Innung Abweichungen ihres Statuts vom Normalstatut wirklich nothwendig machen, muß mit Sorgfalt geprüft werden, indem es darauf ankommt, ob deren Genehmigung nicht für die betheiligten Innungsgenossen, oder für die Begründung und Weiterbildung des Innungswesens überhaupt nachtheilig werden kann, und es ist demnach auch jede derartige Abweichung durch ausführliche Angabe der dafür sprechenden Gründe zu motiviren. Nicht minder sind bei jeder Abweichung vom Normalstatut die Bestimmungen im §. 120 der Gewerbeordnung sorgfältig zu beachten. Endlich ist in formeller Hinsicht darauf zu sehen, daß die vorzulegenden Entwürfe durchgängig eine deutliche und vollständige Fassung, ohne Auslassungen und Schreibfehler erhalten, und daß sie von jedem überflüssigen Beiwerke frei bleiben.

Eine genaue Erwägung des ganzen Entwurfes ist auch dann erforderlich, wenn nur einzelne Bestimmnngen desselben vom Normalstatut abweichen, da bei solchen vereinzelten Abweichungen häufig die Beziehungen übersehen werden, in welcher die abgeänderten Worte mit anderen Bestimmungen des Statuts gestanden haben. Min. Schlußbem. zum Normalstatut.

oder im öffentlichen Interesse von Amts wegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden.

Wegen Auflösung dieser Innungen durch Beschluß der Mitglieder oder nach Anordnuug der Ministerien finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 97 bis 99 über die Auflösung der zur Zeit bestehenden Innungen enthalten sind*).

§. 122.

Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, so wie über die Rechte und Pflichten derselben und der Vorstände sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist**).

---

*) Die Vorschriften über Aufhebung der Korporationen überhaupt lauten im A. L. R. Th. II, Tit. 6.

§. 189. Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Korporation oder Gemeine nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben.

§. 190. Ein Gleiches findet statt, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird.

§. 191. Wird nur durch Mißbräuche oder Mängel der innern Verfassungen die Erreichung des Zweckes gehindert oder Nachtheil für das gemeine Wohl hervorgebracht, so ist der Staat nur befugt, zur Abschaffung der Mißbräuche und Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmäßige Mittel vorzukehren.

**) Von den Bestimmungen des Normalstatuts, in Betreff der Ueberwachung der Innungs-Angelegenheiten durch die Kommunalbehörde, darf in den Statuten der einzelnen Innungen nicht abgewichen werden.

Jene Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens ist der Kommunalbehörde durch die bestehenden Gesetze zugewiesen, und sowohl zur Sicheruug der einzelnen Innungsgenossen gegen Verletzungen ihrer persönlichen Interessen, wie zum Schutze der ganzen Innung gegen ungesetzliche oder statutenwidrige Handlungen der Vorsteher unerläßlich. Eben so wenig kann die Innung des Beistandes der Kommunalbehörde bei der Aufrechthaltung der statutarischen Vorschriften im Allgemeinen, sowie bei der Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen zur Innungskasse, bei der Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse u. s. w. entbehren. Die Befugnisse der Kommunalbehörde dürfen auch weder ganz noch zum Theil dem Gewerberathe übertragen werden, da dieser, nach seiner Zusammensetzung und nach

§. 123.

Die Innungen oder deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben. In den gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Sachverständigen in Prozessen wird hierdurch nichts geändert*).

§. 124.

Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen.

III. Innungs-Gebühren und Abgaben.

§. 60.

Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen, und
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren

an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen und, so weit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61.

Zur Innungskasse dürfen

1) bei der Annahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahmegebühren, so weit solche den Satz von 5 Thlr. übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungsstatuten (§. 66 dieser Verordnung) fort erhoben, dagegen
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159 der Gewerbeordnung er-

---

den Gesetzen, die Stellung einer ausführenden Behörde nicht einnehmen und überhaupt eine andere Wirksamkeit als die im §. 2 der Verordnung bestimmte nicht erhalten kann. Min. Bem. zu §§. 51, 52 des Normalstatuts.

*) Die allgemeine Bestimmung wegen Gutachten der Innungen wird durch Errichtung von Gewerberäthen modifizirt. Vergleiche §. 2 der Verordnung.

wähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden*).

§. 62.

Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamte dürfen bei den im §. 60 bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63.

Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60 gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Ortsarmen-Kasse zu entrichten waren, werden, so weit deren Aufhebung nicht bereits durch den Art. 40 der Verfassungsurkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64, 65 nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhen**).

---

*) Um die Aufnahme aller Handwerker in die Innungen zu befördern, ist in §. 61 auf Antrag der bei den Vorberathungen zugezogenen Handwerker, festgesetzt, daß bis nach erfolgter Revision der bestehenden Innungsstatuten, die bisherigen Aufnahmegebühren (Antrittsgelder) nur soweit forterhoben werden dürfen, als sie den Satz von fünf Thalern nicht übersteigen. Die Erhebung höherer Antrittsgelder ist demzufolge auch bei der Revision der älteren, und bei der Feststellung neuer Innungsstatuten nicht zu genehmigen. Nur wenn eine Innung ihren Mitgliedern besondere materielle Vortheile, z. B. den Mitgebrauch einer, bedeutende Unterhaltungskosten erfordernden gewerblichen Anstalt, die Theilnahme an den Nutzungen eines erheblichen Korporationsvermögens, oder den Anspruch auf Unterstützung der Hinterbliebenen aus einer, mit ausreichenden Mitteln versehenen, von der Korporation unterhaltenen Sterbekasse u. s. w. gewährt, darf im Statute, den neu zutretenden Genossen ausnahmsweise die Entrichtung eines, den Verhältnissen entsprechenden, nicht zu hohen Einkaufsgeldes für die Einräumung jener ungewöhnlichen Vortheile, neben dem gewöhnlichen Antrittsgelde angesonnen werden. Die Zahlung des Einkaufsgeldes ist dann, mit Bezeichnung der Gegenleistung, unter den Bedingungen der Aufnahme besonders festzusetzen. Min. Bem. zu §. 3. II des Normalstatuts.

*) Durch Art. 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 sind ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt:

§. 64.

Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines lästigen Erwerbstitels (§. 63) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsrechts von selbst verlustig.

§. 65.

Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsrechts (§. 64) hat die Regierung durch die Kommunalbehörde mit Zuziehung des Berechtigten und der betheiligten Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist.

Gegen dies Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben sowohl dem Berechtigten wie der betheiligten Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem andern Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

I. Befugniß, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu halten.

§. 125.

Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu

---

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hochheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen;

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen (G. S. 375). Gleiche Bestimmungen enthält Art. 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (G. S. 17).

betreiben, hat auch das Recht, Gehülfen und Gesellen zu halten *).

§. 74.

Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird **).

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung ***).

§. 126.

Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, so weit nicht die Bestimmungen der §§. 127 bis 132 Beschränkungen enthalten †).

§. 127.

Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen,

1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden sind,
2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder
3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Kommu-

---

*) Nach dem R. vom 16. Oktober 1845 kann den Gewerbtreibenden, welche auf Grund der Gewerbeordnung die selbstständige Ausübung ihres Gewerbes begonnen haben, die Aneignung des Meistertitels nicht verboten werden (M. Bl. 1845, S. 316).

**) Die Strafbestimmung siehe §. 74 der Verordnung. — Wegen der gegen die Entscheidung des Gewerberaths zulässigen Beschwerde, siehe §. 2 der Verordnung.

***) In Betreff der Schneiderinnen siehe die Anmerkung III zu §. 23 der Verordnung.

†) Dieser Paragraph ist durch die Verordnung dahin abgeändert, daß die Bestimmungen der §§. 131 und 132 der Gewerbeordnung für die gedachte Beschränkung nicht mehr maßgebend sind, es vielmehr darauf ankommt, ob Jemand ein Gewerbe überhaupt selbstständig betreiben darf (§. 23 seq. der Verordnung).

nalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

§. 128.

Die Kommunalbehörde ist ermächtigt, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, diejenigen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 129.

Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbtreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Rekurs an die Ministerien zuläßig*).

§. 130.

In den Fällen, in denen nach den §§. 127 bis 129 die Ausschließung von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, stattfindet, darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten; in den Fällen des §. 127 zu 2 ist jedoch der Lehrherr zur Entlassung der Lehrlinge nur dann verpflichtet, wenn solche von der Kommunalbehörde verlangt wird.

§. 131.

Die nachstehend benannten Gewerbtreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen werden oder diese Befähigung besonders nachweisen (§. 132).

---

*) Vergleiche §. 42 des Normalstatuts.

Diese Gewerbtreibenden sind:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Die Regierungen können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne der vorstehend benannten Gewerbe erlassen, so wie für andere als diese Gewerbe anordnen*).

§. 132.

Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des Titel VIII abgelegte Prüfung geführt werden.

Die Ablegung einer förmlichen Prüfung kann jedoch denjenigen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch

*) Die in diesem Paragraph ausgesprochene Beschränkung der genannten Gewerbetreibenden ist durch die Verordnung dahin ausgedehnt, daß dieselben — und außer ihnen auch noch folgende:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Tapezierer, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Stuhlmacher, Kammacher, Korbflechter, Glaser, Nagelschmiede, Nadler und Siebmacher, Schwertfeger, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lakirer, Seifensieder —

ohne Nachweis ihrer Befähigung das Gewerbe fortan überhaupt nicht selbstständig betreiben dürfen. Vergleiche §. 23 der Verordnung. Diejenigen, welche schon bei Publikation der Gewerbeordnung Lehrlinge halten durften, sind durch die Gewerbesteuer-Notiz-Register, Gewerbesteuer-Rollen und Zu- und Abgangslisten nebst den dazu gehörigen An- und Abmeldungen, Einschätzungs-Verhandlungen rc., zu deren sorgfältiger Aufbewahrung die Regierungen hinsichtlich der Jahre 1844 und 1845 durch das C. R. vom 14. Mai 1845 (M. Bl. S. 135) veranlaßt sind, nachgewiesen.

mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde (§§. 162, 167) erlassen werden, wenn diese sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt*).

§. 133.

Einem Gewerbtreibenden, welcher nach den §§. 126 bis 132 nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten, ist deren Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Polizeiobrigkeit zu untersagen. Das Verbot kann im Wege der polizeilichen Exekution zur Ausführung gebracht werden**).

II. Verhältniß der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge:

1) im Allgemeinen.

§. 134.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 135.

In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbtreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in anderen Fällen aber, ingleichen wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen***).

§. 136.

Die Ortspolizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlich-

*) Die Bestimmungen des Tit. VIII der Gewerbeordnung über Prüfungen für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen sind durch die Verordnung (§. 35 seq.) außer Kraft gesetzt; desgleichen die Bestimmungen des §. 132 in Betreff des Erlasses jener Prüfungen.

**) Vergleiche §. 40 des Normalstatuts.

***) Vergleiche die Anmerkungen zu §§. 139 und 147.

keit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde*).

---

*) Nach §. 145 findet diese Bestimmung auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. Das laut C. O. vom 6. April 1839 für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft habende Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken lautet:

§. 1. Vor zurückgelegtem 9 Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen 3jährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherrn durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lehr- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von 4 Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste,

§. 49.

Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe für die ein-

---

deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen sollen gegen die Fabrikherrn oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thlr. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet, die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt. Auch ist die Ortspolizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten der Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts- bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thlr. Geld- oder eine diesem Betrage entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen (G. 1839, S. 156).

Ad §. 2 ist in dem C. R. vom 9. Oktober 1851 mit Bezug auf §. 9 des Regulativs ausgesprochen, daß die Fabrikschulen, um in die Stelle der Ortsschulen zu treten, eine solche Einrichtung erhalten müssen, daß sie denjenigen Unterricht, welchen die jugendlichen Arbeiter durch ihre regelmäßige Beschäftigung in den Fabriken ꝛc. entzogen werden, vollständig ersetzen, wozu nicht nur eine Ausdehnung auf alle Fächer des gewöhnlichen Schulunterrichts, sondern als Regel auch gehören wird, daß demselben ebensoviel Zeit täglich gewidmet werde, als in den Ortsschulen geschieht (M. Bl. S. 251).

Ad §. 10 sind in dem C. R. vom 22. Mai 1851 speziell bezeichnete Punkte, insbesondere auch die Ausdehnung der Bestimmungen des Regulativs auf solche jugendliche Arbeiter, welche außerhalb der Fabriken in Werkstätten arbeiten, einer sorgfältigen Erörterung der Regierungen unterworfen (M. Bl. S. 122).

zelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet*).

§. 137.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, so weit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen**).

---

*) Wegen der gegen die Entscheidung des Gewerberaths zulässigen Beschwerde siehe §. 2 der Verordnung. —

**) 1. Im §. 48 des Normalstatuts ist vorausgesetzt, daß für die im §. 137 der Gewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen und Lehrlingen eine besondere Behörde nicht besteht. Min. Bem. zu §. 48 des Normalstatuts. — Ein Rekurs im Verwaltungswege ist gegen die Entscheidungen der im §. 137 benannten Behörden nicht zulässig. Zu §. 153 verhält sich dieser Paragraph wie die Regel zur Ausnahme: wenn nemlich die Aufhebung des Lehrverhältnisses vom Lehrling resp. dessen Vater 2c. aus dem Grunde verlangt wird, weil der Lehrherr die ihm nach §. 150 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässige oder das Recht der väterlichen Zucht mißbrauche, so kommt §. 153 zur Anwendung. C. R. vom 15. März 1847 (M. Bl. S. 59). — Die Vollstreckung der nach §. 137 zu erlassenden Entscheidungen muß durch die Ortspolizeibehörde geschehen. R. vom 16. Mai 1846 (M. Bl. S. 94).

2. In den Statuten derjenigen Innungen, deren Genossen bei den Streitigkeiten mit ihren Gesellen oder Lehrlingen an ein Gewerbegericht gewiesen sind, ist statt der Kompetenz des Innungsvorstandes die Kompetenz des Gewerbegerichts hervorzuheben. Der Schlußsatz des §. 48 muß dann dahin abgeändert werden: „Den im §. 25 der Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten erwähnten Vergleichs-Ausschuß der Innung hat der Vorstand aus seiner Mitte zu wählen.“ Min. Bem. zu §. 48 des Normalstatuts. — Die Kompetenz der Gewerbegerichte erstreckt sich auch auf die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrikinhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger) mit den von ihnen

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung

1) wenn der selbstständige Gewerbtreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitglieds der Kommunalbehörde,

2) in anderen Fällen durch die Ortspolizei-Obrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

2) insbesondere:

a) der Gesellen und Gehülfen.

§. 46.

Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

---

beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern so wie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen, soweit der Streit auf die im §. 137 bezeichneten Gegenstände und außerdem auch auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren. Als Fabrikarbeiter sind nicht blos diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikinhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten. §. 2 der Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten (G. 1849 S. 110). Wegen der Organisation dieser Gerichte, so wie wegen des Verfahrens bei denselben muß hier auf die Verordnung selbst verwiesen werden. — Art. 91 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 verheißt die Errichtung von Gewerbegerichten an den Orten, wo das Bedürfniß solche erfordert. Es sind dergleichen bereits errichtet: für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und die Ortschaft Buckau, für die Grafschaft Wernigerode, für den Gesammtbezirk der Stadt Halle, für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle, für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau, für den Gemeindebezirk der Stadt Schwedt, für den Gemeindebezirk der Stadt Minden, für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz, für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz und für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor.

Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden.

§. 48.

Gesellen und Gehülfen dürfen, so weit nicht nach den §§. 31, 72 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten*).

§. 138.

Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 139.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden**).

---

*) Für Gesellen und Gehülfen ist das an sie gerichtete Verbot mit Strafandrohung nicht verbunden, wohl aber beziehen sich die Strafbestimmungen des §. 74 der Verordnung auf die in den §§. 23, 25, 31, 32, 33, 47 der Verordnung genannten Arbeitgeber.

**) Die im Tit. VII. der Gewerbeordnung und in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen den Gesellen 2c. sind in die Innungsstatuten nicht aufzunehmen, weil diese Wiederholung gesetzlich bestehender Vorschriften an sich unnöthig ist, und weil das Statut, wenn es die Betheiligten vollständig über die bestehenden Vorschriften belehren sollte, sehr ausführlich sein müßte. Auf die betreffenden allgemeinen Vorschriften ist daher im §. 39 des Normalstatuts nur nachrichtlich hingewiesen.

Dagegen eignen sich zur Aufnahme in die Innungsstatuten solche Bestimmungen über das Arbeitsverhältniß zwischen den Innungsgenossen und ihren Gesellen, welche die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung in Beziehung auf die einzelne Innung ergänzen, und nach §. 135 a. a. O., in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzungen zwischen den Betheiligten, in Streitfällen die nächste Entscheidungsnorm geben sollen, z. B. Bestimmungen über die innungsmäßige Kündigungsfrist, über Lohn und

§. 140.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;

2) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben;

4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten;

5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind*).

Kost derjenigen Gesellen, welche ohne besondere Verabredung hierüber bei einem Innnngsgenossen in Arbeit getreten sind, über die Vergütigung der die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit überschreitenden Arbeitsstunden.

Sollen Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit in das Statut aufgenommen werden, so muß zuvor die Festsetzung der Arbeitsstunden für das betreffende Handwerk, den Bestimmungen des §. 49 der Verordnung gemäß, durch den Gewerberath, oder wo ein solcher nicht besteht, durch die Kommunalbehörde (§. 22 a. a. O.) erfolgt sein.

Die geeignete Stelle für solche Bestimmungen ist, wenn die Verhältnisse einer Innung für deren Aufnahme in das Innungsstatut sprechen, hinter dem §. 39 des Normalstatuts.

Im Normalstatut sind die, im Tit. VII de Gewerbeordnung neben den Gesellen erwähnten „Gehülfen" nicht genannt, weil für die Gesellen der Schuhmacher und der meisten andern Handwerker die Bezeichnung „Gehülfe" nicht üblich ist. In den Statuten solcher Innungen, bei welchen die Gesellen „Gehülfen" heißen, wird letztere Bezeichnung überall, wo im Normalstatut von „Gesellen" die Rede ist, zu wählen sein. Min. Bem. zu §. 39 des Normalstatuts.

*) Diebstahl eines Arbeiters, Gesellen oder Lehrlings in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager, des Meisters oder Arbeitgebers, oder Diebstahl einer Person in der Wohnung, in welcher sie gewöhnlich arbeitet, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten, bei

Inwiefern in den zu 5 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besonderen Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 141.

Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;
3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 142.

Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen*).

---

mildernden Umständen bis auf 14 Tage bestraft. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, §. 217 Nr. 4. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Strafbestimmungen. —

Vergleiche §. 184 der Gewerbeordnung.

*) Das A. L. R. Th. II, Tit. 8 enthält folgendes Verbotsgesetz: §. 422. Kein Fabrikunternehmer soll diejenigen, welche in einer ähnlichen Anstalt bisher gearbeitet haben, in die seinige aufnehmen, ehe dieselben ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugniß dargethan haben, ohne zu bestimmen, daß der entlassene Arbeiter das Zeugniß fordern dürfe. Die Ertheilung des Zeugnisses hängt also von der Willkühr des Fabrik-Unternehmers ab. Dies ist durch die nach §. 145 auch auf Fabrikarbeiter Anwendung findende Bestimmung des §. 142 aufgehoben und somit §. 422 cit. in seiner eigentlichen Bedeutung außer Kraft gesetzt, indem nunmehr die Aufnahme eines ohne Zeugniß entlassenen Arbeiters in eine ähnliche

§. 143.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch*).

§. 144.

Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden**).

Anstalt als unerlaubte, einen Anspruch auf Schadensersatz begründende Handlung, wie sie durch das Verbotsgesetz des A. L. R. bezeichnet war, nicht weiter angesehen werden kann. Der Zweck des Gesetzes war hauptsächlich Schutz vor Verrath der Fabrikgeheimnisse. —

*) Zur Erlangung eines Wanderpasses, welcher reglementsmäßig nur den Handwerksgehülfen zur Vervollkommnung in ihrem Gewerbe ertheilt werden soll, ist die vorgängige Ablegung der Gesellenprüfung bei allen denjenigen erforderlich, welche nicht schon bei Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt gewesen sind. C. R. vom 24. April 1851 (M. Bl. S. 94). Im Uebrigen vergleiche §. 57 der Verordnung.

**) Vorschriften über allgemeine Verhältnisse der Gesellen, insbesondere über die Unterbringung arbeitsuchender Gesellen bei Meistern, über die Einrichtung und Verwaltung der Gesellenkassen u. s. w., sind zur Aufnahme in die Innungsstatuten nicht geeignet. Denn einerseits ist die frühere Beschränkung der Gesellenkassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung, auf die bei Innungsgenossen arbeitenden Gesellen, nach §. 144 der Gewerbeordnung nicht mehr zulässig; andererseits können durch Innungsstatuten weder für die bei andern Meistern arbeitenden Gesellen, noch auch für die nicht zur Innung gehörenden Arbeitgeber diejenigen Bestimmungen festgesetzt werden, welche zur Herstellung einer zweckmäßigen Ordnung im Gesellenwesen nöthig sind. Die Grundlagen für diese Ordnung müssen deshalb durch Ortsstatuten (§§. 168, 169 der Gewerbeordnung; §§. 46, 57, 59 der Verordnung) geschaffen und

§. 145.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 144 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 50.

Fabrikinhaber, so wie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

---

die geeigneten Anordnungen sowohl für die Mitglieder der Innungen und deren Gesellen, wie für die übrigen Meister und die bei diesen beschäftigten Gesellen, gleichmäßig getroffen werden. Min. Bem. zu §. 39 des Normalstatuts. — Unter Anführung der allegirten Bestimmungen erklärt das R. vom 29. April 1850, daß, soweit es sich um die Bildung neuer Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung handelt, dieselben die Stellung und Wirksamkeit öffentlicher Kassen nur durch die im §. 144 vorgescheiebene Genehmigung der festzusetzenden Bedingungen erlangen können und in dieser Hinsicht die dort enthaltenen Bestimmungen weder durch den §. 4 der Verordnung vom 6. April 1848 (einige Grundlagen der Verfassung betreffend), noch durch den Art. 30 der Verfassungs-Urkunde abgeändert seien. Vorher heißt es in diesem Rescript:

Nach dem Art. 30 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher allen Preußen gestattet, sich zu erlaubten Zwecken in Gesellschaften zu vereinigen, dürfen auch die Handwerksgesellen ohne besondere Erlaubniß zu gegenseitiger Unterstützung sich vereinigen. Von solchen, nach den Bestimmungen über erlaubte Privatgesellschaften zu beurtheilenden Vereinen sind jedoch die im §. 144 der Gewerbeordnung erwähnten besondern Gesellen-Verbindungen und Kassen zu unterscheiden, welche für alle an demselben Orte beschäftigten Gesellen eines oder mehrerer Gewerbe zur gegenseitigen Unterstützung und zur Vertretung der gemeinsamen Interessen bestehen. Wenn gleich diesen unter dem Namen von Gesellschaften bekannten Gesellen-Verbindungen die Rechte privilegirter Korporationen nicht zustehen, so ist ihnen doch unter den in den Gesetzen vorbehaltenen Maßgaben die Stellung und Wirksamkeit öffentlicher Kassen eingeräumt. So sind im §. 46 der Verordnung die Vorsteher der Gesellenschaften (Altgesellen) als Vertreter der am Orte beschäftigten Gesellen anerkannt, welche bei der Erörterung der Verhältnisse und Interessen der Gesellen gehört werden müssen. In gleichem Sinne gestattet der §. 59 der Verordnung die exekutive Einziehung aller Beiträge der Gesellen zu den im §. 144 der Gewerbeordnung erwähnten Kassen im Verwaltungswege (M. Bl. 1850, S. 215).

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden*).

§. 51.

Die Bestimmungen des §. 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbtreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 52.

Unter Arbeitern (§. 50) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53.

Arbeiter, deren Forderungen, den Vorschriften der §§. 50 bis 52 zuwider, anders als durch Baarbezahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54.

Verträge, welche den §§. 50 bis 52 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellte Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letztern aus gewissen Verkaufsstellen, so wie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 50).

---

*) Die Strafbestimmung wegen Uebertretung der §§. 50 bis 52, siehe §. 75 der Verordnung.

§. 55.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischeu den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

b) der Lehrlinge.

§. 146.

Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt (§. 157).

§. 44.

Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Entgelt oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird*).

§. 147.

Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung**).

*) Da das Verhältniß eines Lehrlings immer durch einen Lehrvertrag bedingt ist, (§. 146 der Gewerbeordnung) so ist letzterer jetzt auch erforderlich, wenn dem Lehrlinge für die Arbeit Lohn gezahlt wird. —

**) Die Lehrlinge der Innungsgenossen stehen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung in einem näheren Verhältnisse zur Innung, auf welches die §§. 40 ff. des Normalstatuts sich beziehen.

Tritt der Lehrling bei einem anderen Gewerbtreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Kom-

---

Der Zweck der hier aufgenommenen Anordnungen geht dahin, die Aufsicht der Innung über die Annahme, Behandlung und Entlassung der Lehrlinge zu sichern. Die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Befugniß der Innungsgenossen zur Annahme von Lehrlingen, über die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge, und über die Gründe, aus welchen das Lehrverhältniß aufgehoben werden kann, sind aus den oben zu §. 39 bemerkten Rücksichten weggelassen (siehe S. 137 und 140).

Als ergänzende Entscheidungsnormen, im Sinne des §. 135 der Gewerbeordnung, können dagegen in die Statuten Bestimmungen über die Auseinandersetzung des Lehrherrn und des Lehrlings bei etwaiger Auflösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der Lehrzeit, aufgenommen werden; z. B. die von mehreren Seiten vorgeschlagene Festsetzung: „daß im Falle des §. 154 der Gewerbeordnung zwei Drittheile des bedungenen Lehrgeldes für das erste Jahr und ein Drittheil für das zweite Jahr gerechnet werden sollen;" oder daß in dem gedachten Falle: „der Lehrherr, wenn kein Lehrgeld bedungen worden, Ersatz für die Beköstigung des abgehenden Lehrlings während der Dauer des bestandrnen Lehrverhältnisses zu fordern habe."

In mehreren früher genehmigten Innungsstatuten ist, nach den Anträgen der Betheiligten, festgesetzt: „daß kein Innungsgenosse gleichzeitig mehr als zwei (oder drei) Lehrlinge halten dürfe."

Nach näherer Erwägung ist jedoch von der ferneren Einführung einer solchen, in der Verordnung nicht begründeten Beschränkung, welche zugleich dem, von den Gewerbetreibenden selbst gewünschten Eintritte in die Innungen entgegenwirken würde, Abstand zu nehmen.

Bei manchen Innungen läßt sich die Zahl der von den einzelnen Genossen zu haltenden Lehrlinge schon wegen deren Unentbehrlichkeit zum Gewerbebetriebe nicht beschränken. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, kann eine solche nur die Innungsgenossen treffende Beschränkung, von welcher die, nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden frei bleiben müssen, den Interessen der Innung nicht entsprechen. Endlich tritt das erwähnte Verbot mit der, zu den Zwecken der Innung gehörenden Fürsorge für die Lehrlinge, in sofern in Widerspruch, als es unter Umständen dem Lehrlinge den Eintritt in die Lehre bei demjenigen Lehrherrn unmöglich macht, zu welchem er das meiste Vertrauen hat, und welcher ihn unter den günstigsten Bedingungen annehmen will.

Demnach ist auf solche Bestimmungen, welche jeden in die Innung tretenden Genossen zur Verzichtleistung auf die Befugniß zur Annahme mehrerer Lehrlinge nöthigen, nicht weiter einzugehen. Dagegen bleibt es

munalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizei-Obrigkeit, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindemitglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig treiben.

§. 45.

Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden*).

§. 148.

Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten (§§. 126 bis 132).

Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichen durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Orts-Schulbehörde zu sorgen**).

---

den Genossen derjenigen Innungen, welche die Zahl der, in ihr Gewerbe eintretenden Lehrlinge für zu groß halten, überlassen, die zur Verminderung dieses Zudrangs geeigneten Maßgaben bei der Annahme neuer Lehrlinge, unter sich freiwillig zu vereinbaren, und auf diesem Wege den beabsichtigten Zweck ohne Beschränkung der gewerblichen Befugnisse zu erstreben. Min. Bem. zu §. 40 des Normalstatuts.

Vergleiche auch §. 41 des Normalstatuts.

*) Bei einer solchen Festsetzung ist der Gewerberath zu hören, §. 2 der Verordnung. —

**) Von mehreren Seiten ist der Erlaß allgemeiner Anordnungen beantragt, durch welche jeder Lehrling verpflichtet werden soll, die am Orte vorhandene Fortbildungsschule für Handwerker zu besuchen. Auf diesen Antrag ist zwar, in seiner Allgemeinheit, nicht einzugehen; dagegen bietet die eingeleitete Regelung der Innungsverhältnisse Gelegenheit dar, durch

§. 149.

Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen.

§. 150.

Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 151.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 152.

Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 140 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§. 153.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

---

geeignete statutarische Festsetzungen die wünschenswerthe Mitwirkung des Handwerkerstandes zur regelmäßigen Benutzung der Sonntagsschulen anzuregen. In diesem Sinne ist bereits in die Statuten mehrerer Innungen die Bestimmung aufgenommen worden: daß jeder zur Innung gehörende Lehrherr verpflichtet sei, seine Lehrlinge da, wo eine Fortbildungsschule besteht, zu dem regelmäßigen Besuche derselben anzuhalten und daß der Vorstand der Innung die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen habe. C. R. vom 13. November 1850 ad 10 (M. Bl. S. 396).

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei anderen Lehrlingen aber in den Städten die Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizei-Obrigkeit, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 130)*).

§. 154.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehr-

*) Der §. 43 des Normalstatuts entspricht den Bestimmungen im §. 153 der Gewerbeordnung. In den hier erwähnten Fällen handelt es sich nicht blos um eine Streitigkeit zwischen Lehrhern und Lehrling oder dessen Angehörige, sondern um eine Ausübung des den Innungen beigelegten Aufsichtsrechtes über das Lehrlingsverhältniß. Deshalb ist auch der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Innung darüber, ob das Lehrverhältniß aus einem der im §. 43 bezeichneten Gründe aufzulösen sei, nicht zugelassen. Das Normalstatut überträgt, in Uebereinstimmung mit der Absicht des Gesetzes, die durch das Innungsverhältniß bedingte Entscheidung dem Vorstande, weil bei den meisten Innungen die Zusammenberufung sämmtlicher Genossen die vorzugsweise zu beschleunigende Erledigung jener Beschwerdefälle ohne Noth verzögern und erschweren würde. Min. Bem. zu §. 43 des Normalstatuts. — Eine Entscheidung nach Maßgabe des §. 153 setzt stets voraus, daß eine causae cognitio stattgefunden habe und hieraus folgt, daß auch selbst dann, wenn das Lehrverhältniß von einem Theile faktisch, z. B. durch Entfernung aufgehoben ist, die Behörden (§. 153) nicht befugt sind, zuvörderst die Herstellung desselben zu fordern und erst nachher über die Frage der Auflösung in den bezeichneten Fällen zu kognosciren, daß sie vielmehr sofort untersuchen und über die Frage: ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden sei? entscheiden müssen. — Ein Rekurs im Verwaltungswege findet als eigentliches Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen nicht statt, dies schließt aber die Befugniß der vorgesetzten Behörden zur Rectifikation von Oberaufsichtswegen auf eingegangene Beschwerden nicht aus, wenn die Erörterung darüber ergeben sollte, daß jene auf eine den bestehenden Vorschriften zuwider laufende Weise verfahren haben. C. R. vom 15. März 1847 (M. Bl. S. 59).

ling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

§. 155.

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 156.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, so wie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 157.

Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling auch darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse nnd Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde.

Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Innung.

Hat der Lehrling bei einem anderen Gewerbtreibenden in der Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung, unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen, in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Ortspolizei-Obrigkeit. Die Kommunalbehörde oder die Polizeiobrigkeit ist jedoch ermächtigt, die Prüfung durch eine

in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde (§§. 162, 167) zu veranlassen.

Eben so bleibt den Lehrlingen, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben, freigestellt, die Prüfung vor einer Prüfungsbehörde (§§. 162, 167) abzulegen. Diese hat ihnen nach genügend bestandener Prüfung hierüber ein Zeugniß zu ertheilen, auf dessen Grund die Kommunalbehörde oder die Ortspolizei-Obrigkeit die Entlassung bewirken und das Entlassungszeugniß ausfertigen muß*).

§. 158.

Die Innungen, die Kommunalbehörden und die Ortspolizei-Obrigkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 159.

Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben u. s. w., in Ansatz gebracht werden**).

---

*) Die Prüfung der Lehrlinge erfolgt jetzt nach §. 37 seq. der Verordnung auch sind die Bestimmungen des §. 157 insofern abgeändert, als jetzt die Prüfung des Lehrlings erfolgen muß, wenn derselbe künftig zur Meisterprüfung zugelassen werden will. §. 35 der Verordnung.

Vergleiche §§. 44 bis 46 des Normalstatuts.

**) Die in den §§. 41, 45 des Normalstatuts bestimmten Zahlungen für die Aufnahme und für die Entlassnng der Lehrlinge sind als Erstattung baarer Auslagen anzusehen, welche für die Innungskasse durch die Erörterung und Erledigung der betreffenden Anträge entstehen.

Höher, als die im Normalstatut angenommenen Sätze, darf kein Innungsstatut die Kosten der Aufnahme und Entlassung feststellen, vielmehr ist auf möglichste Ermäßigung jener Sätze, bei den einzelnen Innungen hinzuwirken. Die Erhebung anderer Gebühren, welche nicht die Natur baarer Auslagen haben, ist nach den Bestimmungen im §. 159 der Gewerbeordnung nicht zulässig, eben so wenig dürfen, wie es bisher hin und wieder geschehen, die Lehrlinge mit Beiträgen zu einer für die Innungsgenossen errichteten Krankenkasse herangezogen werden. Zu Beiträgen zu der am Orte bestehenden Gesellenkasse sind nur die entlassenen Lehrlinge, wenn sie dort als Gesellen in Arbeit treten, unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie andere Gesellen verpflichtet. In Betreff

§. 160.

Personen, welche nach der über ihre Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiken mit selbstständigen Gewerbtreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind (§§. 146 bis 159) oder das Gewerbe in anderer Weise als bei einem selbstständigen Gewerbtreibenden erlernt haben, können, wenn sie bei den Genossen einer Innung unterwiesen worden sind, bei der Innung, sonst aber bei der Kommunalbehörde oder Polizeiobrigkeit darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten (§§. 148, 157) geprüft werden, und daß ihnen nach genügend bestandener Prüfung hierüber ein Zeugniß ertheilt werde*).

§. 161.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 160 finden auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehr- und Arbeitsherren sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen**).

---

der sonstigen Zahlungen und Abgaben, welche früher bei manchen Innungen für die Aufnahme oder Entlassung von Lehrlingen an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind die Bestimmungen in den §§. 60 ff. der Verordnung zu berücksichtigen. Min. Bem. zu §§. 41, 45 des Normalstatuts.

*) Diese Bestimmungen sind durch §. 35 Nr. 2 der Verordnung und den Schlußsatz daselbst als aufgehoben zu betrachten.

**) Die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker nach der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 (v. Rabe, Bd. 6 S. 610) und die der Kaufleute nach den kaufmännischen Statuten (Anm. zu §. 94) und in deren Ermangelung nach Inhalt der geschlossenen Verträge; letzteres gilt auch von den Werkmeistern in Fabriken, vergleiche auch §§. 50 seq. der Verordnung. Neben den Gewerbegerichten (Anm. zu §. 137 N. 2) bestehen auch ältere Handelsgerichte in der Rheinprovinz und an einigen andern Orten, desgleichen Fabrikengerichte. Neue Handelsgerichte können auf Grund des betreffenden Gesetzes vom 3. April 1847 (G. S. 182) auf Antrag der Kaufmannschaften oder Handelskammern errichtet, resp. die ältern umgestaltet werden. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Art. 91) verheißt ihre Errichtung an den Orten, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Titel VIII.
Orts-Statuten*).

§. 168.

Die Vorschriften der Titel VI und VII in Ansehung der Innungen, so wie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben unter den im §. 170 festgesetzten Beschränkungen durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden.

Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbtreibende und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden.

Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich.

Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden**).

---

*) Der Tit. VIII der Gewerbeordnung handelt von Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen. Da die nach §. 162 der Gewerbeordnung errichteten Prüfungs-Behörden außer Wirksamkeit traten, sobald die neuen Prüfungs-Kommissionen der Innungen und die Kreis-Prüfungskommissionen gebildet waren, C. R. vom 31. März 1849 ad V (M. Bl. S. 139), so fällt Tit. VIII der Gewerbeordnung (§§. 162 bis 167) in dieser Zusammenstellung aus, indem gegenwärtig die §§. 37 bis 43 der Verordnung (Prüfungen der Handwerker) zur Anwendung kommen. Es folgt daher als Tit. VIII der von Ortsstatuten handelnde Tit. IX und demnächst als Tit. IX der von Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden handelnde Tit. X der Gewerbeordnung.

**) 1. Vergleiche die §§. 29, 34, 45 und die im Text folgenden §§. 56 bis 58 der Verordnung; bei Festsetzungen der in letzteren gedachten Art ist der Gewerberath ebenfalls zu hören, §. 2 der Verordnung. —

2. Statut für die Stadt N., die dortige Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerksmeister in Krankheitsfällen betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen des §. 168 der Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des §. 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849 wird in Betreff der in N. bestehenden Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerksmeister in Krankheitsfällen hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Wer im Gemeindebezirk der Stadt N. selbstständig ein Handwerk betreibt, für welches dort eine Innung besteht, ist verpflichtet, der

§. 56.

Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort

---

dortigen Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerksmeister in Krankheitsfällen beizutreten und während der Dauer seines Handwerks-Betriebes im Gemeindebezirke die nach dem Statute jener Kasse den Mitgliedern obliegenden Leistungen zu erfüllen. Für diejenigen Handwerksmeister, für deren Gewerbe in N. eine Innung künftig errichtet wird, tritt die vorstehend festgesetzte Verpflichtung mit dem Tage ein, an welchem ihnen die erfolgte Bestätigung des betreffenden Innungsstatutes (§. 105 der Gewerbeordnung) durch die Kommunalbehörde bekannt gemacht wird.

§. 2. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Krankenkasse (§. 1), insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, so wie über die Mitwirkung der Betheiligten bei der Berathung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten bleiben dem, mit Genehmigung der Kommunalbehörden in N. festzusetzenden Statute der Kasse vorbehalten. Hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu der Kasse und der daraus zu gewährenden Unterstützungen darf zwischen Innungsgenossen oder Angehörigen derselben und andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den, nicht zu Innungen gehörenden Betheiligten durch das Statut eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 3. Soweit das Statut der Kasse den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung überträgt, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften der Innungsstatuten über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramts finden auch auf die Erfüllung der vorstehend gedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 4. Gewerbetreibende, welche den ihnen nach dem §. 1 obliegenden Beitritt zur Krankenkasse verweigern, sollen dessenungeachtet zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Mitglieder, für die Dauer des im §. 1 vorausgesetzten Handwerksbetriebes angehalten werden.

§. 5. Die Verwaltung der Krankenkasse steht unter der Aufsicht der Kommunalbehörde in N. Diese ist auch befugt, auf Antrag des Kassenvorstandes alle rückständigen Beiträge zur Krankenkasse von dem zur Zahlung Verpflichteten durch Execution im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung beizutreiben.

Vorstehender Entwurf zu einem Ortsstatut ist den Regierungen zur Benutzung mitgetheilt und dabei bemerkt, daß in demselben, mit Rücksicht

eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 169.

Durch Ortsstatuten können insbesondere Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zuläßig ist.

Desgleichen kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144 erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegen-

---

auf die Schlußbestimmungen des §. 114 der Gewerbeordnung, die Genehmigung des für die Krankenkasse festzustellenden besondern Statuts und die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung vorbehalten sei. Für diejenigen Meister, für deren Gewerbe in N. Innungen nicht bestehen und auch künftig nicht errichtet würden, könne weder das Ortsstatut, noch auch das auf letzteres zu gründende Statut der Krankenkasse Verpflichtungen hinsichtlich des Beitrags festsetzen. Es sei aber zuläßig, ihnen im Statut der Kasse den freiwilligen Beitritt gegen Uebernahme der den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu gestatten, wogegen sie rücksichtlich der Berechtigungen denjenigen Gewerbetreibenden gleichzustellen sein würden, welche zu der am Orte bestehenden Innung ihres Gewerbes nicht gehören. C. R. vom 21. Oktober 1850 (M. Bl. S. 399). — Im Uebrigen siehe das in der Anmerkung zu §. 169 mitgetheilte C. R. vom 11. August 1849. —

seitigen Unterstützung beizutreten, es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehülfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei anderen Gewerbtreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden*).

---

*) Statut für die Stadt N., die dortigen Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend.

Auf Grund der Bestimmnngen in den §§. 168, 169 der Allg. Gewewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der Gesellenverbindungen und Kassen in N. Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Alle im Polizeibezirke der Stadt N. beschäftigten Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in N. dauert. Welchen dieser Verbindungen und Kassen, die den einzelnen Gewerben angehörenden Gesellen und Gehülfen zuzuweisen sind, hat die Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung zu bestimmen und in der für die Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen in N. vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§. 2. Niemand darf Gesellen und Gehülfen, welche nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellenkasse beitreten müssen, im Polizeibezirk der Stadt N. in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeits-Verhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen (Gehülfen) aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4. Die Arbeitsherrn in N. sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen und Gehülfen von deren Arbeitslohn zurückzubehalten und zu den Kassen, welchen die Gesellen beigetreten sind, zu zahlen. Wird auf Stücklohn gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen.

Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherrn im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung beigetrieben.

§. 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gezahlt werden sollen, so wie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Arbeitsherrn bei der Berathung und Verwaltung der

§. 57.

Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die

---

Kassenangelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung übertragen, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften des betreffenden Innungsstatuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramts finden auch auf die Erfüllung der oben gedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 6. Arbeitsherrn, welche den Bestimmungen des §. 2 durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen oder Gehülfen zuwider handeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 3 vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr. zu bestrafen, welche von der Ortspolizeibehörde festgesetzt und der betreffenden Gesellenkasse überwiesen wird.

Vorstehender Entwurf eines Ortsstatuts in Betreff der Gesellenkassen enthält die Festsetzungen, welche zur Begründung einer solchen Kassen-Einrichtung erforderlich scheinen; in welcher Art die Grundsätze desselben auf die besondern Verhältnisse der einzelnen Gesellenkassen Anwendung finden, zeigt beispielsweise der als Anlage diesem Werke beigefügte Entwurf des Statuts für eine Tischlergesellen-Kasse.

Nachdem nemlich bereits in verschiedenen Städten solche Ortsstatuten errichtet und die Bestimmungen im §. 169 der Gewerbeordnung durch die §§. 57, 58, 59 der Verordnung ergänzt und erweitert waren, erschien es dem Ministerium zweckmäßig, den Kommunalbehörden aller Städte, deren gewerbliche und örtliche Verhältnisse eine erweiterte Wirksamkeit der schon bestehenden oder noch zu bildenden Unterstützungskassen für die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter wünschenswerth machen, auch noch besonders die Abfassung hierzu geeigneter Ortsstatuten zu empfehlen. Zu diesem Zwecke sind die in Rede stehenden Entwürfe nebst Bemerkungen, welche neben den Motiven eine Uebersicht der zulässigen Abänderungen enthalten, den Regierungen mittelst C. R. vom 1. April 1849 mit dem Auftrage zugefertigt, dieselben den städtischen Kommunalbehörden ihres Verwaltungs-Bezirks zur Kenntnißnahme und zur Benutzung bei der nach Befinden anzuregenden Entwerfung von Ortsstatuten im Sinne des §. 169 mitzutheilen. Dabei ist bemerkt, daß in diesen Entwürfen die zweckmäßigsten der in Vorschlag gekommenen Anordnungen für die Einrichtung der Gesellenkassen zusammengestellt seien. Auf Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter sei keine Rücksicht genommen, weil bei diesen Kassen die Verschiedenartigkeit der Ver-

Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

---

hältnisse in den einzelnen Fabriken der Aufstellung allgemeiner Normen entgegenstehen; die im Entwurfe übergangenen Bestimmungen, welche nach §§. 57, 58 der Verordnung hinsichtlich der Heranziehung der Arbeitgeber mit Beiträgen aus eignen Mitteln zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter getroffen werden können, bedürften keiner Erläuterung. Uebrigens könnten die Anordnungen des Statutentwurfs auch für den Fall, daß die Kommunalbehörden und Ortsgemeinen zur Abfassung von Ortsstatuten über die Gesellen- und Arbeiter-Unterstützungskassen keine Veranlassung finden, bei Prüfung und Genehmigung von dergleichen Unterstützungskaßen überhaupt (§. 144 der Gewerbeordnung) insoweit zum Anhalt dienen, als sie die Errichtung eines Ortsstatuts nicht voraussetzen. (M. Bl. 1850 S. 215). — Das C. R. vom 11. August 1849 erklärt, daß eine allgemeine Ermächtigung zur Bestätigung solcher Ortsstatuten, welche mit dem Entwurfe übereinstimmen, nicht erth eilt werden könne, weil nach der Fassung des §. 168 der Gewerbeordnung jedes einzelne Ortsstatut zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums bedürfe. Es seien daher alle auf Grund der §§. 168, 168 a. a. O. festgesetzte Ortsstatuten in einer von der Gemeinde-Behörde vollzogenen Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen (M. Bl. 1849 S. 173). — Wiederholt ist in dem (in der Anmerkung zu §. 144 mitgetheilten) R. vom 29. April 1850 am Schlusse auf die empfohlenen Festsetzungen als das geeignetste Mittel hingewiesen, um eine den Interessen der Gemeinden und Gewerbetreibenden entsprechende Einrichtung der Gesellen-Unterstützungs-Kassen herbeizuführen. —

Die den Entwürfen beigefügten ministeriellen Bemerkungen betreffen theils Bestimmungen, welche sich zur Aufnahme in die Ortsstatuten eignen, theils Bestimmungen, welche in den Statuten der einzelnen Kassen aufzunehmen sind. Die ersteren sind folgende:

Zu §. 1. Im §. 1 des Entwurfs ist die allgemeine Verpflichtung der Gesellen und Gehülfen zum Beitritt zu den Gesellenkassen mit dem Vorbehalt ausgesprochen, daß die näheren Bestimmungen darüber, welche Kassen am Orte fortbestehen oder errichtet werden sollen, und welchen dieser Kassen die einzelnen Gesellen und Gehülfen beizutreten haben, von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung (§. 144 der Gewerbeordnung) zu treffen und bekannt zu machen sind.

— Am zweckmäßigsten werden die bei demselben Gewerbe beschäftigten Gesellen zu besondern Kassenverbänden vereinigt. Daneben kommt in Frage, ob bei der Beschränkung der Theilnahme an den einzelnen Kassen auf die Gesellen Eines Gewerbes die Zahl der Theilnehmer groß genug bleibt, um durch ihre Beiträge die Mittel zur Uebertragung der vorkom-

1) die Unterbringung oder Unterstützung Arbeit suchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder

---

menden Erkrankungsfälle aufzubringen. Wo diese Grundbedingung der Kassen-Einrichtung nur durch die Vereinigung der Gesellen mehrerer Gewerbe zu einer gemeinsamen Kasse erreicht werden kann, ist mehr auf die gleiche Höhe des Arbeitslohns als auf die Aehnlichkeit der gewerblichen Verrichtungen zu sehen, weil bei solchen Vereinigungen hin und wieder hergebrachte Vorurtheile und gegenseitige Reibungen Berücksichtigung verdienen, welche oft unter den Gesellen verwandter Gewerbe am stärksten hervortreten.

— Die Bestimmungen der §§. 134 bis 144 der Gewerbeordnung finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. Es ist deshalb zulässig, in denjenigen Orten, in welchen Fabriken betrieben werden, den Beitritt zu den im §. 144 erwähnten Kassen auch allen am Orte beschäftigten Fabrikarbeitern zur Pflicht zu machen und wo dies beschlossen wird, sind die Fabrikarbeiter neben den Gesellen und Gehülfen in den verschiedenen Paragraphen des Ortsstatuts zu erwähnen.

Im Uebrigen folgt aus der im §. 1 der Kommunalbehörde ertheilten Ermächtigung, alle am Orte beschäftigten Gesellen u. s. w. den daselbst bestehenden oder zu errichtenden Kassen zuzuweisen, nicht die Nothwendigkeit von dieser Befugniß hinsichtlich jeder Klasse von Gewerbegehülfen Gebrauch zu machen, daß die Bestimmungen des §. 144 der Gewerbe-Ordnung auf die Gehülfen der Apotheker und Kaufleute und auf die Werkmeister in Fabriken keine Anwendung finden, ist schon im §. 161 a. a. O. ausgesprochen. Auch der Einrichtung neuer Kassenverbindungen für andere, dem Stande der sogenannten Gesellen nicht angehörende Gehülfen können Bedenken entgegenstehen. In der Regel werden überwiegende Gründe dafür sprechen, daß einzelne Fabrikherren, welche für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter eigne Unterstützungskassen gebildet haben, deren Beibehaltung gestattet bleibe.

Zu §. 2 seq. Die in den §§. 2, 3 und 4 des Entwurfs den Arbeitsherren auferlegten Verpflichtungen haben den Zweck, die rechtzeitige An- und Abmeldung der Gesellen bei den Kassen, welchen sie beitreten sollen, sicher zu stellen und die Einziehung der Beiträge zu erleichtern. Da hierüber im Tit. VII der Gewerbeordnung nichts vorgeschrieben ist, so müssen diese Verpflichtungen, um für alle selbstständige Gewerbetreibende des Orts verbindliche Kraft zu erlangen, durch das Ortsstatut angeordnet werden. Wo hierin nach den örtlichen Verhältnissen eine zu große Belästigung der Arbeitsherren gefunden wird, ist eine Abänderung dahin zulässig, daß die Gesellen selbst ihre Beiträge einzahlen und die Arbeitsherrn bei eigener Vertretung verpflichtet werden, den ihnen angezeigten Betrag der etwaigen

2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzusetzenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligten nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbtreibenden zu den Kosten der unter 1 gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Rückstände bei der nächsten Lohnzahlung inne zu behalten und zur Kasse abzuliefern.

Zu §. 5. Eine Mitwirkung selbstständiger Gewerbtreibender bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Gesellenkassen ist nicht wohl zu entbehren. Wo Innungen bestehen, kann die erwähnte Theilnahme an der Kassenverwaltung zu einer Ehrenpflicht der Innungsgenossen gemacht werden. Wo keine Innungen vorhanden sind, läßt sich eine gleiche Verpflichtung der Arbeitsherrn nicht feststellen; es ist jedoch auf derenfreiwillige Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Gesellenkassen um so mehr zu rechnen, als die Art der Kassenverwaltung die Interessen der Arbeitsherrn fast eben so nahe, wie die der Gesellen berührt. Sollte jene Voraussetzung in einzelnen Fällen nicht zutreffen, so würde sich die Kommunalbehörde der Beaufsichtigung der Gesellenkassen ohne Theilnahme der Gewerbtreibenden zu unterziehen und aus der Zahl ihrer Metglieder für jede Kasse einen Kurator zu ernennen haben.

Zu §. 6. Die Strafbestimmungen zu §. 6 beziehen sich zufolge der Fassung der §§. 2 und 3 nur auf die Arbeitsherrn derjenigen Gesellen, welche durch die im §. 1 vorbehaltenen weiteren Anordnungen der Kommunalbehörde bestimmten Kassen zugewiesen sind. Zur Beseitigung möglicher Zweifel wird in den einzelnen Kassen-Statuten auf die Strafandrohung des §. 6 des Ortsstatuts hinzuweisen sein. —

Außerdem ist zu bemerken, daß nach Maßgabe des Abschnitts V der Verordnung vom 3. Januar 1849 über das Verfahren in Untersuchungssachen die im §. 6 des Entwurfs erwähnte Strafe nicht von der Ortspolizeibehörde, sondern von dem Polizeirichter festzusetzen ist. Hierauf sind die Regierungen durch das C. R. vom 11. August 1849 (M. Bl. S. 173) hingewiesen. Den übrigen Inhalt dieses Reskripts siehe oben S. 156.

Die Bestimmungen, welche in den Statuten der einzelnen Kassen aufzunehmen sind, siehe in der Anlage.

§. 58.

Die Bestimmungen im §. 169 der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, so wie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritt zu den Gesellenkassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikinhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungs-Kassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59.

Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144, 169 der Gewerbeordnung und in den §§. 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, so wie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbtreibenden und von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutorische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 170.

In Ansehung der Ortsstatuten (§. 168) finden folgende Beschränkungen statt*):

1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb

*) Für diese Beschränkungen sind jetzt auch die Bestimmungen der Verordnung §§. 23 seq. und §§. 35 seq. maßgebend.

beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten.

3) Die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.

4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden.

5) An den durch die §§. 126 bis 132 bestimmten Bedingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden.

6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innungen ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkühr der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Eben so wenig darf das Ausscheiden aus den Innungen an andere als die gesetzlichen Bedingungen geknüpft werden.

7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.

8) Die Errichtung von Innungen darf durch die Orts-Statuten nicht verhindert werden.

9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Orts-Statuten nicht abgeändert werden:

a) die im §. 119 angeordnete Beschränkung des Stimmrechts und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten;

b) die Vorschriften der §§. 137 und 153 in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen;

c) die Bestimmung des §. 143, daß eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht stattfindet;

d) die Vorschriften der §§. 158 und 159 in Ansehung der Verzeichnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, ingleichen der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten.

Titel IX.

Verbrechen und Vergehen der Gewerbtreibenden.

§. 171.

Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann stattfinden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen*).

§. 172.

Gegen jeden Gewerbtreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb für immer oder auf Zeit erkannt werden**).

---

*) Vergleiche §. 189, wonach der Verlust der gewerblichen Befugniß als Strafe (in den Fällen der §§. 172 bis 174, 186, 188 der Gewerbeordnung und 74 der Verordnung) nur vom Richter ausgesprochen werden kann.

**) Nach §. 11 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (G. S. 101) zieht die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich, und nach 12 a. a. O. behält es, insofern nach den bestehenden Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer als der bürgerlichen Ehrenrechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und andern Korporationen eintritt, bei diesen Bestimmungen sein Bewenden. — Spezielle hieher gehörige Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind:

§. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amts, Berufs oder Gewerbes obliegenden besondern Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 259. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden als des betrüglichen Bankerutts schuldig, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft:

1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) wenn sie in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetz-

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173.

Gewerbtreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist*).

---

lich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;

4) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter 3 Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 262. Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Falle sie ihre Zahlungen einstellen und der in diesem Titel (Tit. 24 Bankerutt) erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen wie Handelsleute unterliegen.

Ferner sind nach dem Gesetz vom 14. April 1824 Schiffs- und Kahnführer jeder Art, wie auch Fuhrleute, sie mögen Eigenthümer des Schiffsgefäßes oder Fuhrwerks sein oder nicht, die sich einer Veruntreuung oder Entwendung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen, mit der Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mithin — wie es weiter heißt — mit körperlicher Züchtigung und Strafarbeit von 6 Wochen bis 3 Jahren und wenn sie nach einmal schon geschehener Verurtheilung dieses Verbrechens zum zweitenmale durch Erkenntniß schuldig befunden werden, außerdem noch mit dem Verlust der Befugniß zum fernern Betriebe des Schiffer- oder Fuhrmanns-Gewerbes zu bestrafen (G. 1824, S. 79). An die Stelle der körperlichen Züchtigung tritt jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach §. 27 der Verordnung über das Verfahren in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 (G. S. 14).

*) Hierher gehören folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuchs:

§. 142. Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hülflosen bestimm-

Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

---

ten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt angenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

§. 202. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entstehet, sollen mit Geldbuße von 50 bis zu 300 Thlr. oder mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 267. Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von 20 bis zu 500 Thlr. zu bestrafen.

Im zweiten Rückfall ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

— In Beziehung auf die im §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (siehe die Anmerkung zu §. 48 der Gewerbeordnung) genannten Gewerbtreibenden bestimmt §. 54 dieses Gesetzes, daß gegen dieselben von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden kann, wenn

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird;
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

daß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden muß, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt. (G. 1851, S. 286).

§. 174.

Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt oder der Gewerbtreibende zur Betreibung seines Geschäftes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt wird*).

§. 175.

Inwiefern Vergehen der Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den hierüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen**).

---

*) Durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit ist die polizeiliche Genehmigung bedingt in den Fällen der §§. 47 bis 50, eine besondere Verpflichtung findet, statt nach §§. 51, 52 der Gewerbeordnung.

**) Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (G. S. 101) enthält folgende hieher gehörige Bestimmungen:

I. In Betreff konzessionirter 2c. Gewerbtreibenden:

§. 200. Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von 20 bis zu 500 Thlr. bestraft werden.

§. 257. Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von 3 bis 18 Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 201. Hebammen, welche verabsäumen einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis 3 Monaten bestraft.

§. 286. Nr. 2. Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen

§. 176.

Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern

---

Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen, werden wegen Untreue mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thlr. erkannt werden.

Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 55 diese härtere Strafe ein.

§. 265. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von 20 bis zu 500 Thlr. bestraft.

§. 349. Nr. 6. Ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 217. Nr. 5. Wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes stiehlt, soll die Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten sein.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf 14 Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 342. Wirthe (von Schankstuben oder öffentlicher Vergnügungsörter), welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen verwirkt.

§. 267. (siehe in der Anmerkung zu §. 173).

§. 345. Nr. 4. Wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder andern explodirenden Stoffen oder Feuerwerken oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 348. Nr. 1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen, werden mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178 und 180 eintreten, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

II. In Betreff anderer Gewerbtreibenden:

§. 155. Medizinalpersonen und deren Gehülfen, so wie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu 500 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§. 261. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft:

1) wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;
3) wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4) wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

§. 262. (siehe in der Anmerkung zu §. 172 der Gewerbeordnung.)

§. 269. (siehe in der Anmerkung zu §. 59 der Gewerbeordnung.)

§. 308. Wer die mit einer öffentlichen Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden, auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrags Fahrlässigkeit zum Grunde und ist ein Schaden dadurch wirklich entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu 2 Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuer-Defraudations-Strafe nach sich zieht*).

---

§. 345. Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 348. Mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen werden bestraft:

1) siehe oben ad I;
2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß und Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist die Konfiskation des ungeaichten Maaßes und Gewichts, so wie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen.

§. 278. Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, imgleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

§. 279. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen ist. —

Vergleiche auch das Gesetz vom 14. April 1824 in der Anmerkung zu §. 172, die Anmerkung zu §. 136 der Gewerbeordnung und §. 24 des Hausirregulativs.

*) Vergleiche den §. 22 der Gewerbeordnung. — Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt. §. 39b des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. In Beziehung auf die im §. 2 dieses Gesetzes allgemein ausgesprochene Gewerbesteuerpflichtigkeit des Verfertigens von Waaren auf den Kauf, spricht das R. vom 24. Februar 1843 sich dahin aus, daß zwar diese allgemeine Bezeichnung alle Erwerbszweige begreife, deren Zweck es sei, durch Anwendung menschlicher Arbeit, mit oder ohne Benutzung von Elementar- oder thierischen

§. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt wer-

---

Kräften eine verkäufliche Waare hervorzubringen, sofern die Erwerbzweige nicht zu den in den Klassen C, D, E, F und H besteuerten Gewerben gehören und deshalb sehr verschiedenartige Beschäftigungen umfasse, die theils der Fabrikation und dem eigentlichen Handwerksbetriebe nahe stehen, theils sich mehr dem Handel, als dem Kaufe zum Verkauf, insofern nähern, als dem Verkauf nur eine minder wesentliche Umgestaltung des Materials voran gehe. Bei dieser Mannigfaltigkeit von Erwerbszweigen, welche als Verfertigung von Waaren auf den Kauf angesehen werden können, sei jedoch in Beziehung auf ihre Steuerpflichtigkeit zunächst die Art der angewendeten Arbeit als entschieden anzusehen und es seien nur solche Beschäftigungen als steuerpflichtig zu betrachten, welche eine gewisse technische Fertigkeit, nicht aber eine bloße Tagelöhner- oder gemeine Handarbeit erfordern. Hieher gehöre es, wenn z. B. Frauenspersonen Wolle kaufen und das daraus von ihnen gesponnene Garn oder die aus diesem gestrickten Strümpfe demnächst (jedoch nicht im Wege des Hausirens) verkaufen. Ein zweiter für die Steuerpflichtigkeit der in Rede stehenden Erwerbsarten maßgebender Umstand liege in dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem sonstigen Erwerbe dessen stehe, der sie betreibe. Wie nemlich im Gesetze der Grundsatz ausgesprochen sei, daß bei absichtlicher Verbindung mehrerer Gewerbe an demselben Orte, die Steuer nur einmal nach dem Gesammtumfange des Betriebs erhoben werden solle, und wie ferner die Steuerfreiheit des Bäckergewerbes, der Weberei und Wirkerei und des Lohnfuhrgewerbes, sofern solche von Landleuten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, ausdrücklich anerkannt sei, so sei auch die Zurichtung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Gegenständen zum Zweck des Verkaufs und der Verkauf dann nicht als ein selbstständiges stehendes und deshalb im Sinne des §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes als Verfertigung von Waaren auf den Kauf besonders zu besteuerndes Gewerbe anzusehen, wenn jene Bearbeitung oder Umgestaltung als gewöhnliche Nebenbeschäftigung neben einem, sei es steuerpflichtigen oder steuerfreien Hauptgewerbe, den Landbau nicht ausgenommen, sich darstelle. (Centr. Bl. 1843, S. 115).

den, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen*).

§. 74.

Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 33, 47, 69 zuwider handelt oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26 von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29, 34 durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 178.

Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geld-

---

*) Hieher gehören folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (G. S. 101).

§. 199. Wer ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußern oder innern Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 264. Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu 2 Monaten bestraft.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1) 2c. 2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält. —

Die Strafen des unbefugten handwerksmäßigen Gewerbebetriebs siehe §. 74 der Verordnung.

buße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden*).

§. 179.

Was in den §§. 176 bis 178 hinsichtlich der selbstständigen Gewerbtreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbtreibenden übernehmen (§. 61)**).

§. 180.

Die Strafbestimmung des §. 177 tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

§. 181.

Gewerbtreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 75.

Uebertretungen der §§. 50 bis 52 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

---

*) Vergleiche §§. 71 seq. und 189 der Gewerbeordnung.

**) Vergleiche §. 188 der Gewerbeordnung.

Die Geldbußen fließen denjenigen Kassen zu, welchen die im §. 55 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtsbeständige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 182.

Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbtreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderuug derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbtreibenden verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 183.

Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden*).

§. 184.

Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams

---

*) Dergleichen Verbindungen sind jetzt nach §. 30 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (G. S. 17) und nach der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 (G. S. 277) zu beurtheilen. Vergleiche auch das in der Anmerkung zu §. 144 der Gewerbeordnung mitgetheilte R. vom 29. April 1850.

oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen*).

§. 185.

Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen**).

§. 186.

Gewerbtreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden***).

§. 187.

Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhättnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen†).

§. 188.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbtreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetz-

---

*) Vergleiche §. 49 der Verordnung.

**) Vergleiche §. 153 der Gewerbeordnung.

***) Vergleiche §. 72 der Verordnung.

†) Die in diesem Paragraph angedrohte Strafe bei Uebertretung der Bestimmungen im §. 80 der Gewerbeordnung trifft nur diejenigen, welche an Markttagen außerhalb der für den Markt bestimmten Plätze zum Marktverkehr gehörende Waaren gekauft haben, nicht aber die Verkäufer. R. v. 31. Januar 1848 (M. Bl. S. 54).

lichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einziehen oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellverteter vollstrecken zu lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen*).

---

*) 1. Der Grundsatz, daß Polizei-Kontraventionen nur an denjenigen, welche dieselben begangen oder sich dabei betheiligt haben, zu ahnden, läßt sich hinsichts der Gewerbtreibenden und der auf ihren Gewerbetrieb sich beziehenden Kontraventionen ohne wesentliche Gefährdung der Polizeiverwaltung nicht unbedingt durchführen; es unterliegt vielmehr keinem Bedenken, daß wegen solcher Kontraventionen, insofern sie von Ehefrauen, Kindern oder Dienstboten der Gewerbtreibenden begangen werden, den Umständen nach auf die Ehemänner oder Dienstherrn zurückgegangen werden kann. R. vom 26. April 1829 (Ann. Bd. 13, S. 327). — Der zum Getränkehandel befugte Ehemann, wenn dabei verbotswidrig der Schank betrieben wird, hat diese Kontravention zu vertreten, auch wenn dieselbe nicht von ihm unmittelbar, sondern von seiner Ehefrau oder einer andern, in seinem Geschäft benutzten Person begangen ist, indem er zwar nicht die Polizei-Kontraventionen dieser Personen im Allgemeinen zu vertreten hat, aber für den ordnungsmäßigen Betrieb des ihm gestatteten Getränkehandels in den vorgeschriebenen Grenzen der Polizeibehörde verantwortlich ist. Die Frage dagegen, ob der Ehemann, welcher ein mit dem unbefugten Gewerbebetriebe der Ehefrau nicht zusammenhängendes Gewerbe betreibt, für die Kontraventionen seiner Ehefrau zu strafen sei, muß verneint werden, da der Ehemann zwar für den ordnungsmäßigen Betrieb des ihm gestatteten Gewerbes, jedoch nicht für die Handlungen seiner Ehefrau im Allgemeinen zu haften hat. R. vom 24. Mai 1841 (M. Bl. S. 137).

2. Die subsidiarische Verpflichtung des Gewerbetreibenden für Gewerbesteuer-Vergehen seiner Angehörigen ist in den Gesetzen nicht vorgeschrieben und auf die §§. 293 und 294 Tit. 20 Th. II des A. L. R. kann nicht zurückgegangen werden, weil sie, wie der Zusammenhang ergiebt, sich nur

§. 189.

Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen werden, so weit es sich nicht von Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt*).

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbtreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen**).

---

auf Akzise- und Zollverbrechen beziehen. R. vom 25. Februar 1835 (Ann. Bd. 19, S. 264).

*) Nach §. 2 der Deklaration vom 20. Januar 1820 ist die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, auf diejenigen Fälle eingeschränkt, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Wenn hiernach bei wiederholten Steuervergehen die Festsetzung dieser Strafe der Verwaltungsbehörde zusteht und neben derselben auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß, so wird nach §. 4 a. a. O. auch diese von der Verwaltungsbehörde ausgesprochen (G. 1820, S. 33). —

**) I. Nach §§. 161 seq. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen (G. S. 42) sind alle wegen Polizeivergehen zu verhängende Untersuchungen den Gerichten überwiesen und ist durch das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen (mit Ausschluß der Steuervergehen) dahin bestimmt, daß die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung die Uebertretung d. h. Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bedrohen, durch Einzelrichter, in Ansehung der Vergehen d. h. Handlungen, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu 5 Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen oder mit Geldbuße von mehr als 50 Thlr. bedrohen, durch Gerichtsabtheilungen, welche aus 3 Mitgliedern bestehen, und in Ansehung der Verbrechen d. h. Handlungen, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren bedrohen, durch die Schwurgerichtshöfe erfolgt (Art. XIII) — jedoch mit Ausschluß des Bezirks des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, wo die Untersuchung und Entscheidung der Uebertretungen durch die

§. 190.
Schlußbestimmung.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt,

---

Polizeigerichte, der Vergehen durch die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte und der Verbrechen durch die Schwurgerichtshöfe geschieht (Art. XIV). — Die Fälle, in welchen zugleich auf Verlust des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, gehören nicht zur Kompetenz der Einzelrichter, sondern der Gerichts-Abtheilungen §§. 27 und 38 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (G. S. 14) und Art. VIII des Gesetzes vom 14. April 1851.

— Die von den Gerichten erkannten polizeilichen Geldstrafen fallen der Staatskasse zu und sind bei den gerichtlichen Salarienkassen zu vereinnahmen; andererseits müssen von den letztern, und zwar aus dem Kriminalfond, in unvermögenden Polizei-Untersuchungssachen die unerläßlichen Kosten übertragen werden. Nur wenn es sich von Städten handelt, auf welche der §. 8 der Verordnung vom 2. Januar (über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit rc.) Anwendung findet, bewendet es, da denselben hiernach bis zum Erlaß der neuen Finanzgesetze die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen, so wie das Recht auf gewisse Geldstrafen noch verblieben ist, bis zur weitern gesetzlichen Bestimmung bei dem bisherigen Verfahren. C. R. vom 21. Mai 1849 (Justiz M. Bl. S. 272). Vergleiche §. 75 Verordnung.

II. In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter des Gewerbesteuergesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §§. 91 bis 95 und der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 angewendet. §. 42a des Gewerbesteuergesetzes. — Dem Haupt-Inhalt der allegirten Bestimmungen zufolge führen die Steuerämter die Instruktionen der Sache nach Anleitung des §. 253 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung nur in denjenigen Fällen, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist, die Entscheidung aber gebührt der Regieeung des Bezirks und können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird und zudem die gesetzliche Strafe 10 Thlr. nicht übersteigt. Dem Angeschuldigten steht frei, nicht blos während der von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten 10 Tagen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, auch binnen 10 Tagen gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen; hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen letztern Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen und kann nicht weiter auf den Antrag einer

insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe

---

gerichtlichen Untersuchung zurückgehen. Dagegen ist in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen. In den Rheinprovinzen ist den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventions-Sachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind. (G. 1819 S. 97 und 1820 S. 33). — Ob dies summarische Verfahren nach dem Erscheinen der Verordnung vom 3. Januar 1849 noch fortbestehe, erschien zweifelhaft, indem §. 181 dieser Verordnung dahin lautet, daß Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen und Kontraventionen fortan nach Abschnitt II der Verordnung (besondere Vorschriften über das Untersuchungsverfahren) zu behandeln sind und auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften derselben unterliegen. In Beziehung hierauf bestimmt nun das C. R. vom 31. März 1849 für diejenigen Landestheile, in welchen das Rheinische Recht nicht zur Anwendung kommt, Folgendes:

1. Der angeführte §. 181 hebt das bisherige summarische Verfahren (wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz vom 20. Mai 1820 und gegen das Hausirregulativ vom 28. April 1824) nicht auf, sondern schreibt nur die Form des gerichtlichen Verfahrens für diejenigen Fälle vor, in denen die gerichtliche Untersuchung gesetzlich eintritt.

2. Soll eine Sache zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung abgegeben werden, so hat die betreffende Unterbehörde der vorgesetzten Regierung die Akten zur weitern Veranlassung zu überreichen.

3. Beträgt die gesetzliche Geldbuße 50 Thlr. oder weniger (§. 27 der Verordnung vom 3. Januar 1849), so übersendet die Regierung die Verhandlungen dem Polizeianwalte (§. 28 a. a. O.) mit geeigneter Instruktion und dem Antrage, die Anklage dem Gesetze gemäß zu erheben. In ähnlicher Weise wird verfahren, wenn der Rekurs (§. 165 a. a. O.) einzulegen ist.

Beträgt die gesetzliche Strafe des vorliegenden Steuervergehens mehr als 50 Thlr. (§. 38 a. a. O.), so wird der Staatsanwalt um Erhebung der gesetzlichen Anklage ersucht. Ist Appellation einzulegen (§. 126 a. a. O.), so setzt sich die Regierung dieserhalb mit dem Staatsanwalt in Korrespondenz (M. Bl. S. 74). Vergleiche das C. R. vom 29. Juli 1849 (Justiz-M. Bl. S. 347).

— Da die Gewerbesteuerbeträge, welche in Folge von Untersuchungen wegen Gewerbepolizei-Vergehen (§. 177 der Gewerbeordnung) festgesetzt werden, eben so zu den Nachsteuern aus Prozessen gehören, wie die in

seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, so weit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist *).

§. 76.

Die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse gebildeten Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung, der Arbeiter in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungsbauten, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

(G. 1845, S. 41 flg., 1849, S. 93 flg.)

Folge von Gewerbesteuerprozessen erhobenen Nachsteuern, so sind die ersteren Beträge in die Nachweisungen über die Gewerbsteuer-Resultate in gleicher Weise, wie die in Folge von Gewerbesteuerprozessen erhobenen Nachstenern mit aufzunehmen. R. vom 30. April 1851 (Centr. Bl. S. 128).

— Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungsbehörden die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellt, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165 und 197 der Kriminal-Prozeßordnung zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Falle durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe rc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. §. 3 der Deklaration vom 20. Januar 1820 (G. S. 33). Die Umwandlung selbst erfolgt überall nach den Grundsätzen des §. 17 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, in Beziehung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen siehe jedoch §. 31 des Hausirregulativs und die Anmerkung daselbst. —

*) Vergleiche §§. 15 und 58 der Gewerbeordnung.

Dritte Abtheilung.

Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824*).

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820, §§. 20 bis 24 einschließlich, §§. 37 Litt. b, 38 und 40 enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält*) Deshalb haben die unter-

---

*) Dies Regulativ ist durch die Allerhöchste Sanktion vom 21. Mai 1824 genehmigt (G. S. 125).

**) 1. Alle dem Regulativ entgegenstehende statutarische Vorschriften sind durch dasselbe aufgehoben, R. vom 21. Dezember 1824 (Ann. Bd. 8, S. 1150), und sind die Vorschriften des Regulativs bei Revision der Gesetzgebung maßgebend geblieben. §. 14 der Gewerbeordnung.

2. Die allegirten §§. 20 bis 24 des Gewerbesteuergesetzes enthalten Vorschriften über das Erforderniß des Gewerbescheins, welche in den §§. 5, 7, 9, 10, 23, 24 des Regulativs näher bestimmt sind. Der alle-

zeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen auf Allerhöchsten Befehl Seiner Ma-

---

girte §. 37 Litt. b bezeichnet die im Umherziehen Gewerbe treibenden Personen durch Bezugnahme auf §§. 136 bis 139 des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. September 1811 (§§. 1 bis 6 des Regulativs) — §. 38 untersagt das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren (§. 14 Nr. 1 des Regulativs) — §. 40 enthält die Strafbestimmung (§§. 26 seq. des Regulativs).

3. Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbscheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils 2 bis 4 und theils 12 Thlr. Litt. L der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — Die den Regierungen durch dieses Gesetz und dem Finanzministerium durch besondern allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1821 beigelegte Befugniß zur Ermäßigung des letztgedachten Steuersatzes ist durch das Regulativ vom 4. Dezember 1836, welches durch C. O. v. 31. Dezember 1836 genehmigt ist, erweitert. Die speziellen Bestimmungen der §§. 1 bis 5 dieses Regulativs siehe in den Anmerkungen zu den §§. 14, 17 und 18 des Textes; im Allgemeinen ist bestimmt:

§. 5. Es bleibt bei der im Gewerbesteuergesetz aufgestellten Regel, daß die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für jede Person 12 Thlr. beträgt. Die Bewilligung der in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Ermäßigungen hängt lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen, in weiterer Instanz des Finanzministeriums ab.

§. 6. Bei Abmessung der Steuersätze ist Folgendes zu beachten:

1. Im Allgemeinen ist auf verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteurung hinzuwirken. Der Steuersatz bestimmt sich nach Maßgabe des größeren oder geringeren Umfangs, in welchem das Gewerbe im vorangegagenen Jahre betrieben ist. (G. 1836, S. 13). — Die weitern Bestimmungen siehe bei den §§. 14, 17, 18 und 32 des Textes.

4. Zur Ausführung des Art. 18 des Zollvereinsvertrags (siehe Anmerkung zu §. 18 der Gewerbeordnung) sind zwar die ausgedehnteren Berechtigungen, welche das Regulativ vom 28. April 1824 beim Hausirhandel den Inländern eingeräumt hat, auch ferner blos diesen geblieben, indem die meisten Vereins-Staaten entweder den Hausirhandel ganz untersagt oder für Ausländer verboten haben, bei andern die innere gewerbliche Verfassung so gestaltet ist, daß der umherziehende Händler wenig Nahrung finden kann, C. R. vom 2. September 1834 (Ann. Bd. 18, S. 830) — indessen sind die Regierungen ermächtigt, den vereinsländischen Unterthanen ohne besondere Genehmigung des Finanzministeriums Gewerbscheine zu den nach dem Regulativ vom 4. Dezember 1836 und den dasselbe betreffenden Verfügungen zulässigen Sätzen unter denselben Umständen zu ertheilen,

jestät des Königs nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1.

Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besonderen Vorschriften oder nach der Ortsobservanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von Anderen als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten*).

---

unter welchen sie den Inländern dergleichen Ermäßigungen bewilligen dürfen, C. R. vom 25. April 1840 (M. Bl. S. 186) — wobei aber jedesmal zu prüfen ist, ob der beabsichtigte Gewerbetrieb nach §. 12 des Regulativs vom 28. April 1824 überhaupt einem Ausländer gestattet werden darf. Ist diese Frage zu verneinen, so darf der Gewerbschein weder zum vollen, noch zum ermäßigten Satze ertheilt werden, R. vom 30. Juni 1840 (M. Bl. S. 263) — indem Art. 18 des Zollvereinsvertrags sich auf den eigentlichen Hausirhandel, das umherziehende Feilbieten von Waaren, die mitgeführt und dem Käufer sogleich übergeben werden, überall nicht bezieht, R. vom 29. August 1839 (Ann. Bd. 23, S. 712).

*) 1. Den Landleuten steht der Verkauf trockener Mühlen-Fabrikate (Mehl, Graupe) auch auf den Märkten nur insofern gewerbsteuerfrei zu, als sie nur ihre eignen Produkte zu solchen Fabrikaten verarbeiten lassen und hierauf ihren Verkauf beschränken. Landleute aber, welche die zu verkaufenden Mühlen-Fabrikate selbst erst ankaufen, werden dadurch zu Händlern und müssen nach Bewandniß des Geschäfts die Gewerbesteuer entweder vom stehenden Handel oder vom Handel im Umherziehen entrichten. R. vom 18. März 1825 (Ann. Bd. 10, S. 814).

2. Dem §. 1 ist vollkommen Genüge geleistet, wenn der Verkauf nur überhaupt in offnen Läden und Buden (wenn auch nicht auf dem Markt-

§. 2.

Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen oder welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten des Verkaufs wegen eine Zeit lang verweilen*).

---

platze selbst) Statt findet. Hält ein Marktbesucher es seinem Vortheile für gemäß, in den von dem Markte entfernten Straßen einen Laden zu miethen, so ist kein Grund vorhanden, ihm solches zu verwehren oder die Lösung eines Gewerbscheins deshalb von ihm zu verlangen. R. vom 24. Oktober 1827 (Ann. Bd. 11, S. 1012).

3. Wird ein auf einem Markte in erlaubter Art betriebener Verkehr über die vorgeschriebene Zeit hinaus fortgesetzt, so kann hierin nur eine Marktpolizei-Kontravention gefunden werden. R. vom 25. Februar 1846 (M. Bl. S. 68).

Vergleiche übrigens §§. 75 und 78 der Gewerbeordnung und die Anmerkungen daselbst.

*) 1. Für eine Bestellung, durch welche der Feilbietende die Anschuldigung des Hausirhandels von sich ablehnen kann, kann der allgemeine Auftrag sogenannter Kunden, bei dem nächsten Eintreffen an ihrem Wohnorte bei ihnen anzufragen, ob und welche Waaren sie bedürfen, nicht anerkannt werden, sondern es kommt darauf an, ob die Beschaffenheit und Menge der Waaren und der dafür zu erlegende Preis schon vor der Uebersendung fest verabredet worden, mithin der Ueberbringer nur den Transport der schon verhandelten Waaren bewirkt. R. vom 5. Februar 1829 (Ann. Bd. 17, S. 919).

2. Wenn §. 2 auch diejenigen zur Lösung eines Gewerbscheins verpflichtet, welche die, ohne Bestellung nach einem Orte außer ihrem Wohnorte versendeten Waaren durch andere für ihre Rechnung ankaufen lassen, so ist dabei vorausgesetzt, daß diese anderen Personen an dem Orte, wo der Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind. Wird der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsorte selbst zum Handel berechtigt sind, sei es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Kom-

§. 3.

Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen

---

mittent keines Gewerbscheins. — Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zunächst zu prüfen sein, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder auch seinerseits im Umherziehen ausrichtet. Im ersten Fall hat er die Gewerbsteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten oder ohne dieselben zu entrichten; im letztern Falle muß er auch einen Gewerbschein lösen. Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbschein gelöset hat oder nicht, kommt es, bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbsteuer-Vergehen ganz persönliche sind, C. R. vom 12. August 1825 (Ann. Bd. 9, S. 757).

3. Wegen öffentlicher Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren siehe §. 69 der Verordnung vom 9. Februar 1849. — Versteigerungen überhaupt können außerhalb des Wohnorts zur Marktzeit ohne Lösung eines Gewerbscheins Statt finden, auch ist kein erheblicher innerer Grund vorhanden, die überhaupt zulässigen Versteigerungen zur Jahrmarktszeit auf die Läden zu beschränken. C. R. vom 24. Oktober 1827 (Ann. Bd. 11, S. 1012). — Derjenige, für dessen Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnorts öffentlich versteigert werden, bedarf hierzu dann eines Gewerbscheines nicht, wenn die Versteigerungen durch eine, am Versteigerungsorte in der Handelsklasse A oder B zur Gewerbsteuer veranlagte, zum gewöhnlichen stehenden Handel oder zum Abhalten von Versteigerungen berechtigte Person bewirkt wird, C. R. vom 24. März 1840 (M. Bl. S. 178) — und zwar Waaren irgend einer Art, doch darf der Versender nicht etwa mit den Waaren sich nach dem Verkaufsorte begeben, und dort den Verkauf in Form einer Auktion selbst leiten. R. vom 20. März 1844 (M. Bl. S. 79). — Gewerbscheine, welche ausdrücklich auf den auktionsweisen Verkauf von Waaren lauten, sollen sowohl im Interesse des Publikums, welches durch die Form der Versteigerung angelockt, nicht selten über den wirklichen Werth der Waaren getäuscht wird, als auch aus Rücksicht auf den stehenden Handel, welcher dabei ohne entsprechenden Vortheil für die Konsumenten eine drückende Konkurrenz zu bestehen hat, nicht mehr ertheilt werden, sondern den mit Gewerbscheinen zum Handel versehenen Gewerbtreibenden ist zu überlassen, inwiefern sie ihre Waaren unter Beobachtung der in dem Regulativ enthaltenen Vorschriften im Wege der öffentlichen Versteigerung absetzen wollen, R. vom 31. Juli 1843 (M. Bl. S. 246) — indem nach

überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizei-Bezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde; doch bleibt es dem Ermessen der letzteren überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden*).

---

§. 2 des Regulativs die Lösuug eines Gewerbscheins dem Gewerbtreibtnden auch die Befugniß giebt, solche Waaren, mit denen der Handel im Umherziehen überhaupt gestattet ist, außerhalb seines Wohnorts für seine Rechnung öffentlich versteigern zu lassen, ohne daß es der ausdrücklichen Erwähnung dieser Befugniß in dem Gewerbscheine bedarf. R. vom 17. September 1845 (M. Bl. S. 318).

4. Der Verkehr eines Landwirths, der auf Viehmärkten junges Vieh zum Auffüttern oder auch erwachsenes zum Mästen einkauft, dasselbe mit den Erzeugnissen seines Bauerguts auffüttert und es dann wieder entweder aus seinem Stalle oder auf Viehmärkten verkauft, ist nicht als Handel, sondern nur als Viehzucht, mithin als gewerbsteuerfreies, landwirthschaftliches Gewerbe anzusehen. Dies ergiebt sich deutlich aus der Bestimmung des §. 6 des Gewerbesteuergesetzs, wonach „als Viktualienhändler zn besteuern, wer gewerbsweise Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen." Dieser Bestimmung würde es gar nicht bedurft haben, wenn jeder Ankauf von Vieh, um es zum Verkauf zu mästen, als Handelsgewerbe betrachtet werden könnte, weil schon im §. 2 a. a. O. der Handel überhaupt als gewerbsteuerpflichtigbleibendes Gewerbe bezeichnet war. R. vom 23. Juli 1830 (Ann. Bd. 14, S. 611).

*) Daraus, daß es eines Gewerbescheins (§. 20a des Gewerbesteuergesetzes, wonach Gewerbscheine nur für den Gewerbebetrieb im Umherzichen ertheilt werden) nicht bedarf, folgt noch keinesweges die Steuerfreiheit des bezeichneten Verkehrs, es müssen vielmehr auf diesen die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzs hinsichtlich der Gewerbesteuerpflichtigkeit der stehenden Gewerbe angewendet werden. R. vom 10. Juni 1838 (Ann. Bd. 22, S. 436).

— Das Feilbieten von Waaren, falls es an und für sich gewerbesteuerfrei ist, wird dadurch nicht gewerbesteuerpflichtig, daß diese Waaren in dem Polizeibezirke des Wohnorts im Umhertragen feil geboten werden. Ein Gärtner also, der seine Gartenfrüchte im Polizeibezirke des Wohnorts

§. 4.

Selbgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14, Nr. 1), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen den Kreis-Polizei-Behörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen*).

---

im Umherziehen feilbietet oder feilbieten läßt, wird hierdurch nicht gewerbsteuerpflichtig. R. vom 30. April 1829 (Ann. Bd. 13, S. 371).

— Wer den stehenden Handel zur Entrichtung der Gewerbesteuer in seinem Wohnorte angemeldet hat und innerhalb des Polizeibezirks desselben Gegenstände zum Verkauf umherträgt — mögen nun diese Gegenstände zu denjenigen gehören, mit denen ein Hausirhandel erlaubt worden kann oder zu denen, welche im Umherziehen nicht feilgeboten werden dürfen — macht sich keines Steuervergehens schuldig, hat vielmehr, sofern die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zu diesem Verkehr nicht ertheilt worden, die im §. 30 des Regulativs vorgeschriebene Strafe verwirkt. R. vom 5. November 1841 (M. Bl. S. 298). — Wer aber den stehenden Handel zur Gewerbesteuer anzumelden unterlassen hat und solche Waaren, mit denen der Verkehr im Umherziehen unzulässig ist, innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnorts zum Verkaufe umherträgt, hat außerdem deshalb nicht die im §. 26 des Regulativs vorgeschriebene Strafe des unbefugt betriebenen Hausirhandels, sondern die im §. 39 Litt. b des Gewerbesteuergesetzes vorgeschriebene Strafe verwirkt. R. vom 24. Februar 1839 (Ann. Bd. 23, S. 222).

— Der Polizeibezirk des Wohnorts ist nichts anderes, als der Bezirk, auf welchen die Polizeigewalt der nemlichen Behörde beschränkt ist, welche an dem Wohnort des Gewerbtreibenden die Ortspolizei-Obrigkeit bildet. R. vom 24. Januar 1830 (Ann. Bd. 14, S. 430).

Vergleiche auch §. 59 der Gewerbeordnung am Schluß.

*) 1. Welche Gegenstände gegenwärtig Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf, ergiebt sich aus dem C. R. vom 26. Dezember 1847 (Anmerkung zu §. 78 der Gewerbeordnung), welches auf selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren dieser Art die Vorschrift des §. 4 anwendet. — Zu solchen können bei Landleuten Mühlenfabrikate z. B. Mehl nicht gerechnet werden, R. vom 18. März 1825 (Ann. Bd. 10, S. 814) — ferner überhaupt nicht frisches Fleisch wegen der nähern Bestimmung, unter welcher nach §. 14 Nr. 1 des Regulativs nur damit hausirt werden darf — wohl aber Backwaaren der Verfertiger resp. Produzenten, R. vom 11. Oktober 1838 (Ann. Bd. 22, S. 1008) — ferner das Obst der Obstpächter, R. vom 4. Januar 1825 (Ann. Bd. 9, S. 232)

Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich

---

— und Kohlen, wenn sie aus Holz verschwelt sind, welches auf eigenen oder gepachteten Grundstücken gewonnen oder vermöge einer Realberechtigung oder in dem Verhältnisse als Gemeinde-Mitglied ohne besonders Entgeld erworben ist. C. R. vom 24. April 1843 (M. Bl. S. 176).

2. Die Bestimmung des §. 4 ist auf diejenigen Personen nicht auszudehnen, welche sich zum Transport ihrer Waaren eines Fuhrwerks bedienen; letztere bedürfen vielmehr eines Gewerbescheins zu dem bezeichneten Verkehr. R. vom 19. Juli 1846 (M. Bl. S. 144). Vergleiche auch §. 86 der Gewerbeordnung.

3. Der gewerbsweise Aufkauf der in Rede stehenden selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse ist zur Erleichterung des Absatzes (in Gemäßheit des §. 16) in gleicher Art gewerbscheinfrei gestattet, wie der Verkauf erlaubt ist, C. R. vom 22. Juli 1830 (Ann. Bd. 14, S. 609) — auch der Aufkauf im Auslande, R. vom 23. Januar 1839 (Ann. Bd. 23, S. 226) — namentlich bleibt der betreffenden Polizeibehörde überlassen, die Ertheilung der polizeilichen Legitimation aus zureichenden, von der Persönlichkeit des Antragstellers hergenommenen Gründen zu versagen. R. vom 31. Januar 1846 (M. Bl. S. 46).

4. Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts haben die Kreispolizeibehörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung des einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handel-Treibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In den darüber zu ertheilenden Legitimationen müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreispolizei-Behörde sich auf ihren Kreis zu beschränken und wenn der zweimeilige Umkreis in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbtreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen. C. R. vom 22. Juli 1830 (Ann. Bd. 14, S. 609). — Bäcker, Schlächter und Mehlhändler aber, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen, wie sich von selbst versteht, die gewöhnlichen Gemüse- oder Viktualien-Märkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbschein verkaufen; dagegen müssen sie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbschein lösen, C. R. vom 4. Dezember 1824 (Ann. Bd. 8, S. 1163) — desgleichen auch zum Verkauf in dem klassensteuerpflichtigen städtischen halben Meilen-Bezirk. R. vom 17. Dezember 1825 (Ann. Bd. 9, S. 1084). — Uebrigens macht derjenige sich einer Steuerdefraudation schuldig, welcher die im §. 14 des Regulativs benannten Waaren zum Handel in Quan-

zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2 darauf Anwendung.

§. 5.

Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen oder auf of-

---

titäten unter $\frac{1}{16}$ Centner mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt; §. 15 Litt. e des Mahlsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (G. S. 143) — dergleichen kleinere Quantitäten eingehender Mehl- oder Fleischwaaren müssen daher beim Eingange in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte in den Thor-Kontrol-Aemtern oder Steuer-Hebestellen angemeldet werden, wenn selbige nicht in prozessualischen Anspruch genommen werden sollen. R. vom 16. Oktober 1826 (Ann. Bd. 10, S. 999).

5. Durch C. O. vom 6. Oktober 1829 ist die im Paragraph den Inländern beigelegte Befugniß auf Ausländer ausgedehnt, die in angrenzenden, von der Regierung nach jedesortigem Bedürfnisse näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind (G. 1830, S. 1).

Die Landräthe und betreffenden Magisträte in den Grenzkreisen sind darüber instruirt, in welchen Distrikten den Ausländern der gedachte Verkehr überhaupt nachgelassen wird. Niemals darf derselbe sich über 2 bis 3 Meilen diesseits der Grenze ausdehnen, und müssen sich die Ausländer, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, mit einem Erlaubnißscheine von der Kreispolizei-Behörde versehen und zu dem Ende ein Attest ihrer Ortsobrigkeit der Kreisbehörde vorlegen, daß die von ihnen feil zu bietenden Produkte oder Waaren von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt sind, auch nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umhertragen derselben zum Verkauf zu gestatten, und endlich, daß in dem Erlaubnißscheine die Ortschaften, welche den äußern Umkreis des Distrikts bilden, für welchen der Erlaubnißschein gültig ist, namentlich angegeben werden. C. R. vom 20. November 1829 (Ann. Bd. 13, S. 912). Insbesondere ist zur Ausführung des Art. 18 des Zollvereinsvertrags vom 11. Mai 1833 (siehe §. 18 der Gewerbeordnung) überall das benachbarte Ausland des Vereinsgebiets der Umgegend zugetheilt, in welcher nach §. 4 die erwähnten Waaren zum Verkauf umhergetragen oder geschickt werden dürfen; auch erstreckt sich die auf den Aufkauf ausgedehnte Befugniß (oben ad 3) auch auf vereinsländische Grenznachbarn. C. R. vom 2. September 1834 (Ann. Bd. 18, S. 830).

fener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen oder um Waarenbestellungen zu suchen*). Es

*) I. Der gedachte Verkehr ist in Rücksicht der Gegenstände insofern beschränkt, als Gewerbscheine nicht ertheilt werden: zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole u. s. w. oder auf Quinkaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, C. O. vom 12. Januar 1833 (G. S. 22) — ferner nicht auf Druckschriften (Einsammeln von Subscriptionen), wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen, R. vom 5. April 1841 (M. Bl. S. 122), indem dieser Gewerbebetrieb nicht als ein Bedürfniß, sondern vielmehr als unpassend, mit den Anforderungen eines reellen Betriebs nicht in Einklang stehend zu erachren, R. v. 14. August 1850 (M. Bl. S. 283) — auch nicht auf fertige Kleider, da in dem Maßnehmen dazu der Betrieb des Schneiderhandwerks liegt, R. v. 17. April 1814 (M. Bl. S. 156).

II. Beschränkungen in Rücksicht der den Verkehr betreibenden Personen enthält die C. O. vom 8. Dezember 1843, welche bestimmt:

1. Waarenbestellungen dürfen, auch auf den Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge oder doch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Weine können auch ferner bei andern Personen als Gewerbtreibenden gesucht werden.

2. Wer durch Umherreisen, Behufs des Ankaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf oder behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbscheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3. Wer einer der zu 1 und 2 ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von 48 Thlr. nnd die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausirregulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung (G. 1844, S. 15). — Zu bemerken ist Folgendes:

Ad 1. Bei Handeltreibenden können Bestellungen auf Waaren jeder Art gesucht werden, gleichviel ob sie damit schon Handel getrieben haben

gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln;

---

oder erst treiben werden oder die Waaren für sich selbst benutzen wollen, R. vom 2. Juli 1845 (M. Bl. S. 183). — Der Suchende ist nicht befugt, Privatpersonen mündlich oder schriftlich oder durch gedruckte Anzeigen, Karten, durch Boten ü. s. w. direkt oder indirekt einzuladen, bei ihm an einem Orte außerhalb seines Wohnorts Waaren-Bestellungen zu machen und solche Bestellungen an jenem Orte, in Gasthöfen, Privatgelassen oder sonst wo entgegenzunehmen, indem nur bei Gewerbtreibenden Bestellungen gesucht werden dürfen. R. vom 4. April 1844 (M. Bl. S. 155). — Im Vergleich mit dem Hausirhandel ist das Suchen von Bestellungen das Geringere und einem Gewerbscheininhaber, welchem der Hausirhandel mit gewissen Gegenständen gestattet worden, dadurch ohne Weiteres auch erlaubt, Bestellungen darauf zu suchen. R. vom 29. April 1847 (M. Bl. S. 103).

Ad 2. Welche Gegenstände blos Muster d. h. Sachen sind, nach denen andere Sachen, welche das Objekt des Kaufgeschäfts bilden, bestellt werden, und welche Gegenstände Waaren d. h. Objekte des unmittelbaren Kaufgeschäfts sind, läßt sich im Allgemeinen nicht näher bezeichnen als die vorstehende Begriffsbestimmung von selbst ergiebt; wo Zweifel entstehen müssen diese mit verständiger Beurtheilung der in den einzelnen Fällen obwaltenden Umstände nach Beschaffenheit, Größe, Menge der mitgeführten Waaren u. s. w. entschieden werden. R. vom 4. April 1844 (M. Bl. S. 155). — Wenn bei Bijouteriewaaren von den als Waarenmuster geltenden Stücken die einzelnen Gegenstände oder (wie z. B. bei Ohrringen) einzelne Paare mitgeführt werden, welche nicht von ganz gleicher Form sind und der Reisende sich des Verkaufs solcher Stücke gänzlich enthält und sich darauf beschränkt, unter Vorzeigung derselben Bestellungen zu suchen, so bewegt er sich innerhalb der Grenzen des ihm gestatteten Verkehrs. R. vom 18. Oktober 1844 (M. Bl. S. 314). —

Die Frage, welche Waaren im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, beantwortet sich bei Vergleichung des §. 5 mit den §§. 14 bis 16 des Regulativs dahin, daß auch hierbei, wie bei dem Verkaufe unterschieden werden muß, ob der Gewerbtreibende die Waaren, die Gegenstand seines Handels sind, mit sich umherführt oder nicht. So wie das Geschäft derjenigen, welche umherziehen um Waarenbestellungen zu suchen, nicht auf die im §. 14 bezeichneten Waaren beschränkt ist, so ist auch der Ankauf nur dann, dem §. 15 und dem Marginale zu §. 14 gemäß, auf die im §. 14 bezeichneten Gegenstände beschränkt, wenn der Ankäufer mit den Waaren selbst umherzieht. R. vom 27. Dezember 1825 (Ann. Bd. 10, S. 427).

Ad 3. Den Gewerbscheinen ist der Vermerk beizufügen: „bei Vermeidung der in der A. C. O. vom 8. Dezember 1843 vorgeschriebenen

auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien

---

Strafe dürfen Bestellungen auf Waaren nur bei rc. Auch trifft den Gewerbscheininhaber die vorbezeichnete Strafe, wenn er Waaren irgend einer Art und nicht blos Proben oder Muster mit sich führt". In die Gewerbscheine zum Suchen von Bestellungen auf Wein wird nachstehender Vermerk aufgenommen: „das Mitführen von Wein, der nicht blos als Probe anzusehen ist, zieht die durch die A. C. O. vorgeschriebene Strafe nach sich." C. R. vom 22. Dezember 1843 (M. Bl. 1844, S. 19). — Siehe §§. 26, 31, 32 und die Anmerkungen zu denselben.

III. So weit der im §. 5 gedachte Verkehr hiernach (I und II) überhaupt gestattet ist, ist derselbe erleichtert:

1) in polizeilicher Hinsicht durch die C. O. vom 11. Juni 1826 (siehe Anmerkung zu §. 21),

2) in steuerlicher Hinsicht durch die C. O. vom 12. Februar 1831, welche bestimmt, daß von den Kaufleuten und den ihnen gleich stehenden Fabrikanten neben der Gewerbesteuer, welche sie für ihr kaufmännisches Gewerbe nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbscheine nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließend in ihrem Dienste stehenden Handlungsgehülfen nach §. 21a des angeführten Gesetzes und §. 5 des Regulativs bedürfen, wenn sie im Umherziehen Waarenbestellungen suchen oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen (G. S. 5). — Dergleichen steuerfreie Gewerbscheine können lediglich Inländer und Unterthanen eines zollvereinten Staates erhalten: erstere nur nach vorgängiger Untersuchung a) ob der Inländer, welcher für sich oder seinen Gehülfen einen solchen Gewerbschein nachsucht, ein kaufmännisches, in der Steuerklasse A veranlagtes Gewerbe betreibt, b) ob er für dieses des Suchens von Bestellungen auf diejenigen Gegenstände und des Aufkaufs derjenigen Gegenstände bedarf, auf welche er den Gewerbschein nachsucht, und c) ob für das stehende Gewerbe die erbetene Zahl von Gewerbscheinen für mehrere Personen erforderlich ist; letztere nur dann, wenn sie durch ein Zeugniß, welches ihnen von der zu dessen Ausstellung kompetenten Behörde ihrer Heimath ertheilt worden, nachweisen, daß sie, resp. das Handelshaus oder die Fabrik, in deren Diensten sie reisen, in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Steuern entrichtet haben. C. R. vom 30. Juni 1840 (M. Bl. S. 261); das Nähere hierüber siehe in der Anmerkung II zu §. 9. — Eine solche Legitimation kann demjenigen, welcher sie beigebracht hat, auf seinen Antrag behufs Nachsuchung eines Gewerbscheins der bezeichneten Art in einem anderen Vereinsstaate in Urschrift zurückgegeben werden; es ist jedoch eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten und auf der Urschrift von der Behörde, die den Gewerbschein ertheilt hat, daß dies geschehen sei, zu vermerken. C. R. vom 28. Mai

zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation*).

§. 6.

Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche

---

1836 (Ann. Bd. 20, S. 319). — An einen Handlungsgehülfen darf dergleichen Gewerbschein nur nach seiner vorgängigen eidesstattlichen Versicherung, daß er als Reisender zum Suchen von Waarenbestellungen und Waarenaufkauf ausschließend im Dienste desjenigen Gewerbtreibenden, welcher für ihn den steuerfreien Gewerbschein nachgesucht hat, stehe, ausgehändigt werden. C. R. vom 12. August 1837 (Ann. Bd. 21, S. 629). — Inländer, welche kein in der Klasse A besteuertes Gewerbe betreiben oder nicht im Dienste eines in dieser Klasse veranlagten Gewerbtreibenden stehen, sind zu dem bezeichneten Verkehr nur dann zu verstatten, wenn derselbe für das von ihnen oder ihrem Dienstherrn betriebene stehende Geschäft als unentbehrlich oder doch besonders vortheilhaft oder für andere inländische Gewerbtreibende oder für das Publikum als nützlich erscheint. C. R. vom 30. Juni 1840 a. a. O.

IV. Siehe §. 60 der Gewerbeordnung.

*) 1. Diese Bestimmung ist erweitert durch die C. O. vom 27. März 1828, welche festsetzt, daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherziehenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß diese Aufkäufer einer anderen Legitimation als einer bloßen polizeilichen Bescheinigung bedürfen, durch welche ihr Verhältniß zu dem Gewerbtreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird (G. S. 49). — Diese Gewerbscheinfreiheit erstreckt sich in Gemäßheit des §. 59 der Gewerbeordnung auch auf den Ankauf von Werkzeugen zum Gewerbebetriebe. R. vom 21. März 1845 (M. Bl. S. 80). — Zu den Legitimationsscheinen bedarf es keines Stempels. R. vom 12. November 1832 (Ann. Bd. 16, S. 1014).

2. Als gewerbscheinpflichtig ist nicht zu betrachten der Ankauf auf Wochenmärkten außerhalb des Wohnorts, wie aus §. 1 des Regulativs gefolgert wird, R. vom 11. Oktober 1826 (Ann. Bd. 10, S. 1124) — auch nicht, wenn Waaren bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, wenn auch zum Wiederverkauf, außer der Jahrmarktzeit und außerhalb des Wohnorts des Einkäufers eingekauft werden, da insbesondere offene Läden den Privathäusern, von denen §. 5 spricht, nicht gleichzustellen sind, C. R. vom 17. März 1829 (Ann. Bd. 13, S. 153).

die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hieher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17 und 18), sind gewerbscheinpflichtig *).

Ertheilung und Form des Gewerbscheins.

§. 7.

Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820, §. 20a) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8.

Ein solcher Gewerbschein, das ist Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll,

---

*) Der Schlußsatz des Paragraphen bezieht sich sowohl auf Personen, welche überhaupt kein stehendes Gewerbe betreiben, als auf Gewerbe, deren Betriebsart nach Landesgebrauch es nicht mit sich bringt, daß unbestellte Arbeit gesucht und an dem Orte, wo solche aufgetragen ist, verrichtet wird. Dies ist durch den Gegensatz zum vorhergehenden Inhalte des Paragraphen angedeutet. Auf Personen, welche zwar im Umherziehen Beschäftigung suchen, die ihnen dabei aufgetragene Arbeit aber, nach der Natur des Gewerbes, an ihrem Wohnorte verrichten, ist §. 6 überhaupt nicht zu beziehen; sie betreiben ein stehendes Gewerbe und sind nicht außerdem gewerbscheinpflichtig. Vergleiche Plenarbeschluß vom 18. Februar 1839 (Entsch. Bd. 5, S. 143). Anderer Meinung ist das R. vom 8. April 1835, wonach Färbern über 3 Meilen hinaus das Bestellungssuchen nur auf Gewerbscheine zu gestatten ist (Ann. Bd. 19, S. 487) — und das R. vom 28. März 1843, wonach für ihr stehendes Gewerbe besteuerten Müllern nach §. 6 steuerfreie polizeiliche Legitimationen ertheilt werden. (M. Bl. S. 92). — Das Anbieten von Diensten oder Arbeit lediglich im Polizeibezirk des Wohnorts ist kein Gewerbebetrieb im Umherziehen. R. vom 12. September 1828 (Ann. Bd. 12, S. 1079).

den Gegenstand, worauf sich solcher bezieht, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14) umfaßt werde*); uud wenn hiebei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnisse Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen auf die desfall-

---

*) Eine dergleichen Kathegorie bilden z. B. alle 4 in der Position 9 der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 benannten Hauptartikel, nemlich: Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren; R. vom 27. März 1834 (Ann. Bd. 18, S. 232) — die Verbindung von Gegenständen ist nicht auf die Verbindung in den Nummern des §. 14 beschränkt, indem vielmehr verhindert werden soll, daß eine zu enge Bezeichnung der zu führenden Waaren unbegründete Untersuchungen wegen angeblicher Ueberschreitung des Gewerbscheins herbeiführe, daß beispielsweise ein Hausirer mit Thermometern und Barometern, wenn er zugleich Hygrometer bei sich führt, nicht zur Untersuchung gezogen werde, weil in dem Gewerbschein statt physikalischer Instrumente nur Thermometer und Barometer genannt waren, R. vom 4. November 1824 (Ann. Bd. 8, S. 1153). —

Gewerbscheine zu Dienstleistungen und zugleich zum Hausirhandel mit solchen Gegenständen, welche mit den Dienstleistungen in keiner Beziehung stehen, allgemein zu verbieten, fehlt es an einem genügenden Grunde, wie denn auch von demjenigen, welchem ein Gewerbschein zum Hausirhandel und ein anderer Gewerbschein zu Dienstleistungen ertheilt würde, nach den bestehenden Vorschriften für beide Scheine nur die Steuer von 12 Thlr. für das Jahr gefordert werden könnte, R. vom 31. Mai 1841 (M. Bl. S. 188), jedoch sollen zum Betriebe eines der im §. 18 genaunten Gewerbe und irgend eines anderen Gewerbes im Umherziehen ohne Genehmigung des Ministeriums Gewerbscheine nicht ertheilt werden, C. R. vom 6. Oktober 1847 (M. Bl. S. 294); die Genehmigung ist aber nur dann einzuholen, wenn die Ertheilung des Gewerbscheins zum erstenmale beantragt wird, R. vom 9. Juni 1848 (M. Bl. S. 238). —

Vergleiche auch das R. vom 29. April 1847 in der Anmerkung zu §. 5 ad II, 1 am Schluß. Bei Ertheilung von Freigewerbscheinen ist darauf zu sehen, daß nur Waaren solcher Art aufgeführt werden, welche resp. Handelsgegenstände oder Fabrikate oder Fabrikmaterialien für denjenigen resp. Kaufmann oder Fabrikbesitzer sind, für dessen Verkehr der Gewerbschein bewilligt ist. C. R. vom 7. Juni 1831 (Ann. Bd. 15, S. 273).

sigen Anträge der Regierungen dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9.

Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11 von der Regierung bewilligt und ausgefertigt*).

---

*) I. In Fällen, wo der Nachsuchende sein Gewerbe im Regierungs-Bezirke seines Wohnorts aus irgend einem Grunde gar nicht betreiben will, dürfen auch den nicht im Bezirke wohnenden Inländern Gewerbescheine ausgefertigt werden, jedoch nur dann, wenn die Gesuche durch die Regierung des Wohnorts mit deren ausdrücklicher Erklärung an sie gelangen, daß gegen die persönliche Qualifikation des Nachsuchenden nichts zu erinnern ist. C. R. vom 30. August 1833 (Ann. Bd. 17, S. 802).

II. Damit bekannte und sichere inländische Handlungshäuser die Gewerbscheine für ihre Reisenden schneller empfangen, hat die Königliche Regierung

1) an denjenigen Orten, wo dergleichen Handlungshäuser bestehen, die Ortspolizeibehörde oder der Landrath mit einigen in blanco ausgefertigten Gewerbscheinen zu versehen, von denen selbige dann ohne Aufschub ausgefüllt und den anwesenden Reisenden eingehändigt werden können;

2) auch für abwesende Reisende auf den Antrag des Prinzipals den Gewerbschein gegen Erlegung der Steuer auszufertigen, wenn ein obrigkeitlich bescheinigtes Signalement vorgelegt wird. Der Gewerbschein ist dann aber an die Obrigkeit des zeitigen Aufenthaltsorts des Reisenden zu senden und diese zu requiriren, ihn vor der Aushändigung in ihrer Gegenwart von dem Empfänger unterzeichnen zu lassen.

In dem Falle, daß der Reisende zur Zeit, wo er eines neuen Gewerbscheins bedarf, voraussichtlich sich nicht in seinem Wohnorte befinden wird, und das eben (sub 2) angedeutete Verfahren besondern Schwierigkeiten unterliegen möchte, kann auch nachgegeben werden, daß derselbe,

3) wenn er im Laufe des Jahres in dem Sitze der Königlichen Regierung anwesend ist, auf ein oder zwei Blanquets seinen Namen zeichne, auf welche dann auch das Signalement abgeschrieben wird. Diese Blanquets bleiben aber bei der Königlichen Regierung zurück und sind, wenn das Jahr herankommt, als Gewerbscheine zu vollziehen und dem Handelsherrn auszuhändigen. R. vom 28. Juni 1829 (Ann. Bd. 13, S. 372).

Zur Ausführung des Art. 18 des Zollvereinsvertrags (siehe §. 18 der Gewerbeordnung) ist angeordnet, daß die Regierungen mit der Ausfertigung der in der Anmerkung III zu §. 5 gedachten Legitimationen so-

Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. Generalkonzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10.

Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden*).

---

wohl als der Gewerbscheine die Landräthe und Magisträte der größern Städte zu beauftragen haben. In Berlin werden die erstern durch das Polizei-Präsidium, die letztern durch die Gewerbesteuer-Deputation ausgefertigt. In Bayern geschieht dies durch die Distrikts-Polizeibehörden (Landgerichte) und unmittelbaren Magisträte, in Würtemberg durch die Oberämter und Magisträte, in Sachsen durch die Amtshauptleute der größern Städte, im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen durch die Kreisräthe und in den übrigen Staaten durch die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden, C. R. vom 2. September 1834 (Ann. Bd. 18, S. 830) — in Braunschweig von den Herzoglichen Justizämtern resp. Stadt-Magisträten; im Fürstenthum Lippe bedürfen Handelsreisende aus andern Vereinsländern keines Gewerbscheins, C. R. vom 3. Dezember 1842 (M. Bl. S. 408) — desgleichen nicht im Großherzogthum Luxemburg, C. R. vom 16. September 1842 (M. Bl. S. 355).

*) Durch C. O. vom 15. Juli 1829 ist bestimmt:

1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, falls sie im Laufe des Steuerjahrs die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet sein soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28. April 1824 §. 13 versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahrs ein neuer Gewerbschein steuerfrei auszufertigen ist.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz der 12 Thlr. ausgefertigten Gewerbeschein betreiben, soll, falls der Inhaber des Gewerbescheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältniß

§. 11.

Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei*). Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besonderen gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen**).

---

der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen (G. 1830, S. 17). — Es sind überall nur solche Restitutionen zu bewilligen, die noch im Laufe desselben Steuerjahrs, für welches der Gewerbeschein bewilligt war, nachgesucht werden. C. R. vom 17. April 1830 (Ann. Bd. 14, S. 411).

*) Der Ertheilung dieses Zeugnisses steht gerichtliche Klage wegen Schulden und deshalb erlittener Personalarrest noch nicht entgegen, es ist vielmehr eine nähere Erörterung erforderlich, ob die Schuldenlast muthwillig oder gar betrüglich kontrahirt worden, R. vom 10. November 1824 (Ann. Bd. 8, S. 1051) — auch nicht unbedingt eine zuerkannte und abgebüßte Strafe, indem es vielmehr auf den Grad von Sittenverderbniß und Bosheit, welcher zum Verbrechen führte, auf später gute Führung und ordentlichen Lebenswandel oder den Ablauf des zur Verjährung des Verbrechens erforderlichen Zeitraums ankommt, R. v. 10. Januar 1838 (Ann. Bd. 22, S. 208).

**) Hierdurch ist die Befugniß der Regierung, in einzelnen Fällen eine nähere Erkundigung in Betreff des Betragens des Gewerbetreibenden einzuziehen, oder auch nach Umständen die Beibringung von obrigkeitlichen Attesten zu erfordern, nicht ausgeschlossen. R. vom 25. Februar 1829 (Ann. Bd. 13, S. 148). Der Besitz eines Gewerbscheins genügt indessen nicht, um blos auf Grund desselben dem Inhaber einen neuen Gewerbschein für das nächste Jahr zu ertheilen; vielmehr muß wenigstens aus den Umständen hervorgehen, daß der die Erneuerung Nachsuchende einen festen Wohnsitz hat und es muß, bevor die Erneuerung erfolgt, jährlich,

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder und eben so Ehefrauen die ihrer Männer, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen*).

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist**), und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten gleich anderen Ortseinwohnern trägt***). Auch soll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte†).

---

wenn auch nur ein negatives Zeugniß, daß die Polizeibehörde seines Wohnorts keine besonderen gegen den Nachsuchenden sprechenden Gründe zur Versagung der Erneuerung bekannt geworden, beigebracht werden. C. R. vom 28. Februar 1838 (Ann. Bd. 22, S. 203). Auch ist (mit Ausnahme des in der Anmerkung zu §. 9 ad I gedachten Falles) nur die Regierung kompetent, in deren Bezirk der Wohnort des Gewerbtreibenden liegt, (ebendaselbst). Vergleiche ferner §. 33 des Textes.

*) Sobald die Einwilligung des Vaters ꝛc. für das Dienstverhältniß überhaupt ertheilt ist, bedarf es nicht noch einer besondern Einwillignng zu den verschiedenen Verrichtungen, wozu bei Handlungsdienern auch das Umherreisen in den Handlungsgeschäften des Prinzipals gehört. R. v. 24. Januar 1842 (M. Bl. S. 34).

**) Gewerbscheine können ertheilt werden Harthörigen zum umherziehenden Handel mit Seife, R. vom 24. August 1838 (Ann. Bd. 22, S. 774) — Taubstummen mit Federposen und Siegellack, R. v. 31. August 1838 (Ann. Bd. 22, S. 763) — Erblindeten zum Korbflechten, R. vom 19. April 1846 (M. Bl. S. 97).

***) Vergleiche §. 16 der Gewerbeordnung und die Anmerkung daselbst.

†) Die Regel findet nicht Anwendung auf das Gewerbe der Viehschneider, der Kammerjäger, der sogenannten Hengstreiter und in Gegenden,

§. 12.

Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14 unter

---

wo die Leinweberei ein Haupterwerbzweig ist, das Gewerbe der Garnsammler. — Außerdem können zum Suchen von Waarenbestellungen ꝛc. an Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, C. R. vom 21. Januar 1844 (M. Bl. S. 78) — ferner zum Verkauf roher Landesprodukte, Kohlen, Holz, Torf, Stroh, Getreide, Obst, beziehungsweise vom Schiffe und vom Wagen aus, an Personen, welche beziehungsweise das Schiffergewerbe und die Landwirthschaft als Hauptgeschäft betreiben, endlich zu den in den §§. 18, 19 des Regulativs bezeichneten Gewerben von den Regierungen ohne besondere Genehmigung der Ministerien auch dann Gewerbscheine ertheilt werden, wenn derjenige, welcher das bezeichnete Gewerbe betreiben will, das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Für andere, als die vorbenannten Gewerbe kann ohne besondere Genehmigung des Ministeriums eine Ausnahme von der angegebenen Regel durch die Regierung dann nachgegeben werden, wenn

1) nach der Natur des Gewerbes durch dasselbe ein örtliches Bedürfniß befriedigt wird oder das Gewerbe doch von erhebtichem örtlichen Nutzen ist, indessen die Zahl der für den betreffenden Bezirk zu eben diesem Gewerbe bereits mit Gewerbscheinen versehenen Personen dem Bedürfnisse noch nicht entspricht, oder den örtlichen Nutzen in dem wünschenswerthen Umfange noch nicht gewährt, und wenn außerdem

2) die persönlichen Verhältnisse dessen, der das Gewerbe betreiben will, besondere Berücksichtigung verdienen, z. B wenn der Sohn das von seinem altersschwachen oder verstorbenen Vater betriebene Gewerbe Behufs Ernährung der mittellosen Familie fortsetzen will oder wenn ein bereits früher betriebenes, stehendes Gewerbe ohne Bewilligung der Ausnahme für den umherziehenden Betrieb eingestellt werden müßte oder wahrscheinlich nur mit unverhältnißmäßig geringem Vortheil fortgesetzt werden könnte.

Doch ist auch bei dem Vorhandensein der unter 1 und 2 gedachten Bedingungen die Ausnahme für Personen männlichen Geschlechts unter 24 Jahren nur wegen besonders dringender Umstände, und für Personen weiblichen Geschlechts nur dann nachzugeben, wenn in der Versagung des Gewerbscheins eine große Härte bei den bestehenden Verhältnissen liegen würde. C. R. vom 17. April 1839 (Ann. Bd. 23, S. 447). — Das C. R. vom 27. Mai 1851 weist wiederholt darauf hin, daß hiernach Anträge auf Ertheilung der Altersdispensation durch die Ministerien fortfallen, die Königl. Regierungen vielmehr alle derartige Gesuche, denen sie nach diesen erweiterten Befugnissen nicht stattgeben können, zurückweisen sollen. (M. Bl. 1851, S. 121).

Nr. 1 bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17 bis 19 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen*). Jedenfalls muß auch bei Aus-

---

*) 1. Der Handel darf den Ausländern nur mit den §. 14, Nr. 1 bezeichneten Waaren von der Königl. Regierung gestattet werden, mit andern Gegenständen nur nach zuvor eingeholter Ministerial-Genehmigung, C. R. vom 12. September 1835 (Ann. Bd. 19, S. 828); als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind aber gegenwärtig die bei §. 78 der Gewerbeordnung verzeichneten zu behandeln. Es dürfen mithin auf Gegenstände, welche zu den allgemein zulässigen Wochenmarktsartikeln gehören, auch Ausländern Gewerbscheine zum Hausirhandel ohne besondere Genehmigung der Ministerien ertheilt werden, C. R. vom 26. Dezember 1847 (M. Bl. 1848, S. 25).

— Dienstleistungen darf die Regierung gestatten: a) unbedingt, wenn es solche sind, die §§. 17 und 18 erwähnt werden; b) bedingt, wenn eines der im §. 12 aufgeführten Momente eintritt, und zwar dann, wenn es das Moment der Reciprocität ist, mit Ministerial-Genehmigung, sonst aber ohne diese, C. R. vom 12. September 1835 a. a. O. — Falls Ausländer einen Gewerbschein bei der Regierung nachsuchen, zu dessen Ertheilung dieselbe nicht ermächtigt ist, so hat sie die Bittsteller nicht ohne Weiteres an die Ministerien zu verweisen, sondern zu prüfen, ob Grund zur Ertheilung des Scheines vorliegt oder nicht. Ist jenes der Fall, so hat die Regierung gutachtlich zu berichten, sonst aber die Bittsteller zu bescheiden, daß sie zur Ertheilung des Scheines nicht ermächtigt sei, es auch an Gründen fehle, diese Ermächtigung bei den Ministerien zu beantragen. R. vom 17. Juni 1845 (M. Bl. S. 181).

2. Wegen der vereinsländischen Gewerbtreibenden zu ermäßigten Sätzen zu ertheilenden Gewerbscheine, siehe die Anmerkung zur Einleitung und wegen der Freigewerbscheine zum Suchen von Waarenbestellungen ꝛc. für solche die Anmerkung III zu §. 5. — Ausländern (aus andern als zollvereinten Staaten) dürfen die Regierungen nur zu den §. 2 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 (siehe die Anmerkung zu §. 18 des Textes) bezeichneten Gewerben ohne Genehmigung des Finanz-Ministeriums Gewerbscheine zu ermäßigten Sätzen ertheilen, C. R. vom 26. Februar 1837

ländern auf die im §. 11 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden*).

---

ad 5 (Ann. Bd. 21, S. 225) — insbesondere können Ausländer, wie auch Unterthanen von Vereinsstaaten, welche sich durch das vorschriftsmäßige Zeugniß nicht ausweisen, Gewerbscheine zum Suchen von Waarenbestellungen ꝛc. nur gegen Erlegung der gesetzlichen Gewerbesteuer erhalten, C. R. vom 30. Juni 1840 (M. Bl. S. 261). — Die Angehörigen des Königreichs Dänemark (einschließlich der Herzogthümer Schleswig und Holstein), des Königreichs Hannover und der Niederlande, so wie die Angehörigen der beiden Großherzogthümer Mecklenburg haben für dergleichen Gewerbscheine eine Jahressteuer von 60 Thlr. zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnuug des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen eines der genannten Staaten erfolgt. Dasselbe gilt von diesseitigen oder andern vereinsländischen Unterthanen, so wie überhaupt von den Unterthanen aller andern Staaten, sofern sie für Rechnung eines Angehörigen jener genannten Staaten umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen, C. O. vom 22. Mai 1843 (G. S. 301) und C. R. vom 28. Juli 1843 (M. Bl. S. 247). — Dagegen dürfen die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handelstreibende, so wie deren Reisende in Belgien und umgekehrt die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibende, so wie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten das in Rede stehende Gewerbe umherziehend ohne Erlegung einer Gewerbesteuer treiben, sofern sie in ihrer Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlen oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht haben und sich hierüber ausweisen, C. R. vom 14. März 1847 (M. Bl. S. 104).

3. Siehe §§. 18 und 75 der Gewerbeordnung und die Anm. daselbst.

*) Ausländer, welche die Ausfertigung oder Visirung eines Gewerbescheins nachsuchen, müssen sich über ihre Heimath ausweisen und zurückgewiesen werden, wenn sie außer Stande sind, ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, beibringen, C. R. v. 2. April 1830 (Ann. Bd. 14, S. 414) — eben so bei der Erneuerung, C. R. v. 28. Februar 1838 (Ann. Bd. 22, S. 203). — Insofern der Reisepaß die pflichtmäßige Versicherung der Polizeibehörde des Wohnorts, daß der Inhaber ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sei, enthält (§. 11, 1 des Regulativs) vertritt derselbe die Stelle einer solchen Legitimation, R. vom 8. Juni 1830 (Ann. Bd. 14, S. 415). — Die Polizeibehörden an den äußern Grenzen der Regierungs-Departements sind angewiesen, Ausländer bei ihrem Eintritte ins Land sofort durch einen gedruckten Aushang zu bedeuten, daß sie wohl thun würden,

§. 13.

Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14, Nr. 6) umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art ausländische Gehülfen bewilligt werden, und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11, Nr. 1, 2 und 3 nachgewiesen und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8 vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden*). Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder

---

sich die vorschriftsmäßige Erlaubniß zum Hausirhandel von der nächsten betreffenden Regierung früher zu verschaffen, ehe sie die zum Betriebe desselben mitgebrachten Waaren versteuern oder überhaupt ihre Reise fortsetzen. C. R. vom 26. Mai 1824 (Ann. Bd. 8, S. 584). — Einem Ausländer, der schon mit früherer Genehmigung einen Gewerbeschein als Ausnahme von der Regel gehabt, können die Regierungen denselben ohne Anfrage erneuern, sofern nicht besondere Gründe der fernern Bewilligung entgegenstehen, oder gleich bei Gestattung der Ausnahme Beschränkungen gemacht worden sind. C. R. vom 18. September 1835 (Ann. Bd. 19, S. 829).

*) In Gemäßheit der Bestimmung des §. 20 in Verbindung mit §§. 13 und 37 kann ein an dem Hausirhandel wirklich Theil nehmender Gehülfe **nur** bei den in der ersten Periode des §. 13 bezeichneten Gewerben verstattet werden; C. R. vom 3. September 1824 (Ann. Bd. 8, S. 903). — Besondere Gewerbscheine für die Gehülfen sind aber nur dann erforderlich, wenn die Gewerbtreibenden es selbst verlangen, um gleichzeitig mit ihren Gehülfen das Gewerbe an **verschiedenen Orten** betreiben zu können; ist dies nicht der Fall, so sind die Gehülfen in den Gewerbschein ihres Prinzipals mit Namen und Signalement aufzunehmen, ohne daß dafür eine besondere Steuer zu erlegen ist. C. R. vom 26. August 1835 (Ann. Bd. 19, S. 823). — Uebrigens sind die Anträge auf Ertheilung von Gewerbscheinen zum Handelsbetrieb im Umherziehen lediglich nach den Vorschriften der Gesetze über die Zulässigkeit des Hausirhandels und die Persönlichkeit der Impetranten zu beurtheilen und nicht zu untersuchen, ob die Waaren Eigenthum des Inhabers des Gewerbscheins sind oder von ihm im Auftrage eines Andern verkauft werden sollen, indem §. 13 unter Gehülfen nur solche Personen versteht, die einen Hausirer bei Ausübung seines Gewerbes unterstützen. R. vom 30. Juni 1832 (Ann. Bd. 16, S. 700).

zur Wartung des Gespanns können die Regierungen nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen bewilligen*); jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt

---

— Ein Inländer, welcher in einem ausländischen Handlungshause konditionirt, ohne dadurch an dem Orte, wo letzteres seinen Sitz hat, ein Domizil zu konstituiren, ist bei Nachsuchung eines Gewerbscheins zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für seinen Prinzipals, hinsichtlich der Erforderuisse zur Erlangung des Gewerbescheins immer als Inländer anzusehen und namentlich an die Regierung, in deren Bezirk sein diesseitiger Wohnort liegt, zu verweisen. Hat er jedoch kein Domizil, weder im Inoch Auslande, so ist er als ein Vagabunde zur Erlangung eines Gewerbescheins überhaupt nicht geeignet, R. vom 15. Mai 1834 (Ann. Bd. 18, S. 527). — Ein bei einem inländischen Gewerbtreibenden als Gehülfe in Lohn und Brod stehender Ausländer, insofern derselbe lediglich im Auftrage und für Rechnung des inländischen Gewerbtreibenden im Umherziehen Geschäfte zu treiben beabsichtigt, kann unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie ein Inländer zum Betriebe des Hausirgewerbes zugelassen werden. Wenn dagegen der Ausländer zu gleicher Zeit für eigne Rechnung Geschäfte machen, oder zugleich für ein ausländisches Haus zu reisen bezweckt, so ist der Antrag desselben auf Zulassung zum Hausirgewerbe nach den für Ausländer im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Vorschriften zu beurtheilen. R. v. 28. August 1845 (M. Bl. S. 320).

*) Die nicht in der ersten Periode des Paragraphen bezeichneten Gewerbtreibenden, also auch alle im §. 37 Benannte dürfen keine Gehülfen für den eigentlichen Hausirhandel halten, sondern nach der zweiten Periode nur Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, für welche dann eine besondere Gewerbesteuer nicht zu entrichten ist, die aber, so wie der Gewerbtreibende selbst nach §. 28 in Strafe verfallen, wenn sie an dem eigentlichen Hausirhandel dennoch Theil nehmen. C. R. vom 3. September 1824 (Ann. Bd. 8, S. 903). — Die Polizeibehörden sind angewiesen, das Signalement des Begleiters den Regierungen mit einzureichen und alle Erfordernisse zur Beurtheilung seiner Persönlichkeit und der Nothwendigkeit der Bewilligung denselben vorzulegen, welche letztere die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen und diese Prüfung auch auf die Persönlichkeit des Begleiters zu erstrecken, sodann aber die Ausfertigung des Gewerbscheins, dessen eigentliches Zubehör der Name und das Signalement des Begleiters sind, auch in diesem Theile selbst zu bewirken haben (§. 9). Wenn der Inhaber des Gewerbscheins unterwegs mit der Person des Begleiters wechseln will, so ist nur die Regierung, in deren Bezirk er sich gerade befindet, befugt, über die Zulassung des neuen Begleiters zu entscheiden, dessen Signalement sie alsdann dem Gewerbescheine beizufügen und dasjenige des frühern für ungültig zu erklären hat,

und signalisirt und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden*).

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf.

§. 14.

Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden**):

C. R. vom 1. März 1833 (Ann. Bd. 17, S. 191); ausnahmsweise bedürfen Viehhändler zu einem bloßen Wechsel in der Person der sie begleitenden, im Gewerbeschein aufgeführten Viehtreiber nur der Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Wechsel vorgenommen wird, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Genehmigung nur nach vorgängiger genauer Prüfung der persönlichen Qualifikation des neu angenommenen Treibers zu ertheilen, auch das Signalement desselben dem Gewerbeschein beizufügen und dagegen dasjenige des entlassenen Treibers für ungültig zu erklären ist. C. R. vom 8. Juli 1833 (Ann. Bd. 17, S. 193). — In dringenden Fällen, wenn seit Ertheilung des Gewerbscheins eine Aenderung der Umstände eingetreten ist, kann diejenige Regierung, in deren Bezirk der Gewerbschein-Inhaber sich eines Begleiters bedienen will, ausnahmsweise die Erlaubniß auch dann ertheilen, wenn es sich nicht blos von einem Wechsel in der Person handelt, sondern die Gestattung eines Begleiters von einem Gewerbtreibenden nachgesucht wird, dem von derjenigen Regierung, welche den Gewerbschein ausgefertigt hat, die Erlaubniß überhaupt, einen Begleiter mitzuführen, nicht ertheilt ist. R. v. 14. April 1837 (Ann. Bd. 21, S. 528).

*) Bei den Ausländern ist nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im Gewerbscheine zu erwähnen sind, C. R. vom 17. März 1827 (Ann. Bd. 11, S. 207). —

**) Das Regulativ vom 4. Dezember 1836 (siehe die Anmerkung zur Einleitung) bestimmt:

§. 1. Nr. 1. Die Regierungen können fortan außer den Litt. L der Beilage B zum Gewerbesteuer-Gesetze genannten Sammlern von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, auch Sammlern (Aufkäufern) von Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von andern Abgängen von geringem Werthe in der Haus- oder Landwirthschaft, jedoch mit den im §. 14, Nr. 2 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 angegebenen Ausnahmen Gewerbescheine zu dem Jahressatze von 2 oder 4 Thlr. ertheilen, — desgleichen

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Da=

---

§. 3. zum Hausirhandel 1) mit Brod, Semmel, andern Backwaaren, Hefe, trocknen Mühlenfabrikaten zum Genusse, Hirse, Buchweitzen, Gemüsen aller Art, frischem und gedörrtem Obste, mit Milch, Butter, Käse, Honig, Eiern, Federvieh, mit frischen, geräucherten, gedörrten, gesalzenen Fischen und andern Lebensmitteln von geringem Werthe; 2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz und Steinkohlen, Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzen, Webeblättern, Nadlerwaaren, groben hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Beilen, Nägeln und andern groben Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit Seiler= und groben Bürstenbinderwaaren, mit ordinärem, irdenen Geschirr, ordinärem Steingut, ordinärer Fayanze, ordinären Glaswaaren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, und mit wollenen gestrickten Waaren — Gewerbescheine gegen eine Steuer nach Umständen von 8, 6 oder 4 Thlr. jährlich.

§. 4. Von dem Finanzministerium hängt es ab, nach dem Bedürfniß einzelner Provinzen oder Gegenden, die in den §§. 1 und 3 bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere, den dort bezeichneten ähnliche Gewerbe auszudehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 5. Die Bewilligung der Ermäßigungen kann in den Fällen der §§. 1 und 3 überhaupt nur dann eintreten, wenn das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat.

§. 6. Bei Abmessung der Steuersätze ist Folgendes zu beachten:

1. — Für den im §. 3 gedachten Hausirhandel können die geringeren Steuersätze besonders dann angewendet werden, wenn die Handelsgegenstände selbst gewonnen oder selbst verfertigt sind;

2. Der höhere Satz von 4 Thlr. für die im §. 1, so wie von 8 Thlr. für die im §. 3 aufgeführten Gewerbe tritt ein:

a) in dem Jahre, in welchem das Gewerbe angefangen wird, so daß die unter 1 vorstehend bemerkten Umstände erst für die Folge maßgebend werden;

b) wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Trägers bedient. — Bedient er sich dazu eines Fuhrwerks oder eines Schiffsgefäßes, so ist eine Ermäßigung der Steuer von 12 Thlr. überhaupt nicht zulässig;

c) wenn das Gewerbe in mehr als einem Regierungsbezirke betrieben wird, oder wenn mehrere der §. 1, Nr. 1 bezeichneten Gegenstände von derselben Person, wenn auch nur in einem Regierungsbezirke im Umherziehen aufgekauft werden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang überhaupt eine Steuerermäßigung gerechtfertigt sei.

hin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen*);

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und

---

§. 7. Die Ertheilung von Gewerbscheinen zu niedrigeren, als den im §. 3 bezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der dort und im §. 1 angeführten Gewerbe von aller Steuer bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums (G. 1837, S. 13). —

Ad §. 1. Waaren aus gegossenem Eisen sind gleich den Waaren aus geschmiedetem Eisen zu behandeln. R. v. 14. Februar 1845 (M. Bl. S. 80).

Ad §. 6. 2. b tritt für Theerhändler und Lumpensammler mit einspännigem Fuhrwerk nur der Satz von 4, 6 und 8 Thlr., C. R. v. 21. September 1838 (Ann. Bd. 22, S. 898) — ad c für die im §. 1 genannten Gewerbe von 4 Thlr. und für die im §. 3 bezeichneten eine Erhöhung von 2 bis 4 Thlr. ein. C. R. vom 26. Februar 1837 ad 4 (Ann. Bd. 21, S. 225).

*) Als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind gegenwärtig die in der Anmerkung zu §. 78 der Gewerbeordnung verzeichneten zu behandeln und bestimmt das dort allegirte C. R. vom 26. Dezember 1847 zugleich, daß die ausnahmsweise für einzelne Orte den allgemeinen Wochenmarkts-Artikeln zutretenden Gegenstände, wenn gleich sie nach dem §. 75 der Gewerbeordnung auf den betreffenden Wochenmärkten von Jedermann verkauft werden dürfen, von der beim Verkauf im Umherziehen zu berücksichtigenden Kathegorie der Wochenmarktsartikel ausgeschlossen bleiben.

Betten, ingleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers*);

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebuugsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden**), desgleichen

---

*) 1. Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteurung (als mit 2 bis 4 Thlr.) Lit. L der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — Zur Kathegorie dieses Krams sind zu rechnen: Steck-, Näh- und Stricknadeln, Haken und Oesen, Fingerhüte, ordinäre Knöpfe aus Metall und solche aus Haaren, Holz und Knochen, ordinäre Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchsen, ordinäre Pfeiffenröhre und dergleichen Pfeiffenköpfe aus Holz und Porzellan, Zwirn, Schnürbänder, ordinäres Band aus Wolle und Lein, wollenes und leinenes Strickgarn, R. v. 2. April 1836 (Ann. Bd. 20, S. 314).

2. Der Hausirhandel mit neuen Kleidungsstücken aus solchen, in dem Gewerbscheine jedesmal genau zu bezeichnenden Stoffen, mit denen der Hausirhandel überhaupt zulässig ist, kann gestattet werden, R. v. 30. Juni 1839 (Ann. Bd. 23, S. 455) — aber nicht mit neuen Betten, R. vom 20. August 1825 (Ann. Bd. 10, S. 430) — wenngleich mit Bettfedern, R. vom 25. Juni 1833 (Ann. Bd. 17, S. 505). — Gebrauchte und als solche noch brauchbare Geräthe von Kupfer und Messing sollen in den Gewerbscheinen zum Hausirverkehr mit Metallbruch in größeren Städten, namentlich in Berlin, ausdrücklich ausgeschlossen werden, R. vom 9. Juli 1838 (Ann. Bd. 22, S. 769).

**) Diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren der frühern Tarife gehörten, sind seit 1832 in verschiedene Tarife vertheilt und lauten die Gewerbscheine seitdem auf den Handel mit „Kramwaaren“. Dieselben sind wie folgt verzeichnet:

Kramwaaren sind alle Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayanze oder weißem Porzellan in Verbindung mit unedlen Metallen oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammacher-, Korbmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitzwaaren und sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing und dergleichen groblackirte Waaren; Gürtler- und Nadlerwaaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Eng-

4) auf ähnliche Waaren, die den daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.*);

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur insofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren**); endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente***).

---

lisches Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeiffenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayanze, weißem Porzellan etc. mit unächten Beschlägen, Pfeiffenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Fischbein-, Spahn- und Rohr-Hüte ohne Garnirung; Glas und unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge etc.; überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, Perlmutter und echten Steinen. C. R. vom 18. Dezember 1831 (Ann. Bd. 15, S. 822). —

Dieses Verzeichniß, zu welchem noch Regen- und Sonnenschirme, insofern sie mit andern als seidenen Zeugen bezogen sind, hinzutreten, R. v. 11. Februar 1832 (Ann. Bd. 16, S. 228), ist unter den später erfolgten Abänderungen der Tarife für den Hausirhandel maßgebend geblieben, R. v. 22. April und 21. Oktober 1838 (Ann. Bd. 22, S. 439, 775), 25. Juni und 27. Juli 1839 (Ann. Bd. 23, S. 454, 711).

*) Siehe die Anmerkung zum Eingange und ad 3 dieses Paragraphen.

**) Vergleiche die Wochenmarktsartikel (ad 1 dieses Paragraphen).

***) Der Hausirhandel mit Druckschriften ist verboten, C. R. v. 10. März 1838 (Ann. Bd. 22, S. 156) — auch mit Steindrucksachen, mit alleiniger

§. 15.

Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden*).

§. 16.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche auf die desfallsigen Anträge der Regierungen von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden**).

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17.

Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern,

Ausnahme auf Stein gedruckter Landkarten und Bilder, R. vom 25. Dezember 1834 (Ann. Bd. 10, S. 1080) — verboten mit Noten mit oder ohne Liedertext, C. R. vom 31. August 1845 (M. Bl. S. 275).

*) Vergleiche die Anmerkung 3 zu §. 4.

**) Der Hausirhandel ist zulässig in dem Regierungsbezirk Potsdam mit roher Wolle, R. vom 17. September 1825 (Ann. Bd. 9, S. 429) — Cöslin mit Perückenmacher-Waaren, R. vom 10. Dezember 1824 (Ann. Bd. 8, S. 1163) — Frankfurt mit Stärke, R. vom 30. April 1839 (Ann. Bd. 23, S. 457) — Erfurt und Merseburg mit chemischen Feuerzeugen, R. 18. Juni 1843 (M. Bl. S. 202) — in letzterem auch mit Druck-Hand-Feuerspritzen, R. vom 31. Juli 1839 (Ann. Bd. 23, S. 711) — Stettin, Düsseldorf und Cöln mit musikalischen Instrumenten, R. v. 27. November 1830 und 25. November 1841 (Ann. Bd. 14, S. 833 und M. Bl. 345) — in letzterem auch mit Gummischuhen, R. vom 10. Dezember 1845 (M. B. S. 361) — in den Rheinischen Regierungsbezirken, Minden und Arnsberg mit Mineralwasser aus innerhalb der resp. Regierungsbezirke oder auf deren Grenze im Auslande entspringenden Quellen, C. R. vom 13. Juni 1829 (Ann. Bd. 13, S. 376) — in den westlichen Provinzen mit wollenen Decken, C. R. vom 19. April 1831 (Ann. Bd. 15, S. 389) — überall mit inländischen leinenen Spitzen, C. R. vom 17. August 1830 (Ann. Bd. 14, S. 613).

— Das Herumtragen von Lotterie-Loosen Behufs ihres Absatzes oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von den Lotterie-Einnehmern und Untereinnehmern geschieht, ist (nach einer C. O. vom 5. August 1829) als Hausirhandel nicht anzusehen, jedoch ein eigentlicher Hausirhandel mit Lotterie-Loosen nicht gestattet, R. vom 30. August 1835 (Ann. Bd. 19, S. 824).

Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen in den §. 16 bezeichneten Fällen angetragen wird *).

§. 18.

Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besonderen von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger

---

*) 1. Die Regierungen können außer den Lit. L. der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz genannten Topfbindern, Kesselflickern und Scheerenschleifern auch Zinn- und Löffelgießern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern oder Hausgeräthen beschäftigen, Gewerbscheine zu dem Jahressatze von 2 oder 4 Thlr. ertheilen; §. 1, Nr. 2 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 (siehe auch die §§. 4 bis 6 desselben in der Anmerkung zum Eingange des §. 14) — desgleichen Viehschneidern zu 6 oder 8 Thlr. und Leinwebern zu 4, 6 und 8 Thlr., C. R. v. 21. September 1838 (Ann. Bd. 22, S. 898).

2. Zum Stimmen und Ausbessern musikalischer Instrumente im Umherziehen können Gewerbscheine für 12 Thlr. ertheilt werden im Regierungs-Bezirk Stettin, R. vom 30. November 1842 (M. Bl. S. 407) — desgleichen zum Verfertigen von Lichtbildern oder zum Hausirhandel mit solchen im Regierungsbezirk Breslau, R. vom 13. Mai 1845 (M. Bl. S. 135).

3. Zum umherziehenden Betriebe des Gewerbes eines Kommissionärs, Mäklers, Agenten, Auktions-Komissarius oder Auktionators sollen keine Gewerbscheine ertheilt werden, C. R. vom 6. August 1840 (M. Bl. S. 316).

Zahl und mit besonderer Auswahl zu bewilligen*). Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umher-

---

*) 1. Bei Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern rc. findet der Satz von 12 Thlr. für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als 4 Thlr. für eine Person. Litt. L der Beilage B zum Gewerbesteuergesetz. — In Ansehung der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter, verbleibt es bei dieser Vorschrift. Außerdem sind die Regierungen ermächtigt, Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, in einer aus wenigstens 4 unverdächtigen geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe betreiben, eine Steuerermäßigung in der Art zu bewilligen, daß nur für den Vorsteher 12 Thlr., für jede andere Person aber 8, 6 oder 4 Thlr. jährlich entrichtet werden. §. 2 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 (siehe auch die Anmerkung zur Einleitung). — Diese Steuersätze finden auch auf Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter, welche ihr Gewerbe in einer mindestens aus 4 Personen bestehenden Gesellschaft betreiben, Anwendung. R. vom 28. Mai 1842 (M. Bl. S. 232). — Bei Ausdehnung des Gewerbes auf einen andern Regierungsbezirk wird es in der Regel angemessen erscheinen, eine Steigerung des für die einzelne Person erlegten Satzes auf beziehungsweise 6 Thlr., 8 Thlr. und bis zu 12 Thlr. eintreten zu lassen. C. R. vom 26. Februar 1837 ad 4 (Ann. Bd. 21, S. 225).

2. Die Ertheilung von Gewerbscheinen zu niedrigeren als den im §. 2 bezeichneten Sätzen (ad 1), so wie die Freilassung von aller Steuer bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums, §. 7 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 (G. 1837, S. 13) — jedoch sind die Regierungen ermächtigt, Militair-Invaliden steuerfreie Gewerbscheine zum Musikmachen im Umherziehen auszufertigen. C. R. vom 26. Februar 1837 (Ann. Bd. 21, S. 225).

3. Die C. O. vom 14. Oktober 1833 bestimmt, daß Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Bezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung über 2 Meilen von letzterem betreiben, dazu keines Gewerbscheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, diejenigen hingegen, welche in einer größeren Entfernung von ihrem Wohnorte für Geld Musik machen, auch dann, wenn sie dazu besonders bestellt werden, einen Gewerbschein zu lösen haben, insofern nicht die im letzten Absatze des Paragraphen gemachte Ausnahme Anwendung findet (G. 1833, S. 126).

4. Diejenige Regierung, bei welcher der Vorsteher einer Musikgesellschaft die Ausfertigung und Erneuerung des Gewerbscheins beantragt (§. 9), hat entweder diejenigen anderen Regierungen, in deren Bezirken der Wohnort der betreffenden Mitglieder belegen ist, von dem gemachten Antrage in Kenntniß zu setzen und dieselben um Benachrichtigung zu ersuchen, ob hin-

ziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19.

Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei nach wie vor gänzlich vorbehalten*).

---

sichtlich der in Rede stehenden Bezirks-Eingesessenen die im §. 11 vorgeschriebenen Erfordernisse vorliegen, auch ob nach ihrem Ermessen dem betreffenden Individuum der Gewerbebetrieb im Umherziehen zu gestatten sein werde; oder es mag die Regierung, bei welcher der Gewerbschein beantragt wird, den Gehülfen, welche ihren Wohnsitz in anderen Regierungs-Bezirken haben, anheimgeben, sich mit ihren Gesuchen um Mitaufnahme in den Gewerbschein an ihre heimathliche Behörde zu dem Zwecke zu wenden, daß das Gesuch dort geprüft werde und event. durch die Regierung des Wohnorts des betreffenden Gehülfen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß gegen dessen persönliche Qualifikation nichts zu erinnern sei, an die Regierung, der das Gewerbscheingesuch für die Gesellschaft vorliegt, zurückgelange. C. R. vom 17. November 1851 (Centr. Bl. S. 343). — Personen unter 17 Jahren dürfen überhaupt nicht und Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, jedenfalls aber nur als Glieder einer Gesellschaft zur Ausübung des Musikergewerbes im Umherziehen zugelassen werden. R. vom 30. September 1845 (M. Bl. S. 319).

*) 1. Ein Gleiches (wie bei Musikern) gilt von Schauspielern. §. 2 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 (vorige Anmerkung ad 1). — Es läßt sich keineswegs annehmen, daß bei den Leistungen solcher Gesellschaften im Sinne des §. 18 des Regulativs vom 28. April 1824 ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse stattfindet, so daß sie, wenn sie nur in größeren oder mittleren Städten in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld ihre Vorstellungen geben, eines Gewerbscheins nicht bedürfen. — Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel bei den Mitgliedern der Gesellschaft ein, so ist es zuläßig, das in die Stelle des abgegangenen Mitglieds neu eintretende in den Gewerbschein nachzutragen, ohne für das neue eintretende Mitglied eine besondere Gewerbesteuer zu fordern. R. vom 20. Februar 1838 (Ann. Bd. 22, S. 207).

2. Wenn Schauspieler-Gesellschaften auf der einen Seite durch den §. 19 des Hausirregulativs und durch den §. 47 der Gewerbeordnung größeren Beschränkungen unterworfen sind als andere Personen, welche um-

Verhaltungsregeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20.

Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen oder anderer Mißbrauch damit getrieben, auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben werden *).

§. 21.

Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn er-

---

herziehend Gewerbe betreiben, so erscheint es auf der anderen Seite mit Rücksicht auf die Eigenschaften, welche dem Unternehmer beiwohnen müssen, um so zulässiger, die strenge Befolgung der Vorschriften des §. 11 des Regulativs in Beziehung auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft nicht zu fordern. R. vom 31. Mai 1845 (M. Bl. S. 182). — Schauspieler, Kunstreiter, Thierführer 2c. noch ferner den durch frühere dem Regulativ vom 28. April 1824 vorhergegangene Ministerialreskripte angeordneten besonderen Beschränkungen zu unterwerfen, ist nicht zulässig. R. vom 13. Juli 1828 (Ann. Bd. 12, S. 537).

*) Wenn der Inhaber eines Gewerbscheines krank oder sonst auf längere Zeit unfähig wird, das ihm gestattete Gewerbe persönlich zu betreiben, darf das demselben durch den Gewerbschein ertheilte Recht nicht durch Umschreibung des ihm ausgefertigten Gewerbscheins auf einen Andern übertragen werden, vielmehr muß der Vertreter des Inhabers, um das Gewerbe ausüben zu dürfen, für seine Person mit einem besondern Gewerbscheine versehen sein. Diesen letzteren Gewerbschein kann die Königl. Regierung aber, unter Einziehung des Gewerbescheins, welcher der erkrankten oder sonst dauernd am Gewerbebetriebe behinderten Person ertheilt ist, bei vorhandener persönlicher Befähigung des Vertreters, künftig ohne diesseitige Genehmigung zu dem Gewerbsteuerbetrage von 2, 4, 6 oder 8 Thlr. auch dann ausfertigen, wenn das Gewerbe nicht zu denjenigen gehört, welche die Königl. Regierung sonst durch einen Gewerbschein zum ermäßigten Satze gestatten darf. R. vom 26. Dezember 1843 (M. Bl. 1844, S. 22).

theilt hat*). Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk oder auf einen Theil desselben aus=

---

*) Durch die C. O. vom 11. Juni 1826 sind die Bestimmungen der §§. 21 bis 24 dahin modifizirt, daß die Gewerbscheine über den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22 bis 24) nicht unterworfen sein sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§. 23), nicht entbunden. (G. S. 61) — Demzufolge werden dergleichen Gewerbscheine dahin ausgefertigt, daß sie dem Gewerbtreibenden die Befugniß ertheilen „in den gesammten Preußischen Landen umherzureisen, um rc." C. R. vom 13. Juli 1826 (Ann. 10, S. 815) — und mit dem Vermerke: „Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Die dem Inhaber dieses Zeugnisses ertheilte Befugniß ist rein persönlich und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen." C. R. vom 9. Mai 1828 (Ann. Bd. 12, S. 538). Vergleiche auch §. 5 des Regulativs. — Im Uebrigen ist Folgendes zu bemerken:

1. Wenn ein Inländer die Ausdehnung seines Gewerbscheins auf mehrere Regierungs-Departements bei den Ministerien nachsucht und triftige Gründe vorhanden sind, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweisen, so wird diese Ausdehnung entweder mittelst Umschlags um den Gewerbschein, oder durch eine der betreffenden Regierungen in Bezug auf die zu allegirende ministerielle Verfügung, in beiden Fällen aber dergestalt veranlaßt, daß der Inhaber des Gewerbscheins, durch eine auf der Rückseite des Gewerbscheins aufzunehmende kurze Bemerkung, ausdrücklich angewiesen wird, beim Eintritt in eines der in dem Gewerbschein namentlich benannten Regierungs-Departements der nächsten städtischen Polizeibehörde den Gewerbschein zu produziren, damit diese die Ausdehnung desselben auf den Regierungsbezirk der vorgesetzten Regierung sofort melden und daß dies geschehen, auf dem Gewerbschein kurz vermerken könne. C. R. vom 23. März 1825 (Ann. Bd. 9, S. 229). — Die Gewerbscheine der Viehhändler, deren polizeiliche Qualifikation bei ihrer Vermögenslage und sonst keinem wesentlichen Zweifel unterliegt, dürfen nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung von der Königl. Regierung auf mehrere andere Regierungsbezirke gültig ausgestellt werden, jedoch immer n u r für die Departements disseits der Weser und ausschließlich für den Handel mit Vieh. C. R. vom

gedehnt werden, so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe

---

16. Februar 1829 (Ann. Bd. 13, S. 160). — Die Befugniß der Regierungen zur Nachforderung von Gewerbsteuer giebt bei Ausdehnung eines zu einem ermäßigten Steuersatze ertheilten Gewerbscheins ein geeignetes Mittel an die Hand, dem zu großen Andrange von Gewerbtreibenden aus andern Regierungsbezirken in gewissem Maße entgegen zu wirken. Hat aber ein Gewerbtreibender, welcher einmal von einer Regierung mit einem Gewerbscheine versehen ist, diejenige Steuer entrichtet, welche ihm für den Betrieb seines Gewerbes in der ganzen Monarchie höchstens nur abgefordert werden darf, so ist derselbe zu der Erwartung berechtigt, daß ihm, sofern nicht besondere Gründe dafür sprechen, wie bei den im §. 18 bezeichneten Gewerbtreibenden der Fall ist, die Ausübung des mit dem vollen Betrage versteuerten Gewerbes nirgends im Inlande werde versagt werden. R. v. 29. Juli 1846 (M. Bl. S. 146). — Die Ausdehnung der Gewerbscheine für die im §. 18 Genannten hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen ab. C. R. vom 14. November 1838 (Ann. Bd. 22. S. 1003) — auch Gesellschaften von Musikern kann derselbe versagt werden, R. v. 9. April 1839 (Ann. Bd. 23, S. 453), R. vom 23. Juni 1851 (M. Bl. S. 137); — zur Versagung der Ausdehnung aus sicherheitspolizeilichen Gründen ist die Regierung unbedenklich ermächtigt, R. vom 30. August 1836 (Ann. Bd. 20, S. 415).

2. In Uebereinstimmung mit dem Schlußsatze des Paragraphen bestimmt die Zollordnung vom 23. Januar 1838:

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zweck des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezerei-Waaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken. (G. S. 64). —

Der hiernach zulässige Gewerbebetrieb im Umherziehen im Grenzzoll-Bezirk (d. h. in dem Gebiete zwischen der Zolllinie und der Binnenlinie) ist in Betracht der örtlichen Verhältnisse verschieden; im Allgemeinen aber sind durch C. R. vom 11. Dezember 1838 die Königl. Regierungen angewiesen, weder durch Ertheilung, noch durch Ausdehnung von Gewerbscheinen zu gestatten, daß Personen, die lediglich oder auch nur zum Theil mit solchen Gegenständen im Binnenlande hausiren, welche für ihr Departement von dem Hausir-Verkehr im Grenzbezirke ausgeschlossen sind, einen Hausir-Verkehr irgend einer Art im Grenz-Bezirke betreiben. (Ann. Bd. 22, S. 1005).

im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22.

Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzterenfalls aber nur in den nach der Beilage B des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften acht Tage lang, in denen die zur zweiten Abtheilung gehören vier Tage lang, in denen die zur dritten Abtheilung gehören zwei Tage lang und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang treiben. Die Ortspolizei-Behörden können inzwischen diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen*). Hievon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Per-

*) Die Bestimmung des §. 22 findet nicht blos auf Schauspieler, Equilibristen, Musikanten und Thierführer, sondern auf sämmtliche mit Gewerbscheinen versehenen Individuen (mit alleiniger Ausnahme der am Schluß des Paragraphen gedachten Hausirer, so wie der in der C. O. vom 11. Juni 1826 bezeichneten Kaufleute, deren reisende Diener und Gehülfen, S. 212) Anwendung. R. v. 5. Oktober 1828 (Ann. Bd. 12, S. 1080). — Gewerbtreibenden, welche mit einem Gewerbschein zum Handel im Umherziehen versehen sind, ist auf Grund des §. 2 des Regulativs v. 28. April 1824 unbedenklich zu gestatten, ihr Gewerbe in der Art zu betreiben, daß sie außerhalb ihres Wohnorts ein Lager ihrer Waaren in Gasthöfen oder sonstigen Lokalen aufstellen und das Publikum durch Uebersendung von Karten, durch öffentliche Anschläge, Anzeigen in den Zeitungen 2c. oder durch Boten 2c., zum Besuch dieser Lokale einladen, sofern dabei nur nicht der Charakter des zeitweisen Betriebes verloren geht. In letzterer Beziehung sind die Bestimmungen des §. 22 maßgebend, durch welche die Ortspolizeibehörden in den Stand gesetzt sind, von ihrer Befugniß, die in den gedachten Paragraphen bestimmten Fristen, während deren einem Hausirer der Aufenthalt an demselben Orte in der Regel nur gestattet ist, zu verlängern, nur in solchem Maße Gebrauch zu machen, daß dadurch den am Ort ansässigen Gewerbtreibenden keine Ursache zu gegründeten Beschwerden gegeben wird. R. vom 11. März 1850 (M. Bl. S. 73).

sonen ausgenommen, welche mit den im §. 14, Nr. 1 genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können*).

§. 23.

Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig**). Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 23.) Bei denjenigen Per-

---

*) In der Bestimmung am Schlusse des §. 22 sind, wie sich aus der Erwähnung der „Markttage" in demselben Satze und aus dem ersten Satze der Vorschrift unter Nr. 1 des §. 14 ergiebt, unter den an eben dieser Stelle genannten Waaren solche verstanden, die an dem betreffenden Orte Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs sind, R. vom 15. September 1837 (Ann. Bd. 21, S. 783); vergl. jedoch die Anm. S. 204. — Der Gewerbschein giebt nicht die Befugniß, andere Gegenstände auf Wochenmärkten feil zu halten. Von dem Feilhalten und dem Verkehr auf dem Wochenmarktsplatze wird aber das Feilbieten im Umherziehen zu unterscheiden sein, indem solches den Inhabern von Gewerbscheinen zum Hausirhandel, die auf andere Waaren als Wochenmarktsartikel lauten, auch zur Zeit des Wochenmarkts, wenn auch nicht auf dem Marktplatze, doch in andern Theilen des Marktorts frei steht. R. vom 9. Januar 1838 (Ann. Bd. 22, S. 206). — Obgleich der Schlußsatz des §. 22 diejenigen Personen, welche mit den im §. 14, Nr. 1 genannten Waaren handeln, von der mindestens 4wöchentlichen Frist bis zur nächsten Wiederkehr an dem nemlichen Orte entbindet, so läßt derselbe doch die übrigen Bestimmungen des §. 22, namentlich diejenigen bestehen, welche sich auf die Dauer des jedesmaligen Aufenthalts an einem Orte beziehen. R. vom 11. August 1835 (Ann. Bd. 19, S. 831). — Siehe auch die C. O. vom 11. Juni 1826, S. 212.

**) Wer einen Gewerbschein nachsucht und die Steuer dafür deponirt, erlangt dadurch nicht die Gewerbe-Berechtigung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, unterliegt vielmehr, im Fall ein solcher Gewerbebetrieb stattgefunden hat, der im §. 26 vorgeschriebenen Strafe, indem er nicht im Stande ist, sich über seine Befugniß zu dem von ihm ausgeübten Gewerbe durch einen Gewerbeschein auszuweisen. — Wenn auch über die deponirte Summe die Quittung nicht versagt werden kann, so ist doch, falls eine solche ertheilt wird, in derselben ausdrücklich zu bemerken, daß auf Grund derselben das betreffende Gewerbe nicht ausgeübt werden dürfe, sondern erst, wenn der Gewerbtreibende in Besitz des Gewerbscheins gelangt sein würde. R. vom 14. August 1839 (Ann. Bd. 23, S. 699).

sonen, welche mit Lebensmitteln hausiren (§. 14, Nr. 1), bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen*).

§. 24.

Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen**). (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820, §. 24).

§. 25.

Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser ohne aufgefordert zu sein oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirths zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten***). Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen†).

Strafbestimmungen.

§. 26.

Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende

---

*) Auch Kaufleute ꝛc. sind dieser Beschränkung nicht unterworfen, siehe die C. O. vom 11. Juni 1826, S. 212.

**) Auch dieser Beschränkung sind Kaufleute ꝛc. nicht unterworfen, siehe die C. O. vom 11. Juni 1826, S. 212.

***) Ob dieses unbefugte Eintreten in der Absicht geschieht, um Dienstleistungen anzubieten, oder für nicht verlangte Dienstleistungen eine Gabe zu fordern, macht mit Rücksicht auf die Absicht des Gesetzes keinen Unterschied. Da jedoch das Eintreten in Privathäuser und Gasthöfe, um Gaben zu fordern, im §. 25 nicht namentlich verboten ist, so kann dasselbe nicht nach den Bestimmungen des §. 29 geahndet werden, sondern es wird hierbei, je nach Beschaffenheit des Falls, lediglich die im §. 30 bestimmte Ordnungsstrafe zur Anwendung kommen. R. vom 30. September 1845 (M. Bl. S. 424).

†) In welcher Art das Suchen von Waarenbestellungen überhaupt beschränkt ist, siehe Anmerkung I und II zu §. 5.

Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt*).

---

*) 1. Die C. O. vom 31. Dezember 1836 (siehe die Anmerkung zur Einleitung) bestimmt zugleich, daß die in den §§. 26, 27, 28 vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall im vierfachen Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen und mit Rücksicht auf das Regulativ vom 4. Dezember 1836 festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von 2 Thlr. anzunehmen; (G. 1837, S. 13) — eine Nachforderung der Steuer findet in diesem Falle nicht statt, es bewendet vielmehr bei der festgesetzten Strafe. Uebrigens bezieht sich diese Bestimmung der C. O. (für die Fälle, in denen der Gewerbschein steuerfrei hätte ertheilt werden können) nur auf solche Fälle, in denen die Regierung oder ihre Unterbehörden zur Ertheilung von steuerfreien Gewerbscheinen befugt sind, C. R. vom 26. Februar 1837 (Ann. Bd. 21, S. 225) — namentlich auch auf Kaufleute und Handlungsgehüfen derselben, welche im Umherziehen Waarenbestellungen suchen, ohne sich über die Befugniß dazu durch einen Gewerbschein ausweisen zu können; sie haben den vierfachen Betrag des Steuersatzes von 2 Thlr. als Strafe zu entrichten und überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die sie wegen ihres Gewerbes bei sich führen. Plenarbeschluß vom 26. August 1839 (Entscheidung Bd. 4, S. 403). — Will der Gewerbtreibende mit dem Aufsuchen von Waarenbestellungen oder dem Aufkauf solcher Waaren, welche er nicht mit sich herumführt, sondern nach erfolgter Bestellung frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt, noch irgend eine andere Art des Verkehrs im Umherziehen verbinden, so muß derselbe einen Gewerbschein in der durch das Regulativ vom 28. April 1824 vorgeschriebenen Form durch Entrichtung des vollen für Gewerbscheine besonders vorgeschriebenen Steuersatzes von 12 Thlr. lösen. Auf diejenigen, welche sich hiernach nicht achten, bleibt die in dem §. 26 denjenigen angedrohte Strafe anzuwenden, welche ohne Gewerbschein ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, da im §. 27, wenn gleich er den Fall besonders erwähnt, wo der Kontravenient einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, doch die Nachzahlung der Steuer nur aus dem in dem vorstehend gedachten Falle nicht zu treffenden Grunde für wegfallend erklärt ist, weil für den

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich

---

Gewerbeschein, welchen der Kontravenient besitzt, die gesetzliche Steuer bereits entrichtet war. C. R. vom 7. Juni 1831 (Ann. Bd. 15, S. 273).

2. Im Uebrigen siehe wegen des Suchens von Waaren-Bestellungen ꝛc. die Bestimmung des §. 3 der C. O. v. 8. Dezember 1843; (S. 187) — Ausländer, welche die erhöhte Jahressteuer zu entrichten, verwirken das Vierfache derselben neben der Konfiskation, C. O. vom 22. Mai 1843 (siehe S. 199) — es liegt jedoch, wie schon die Fassung des §. 5 ergiebt, nicht in der Absicht des Gesetzes, ein jedes Ankaufsgeschäft, welches ein anderweit besteuerter Gewerbtreibender in Beziehung auf die Gegenstände seines stehendes Gewerbes außerhalb seines Wohnorts abschließt, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu unterwerfen, es tritt vielmehr diese Steuerpflichtigkeit erst dann ein, wenn sich aus den in dem einzelnen Falle vorliegenden Thatsachen die Kontinuität eines solchen Geschäftbetriebs ergiebt. R. vom 24. Februar 1843 (Centr. Bl. S. 115).

3. Wer während des Laufes mehrerer Jahre ein Gewerbe umherziehend betrieben hat, ohne sich durch einen Gewerbschein ausweisen zu können, muß für jedes dieser laufenden Jahre die Jahressteuer nachzahlen. R. v. 21. September 1826 (Ann. Bd. 10, S. 817).

4. Die Transportmittel, deren sich Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände ihres Verkehrs bedienen, werden bei Anwendung des Regulativs nicht als der Konfiskation unterworfen angesehen, R. v. 26. Juli 1826 (Jahrb. Bd. 28, S. 112); die Bestimmung des §. 19 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, wonach Gegenstände, welche zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder benutzt worden sind, konfiszirt werden sollen, erscheint auf den Hausirverkehr nicht anwendbar, da die Strafbestimmungen des Regulativs als besondere Strafgesetze in Kraft geblieben sind, vergl. Art. II des Gesetzes v. 14. April 1851 (G. S. 93). — In denjenigen Fällen, wo die Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände Kosten verursacht, ist die Instruktion und Entscheidung der Sache vorzugsweise zu beschleunigen und auch vor rechtskräftiger Entscheidung der Verkauf derselben zu veranlassen, sofern nach Lage der Sache nicht zu bezweifeln steht, daß die Konfiskation auf Grund der §§. 26 bis 28 erfolgen werde und der Angeschuldigte zur Zurücknahme der Gegenstände gegen Deponirung ihres Werths sich nicht bereit findet. C. R. v. 22. Oktober 1842 (M. Bl. S. 388). — Außer den durch die Konfiskation selbst und den Verkauf der Waaren verursachten Ausgaben darf nur das im Laufe des Prozesses aufgelaufene und sonst nicht zu deckende Postporto aus dem Waaren-Erlös entnommen werden. Die rückständige Steuer selbst aber und jede andere Ausgabe als Stempel, Untersuchungs- oder resp. Gerichtskosten, Botenlohn u. s. w., wenn der Defraudant sie zu tragen

führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27.

Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt oder andere als die ihm danach gestatteten Waaren führt*).

§. 28.

Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26, die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften**).

§. 29.

Wer die Vorschrift des §. 25 muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

---

außer Stande ist, müssen niedergeschlagen oder im Falle solches nicht zulässig ist, extraordinär angewiesen werden. C. R. vom 12. Oktober 1831 (Ann. Bd. 16, S. 74).

*) Es ist hiernach die Absicht unverkennbar, auf diese Weise den Einwand auszuschließen, daß mit den im Gewerbschein nicht benannten Waaren nicht hausirt worden sei, der Hausirer sie vielmehr anderer Zwecke wegen bei sich führe. Es kann also auch die Behauptung nicht berücksichtigt werden, daß dergleichen im Gewerbscheine nicht bezeichnete Waaren bestellt seien. R. vom 3. November 1825 (Ann. Bd. 9, S. 1081).

**) Wo für Versender (§. 2) die Verbindlichkeit, einen Gewerbschein zu lösen, eintritt, ist von mehreren Versendern jeder zur Lösung des Gewerbscheins verpflichtet und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben, C. R. vom 12. August 1825 (Ann. Bd. 9, S. 757). — Im Uebrigen siehe §. 20 und die Anmerkung daselbst.

§. 30.

Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zehn Thalern geahndet werden*).

§. 31.

Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse,

---

*) Es ist nur ein polizeiliches, nach §. 30 zu ahndendes Vergehen, wenn Waaren, mit denen ein Handel im Umherziehen nicht stattfinden darf, im Polizeibezirke des Wohnorts zum Verkauf umhergetragen oder umhergeschickt werden, R. vom 22. Februar 1825 (Ann. Bd. 9, S. 237) — ferner, wenn der nach dem C. R. vom 22. Juli 1830 (siehe Anmerkung zu §. 4 ad 3, 4) zulässige gewerbscheinfreie Aufkauf ohne polizeilichen Erlaubnißschein betrieben, oder wenn zwar ein Erlaubnißschein ertheilt ist, der Aufkauf aber in einer Gegend, in welcher er gewerbscheinfrei ausgeübt werden konnte, betrieben wird, ohne daß der Erlaubnißschein von der kompetenten Behörde auf jene Gegend ausgedehnt worden. R. vom 15. März 1840 (M. Bl. S. 144) — desgleichen wenn sich bei dem Viehhändler ein Treiber findet, der in dem Gewerbschein nicht benannt und signalisirt ist, R. vom 20. August 1825 (Ann. Bd. 9, S. 735) — auch wenn der Inhaber eines Gewerbscheins das ihm darnach gestattete Gewerbe in einem Regierungsbezirke ausübt, auf welchen der Gewerbschein nicht ausgedehnt worden. Ist der Gewerbschein zu einem ermäßigten Steuersatze ertheilt, und begründet die Ausübung des Gewerbes in einem andern Regierungsbezirke nach dem Regulativ vom 4. Dezember 1836 (siehe die Anmerkung zur Einleitung) die Verbindlichkeit zur Nachzahlung von Steuer, so ist diese zwar einzuziehen, jedoch die in den §§. 26, 27, 28 vorgeschriebene Strafe nicht anzuwenden, da der in diesen Paragraphen bezeichnete Thatbestand in dem erwähnten Falle nicht vorliegt. R. vom 24. März 1840 (M. Bl. S. 178). — Wenn ein Hausirer, welchem zum Betriebe seines Gewerbes mit Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ein Gewerbschein zu einem ermäßigten Steuersatze ertheilt worden, das Gewerbe mit Benutzung eines zweispännigen Fuhrwerks betreibt, so kann hierin eine nach dem Hausir-Regulativ strafbare Handlung nicht gefunden werden, doch ist es zuläßig, ihn zur Nachzahlung eines verhältnißmäßigen Steuerbetrages anzuhalten. R. vom 30. Mai 1846 (M. Bl. S. 116). — Wegen der polizeilichen Strafe bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für das Suchen von Waarenbestellungen, siehe die in der Anmerkung II zu §. 5 mitgetheilte C. O. vom 8. Dezember 1843 ad 3. —

daß achttägige Gefängniß- und fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden*).

§. 32.

In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführtt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29 und 30) von den respektiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen stattfindet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, geht die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen und deren Einziehnng zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen, §§. 26, 27, 28, bestimmt bereits das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820, §. 42**).

---

*) Wenn nach §. 31 die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf, nach Bewandniß der Umstände ein milderes Verhältniß angenommen werden. C. O. vom 31. Dezember 1836 (G. 1837, S. 13).

**) Wegen des jetzigen Verfahrens bei polizeilichen und finanziellen Straffällen, siehe die Anmerkung zu §. 189 der Gewerbeordnung. — Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen (siehe die C. O. vom 31. Dezember 1836 in der Anmerkung 1 zu §. 26) erfolgt in den zur Entscheidung der Regierung gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regulativs in dem Strafresolute. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Strafresolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelten Umstände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von 12 Thlr. nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Re-

§. 33.

Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26, 27 und 28 erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Mal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

§. 34.

Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35.

Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (Nr. 5 daselbst) ihnen nicht entgegenstehen soll.

§. 36.

Gehört aber in dem §. 35 gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben, so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate nach Publikation dieses Regulativs gestattet werden.

---

gierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuersatzes vor. Eine besondere Mittheilung an den Angeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Rekurs gegen die Steuer-Festsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt. §. 8 des Regulativs v. 4. Dezember 1836 (G. 1837, S. 13). — Im Zweifel wird die Regierung den geringeren Satz wählen. C. R. v. 26. Februar 1837 (Ann. Bd. 21, S. 225).

§. 37.

Den sogenannten Lingenschen und anderen Packenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Kesselführern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neue anzunehmen, es geschähe denn solches diesem Regulativ (§. 13) gemäß.

Berlin, den 28. April 1824.

Ministerium des Handels.
Gr. von Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewitz.

Anlagen.

A. Anweisung für die nach §§. 37, 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Kommissionen, vom 31. März 1849.

(Anmerkung zu §. 42 der Verordnung.)

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37 flg. der Verordnung vom 9. Februar 1849 wird für die Prüfungs-Kommissionen der Innungen (§. 37 a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Kommissionen (§. 39 a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellenprüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt:

§. 1. Jede Prüfungskommission hat mit Zustimmung des Gewerberaths diejenigen Aufgaben für die Meisterprüfungen und für die Gesellenprüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Kommission zu Prüfenden ihre Probearbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungsaufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Gegenstände sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probeaufgaben nicht geeignet.

§. 2. Jede Prüfungskommission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberaths den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Kommission:

a) für die Meisterprüfung den Betrag von zehn Thalern,

b) für die Gesellenprüfung den Betrag von drei Thalern

übersteigen.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt

habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meisterprüfung (§. 35 a. a. O.) oder zur Gesellenprüfung (§. 36 a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2 festzusetzende Prüfungsgebühr:

a) wenn die Prüfung bei der Kommission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,

b) wenn eine Kreis-Prüfungskommission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Kommission

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungskommission.

§. 4. Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungskommission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister und zwei Gesellen aus der Zahl der nach §. 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gewählten Gewerbtreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termin ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 5. Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kostenanschlags kann ihm von der Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellenprüfungen bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6. Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1 zur Auswahl gestellten Probeaufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Kommission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

§. 7. In der Regel hat der zu Prüfende die Probearbeit an dem Orte, wo die Prüfungskommission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probearbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Kommissionsmitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungskommission zu bestimmen.

§. 8. Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probearbeiten an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungskommission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrags sprechen und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probearbeiten eintreten zu lassen.

§. 9. Auf die Anzeige, daß die Probearbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Besichtigung der Probearbeit, welche der versammelten Kommission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probearbeit nicht von Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probearbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§. 10. Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Kommission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probearbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei etwaniger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11. Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meisterprüfung oder die Gesellenprüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A oder B kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungszeugniß.

§. 12. Wird das Prüfungszeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probearbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen: daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Rekurs spätestens binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Kommission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach 6 Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungszeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3).

§. 13. Der Rekurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Kommission geht an die Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks; ist in erster Instanz von eintr Kreis-Prüfungskommission entschieden worden, so geht der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. An die hiernach in der Rekursinstanz entscheidende Kommission ist das rechtzeitig angemeldete Rekursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14. Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfung bei der in der Rekursinstanz entscheidenden Prüfungskommission zu entrichten sind (§. 2).

§. 15. Bei der Erledigung des Rekursgesuchs ist, wenn Rekurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung nur auf diesen Theil zu beschränken. Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probearbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probearbeit der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungskommission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Kommission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probearbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt oder ob dieser eine neue Probeaufgabe zu lösen hat. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4 bis 12 auch für die in der Rekursinstanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

§. 16. Für die nach §. 3 den Innungskassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungskommission erforderliche Lokal zu beschaffen,

b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken,

c) den Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a und b unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissionsmitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17. Zu denselben Zwecken (§. 16) sind die bei den Kreis-Prüfungskommissionen eingehenden Gebühren (§§. 3 und 14) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungskommissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§. 16 a und b) und zur Entschädigung für ihre Mühewaltungen von der Regierung ein im Voraus

bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebührenzahlung hat der Vorsitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung nnter die bei derselben zugezogenen Gewerbtreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühewaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungstermine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise-Zehrungskosten vorweg aus der Gebühreneinnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§. 18. Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungskommission die angefertigte Probearbeit nicht am Sitze der Kommission vorzeigen und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probearbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberaths festzusetzen.

§. 19. Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungskommission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Kommission zu erledigen, die Prüfungszeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungsangelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Konzepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungszeugnisse sind von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Kommission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungskommissionen bedienen sich des Innungssiegels, die Kreis-Prüfungskommission führt ein Siegel mit der Inschrift „Kreis-Prüfungskommission für Handwerker in N."

§. 20. Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungskommission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1, 2, 18 zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen.

Anlagen zu §. 11 der Anweisung.

A. Zeugniß für den N. N. aus N. über die bestandene Meisterprüfung. — Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungskommission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungsvorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden. — N., den ꝛc. Die Prüfungskommission der N. Innung in N. (Die Kreis-Prüfungskommission des N. Handwerks in N.) — (L. S.) —

B. Zeugniß für den N. N. aus N. über die bestandene Gesellenprüfung. — Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungskommission

nach den bestehenden Prüfungsvorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird. — N., den ꝛc. Die Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N. — (L. S.) —

B. Normalstatut, welches den Behörden durch Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 8. Januar 1850 zur Benutzung bei der Aufstellung des Innungsstatuts zugefertigt ist.

(Anmerkung zu §. 95 der Gewerbeordnung.)

Nachdem die statutarische Verfassung der in N. bisher unter der Benennung [„Gewerk der Schuhmacher" bestandenen Korporation] von Gewerbtreibenden den Bestimmungen im §. 95 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und im §. 66 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gemäß einer Revision unterworfen [worden], tritt für [diese Korporation, welche unter der Benennung „Schuhmacher-Innung in N." fortdauert], das gegenwärtige Statut an die Stelle der für [jene Innung] bisher maßgebend gewesenen statutarischen Vorschriften, Gewohnheiten und Beschlüsse, welche hierdurch aufgehoben werden.

§. 1. **Allgemeine Zwecke der Innung.** Die Innung ist dazu bestimmt, die Mitglieder zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen zu verbinden. Insbesondere soll die Innung zur Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes Gelegenheit darbieten, die Genossen zur Berathung und Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten, so wie zu gegenseitigem Beistand zu vereinigen, Ordnung und Einigkeit unter ihnen erhalten und die Ehre der Genossenschaft bewahren. Diesen allgemeinen Zwecken entsprechend hat die Innung auch:

a) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen der Innungsgenossen zu beaufsichtigen;

b) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen sich zu unterziehen;

c) die Verwaltung der für die Innungsgenossen errichteten Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen zu leiten.

§. 2. **Mitglieder der Innung.** Die Mitglieder des Schuhmacher-Gewerks in N. bleiben Mitglieder der als „Schuhmacher-Innung in N." fortbestehenden Korporation.

§. 3. **Aufnahme neuer Mitglieder.** Jeder unbescholtene in N. oder in der Umgegend wohnende [Schuhmachermeister] kann die Aufnahme in diese Innung unter den nachstehend zu I und II festgesetzten Bedingungen verlangen. Den außerhalb N. Wohnenden ist jedoch die Aufnahme zu ver-

sagen, wenn in ihrem Wohnorte oder in größerer Nähe des Wohnortes als in N. eine Innung besteht.

I. Der Aufzunehmende muß die Befähigung zum selbstständigen Betriebe des [Schuhmacher-Gewerbes] nachweisen.

Zum Beweise dieser Befähigung genügt das Zeugniß einer der in den §§. 37 bis 40 der Verordnung vom 9. Februar 1849 erwähnten Prüfungs-Kommissionen oder in den Fällen, in welchen die Prüfung schon vor Errichtung dieser Kommissionen abgelegt worden, das Zeugniß einer der nach den Bestimmungen im Titel VIII der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 früher bestandenen Prüfungsbehörden. Mitglieder älterer vor Verkündigung der Gewerbeordnung an anderen Orten bestandener [Schuhmacher-Innungen] sind von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung entbunden.

II. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von ..... Thalern zur Innungskasse zu zahlen. Sonstige Gebühren oder Auslagen dürfen für die Aufnahme nicht erhoben werden. Hierunter sind jedoch die Kosten der Prüfung, welche von den bei der Prüfungskommission der Innung geprüften Meistern zur Innungskasse zu entrichten und nach der betreffenden allgemeinen Anweisung von der Prüfungskommission festzusetzen sind, nicht mit begriffen.

§. 4. Ueber die Zulässigkeit des Aufnahmegesuchs, welches schriftlich bei dem Obermeister (§. 21) einzureichen ist, hat die Innungsversammlung zu entscheiden; sie darf aber, wenn die im §. 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind und keiner der im §. 107 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erwähnten Gründe der Ausschließung vorliegt, die Aufnahme nicht versagen.

§. 5. Durch den Beschluß, welcher die Zulässigkeit des Aufnahme-Gesuchs feststellt, tritt der Aufzunehmende in alle Rechte und Pflichten eines Innungsgenossen. Der Obermeister hat ihn von dem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und mit den Obliegenheiten bekannt zu machen, welche er durch den Eintritt in die Innung übernommen hat. Die förmliche Aufnahme erfolgt in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung. Der Aufgenommene hat sich zur Erfüllung jener Obliegenheiten durch Handschlag, so wie durch Vollziehung der über seine Aufnahme niedergeschriebenen Verhandlung zu verpflichten. Demnächst wird ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme unentgeltlich eingehändigt.

§. 6. **Wittwen und minderjährige Erben verstorbener Genossen.** Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes befähigten Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des verstorbenen Genossen mit Ausnahme des Stimmrechts (§. 8) auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, auf minderjährige Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

Großjährige Söhne der Innungsgenossen haben den Bedingungen der Aufnahme (§. 3) ebenso wie andere Gewerbtreibende zu genügen.

§. 7. Allgemeine Befugnisse und Obliegenheiten der Innungs-Genossen. Der Eintritt in die Innung begründet die Theilnahme an denjenigen Rechten und Befugnissen, welche nach den Gesetzen und nach diesem Statute den Genossen zustehen, insbesondere die Theilnahme an dem Vermögen der Innung und an ihren wohlthätigen Einrichtungen, so-wie die Mitbenutznng ihrer gemeinsamen Anstalten, unter den dafür festgesetzten Bedingungen.

§. 8. Stimmberechtigt in den Versammlungen der Innung ist jeder Innungsgenosse, welcher sein Gewerbe während des zuletzt abgelaufenen Jahres, vom Tage der betreffenden Versammlung zurückgerechnet, selbstständig betrieben hat, sofern ihm nicht das Stimmrecht durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung (§§. 10, 19) entzogen ist.

Die nach den Bestimmungen im §. 6 zur Innung gehörenden Wittwen und minderjährigen Erben verstorbener Genossen sind nicht stimmberechtigt.

§. 9. Zur Erreichung der Zwecke der Innung hat jeder Genosse nach den Bestimmungen dieses Statuts mitzuwirken, und den mit Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gefaßten Beschlüssen der Innungs-Versammlung, sowie den entsprechenden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 22 in Betreff der Annahme der Wahl zum Mitgliede des Vorstandes gelten auch hinsichtlich der Verpflichtung jedes Innungs-Genossen zur Annahme der Wahl zum Mitgliede der Prüfungs-Kommission der Innung oder der Kreis-Prüfungs-Kommission (§§. 37, 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849).

§. 10. Sollte ein Innungs-Genosse Gesellen oder Lehrlinge anderer Genossen in eigennütziger Absicht zum Ausscheiden aus ihren Arbeits- oder Lehrverhältnissen verleiten, oder die einem andern Genossen zugesicherte Arbeit durch unredliche Mittel an sich zu ziehen suchen, oder durch unehrenhafte Täuschung des Publikums, oder durch Verbreitung von Unwahrheiten den Erwerb der Mitgenossen beeinträchtigen, so hat der Obermeister demselben die hierdurch veranlaßten Beschwerden, vor versammeltem Vorstande, vorzuhalten und ihn vor Wiederholung solcher Handlungen zu warnen. Rückfälligen kann die Innungs-Versammlung Ordnungsstrafen bis zu Fünf Thalern auferlegen und ihnen, nach Befinden, außerdem das Stimmrecht (§. 8) bis auf drei Jahre entziehen.

§. 11. Kommen Beleidigungen oder Streitigkeiten, besonders solche, die sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, unter Innungs-Genossen vor, so hat der Vorstand, auf Antrag eines derselben, beide Theile vorzuladen, um unter ihnen einen Vergleich oder eine Aussöhnung zu versuchen.

Wer solche Streitigkeiten, ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande, zur gerichtlichen Entscheidung bringt, verwirkt eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 12. Jeder Innungs-Genosse ist verpflichtet, der schriftlichen Vorladung des Vorstandes zu Erörterungen oder Verhandlungen, bei welchen seine Vernehmung erforderlich ist, Folge zu leisten. In der Vorladung ist der Zweck derselben bekannt zu machen, und es kann darin für den Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe bis zu einem Thaler angedroht werden. Die für ungerechtfertigtes Ausbleiben festgesetzte Ordnungsstrafe kann, bei fernerer Nichtachtung der erneuerten Vorladung, verdoppelt werden.

§. 13. **Freiwilliger Austritt aus der Innung.** Die Genossen der Innung können freiwillig, am Schlusse jedes Quartals, nach vollständiger Berichtigung der rückständigen Beiträge und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen die Innuug ausscheiden. Der beabsichtigte Austritt muß spätestens in den ersten drei Tagen desjenigen Quartals, mit dessen Ablauf er erfolgen soll, dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Mit dem Ablaufe dieses Quartals geht der Ausscheidende aller, durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung verlustig; andrerseits hört alsdann seine Verpflichtung zur ferneren Zahlung von Beiträgen auf, soweit er nicht, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, für die nachträgliche Erfüllung solcher Verpflichtungen der Innung, welche schon vor seinem Ausscheiden begründet waren, mit den übrigen Innungs-Genossen aufkommen muß.

§. 14. **Unfreiwilliges Ausscheiden.** Ein Innungs-Genosse, welcher sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach jener Gesetzesstelle die Aufnahme versagt werden darf, ein Innungs-Genosse durch Beschluß der Innungs-Versammlung unter Zustimmung der Kommunalbehörde in N. wieder ausgeschlossen werden.

Das unfreiwillige Ausscheiden hat die Aufhebung aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung, und ebenso den Wegfall der Verpflichtung zur Entrichtung fernerer Beiträge, mit dem am Schlusse des §. 13 erwähnten Vorbehalte, zur unmittelbaren Folge. Die bis zum Ausscheiden rückständig gebliebenen Beiträge können durch Exekution im Verwaltungswege (§. 35) beigetrieben werden.

§. 15. **Ordentliche Versammlungen der Innung.** Zur Erledigung der, den Beschlüssen der Innungs-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten werden jährlich vier ordentliche Versammlungen der stimmberechtigten Genossen, und zwar am ꝛc. . . . . Nachmittags . . . . Uhr in der Stadt N. abgehalten.

Einladungen zu den ordentlichen Versammlungen werden nicht erlassen; es muß aber das Verzeichniß der in jeder einzelnen Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände, von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter unterschrieben, während der letzten drei Tage vor der betreffenden Versammlung, beim Obermeister zur Einsicht jedes Innungs-Genossen bereit

liegen. Ueber Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse fehlen, darf erst in einer nachfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung Beschluß gefaßt werden.

§. 16. **Außerordentliche Versammlungen.** Die Berufung außerordentlicher Versammlungen ist zu Berathungen über eine der in den §§. 53, 54 erwähnten Angelegenheiten erforderlich, und kann außerdem in dringenden Fällen von dem Vorstande beschlossen, oder von dem Beisitzer (§. 18) angeordnet werden. Auch ist der Obermeister verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Viertheil der stimmberechtigten Innungs-Genossen darauf anträgt. Zu den außerordentlichen Versammlungen müssen sämmtliche stimmberechtigte Genossen, mit ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, schriftlich eingeladen werden. Zwischen der Zustellung oder Vorzeigung der Einladung und dem Tage der Versammlung muß mindestens ein Tag frei bleiben.

§. 17. Die stimmberechtigten Genossen der Innung sind verpflichtet, an allen Versammlungen Theil zu nehmen, sofern sie nicht durch Abwesenheit, durch Krankheit oder durch andere unvermeidliche Abhaltung am Erscheinen verhindert sind. Das gerechtfertigte Ausbleiben ist vor der festgesetzten Zeit der Zusammenkunft bei dem Obermeister zu entschuldigen.

Wer in einer Innungs-Versammlung nach dem festgesetzten Anfange der Berathungen erscheint, hat eine Ordnungsstrafe von zwei und einem halben Silbergroschen zu zahlen. Wer ohne Entschuldigung ganz ausbleibt, verwirkt eine Ordnungsstrafe von fünf Silbergroschen. Die außerhalb des Gemeindebezirks der Stadt N. wohnenden Mitglieder dürfen ohne Entschuldigung ausbleiben.

§. 18. **Beisitzer der Innung.** Jeder Berathung der Innungs-Versammlung muß das, der Innung zugeordnete Mitglied der Kommunalbehörde in N. beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dieser Beisitzer hat für den regelmäßigen Beginn und Verlauf der Versammlung zu sorgen. Derselbe übt bei den Berathungen kein Stimmrecht aus, er ist aber befugt, die Versammlung aufzuheben, wenn der Obermeister (§. 19) nicht mehr im Stande ist, die Ruhe der Berathung zu erhalten, oder wenn die Versammluug zu gesetzwidrigen Beschlüssen schreitet, ohne den dagegen erhobenen Einspruch zu berücksichtigen.

Die ohne Zuziehung des Beisitzers gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

§. 19. **Berathungen und Beschlüsse der Innungs-Versammlung.** Der Obermeister oder dessen Stellvertreter leitet die Berathungen. Derselbe ertheilt das Wort und bestimmt die Reihenfolge der Erörterungen und Abstimmungen. Seinen Anweisungen bei der Aufrechthaltung der Ordnung hat jeder Anwesende Folge zu leisten. Wer die Ruhe der Berathungen stört, kann aus der Versammlung gewiesen werden. Die Versammlung ist befugt, Genossen, bei welchen eine solche Ausweisung zum zweiten Male nothwendig geworden, oder welche sich ein ungebührliches

Betragen gegen Mitglieder des Vorstandes oder den Beisitzer zu Schulden kommen lassen, das Stimmrecht bis auf drei Jahre zu entziehen.

§. 20. Für jeden zu fassenden Beschluß entscheidet, mit Ausnahme der in den §§. 53, 54 erwähnten Fälle, die Mehrheit der Stimmen unter den in der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten. Bei vorhandener Stimmengleichheit giebt die Stimme des Obermeisters oder, wenn dieser nicht anwesend ist, seines Stellvertreters den Ausschlag.

Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen; sie sind, wenn vor der Abhaltung der Versammlung die Vorschriften des §. 15, oder des §. 16 befolgt worden, an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird eine Verhandlung aufgenommen, von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, von zwei anderen Mitgliedern der Versammlung und dem Beisitzer unterschrieben und in der Innungslade aufbewahrt.

Sind Innungs-Beschlüsse oder solche Bescheinigungen, die sich auf Innungs-Beschlüsse gründen, auszufertigen, so werden die Ausfertigungen vom Obermeister und von zwei andern Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Innungssiegel bedruckt. Außerdem muß jede solche Ausfertigung vom Beisitzer, zur Beurkundung, daß er gegen die Gültigkeit des Beschlusses nichts zu erinnern gefunden, durch den Vermerk „gesehen" mit Beifügung seiner Namens-Unterschrift bescheinigt werden.

§. 21. **Vorstand der Innung.** Den Vorstand der Innung bilden:

1) ein Obermeister, welcher die gesammte Innungs-Verwaltung zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Innungs-Versammlung zu sorgen hat;
2) ein Schriftführer, welchem die Besorgung aller schriftlichen Arbeiten und die Aufnahme der Verhandlungen sowohl des Vorstandes wie der Innungs-Versammlung obliegt;
3) ein Kassenführer, welcher die Innungs-Kasse verwaltet;
4—6) drei andere Vorsteher, welche zugleich als Stellvertreter der zu 1 bis 3 bezeichneten Vorsteher, deren Geschäfte in Verhinderungsfällen zu besorgen haben.

§. 22. Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Innungs-Versammlung, aus der Zahl der stimmberechtigten Genossen auf drei Jahre gewählt. Die Wahl jedes Mitgliedes geschieht durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ohne erhebliche, von der Versammlung als solche anerkannte Entschuldigungsgründe, darf Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Wer ohne solche Gründe die Wahl ablehnt, kann durch Beschluß der Versammlung verpflichtet werden, während der nächsten drei Jahre den doppelten Betrag derjenigen Beiträge zur Innungskasse zu entrichten, welche er, ohne diese Erhöhung, nach den festgesetzten Grundsätzen der Vertheilung zu zahlen hätte. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kommunalbehörde in N. Im Auftrage derselben

werden die Gewählten vom Beisitzer, vor versammelter Innung, durch Handschlag in Pflicht genommen. Von den sechs Mitgliedern des Vorstandes scheiden jährlich zwei Mitglieder aus, welche in den beiden ersten Jahren nach Errichtung der Innung durch das Loos bestimmt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme einer neuen Wahl nicht verpflichtet.

§. 23. **Geschäfte des Obermeisters.** Der Obermeister hat alle, an die Innung gerichtete Schriften in Empfang zu nehmen, alle Angelegenheiten, welche eine gemeinsame Berathung nicht erfordern, im Namen des Innungs-Vorstandes zu erledigen, die Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Innung, von deren Anberaumung der Beisitzer zu benachrichtigen ist, und zu den Berathungen des Vorstandes, sowie die etwa nöthigen Vorladungen einzelner Innungs-Genossen, Gesellen und Lehrlinge zu erlassen, die Ausfertigung der, von der Innung zu ertheilenden Bescheide oder, an die Behörden zu richtenden Gesuche u. s. w zu veranlassen und die Verzeichnisse der Innungs-Genossen sowie der, bei der Innung aufgenommenen oder entlassenen Lehrlinge zu führen.

§. 24. **Gemeinsame Berathungen der Mitglieder des Vorstandes.** Unter dem Vorsitze des Obermeisters hat der Innungs-Vorstand nachstehende Angelegenheiten zu erledigen:

1) die Vorbereitung derjenigen Berathungsgegenstände, welche zur Entscheidung der Innungs-Versammlung gebracht werden sollen;
2) die laufende Verwaltung des Innungs-Vermögens;
3) die Bewilligung von Unterstützungen aus der Innungs-Kasse, soweit der Vorstand hierzu nach §. 50 oder durch den, von der Innungs-Versammlung genehmigten Ausgabe-Etat (§. 28) ermächtigt ist;
4) die Erörterung der Anträge auf förmliche Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge bei der Innung;
5) die Festsetzung der, nach den §§. 11, 12, 17, 31, 46 verwirkten Ordnungsstrafen;
6) die Verwarnung einzelner Innungs-Genossen, in den Fällen der §§. 10 und 42;
7) die Zurechtweisung solcher Gesellen und Lehrlinge, deren Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt (§. 47).

§. 25. Zu den gemeinsamen Berathungen und Verhandlungen des Vorstandes sind sämmtliche Mitglieder desselben vom Obermeister zu berufen. Bei den zu fassenden Beschlüssen müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Obermeisters.

Die Ergebnisse der Berathungen und Verhandlungen sind niederzuschreiben, von dem Obermeister, dem Schriftführer und dem Kassenführer, oder von deren Stellvertreter zu vollziehen und in der Innungslade aufzubewahren.

§. 26. **Kosten der Geschäftsführung.** Für die Beschaffung des

Lokals zu den Versammlungen der Innung und der Vorstandsmitglieder, für die Aufbewahrung der Innungslade und für die Zeitversäumnisse, welche mit der laufenden Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten verbunden sind, erhält der Obermeister eine, von der Innungs-Versammlung festzusetzende jährliche Entschädigung aus der Innungskasse.

Auch dem Schriftführer und dem Kassenführer können, durch Beschluß der Innungs-Versammlung, für ihre Zeitversäumnisse angemessene Entschädigungen aus der Innungskasse bewilligt werden.

Unvermeidliche Auslagen der Mitglieder des Vorstandes sind aus der Innungskasse zu erstatten.

§. 27. **Innungsbote.** Zur Bestellung der Einladungen und Vorladungen kann der Obermeister, mit Zustimmnng der Innungs-Versammlung, einen Innungsboten annehmen, welcher die ihm zugesicherten Botengebühren aus der Innungskasse erhält. Derselbe steht bei der Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte unter der Aufsicht des Obermeisters und kann, bei Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, mit Genehmigung der Innungs-Versammlungen wieder entlassen werden.

§. 28. **Verwaltung des Innungs-Vermögens.** Die Verwaltung des Innungs-Vermögens ist dem Vorstande übertragen, welcher bei seiner Geschäftsführung an den jährlich, auf seinen Antrag, von der Innungs-Versammlung festzusetzenden, Einnahme- und Ausgabe-Etat gebunden ist.

Die besondere Genehmigung der Innungs-Versammlung ist erforderlich zu allen Ueberschreitungen des Etats und zur Erwerbung, Vermiethung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, zur Ausleihung oder Cession von Kapitalien, zur Aufnahme von Darlehnen und zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll, zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen.

§. 29. Ohne besondere Einwilligung der Kommunalbehörde in N. kann die Innung unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden. Auch bei Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Korporations-Vermögens oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung jener Behörde nothwendig.

Zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Innung ist, auch außer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, die öffentliche Versteigerung nothwendig. Von dieser kann jedoch die Königliche Regierung in besonderen Fällen, auf den Antrag der Innung und die Uebereinstimmung mit der Kommunal-Behörde, dispensiren und den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, daß dieser der Innung vortheilhaft, oder doch nicht nachtheilig ist.

§. 30. Dem Korporations-Vermögen der Innung treten alle, durch Anschaffung oder durch Verwendung von Ueberschüssen aus der Innungs-Kasse, erworbene Vermögensstücke zu. Dasselbe darf nicht nach andern

Grundsätzen als nach den Bestimmungen dieses Statuts behandelt, insbesondere nicht unter die Genossen der Innung vertheilt werden.

§. 31. **Laufende Beiträge zur Innungskasse.** Zur Innungskasse hat jedes Mitglied der Innung vierteljährlich, spätestens am 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober . . . . Silbergroschen an den Kassenführer zu zahlen. Neben diesem Beitrage ist, nach der Zahl der, von den einzelnen Mitgliedern gleichzeitig beschäftigten Gesellen, für jeden Gesellen, welcher im Laufe des vergangenen Vierteljahres länger als 14 Tage beschäftigt worden, ein Beitrag von . . . . Silbergroschen zu entrichten.

Wer die Entrichtung fälliger Beiträge über den Zahlungstermin hinaus verzögert, verwirkt eine Ordnungsstrafe von . . . . Silbergroschen.

§. 31. **Sonstige Einnahmen der Innungskasse.** Der Innungs-Kasse werden auch die übrigen Einnahmen der Innung überwiesen, zu welcher insbesondere gehören:

1) die Nutzungen des Innungs-Vermögens;
2) die Antrittsgelder der neu aufgenommenen Mitglieder;
3) die Beiträge, welche die, bei der Innung geprüften Meister und die bei derselben aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zur Erstattung der durch ihre Prüfung, Aufnahme oder Entlassung veranlaßten Auslagen zu zahlen haben;
4) alle nach den Bestimmungen dieses Statuts festgesetzten und eingezogenen Ordnungsstrafen.

§. 33. **Ausgaben.** Aus der Innungskasse werden bestritten:

1) die Verzinsung der Korporationsschulden und die zur Tilgung derselben bestimmten Abzahlungen;
2) die auf dem Innungs-Vermögen haftenden Lasten und Abgaben;
3) die Kosten der Geschäftsführung bei der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;
4) die von dem Vorstaude (§. 24 zu 3) oder von der Innungs-Versammlung bewilligten Unterstützungen für hülfsbedürftige Innungs-Genossen und deren Hinterbliebene;
5) die außerdem von der Innungs-Versammlung, dem Statut gemäß, beschlossenen Verwendungen zu allgemeinen Innungszwecken.

Der Aufwand für gesellige Ergötzlichkeiten darf der Innungskasse nicht zur Last fallen.

§. 34. Soweit die Einnahmen (§§. 31, 32) zur Deckung der Ausgaben (§. 33) nicht zureichen, muß der fehlende Bedarf durch außerordentliche Beiträge der Innungs-Genossen aufgebracht werden. Die Höhe dieser Beiträge ist von der Innungs-Versammlung, unter Genehmigung der Kommunalbehörde, festzusetzen.

Dieselben werden auf sämmtliche Innungs-Genossen, nach den im §. 31 festgesetzten Grundsätzen vertheilt.

Sofern es sich um die Erfüllung unzweifelhafter Verbindlichkeiten der

Innung handelt, kann dieselbe zur Aufbringung der nöthigen Beiträge im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 35. **Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen.** Alle rückständigen Beiträge und Ordnungsstrafen können durch die Kommunal-Behörde exekutivisch im Verwaltungswege eingezogen werden. Der hierauf gerichtete Antrag des Vorstandes muß von dem Beisitzer geprüft und bescheinigt sein.

§. 36. **Innungslade.** Die Urkunden und Verhandlungen der Innung, die geldwerthen Papiere und die Baarbestände, soweit diese den Betrag von . . . . Thalern übesteigen, sind in der Innungslade, unter doppeltem Verschlusse vom Obermeister aufzubewahren. Der zweite Schlüssel zur Lade befindet sich in den Händen des Kassenführers.

Die Kassenbücher und die baaren Bestände bis zur Höhe von . . . . Thalern werden vom Kassenführer verwahrt. Dieser hat den jährlichen Kassen-Etat zu entwerfen und dem Vorstande zur Prüfung und Vorlegung an die Innnngs-Versammlung einzureichen. Zu allen Zahlungen bedarf er der schriftlichen Genehmigung des Obermeisters, welchem er vierteljährlich die rückständigen Einnahmen anzuzeigen hat.

Rechnungslegung. Die am Jahresschlusse, vom Kassenführer und vom Obermeister gemeinschaftlich zu legende Rechnung über die Kassen-Verwaltnng wird zuvörderst durch einen, von der Innungs-Versammlung zu wählenden Ausschuß von . . . . Mitgliedern geprüft, nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen acht Tage lang, zur Einsicht jedes Innungs-Genossen beim Obermeister ausgelegt und sodann in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung abgenommen. Der Beisitzer ist befugt, zu jeder Zeit die Innungskasse zu revidirən.

§. 37. **Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen.** Die Errichtung besonderer Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen für die Innungs-Genossen kanu von der Innungs-Versammlung beschlossen werden. Dieser bleibt die Feststellung der Theilnahmrechte und der Grundsätze für die Verwaltung, in den betreffenden Kassenstatuten unter Aufsicht der Kommunalbehörde in N., vorbehalten. Die Innungs-Versammlung kann auch die Aufbringung besonderer Beiträge zu solchen Kassen mit der Maßgabe beschließen, daß für die Einziehung die Bestimmungen im §. 35 zur Anwendung kommen.

§. 38. **Vertretung der Innung durch den Vorstand.** Die Innung wird, bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten, welcher dazu keiner besonderen Vollmacht bedarf.

Diese Befugniß des Vorstandes erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen für andere Bevollmächtigte oder Verwalter nach den allgemeinen Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich sein würde. Der Vorstand hat jedoch die Ermächtigung:

1) zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglicher Vermögenstheile;

2) zur Aufnahme von Darlehnen;
3) zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll;
4) zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte,

durch Vorlegung einer Ausfertigung des betreffenden Beschlusses der Innungs-Versammlung und, soweit zu dem Geschäft die Einwilligung der Kommunalbehörde oder der Königl. Regierung nothwendig ist (§. 29), auch diese nachzuweisen.

Zur Gültigkeit der von dem Vorstande, in Vertretung der Innung abgegebenen Willenserklärungen gehört die Mitwirkung des Obermeisters oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder des Vorstandes. Ihre persönliche Legitimation wird durch die amtliche Bescheinigung des Beisitzers geführt. Bei Zahlungen an die Innungskasse bis zum Betrage von 30 Thlr., genügt die Quittung des Obermeisters oder des Kassenführers.

§. 39. **Lehrlinge und Gesellen der Innungs-Genossen.** Die Befugnisse der Innungs-Genossen zur Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen, sowie die Verhältnisse zwischen ihnen, und ihren Gesellen und Lehrlingen sind nach den Vorschriften des Tit. VII der Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 und nach der Verordnung v. 9. Februar 1849 zu beurtheilen.

§. 40. **Anmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.** Jeder Innungsgenosse, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritt in die Lehre, mit Vorlegung der nach §. 148 der Gewerbeordnung erforderlichen Bescheinigung des Religionslehrers und eines Schulzeugnisses, aus welchem hervorgeht, daß der Lehrling lesen, schreiben und rechnen kann, beim Innungs-Vorstande zur Aufnahme anmelden.

Der Obermeister hat die Befugniß des Lehrherrn zum Halten von Lehrlingen, und die Befähigung des Lehrlings zum Eintritt in die Lehre nach dessen körperlicher und geistiger Ausbildung zu prüfen; bei obwaltenden Zweifeln über die Zulänglichkeit der Schulkenntnisse hat der Lehrling Proben im Lesen, Schreiben und Rechnen abzulegen.

Ist der Lehrherr zum Halten von Lehrlingen nicht befugt, oder dem Lehrlinge der Eintritt in die Lehre nicht zu gestatten, so hat der Vorstand die Aufnahme zu versagen und hiervon in den Fällen des §. 133 der Gewerbeordnung der städtischen Kommunalbehörde des Lehrherrn, oder wenn dieser auf dem Lande wohnt, der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes Anzeige zu machen.

Die Söhne von Innungs-Genossen haben die Bedingungen der Aufnahme in gleicher Weise wie andere Lehrlinge zu erfüllen.

§. 41. **Aufnahme der Lehrlinge.** Bei Aufnahme der Lehrlinge, welche entweder vor dem versammelten Vorstande oder vor der Innungs-Versammlung erfolgt, sind die wesenrlichen Bestimmungen des Lehrvertrages über Lehrzeit, Lehrgeld, Kost u. s. w. zu verzeichnen. Diesen Vermerk hat

der Lehrherr, der Lehrling und dessen Vater oder Vormund zu unterschreiben. Ist der Vater oder Vormund von der persönlichen Mitwirkung bei der Aufnahme-Verhandlung abgehalten, so muß entweder ein von ihm in rechtsgültiger Form vollzogener Lehrvertrag oder seine schriftliche Genehmigung der, bei der Aufnahme verabredeten Bedingungen beigebracht, und bis zur Entlassung des Lehrlings bei der Innung aufbewahrt werden. Der Vormund hat die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts zu dem Lehrvertrage nachzuweisen. Beiden Theilen sind durch den Obermeister die gegenseitigen Verpflichtungen vorzuhalten.

Wenn der Lehrling noch eines nachhelfenden Unterrichts während der Lehrzeit bedarf, muß der Vorstand die nöthigen Anordnungen bei der Ortsschulbehörde beantragen.

Zur Deckung der, durch die Aufnahme veranlaßten, aus der Innungs-Kasse zu bestreitenden Auslagen, hat der Lehrherr außer dem, zum Lehr-Vertrage verwendeten gesetzlichen Stempel, Einen Thaler zur Innungskasse zu entrichten; eine weitere Gebühr oder Erstattung von Auslagen darf unter keinem Vorwande gefordert werden.

§. 42. **Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge.** Der Innungs-Vorstand hat die Ausbildung und Behandlung der, bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge zu überwachen und mindestens alljährlich darüber Nachfrage zu halten. Jeder Innungs-Genosse ist verpflichtet, den Mitgliedern des Vorstandes, auf Befragen, Auskunft über die Führung und über die Fortschritte seiner Lehrlinge zu geben; die Versäumniß der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach §. 150 der Gewerbe-Ordnung obliegen, ist demselben vom Obermeister vor versammeltem Vorstande vorzuhalten; grobe Pflichtwidrigkeiten sind dem Polizei-Anwalte zur Veranlassung der Bestrafung (§. 185 der Gewerbe-Ordnung) anzuzeigen.

Nach Befinden kann der Vorstand die Entziehung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, bei der Königl. Regierung beantragen (§. 129 a. a. O.).

§. 43. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm, nach §. 150 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1855 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht (§. 151 a. a. O.) mißbraucht.

Ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden, und demzufolge das Lehrverhältniß aufzulösen ist, hat der Vorstand der Innung (§. 25) unter dem Vorsitze des Beisitzers, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der, durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten, im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherr die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen werden.

§. 44. **Abmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.** Das Aus-

scheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen drei Tagen vom Lehrherrn dem Vorstande angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist, oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt. Wird, nach Erfüllung des Lehrvertrags, die Prüfung und Entlassung des Lehrlings bei der Innung nicht beantragt, so hat der Vorstand die Gründe dieser Versäumniß, mit Zuziehung der Betheiligten, zu erörtern, und in den geeigneten Fällen den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung, durch Vorhaltung der Nachtheile, welche bei dem Mangel des Prüfungs-Zeugnisses für sein Fortkommen entstehen können, zu veranlassen.

Lehrlinge, welche vor Ablauf der Lehrzeit ihren, zur Innung gehörenden Lehrherrn durch dessen Tod, oder aus anderen Gründen verlieren, sollen durch Vermittelung des Vorstandes bei einem anderen Genossen der Innung zur Vollendung der Lehrzeit untergebracht werden. Die Annahme solcher Lehrlinge ist, soweit sich Gelegenheit dazu darbietet, Ehrenpflicht der Genossen.

§. 45. **Prüfung und Entlassung der Lehrlinge.** Die Prüfung des Lehrlings erfolgt, nach Beendigung der Lehrzeit, bei der Prüfungs-Kommission der Innung, welche nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren hat.

Auf Grund des von dieser Kommission ertheilten Prüfungszeugnisses wird der Lehrling vor versammelter Innung mit Zuziehung des Lehrherrn und der Vertreter der Gesellen (Altgesellen), durch den Obermeister oder dessen Stellvertreter, aus der Lehre entlassen, unter entsprechender Vermahnung mit den Pflichten eines Gesellen bekannt gemacht und feierlich mittelst Handschlags zum Gesellen erklärt.

Die Gebühren für die Prüfung des Lehrlings sind nach der allgemeinen Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen festzusetzen. Außerdem hat der Lehrling oder derjenige, von welchem dessen Entlassung beantragt ist, Einen Thaler zur Erstattung der durch die Entlassung entstehenden Auslagen, an die Innungskasse zu zahlen.

§. 46. Innungs-Genossen, welche einen von ihnen angenommenen oder entlassenen Lehrling innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§§. 40 und 44), beim Vorstande nicht anmelden oder abmelden, verwirken eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 47. Der Vorstand ist befugt, diejenigen Lehrlinge und Gesellen, deren Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt, vor sich, oder vor die versammelte Innung zu laden, um ihnen die geeigneten Vorhaltungen zu machen, oder Zurechtweisungen zu ertheilen.

Bei Nichtachtung einer solchen Vorladung soll dem Vorstande zur Gestellung des ungehorsam Ausgebliebenen von der Orts-Polizei-Behörde Beistand gewährt werden.

§. 48. **Streitigkeiten der Innungs-Genossen mit ihren Gesellen**

oder Lehrlingen. Streitigkeiten der selbstständigen Genossen der Innung mit ihren Gesellen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistuneng während der Dauer desselben beziehen, sind, so lange für solche Angelegenheiten eine besondere Behörde (Gewerbegericht) nicht besteht, durch den Vorstand (§. 25) unter dem Vorsitze des Beisitzers zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten. Geht die Erledigung der erwähnten Streitigkeiten auf ein, nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G. Nr. 3103) eingesetztes Gewerbe-Gericht über, so ist der, im §. 25 a. a. O. erwähnte Vergleichs-Ausschuß der Innung von dem Vorstande aus seiner Mitte zu wählen.

§. 49. **Fürsorge für hülfsbedürftige Genossen und Angehörige der Innung.** Denjenigen Genossen, welche durch fortdauernde Krankheit oder durch Altersschwäche erwerbsunfähig werden, und den hülfsbedürftigen Hinterbliebenen verstorbener Genossen, hat der Vorstand, in der, nach den obwaltenden Umständen wirksamsten Weise seine Fürsorge zuzuwenden.

Diese Fürsorge ist insbesondere auf die Beschaffung eines befähigten Werkführers zur Fortsetzung des unterbrochenen Gewerbebetriebes zu richten. Jeder Innungs-Genosse, bei welchem ein hierzu geeigneter und bereitwilliger Geselle in Arbeit steht, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern des Vorstandes zur Werkstatt des erkrankten oder verstorbenen Innungs-Genossen zu entlassen.

§. 50. Unbemittelten Hinterbliebenen verstorbener Innungs-Genossen darf der Vorstand einen Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu . . . Thalern aus der Innungskasse bewilligen.

Für die Erziehung und für das künftige Fortkommen der Waisen sorgt der Vorstand durch Auswahl und Vorschlag geeigneter Vormünder unter den Innungs-Genossen, desgleichen durch Unterbringung der Söhne bei Lehrmeistern und durch sonstige, mit den Bestimmungen dieses Statuts vereinbare Unterstützung, soweit dazu die Verhältnisse Gelegenheit darbieten.

§. 51. **Befugnisse der vorgesetzten Kommunalbehörde.** Die Kommunalbehörde in N. ist die, der Innung zunächst vorgesetzte Behörde, und hat sowohl die Innung wie deren Vorstand hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei der Erledigung der Innungs-Angelegenheiten zu überwachen. Alle Verhandlungen, Schriftstücke und Urkunden der Innung müssen jener Behörde und dem der Innung zugeordneten Beisitzer, auf Verlangen vorgelegt werden. Den wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mängeln der Innungs-Verwaltung, hat die Kommunalbehörde durch den Beisitzer und durch Anweisung des Vorstandes abzuhelfen. Gegen Mitglieder des Vorstandes, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, oder welche den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften zuwiderhandeln, kann die Kommunalbehörde Ordnungsstrafen, welche zur Innungskasse

fließen, verhängen, und durch Exekution im Verwaltungswege beitreiben. Mitglieder des Vorstandes, welche die Befolgung ertheilter Anweisungen beharrlich verweigern, oder zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte sich unfähig zeigen, oder welche durch Beschluß der Innungs-Versammlung des Vertrauens der Innung unwürdig erklärt sind, können aus ihrer Stellung durch Beschluß der Kommunalbehörde entferni werden. Sollte die Innungs-Versammlung ihre Zustimmung zur Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Obliegenheiten versagen, so ist die Kommunalbehörde befugt, diese Zustimmung zu ergänzen. Eine solche Entscheidung hat eben die Kraft und Wirkung, als wenn die Zustimmung durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung erfolgt wäre.

§. 52. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Innungs-Genossen, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Mitglieder des Vorstandes sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Königl. Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

Gegen die, von dem Vorstand auf Grund der §§. 43 und 48 getroffenen Entscheidungen ist die Berufung auf weitere Entscheidung durch die Kommunalbehörde, ausgeschlossen.

§. 53. Schluß-Bestimmungen. Dieses Statut kann, auf den Antrag der Innung, oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen, zu jeder Zeit revidirt und unter Bestätigung des Ministeriums abgeändert werden.

Zu Anträgen der Innung auf Abänderungen des Statuts ist die Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der, in einer außerordentlichen Versammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§. 54. Durch eigenen Beschluß kann sich die Innung nur dann auflösen, wenn in einer außerordentlichen Innungs-Versammlung zwei Drittheile der anwesenden stimmberechtigten Genossen dafür stimmen, wenn außerdem die Berichtigung der vorhandenen Schulden sichergestellt, und die Auflösung von der Königl. Regierung genehmigt ist. Im Fall der Auflösung der Innung fällt der, nach Berichtigung der Schulden verbleibende Ueberschuß ihres Vermögens nach den Bestimmungen im §. 99 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, der Stadtgemeinde in N. mit der Verpflichtung zu, denselben nach dem Vorschlage der betheiligten Innungs-Genossen, entweder zum Besten einer gemeinnützigen gewerblichen Anstalt oder zu milden Zwecken zu verwenden.

§. 55. Soweit dieses Statut für die Angelegenheiten der Innung und ihre Mitglieder besondere Bestimmungen nicht enthält, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung von 9. Februar 1849 zur Anwendung.

C. Statut der Tischler-Gesellen-Kasse in N.

(Anmerkung zu §. 169 der Gewerbeordnung.)

Nach den Bestimmungen des Orts-Statuts für N. vom 2c. in Betreff der dortigen Gesellen-Verbindungen sind die früheren Einrichtungen der daselbst zur gegenseitigen Unterstützung der Tischlergesellen bestehenden Kasse wie folgt abgeändert worden.

§. 1. **Verpflichtung zum Beitritt.** Jeder im Polizeibezirke der Stadt N. beim Betriebe eines Tischlergewerbes gegen Bezahlung beschäftigte Geselle (Gehülfe) muß der Tischlergesellen-Kasse beitreten und die den Mitgliedern nach diesem Statut obliegenden Leistungen so lange erfüllen, als seine Beschäftigung in N. dauert. Keinem zum Beitritt Verpflichteten darf die Aufnahme in den Kassenverband versagt werden.

§. 2. **Anmeldung der Gesellen.** Wer im Polizeibezirke der Stadt N. bei einem, das Tischlergewerbe ausübenden Arbeitsherrn als Gehülfe (Geselle) in Arbeit treten will, muß sich mit Vorlegung einer schriftlichen Bescheinigung der Arbeitsherrn über das verabredete Arbeitsverhältniß (Anmeldungsschein) beim Ladenmeister der Tischlergesellen-Kasse (§. 15) melden. Dieser verzeichnet den Namen des Angemeldeten, den Namen des Arbeitsherrn und den Tag der Anmeldung in dem Gesellen-Verzeichnisse und übergiebt dem Gesellen unentgeldlich ein auf dessen und des Arbeitsherrn Namen lautendes Quittungsbuch. Den Anmeldeschein behält der Lademeister; das Quittungsbuch des in Arbeit getretenen Gesellen ist vom Arbeitsherrn zu verwahren. Dem Ladenmeister und dem Altgesellen (§. 16) muß dasselbe auf Erfordern zu jeder Zeit vorgezeigt werden.

Durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen verwirkt der Arbeitsherr die im §. 6 des Ortsstatuts vom 2c. angedrohte Strafe von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr.

§. 3. **Aufnahme in den Kassenverband.** Durch den Empfang des Quittungsbuchs (§. 2) tritt der Angemeldete der Tischlergesellen-Kasse bei.

§. 4. **Verpflichtung zu Beiträgen.** Die Verpflichtung der Beitretenden zur Entrichtung von Beiträgen, welche wöchentlich . . . . Sgr. betragen und an jedem Sonnabend fällig werden, beginnt, je nachdem er dieser Kasse zum ersten Male beitritt oder derselben schon früher angehört hat, mit der dritten oder ersten Kalenderwoche nach der Anmeldung. Außerdem hat jeder der Kasse zum erstenmale Beitretende ein Eintrittsgeld von . . . . Sgr. zu entrichten, welches mit dem ersten Wochenbetrage fällig wird.

Machen vermehrte Ausgaben die Erhöhung der Beiträge erforderlich, so hat darüber der Gesellen-Ausschuß (§. 18) mit Genehmigung der Kommunalbehörde zu beschließen. Jede Erhöhung der Beiträge muß 8 Tage vor dem Zeitpunkt, mit welchem sie eintreten soll, allen im Polizeibezirke der Stadt N. zum selbstständigen Betriebe des Tischlergewerbes Angemeldeten (Gewerbeordnung §. 22, 23) bekannt gemacht werden.

§. 5. Die Arbeitsherrn sind verpflichtet, die fälligen Beiträge und Eintrittsgelder (§. 4) ihren Gesellen von deren Arbeitslohn nach §. 4 des Ortsstatuts vom 2c. abzuziehen. Diese Beiträge sind in den Quittungs-Büchern der betheiligten Gesellen zu verzeichnen und dem Altgesellen, welcher die fälligen Kassengelder einsammelt, baar zu zahlen. Ueber den Empfang der gezahlten Beiträge quittirt der Altgesell in den einzelnen Quittungsbüchern.

Wird der Zahlungs-Aufforderung des Altgesellen nicht genügt, so ist der Rückstand der Kommunalbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen. Diese hat den Säumigen zur Berichtigung des Rückstandes oder zur Begründung etwaiger Einwendungen binnen 8 Tagen aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist erfolgt die exekutivische Einziehung im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung (§. 4 des Ortsstatuts vom 2c.).

§. 6. Kranken-Unterstützung. Im Falle der Erkrankung, wohin auch körperliche Beschädigungen gerechnet werden, erhalten die der Kasse beigetretenen Gesellen (§. 3):

a) die nöthige ärztliche Hülfe, die vom Arzte verschriebenen Arzneien und die außerdem zur Heilung erforderlichen Mittel und Vorrichtungen;
b) während der ärztlich bescheinigten Unfähigkeit zur Arbeit, sofern dieselbe länger als 3 Tage dauert, ein Verpflegungsgeld von .... Sgr. täglich.

Krankheiten, welche durch grobe Verschuldung des Erkrankten veranlaßt sind, begründen keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse.

In andern Fällen darf schwer erkrankten Gesellen mit Zustimmung des Gesellen-Ausschusses eine, nach den Umständen abzumessende Zulage zu dem vorstehend unter b bestimmten Verpflegungsgelde gewährt werden, wenn dasselbe zur Deckung der Kosten für die Unterbringung des Erkrankten nicht ausreicht.

Innerhalb desselben Kalenderjahres werden obige Unterstützungen auch bei wiederholten Erkrankungen nicht länger als für 12 Wochen (84 Tage) gewährt. Die weitere Unterstützung des Erkrankten fällt, wenn die öffentliche Armenpflege eintreten muß, bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahrs dem gesetzlich verpflichteten Armenverbande zur Last.

Die Beiträge (§. 4) werden jedem Erkrankten während der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit erlassen. Diese Befreiung beginnt mit der Kalenderwoche, in welcher der Geselle arbeitsunfähig wird und dauert, wenn derselbe nicht während der Krankheit vom Kässenverbande ausscheidet (§. 10, 11), bis zum Ende derjenigen Kalenderwoche, in welcher er nach dem Gutachten des Arztes wieder arbeitsfähig ist. Dem Arbeitsherrn muß die Wiederherstellung des Erkrankten von dem Altgesellen angezeigt werden, und er ist nach Empfang dieser Anzeige verbunden, die fernern Beiträge des Gesellen nach §. 5 zur Kasse zu zahlen.

§. 7. Ueber die Wahl des Arztes, Wundarztes und Apothekers, welchen die Behandlung der Erkrankten und die Lieferung der Arzneien für Rechnung der Kasse übertragen wird, muß der Gesellen-Ausschuß gehört werden, auch sind dessen Anträge bei dem Abschlusse der betreffenden Verträge (§. 20) zu berücksichtigen.

§. 8. Wer die Kranken-Unterstützung (§. 6) in Anspruch nimmt, hat seine Krankheit dem Altgesellen anzuzeigen, welcher den Erkrankten unverzüglich zu dem von der Kasse besoldeten Arzte zu begleiten oder für dessen Berufung, so wie für die Ausführung des angeordneten Heilverfahrens zu sorgen hat. In dem vom Arzte auszustellenden Krankenscheine ist im Falle der Arbeitsunfähigkeit auch letztere zu bescheinigen und diese Bescheinigung muß während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit von Woche zu Woche wiederholt werden. Auf Grund des Krankenscheins zahlt der Ladenmeister das Verpflegungsgeld (§. 6) an jedem Sonnabend durch den Altgesellen.

§. 9. **Beerdigungskosten.** Stirbt ein Geselle (§. 3), so werden zur Deckung für die Beerdigung, deren Besorgung dem Altgesellen obliegt, ... Thlr. gezahlt.

Die der Kasse zuletzt beigetretenen 16 Gesellen haben die Leiche zum Grabe zu tragen. Wer sich der Erfüllung dieser Verpflichtung ohne zureichende Gründe entzieht, hat nach der hierüber von dem Ladenmeister zu treffenden Festsetzung für die nächsten 4 Wochen seine Kassenbeiträge zu verdoppeln. Für die Einzahlung dieser erhöhten Beiträge haftet der Arbeitsherr, nachdem ihm die Zahlungsverpflichtung des Gesellen durch den Altgesellen bekannt gemacht worden, nach den im §. 4 ertheilten Vorschriften.

§. 10. **Abmeldung der Gesellen.** Mit dem Ablaufe der Kalenderwoche, in welcher der Geselle aus der Arbeit tritt, endet seine Beitragspflicht (§. 4). Der Arbeitsherr ist verpflichtet, bei Vermeidung der im §. 6 des Ortsstatuts vom 2c. bestimmten Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr., die Entlassung oder den Austritt des Gesellen aus der Arbeit binnen 3 Tagen mit Vorlegung des Quittungsbuchs (§. 2) dem Ladenmeister anzuzeigen, welcher diese Abmeldung in dem Quittungsbuche zu bescheinigen und dasselbe dem Arbeitsherrn zurückzugeben hat. Die durch Krankheit veranlaßte Arbeitsunfähigkeit des Gesellen begründet nur, wenn sie den Arbeitsherrn oder den Gesellen zur Auflösung des Arbeitsvertrages bestimmt (§. 140 Nr. 5, §. 141 Nr. 1 der Gewerbe-Ordnung), die Verpflichtung zur Abmeldung.

§. 11. **Ausscheiden aus dem Kassen-Verbande.** Durch die Abmeldung (§. 10) scheidet der Geselle aus dem Kassenverbande, er erhält jedoch, wenn er innerhalb der ersten 8 Tage nach der Abmeldung erkrankt, noch die Kranken-Unterstützung (§. 6).

Den Anspruch auf fernere Unterstützung kann sich der abgemeldete Geselle durch freiwillige Vorausbezahlung der Beiträge von 14 zu 14 Tagen bis zum Ablauf der zwölften Kalenderwoche erhalten.

§. 12. **Unterstützung wandernder Gesellen.** Gesellen, welche der Tischlergesellen-Kasse noch nicht beigetreten sind (§. 3), haben keine Unterstützung aus dieser Kasse zu fordern (§. 143 der Gewerbe-Ordnung). Der Ladenmeister darf aber mit Zustimmung des Altgesellen unbemittelten Tischlergesellen, welche auf ihrer Wanderschaft die Stadt N. berühren und hier nicht sogleich Arbeit finden, auf Kosten der Kasse Nachtlager und Beköstigung in der Herberge bis zur Dauer von 8 Tagen und bei der Weiterreise ein nach den Umständen abzumessendes Reisegeld bis zu 10 Sgr. gewähren.

§. 13. **Verwendung von Gesellen-Kassengeldern.** Die Verwendung von Gesellen-Kassengeldern zu andern gemeinsamen Zwecken als zu den in diesem Statut bestimmten ist nur auf Grund eines von der Kommunal-Behörde genehmigten Beschlusses des Gesellen-Ausschusses zulässig, in keinem Falle darf aber der Aufwand geselliger Ergötzlichkeiten aus der Kasse bestritten werden.

Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände sind bei der städtischen Sparkasse anzulegen.

§. 14. **Wahl des Ladenmeisters und des Altgesellen.** Unter der Leitung des Beisitzers der Tischler-Innung in N. (§. 113 der Gewerbe-Ordnung) hat der Gesellen-Ausschuß zu wählen:

a) einen Ladenmeister und einen Stellvertreter desselben auf 3 Jahre aus der Zahl der Mitglieder der Tischler-Innung;
b) einen Altgesellen und einen Stellvertreter desselben auf 1 Jahr aus der Zahl der bei der Kasse betheiligten Gesellen.

Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Tischler-Innung. Von dem Beisitzer der genannten Innung werden die Gewählten vor der Innungs-Versammlung durch Handschlag in Pflicht genommen.

§. 15. Der Ladenmeister verwaltet die Kasse mit Zuziehung des Altgesellen. Er führt das Verzeichniß der bei der Kasse betheiligten und der aus dieser unterstützten Gesellen; er stellt die Hebelisten auf, nach welchen in den von ihm bestimmten Zeiträumen der Altgeselle die fälligen Beiträge (§. 5) einzuziehen hat und er haftet für die rechnungsmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben, über welche am Schlusse jedes Jahres Rechnung zu legen ist. Der Kommunalbehörde bleibt vorbehalten, dem Ladenmeister nähere Anweisungen über die Buchführung und über die Form der Rechnungslegung zu ertheilen. Die Geldbestände und geldwerthen Papiere der Kasse sind beim Ladenmeister unter zwiefachem Verschlusse aufzubewahren, einen der beiden Kassenschlüssel führt der Altgeselle. In der Verwahruug des Ladenmeisters befinden sich auch die Kassenbücher und die übrigen zur Kasse gehörenden Verhandlungen. Die nothwendigen Ausgaben für Schreibmaterialien, für den Druck der Quittungsbücher u. s. w. und die außerdem durch die Kassengeschäfte erweislich entstandenen baaren Auslagen hat der Ladenmeister aus der Kasse zu entnehmen. Im Uebrigen verwaltet er sein Amt unentgeldlich.

§. 16. Der Altgeselle ist verpflichtet, dem Ladenmeister bei der Kassenverwaltung nach dessen Anweisungen zu unterstützen und außer den ihm nach §§. 5, 6, 8, 9, 19 obliegenden Geschäften alle sonstige Aufträge in Angelegenheiten der Kasse zu besorgen. Derselbe hat auch darüber zu wachen, daß hinsichtlich aller in N. beschäftigten Tischlergesellen den Vorschriften dieses Statuts genügt wird.

Während seiner Amtsführung ist der Altgeselle von der Entrichtung der Kasienbeiträge entbunden. Für seine Mühwaltungen erhält er eine monatliche Entschädigung von . . . . Thlr. aus der Kasse.

§. 17. **Abnahme der Kassen-Rechnung.** Die vom Ladenmeister gelegte Rechnung (§. 15) wird zunächst vom Beisitzer und von dem Vorstande der Tischler-Innung geprüft, nach Erledigung der etwanigen Erinnerungen 14 Tage lang in der Gesellenherberge zur Einsicht jedes Gesellen ausgelegt und dann von dem Gesellen-Ausschusse unter der Leitung des Beisitzers abgenommen.

§. 18. **Gesellen-Ausschuß.** Der Gesellen-Ausschuß, welcher nach den Bestimmungen der §§. 4, 6, 7, 13, 14, 17 bei der Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten mitzuwirken hat, besteht

a) aus dem Altgesellen und seinem Stellvertreter,
b) aus 16 andern Mitgliedern, welche von der Versammlung aller bei der Kasse betheiligten Gesellen für die Dauer jedes Kalenderjahres unter der Leitung des Beisitzers der Tischler-Innung gewählt werden.

§. 19. Die Versammlungen des Ausschusses werden auf Anordnung des Ladenmeisters oder des Beisitzers der Tischler-Innung durch den Altgesellen berufen.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich. Der Vorsitz und die Handhabung der Ordnung in der Versammlung gebührt dem Ladenmeister, soweit nicht die Leitung der Verhandlungen nach §§. 14 und 17 dem Beisitzer der Tischler-Innung vorbehalten ist, oder von diesem ausnahmsweise auch in anderen Fällen übernommen wird. Ein Stimmrecht ist mit dem Vorsitze nicht verbunden.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Altgesellen oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die Ergebnisse jeder Abstimmung sind in einem Protokollbuche mit namentlicher Bezeichnung der erschienenen Mitglieder einzutragen und von dem Vorsitzenden, von dem Altgesellen und von drei andern Mitgliedern der Versammlung zu unterschreiben.

§. 20. **Vertretung der Gesellen-Kasse.** Ueber den Empfang der in diesem Statute bezeichneten Beiträge und Beitrittsgelder kann sowohl der Ladenmeister wie der Altgeselle gültig für die Kasse quittiren. Eben so kann jeder von beiden die laufenden Ausgaben für die Kasse berichtigen.

Sollen andere Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs mit verbindlicher Wirkung für die Kasse abgeschlossen oder Prozesse für dieselbe geführt werden,

so vertritt der Ladenmeister gemeinschaftlich mit dem Altgesellen die Gesellenkasse und beide müssen die besondere Ermächtigung der Kommunal-Behörde (§. 21) zu dem für die Kasse vorzunehmenden Geschäfte oder zu der abzugebenden Erklärung nachweisen. Ihre Eigenschaft als Ladenmeister und als Altgeselle der Tischlergesellen-Kasse wird von dem Beisitzer der Tischler-Innung bescheinigt.

§. 21. **Beaufsichtigung der Kassen-Verwaltung.** Die Kommunal-Behörde in N. beaufsichtigt die Kassen-Verwaltung zunächst durch den Beisitzer der Tischler-Innung (§§. 14, 17, 19, 20), welcher von dem Gange der Verwaltung durch gelegentliche Einsicht der Kassenbücher und Revision der Kassenbestände Kenntniß zu nehmen hat.

Ueber vorkommende Streitigkeiten und Beschwerden entscheidet die Kommunalbehörde, welche auch befugt ist, vom Ladenmeister, dem Altgesellen und ihren Stellvertretern bei Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten und bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften, Ordnungsstrafen bis zu 5 Thlr. anzudrohen, die verwirkten Ordnungsstrafen, welche der Gesellenkasse zu überweisen sind, festzusetzen und dieselben im Verwaltungswege beizutreiben. Wegen beharrlicher Nichtbeachtung der erhaltenen Nachweisungen, oder wegen festgestellter Unfähigkeit zur Erfüllung der amtlichen Obliegenheiten können der Ladenmeister und der Altgeselle durch Beschluß der Kommunal-Behörde vom Amte entsetzt werden.

§. 22. **Abänderungen dieses Statuts.** Die Festsetzungen dieses Statuts können auf den Antrag des Gesellen-Ausschusses oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Regierung abgeändert und eben so kann die Aufhebung der Tischlergesellen-Kasse genehmigt oder angeordnet werden. Im Falle der Aufhebung ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Kasse Behufs anderweitiger Verwendung zum Besten der Gesellen der Stadtgemeine in N. zu überweisen.

Bestätigung. Auf Grund des §. 144 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des Ortsstatuts für N. vom 2c. wird das vorstehende Statut hierdurch genehmigt. N. 2c. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestimmungen, welche in den Statuten der einzelnen Kassen aufzunehmen sind.

Zu §. 1. Im §. 1 ist die Verpflichtung zum Beitritt von der gewerbsmäßigen Beschäftigung als Geselle oder Gehülfe beim Betriebe des Tischlergewerbes, mithin von dem bei der Kommunalbehörde (§. 22 der Gewerbeordnung) angemeldeten Gewerbe des Arbeitsherrn abhängig gemacht.

Die Bezeichnung der zum Beitritt Verpflichteten als „Tischlergesellen“ würde nicht ausreichen, denn ein Geselle, welcher sich „Tischlergeselle“ nennt, kann auch bei anderen Gewerbtreibenden als Tischlern, z. B. bei Instru-

mentenbauern oder bei der Anfertigung von Möbeln in Maschinenbauanstalten Beschäftigung finden, und es darf nicht ungewiß bleiben, ob auch solche Gesellen der Kasse beitreten müssen.

Geben daher die gewerblichen Verhältnisse eines Orts Veranlassung, auch die bei Instrumentenbauern u. s. w. beschäftigten Gesellen der Tischler-Gesellenkasse zuzuweisen, so ist hiernach die Fassung des §. 1 zu vervollständigen.

Daß nur die gegen Bezahlung beschäftigten Gehülfen der Kasse beizutreten haben, ist im §. 1 hervorgehoben, weil sonst diejenigen Tischler, welchen Söhne oder Verwandte beim Betriebe ihres Gewerbes unentgeltlich Hülfe leisten, gezwungen wären, die Kassenbeiträge für solche Gehülfen ohne Abrechnung von dem Arbeitslohne (§. 4 des Ortsstatuts) zur Kasse zu zahlen. Ihre Heranziehung zur Entrichtung von Beiträgen aus eigenen Mitteln erscheint auch nicht nöthig, weil die ausnahmsweise ohne Lohn beschäftigten Angehörigen im Falle der Erkrankung der Gesellenkasse nicht zur Last fallen werden.

Der Schlußsatz des §. 1 des Kassenstatuts entspricht der Schlußbestimmung des §. 169 der Gewerbeordnung, nach welcher die bei vielen Gesellenkassen hergebrachte Ausschließung der nicht bei Innungsgenossen arbeitenden Gesellen von der Aufnahme in den Kassenverband aufhören muß.

Zu §. 2. Der im §. 2 erwähnte Anmeldungsschein soll bei der Kasse aufbewahrt werden, um bei etwaiger Verweigerung der dem Arbeitsherrn obliegenden Beitrittszahlungen (§. 5) zum Beweise der erfolgten Anmeldung des Arbeitsverhältnisses zu dienen. Umgekehrt schützt der Besitz des vom Kassenführer ertheilten Quittungsbuchs, welches zugleich zur Abrechnung zwischen dem Gesellen, dem Arbeitsherrn und dem Erheber der Kassenbeiträge dient (§. 5), den Arbeitsherrn vor der im §. 6 des Ortsstatuts angedrohten Strafe. Erleiden die Anordnungen des Entwurfs über die Einziehung der Kassenbeiträge nach den unten folgenden Bemerkungen zu §. 5 eine Abänderung in der Art, daß die Gesellen selbst ihre Beiträge zur Kasse zahlen und zu diesem Zwecke ihre Quittungsbücher in den Händen behalten müssen, so kann die von dem Arbeitsherrn zu verwahrende Bescheinigung der erfolgten Anmeldung des Gesellen getrennt von dem Quittungsbuche ausgestellt und dem Arbeitsherrn übergeben werden.

Zu §. 4. Die laufenden Beiträge zur Kasse müssen im Statute mit Berücksichtigung des gewöhnlichen Arbeitslohns festgestellt werden, welcher sowohl nach den örtlichen Verhältnissen wie nach der Art der gewerblichen Beschäftigung verschieden ist. Auch da, wo die Kassenbeiträge von Monat zu Monat oder vierteljährlich zur Kasse eingezogen werden, ist ihre Berechnung nach Kalenderwochen zu empfehlen, damit nicht die kurz nach dem Anfange des Monats beitretenden Gesellen zu lange von Beiträgen frei bleiben.

— Daß ein am Orte zum ersten Male in Arbeit tretender Geselle für die ersten 2 Wochen keine Beiträge zahlen solle, ist im §. 4 vorge-

schlagen, theils weil die von anderen Orten zuwandernden Gesellen häufig nur mit Vorbehalt einer achttägigen oder vierzehntägigen Probezeit Arbeit finden, theils weil sie oft ohne Geldmittel ankommen und erst Arbeitslohn verdienen müssen, bevor sie Beiträge zahlen können. Ihre Befreiung von den ersten Wochenbeiträgen wird auch durch die im §. 4 angenommene Verpflichtung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes ausgeglichen, welches als ein Beitrag zu den Kosten der Kassenverwaltung (für Schreibmaterialien, Druck der Quittungsbücher, Besoldung des Altgesellen u. s. w.) erhoben, jedoch mit Rücksicht auf die geringen Geldmittel der meisten Gesellen nicht höher als auf 5 bis 10 Sgr. abgemessen werden darf.

Die an vielen Orten hergebrachte Observanz, nach welcher jeder Lehrling bei dem Uebertritt in den Gesellenstand zu derjenigen Gesellenkasse, welcher er zuerst beitrat, eine Gebühr von mehreren Thalern entrichten muß, kann, wenn das Ortsstatut die allgemeine Verpflichtung zum Beitritt festsetzt, nicht fortdauern. Denn so weit diese Abgabe den antheiligen Betrag des Eintretenden zu den Kosten der Kassenverwaltung übersteigt, nimmt sie durch die erwähnte allgemeine Verpflichtung die Natur einer unzulässigen Besteurung der aus der Lehre tretenden Lehrlinge an, welche mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung eben so wenig vereinbar ist wie die im §. 159 a. a. O. ausdrücklich untersagte und nach §. 170, Nr. 9, Litt. d auch nicht durch Ortsstatuten zu gestattende Erhebung von Gebühren für die Entlassung aus der Lehre.

Zu §. 5. Die Bestimmungen des §. 5 finden ihre Begründung im §. 4 des Ortsstatuts. In einigen Landestheilen ist die Verpflichtung der Innungsgenossen, für die Einzahlung der Beiträge ihrer Gesellen zu haften, schon durch ältere Verordnungen eingeführt. Es kann aber auch, wie zu §. 4 des Ortsstatuts bemerkt worden, die in anderen Landestheilen bestehende Einrichtung beibehalten werden, nach welcher die Gesellen selbst ihre Beiträge in monatlichen oder vierteljährlichen Versammlungen in der Herberge dem Kassenführer einhändigen. Wird hiernach die Fassung des §. 5 des Statuts für die Tischlergesellenkasse geändert, so kann gegen diejenigen Gesellen, welche die festgesetzte Zahlungsfrist nicht inne halten, eine Ordnungsstrafe von einigen Silbergroschen angedroht und die im §. 5 erwähnte Verpflichtung des Arbeitsherrn hinsichtlich der ihm von dem Kassenführer angezeigten Rückstände des Gesellen festgehalten werden.

Zu §. 6. In einzelnen Kassenstatuten sind die durch grobe Verschuldung entstehenden Krankheiten und Verwundungen, welche den Anspruch auf Unterstützung ausschließen, namentlich bezeichnet. Die Beibehaltung solcher näheren Bestimmungen ist unbedenklich. Zur Bestreitung des Aufwands für ungewöhnlich lange Kuren und zur dauernden Verpflegung solcher Gesellen, welche an chronischen oder unheilbaren Uebeln leiden, sind die Gesellenkassen außer Stande. Im §. 6 ist deshalb die Dauer der dem Erkrankten für Rechnung der Gesellenkasse zu gewährenden Unterstützung auf 84 Verpflegungstage oder 12 Wochen innerhalb desselben Kalenderjahres

beschränkt. Statt dieses Zeitraums kann auch eine andere Dauer der Verpflegungszeit im Statute festgesetzt werden.

— Im Uebrigen liegt den Bestimmungen des §. 6 zu a und b die Voraussetzung zum Grunde, daß an dem Orte keine öffentliche Kranken-Anstalt besteht. In solchen Orten sind nach §. 7 in Vertretung der Gesellenkassen mit einem Arzte (Wundarzte) und mit einem Apotheker besonsondere Verträge über die Behandlung der Kranken und über die Lieferung der Arzneimittel zu schließen. Das Verpflegungsgeld zu b muß so hoch bemessen werden, daß der Betrag ausreicht, um dem Erkrankten das zur Heilung erforderliche Unterkommen mit Einschluß der Beköstigung zu verschaffen.

— Gegen die an manchen Orten bestehende Einrichtung von Krankenstuben in den Gesellen-Herbergen spricht die Erfahrung, daß dort die Erkrankten leicht zu Diätfehlern verleitet werden, welche die Krankheit verlängern.

— Wo dagegen eine zur Aufnahme der Gesellen geeignete öffentliche Krankenanstalt besteht, wird es räthlich sein, mit dieser im Allgemeinen ein billiges Abkommen zu treffen. Dem Erkrankten ist dann kein Verpflegungsgeld, sondern nur zu kleinen Nebenausgaben ein geringes Taschengeld von etwa $7\frac{1}{2}$ Sgr. wöchentlich aus der Kasse zu zahlen, und es ist im Statute zu bestimmen, daß in der Regel jeder Geselle, dessen Krankheit oder Wunde eine geregelte Behandlung und Pflege erfordert, im Krankenhause geheilt und beköstigt werden solle, daß er sich der dort vorgeschriebenen Hausordnung bis zur Beendigung seiner Kur zu unterwerfen habe, und daß ein solcher Erkrankter die Unterstützung außerhalb des Krankenhauses nur ausnahmsweise nach ärztlichem Gutachten erhalten dürfe.

Zu §. 9. Für die Bestimmung der Beerdigungskosten sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Eben so ist die im §. 9 des Entwurfs bezeichnete Zahl der Gesellen, welche die Leiche tragen sollen, nur beispielsweise vorgeschlagen. Der hin und wieder vorgekommene Mißbrauch, daß die Träger der Leiche aus der Kasse Trägerlohn erhalten, welchen sie bei dem Leichenbegängnisse vertrinken, ist abzustellen.

Zu §§. 10, 11. Damit der Verwalter der Gesellenkasse rechtzeitig erfahre, mit welchem Zeitpunkte die Beitragspflicht aufhört, muß der Arbeitsherr die Entlassung oder den Austritt des Gesellen aus der Arbeit bei der Kasse anzeigen. Die Vorlegung des Quittungsbuches ist bei dieser Anmeldung nöthig, um die bis zur Abmeldung fällig gewordenen aber noch nicht erhobenen Beiträge zu berechnen und nach ihrer Berichtigung dem Arbeitsherrn die Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen die Kasse zu bescheinigen.

Durch die Abmeldung scheidet der Geselle aus dem Krankenverbande weil man nicht wissen kann, ob er demnächst wieder in Arbeit tritt. Er ist gegen die Nachtheile einer ohne seinen Willen erfolgten Entlassung hinsichtlich der Unterstützung aus der Kasse durch die Bestimmungen des §. 11

geschützt. Ohne die ihm dort zur Bedingung gemachte Vorausbezahlung der Beiträge, welche für je 2 Wochen nur wenige Silbergroschen betragen, würde deren Einziehung nicht gesichert sein; von denjenigen Gesellen aber, welche im Laufe von 12 Wochen keine neue Arbeit finden, durch deren Anmeldung sie sofort wieder Mitglieder des Kassenverbandes werden, läßt sich annehmen, daß sie nicht weiter als Gesellen Beschäftigung suchen und sie können dann nicht Mitglieder der Gesellenkassen bleiben. Den Maurer-, Zimmer- und anderen Gesellen, welche nicht das ganze Jahr hindurch Beschäftigung finden, wird die Vorausbezahlung der Beiträge für die Wintermonate rc. in den Statuten zu erlassen sein.

Zu §. 13. Die im §. 13 mit Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalbehörde gestattete Verwendung von Kassengeldern zu anderen gemeinsamen Zwecken als zu den im Statut bestimmten, bezieht sich hauptsächlich auf die Ausgabe für die Einrichtung der Gesellen-Herbergen, welche bisher theils auf Kosten der Gesellen, theils für Rechnung der Innungskassen unterhalten worden sind. Auch die Anschaffung von Fahnen oder ähnlichen Inventarienstücken zu festlichen Gelegenheiten kann für Rechnung der Gesellenkasse erfolgen, wenn deren Zulänglichkeit zur Erreichung ihres Hauptzwecks durch solche Nebenausgaben nicht gefährdet wird, was die Kommunalbehörde in jedem vorkommenden Falle zu prüfen hat.

Wo keine städtische Sparkasse besteht, ist am Schlusse des §. 13 zu bestimmen, in welcher Art die etwaigen Ueberschüsse der Gesellenkasse sicher und zinsbar angelegt werden sollen.

Zu §§. 14 seq. Ueberall, wo das Ortsstatut die Arbeitsherren für die rechtzeitige An- und Abmeldung der Arbeitsverhältnisse bei dem Kassenverwalter und für die Berichtigung der von diesem berechneten Gesellenbeiträge verantwortlich macht, werden sie die Bestellung eines befähigten selbstständigen Gewerbtreibenden zum Verwalter der Kasse verlangen. Als solchen bezeichnet der Entwurf des Kassenstatuts den L a d e n m e i s t e r, welchen der A l t g e s e l l e bei den Kassengeschäften unterstützen soll. Ein M i t g l i e d d e r K o m m u n a l b e h ö r d e muß bei ihrer Wahl und Ernennung mitwirken und ihre Geschäftsführung beaufsichtigen.

Im Einzelnen läßt sich die Theilnahme der Arbeitsherren und Gesellen an der Kassenverwaltung verschiedenartig regeln.

I. Die Verfassung der meisten in den älteren Provinzen bestehenden Gesellenkassen entsprechen im Wesentlichen den im Entwurfe (§§. 14 seq.) aufgenommenen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei den Kassen, welche eine mäßige Zahl von Mitgliedern haben, die im Entwurfe (§. 18) dem Gesellenausschusse vorbehaltenen Beschlüsse von der Versammlung a l l e r bei der Kasse betheiligter Gesellen gefaßt werden.

Wo die Gesellen sich bisher schon von Zeit zu Zeit zur sogenannten Auflage (Einzahlung der Beiträge) versammelt und über ihre Kassenangelegenheiten berathen haben, kann es hierbei auch ferner bewenden. Es

wird aber im Statute zu bestimmen sein, daß jeder Versammlung der Gesellen außer dem Ladenmeister und dem Altgesellen auch der Vorstand der Innung oder deren Beisitzer beiwohnen müssen, und daß nur unter der Leitung eines dieser Vorsitzenden gültige Beschlüsse gefaßt werden können.

Wo dagegen die Angelegenheiten der Kasse nur von einem Ausschusse der Gesellen berathen merden, erscheint die Zuziehung aller bei der Kasse Betheiligten entbehrlich.

II. Besteht an dem Orte, in welchem eine Gesellenkasse nach den Bestimmungen des Entwurfs neu errichtet oder umgestaltet werden soll, für das Gewerbe der betheiligten Gesellen keine Innung, so ist die der Innung im Entwurfe zugedachte Mitwirkung bei der Kassenverwaltung den Arbeitsherren der Gesellen zu überlassen. Unter diesen Arbeitsherren kann der Ladenmeister ausgewählt und ihrer Versammlung oder einem von ihnen zu ernennenden Ausschusse die Genehmigung der Wahlen des Ladenmeisters und der Altgesellen, die Theilnahme an den Versammlungen der Gesellen, an den Geschäften der Rechnungsabnahme u. s. w. vorbehalten werden. Die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung durch ein Mitglied der Kommunalbehörde ist unter diesen Umständen ebenfalls wünschenswerth.

Von den noch vorhandenen älteren Innungen bestehen viele nur aus einigen wenigen Mitgliedern, welche außer Stande sind, die Interessen sämmtlicher bei der Gesellenkasse betheiligter Arbeitsherren für sich allein genügend wahrzunehmen. In Fällen dieser Art muß die bei der Kassenverwaltung zuzuziehende Meisterversammlung so zusammengesetzt werden, als wenn keine Innung für das betreffende Gewerbe am Orte bestände.

In allen Kassenstatuten, welche die Bildung einer mit der Innungsversammlung nicht zusammenfallenden Meisterversammlung anordnen, wird ferner zu bestimmen sein, daß diejenigen Gründe der Bescholtenheit, welche nach §. 107 der Gewerbeordnung die Ausschließung von jeder Innung nothwendig machen, auch von der Berufung zur Meisterversammlung ausschließen. Die Einladung zu dieser Versammlung, die Art der Abstimmung und die Niederschreibung der Beschlüsse sind nach dem Vorbilde eines Innungsstatuts oder nach den im §. 19 des Entwurfs für den Gesellenausschuß vorgeschlagenen Bestimmungen im Kassenstatute vorzuschreiben.

III. Werden die Gesellen mehrerer Gewerbe zu einer gemeinsamen Kasse vereinigt, so ist jedes der verschiedenen Gewerbe in der Meisterversammlung zu vertreten.

Zu §. 15. Der §. 15 setzt voraus, daß der Ladenmeister die Kasse unentgeltlich verwaltet. Seine Geschäfte sind deshalb auf die Buchführung beschränkt; alle mit Zeitversäumniß verbundenen Verrichtungen gehören zu den Obliegenheiten des Altgesellen.

Durch den §. 5 des Ortsstatuts kann die Uebernahme der Verwaltung nur den Innungsgenossen zur Pflicht gemacht werden; ein Zwang gegen andere selbstständige Gewerbtreibende würde nicht ausführbar sein, und

höchstens könnte die Ausschließung von der Meisterversammlung als Folge der Unwillfährigkeit hinsichtlich der Annahme des Ladenmeisteramts angewendet werden.

Läßt sich für Gesellenkassen, deren Verwaltung durch die große Zahl ihrer Mitglieder erschwert wird, kein zur Buch- und Kassenführung befähigter Meister gewinnen und die unentgeltliche Besorgung der Geschäfte auch nicht durch ihre Vertheilung unter mehrere Ladenmeister erlangen, so bleibt nur die Bestellung eines aus der Kasse besoldeten Kassirers übrig. Die hierdurch für die einzelnen Kassen entstehenden Ausgaben ermäßigen sich, wenn die Verwaltung mehrerer Kassen (wie es bereits an einigen Orten geschieht) mit getrennter Buchführung und Rechnungslegung einem gemeinschaftlichen Kassirer übertragen wird.

Durch die im §. 15 angeordnete Aufbewahrung der Kassenbestände unter zwiefachem Verschlusse wird die Bestellung einer Kaution entbehrlich und den Gesellen dafür Gewähr geleistet, daß keine Verwendungen von Kassengeldern ohne Zustimmung der Altgesellen stattfinden.

Zu §. 16. Mit den im §. 16 erwähnten Geschäften des Altgesellen sind so viel Abhaltungen und Mühewaltungen verbunden, daß ihm in der Regel außer der Befreiung von den Kassenbeiträgen eine Besoldung aus der Kasse gewährt wird. Bei vielen Gesellenkassen erhält er die ihm gebührende Entschädigung durch Nebenerhebungen (Einschreibegebühren u. s. w.) von den bei der Kasse beitretenden Gesellen. Der Entwurf sucht die hierbei vorkommenden Ueberhebungen durch die Ueberweisung der Eintrittsgelder an die Kasse und durch die Zusicherung einer festen Besoldung für den Altgesellen (§. 16) zu vermeiden.

Wenn der Kassenverband viele Mitglieder zählt oder wenn diese verschiedenen Gewerben angehören, kann die Wahl mehrerer Altgesellen nothwendig sein. Nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse bleiben die geeigneten Bestimmungen über die Zahl der Altgesellen, über die Bedingungen ihrer Wahl und die Dauer der Wahlzeit, über die Besorgung der bloßen Botendienste durch die dem Kassenverbande zuletzt beigetretenen Gesellen u. s. w. den einzelnen Kassenstatuten vorbehalten.

Zu §§. 18, 19. Nach den obigen allgemeinen Bemerkungen zu §. 14 kann die Fassung der §§. 18 und 19 mannigfacher Weise abgeändert und ergänzt werden. In der Voraussetzung, daß bei den Versammlungen des Gesellenausschusses erhebliche Störungen der Berathung nicht zu erwarten seien, enthält der Entwurf keine besondere Strafandrohung für den Fall des ungebührlichen und lauten Widerspruchs gegen die Anordnungen des Vorsitzenden bei der Berathung und Abstimmung. Es ist jedoch, zumal wenn das Kassenstatut die im Entwurfe dem Ausschusse vorbehaltenen Beschlüsse einer größeren Gesellen-Versammlung überträgt, unbedenklich, die Aufrechthaltung der Ordnung durch die Androhung mäßiger Geldstrafen zu sichern.

Zu §. 20. Die Bestimmungen im §. 20 entsprechen den Grundsätzen, nach welchen die Obergerichte durch die Cirkular-Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 9. September 1844 (abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1844, S. 284) über die Vertretung der Kranken- und Sterbekassen in Geschäften des bürgerlichen Verkehrs belehrt sind.

Zu §. 21. Der Beaufsichtigung der Kassenverwaltung hat sich nach den Anordnungen des §. 21 jede Kommunalbehörde, in deren Bezirk Gesellenkassen bestehen, zu unterziehen.

Druck von G. Bernstein in Berlin.